Digitized by Google

-1833,4

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

<36630308690014

<36630308690014

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Annalen

der

deutschen und ausländischen Criminal-Rechts-Pflege.

Herausgegeben

von

dem Criminal-Director Dr. Hitzig

in Berlin.

Ἐὰν τὸ κακὸν ποιῇς, φοβοῦ τὴν ἐξουσίαν· οὐ γὰρ εἰκῇ τὴν μάχαιραν φορεῖ. Θεοῦ γάρ διάκονός ἐστιν, ἔκδικος εἰς ὀργὴν τῷ τὸ κακὸν πράσσοντι. Ep. ad Rom. C. 13, V. 4.

Thust du das Böse, so fürchte die Obrigkeit, sie trägt das Schwert nicht umsonst, sie ist Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Strafe über den, der Böses thut. Br. an die Römer, 13, 4.

Sechszehnter Band.

Berlin,
bei Ferdinand Dümmler.
1833.

Digitized by Google

Digitized by Google

Annalen

der

deutschen und ausländischen Criminal-Rechts-Pflege.

Herausgegeben

von

dem Criminal-Director Dr. Hitzig

in Berlin.

Ἐὰν τὸ κακὸν ποιῇς, φοβοῦ τὴν ἐξουσίαν· οὐ γὰρ εἰκῇ τὴν μάχαιραν φορεῖ. Θεοῦ γάρ διάκονός ἐστιν, ἔκδικος εἰς ὀργὴν τῷ τὸ κακὸν πράσσοντι. Ep. ad Rom. C. 13, V. 4.

Thust du das Böse, so fürchte die Obrigkeit, sie trägt das Schwert nicht umsonst, sie ist Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Strafe über den, der Böses thut. Br. an die Römer, 13, 4.

Neue Folge.

Vierter Band.

I.

Berlin,
bei Ferdinand Dümmler.
1833.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek

Digitized by Google

Annalen

der

deutschen und ausländischen Criminal-Rechts-Pflege.

Herausgegeben

von

dem Criminal-Director Dr. Hitzig

in Berlin.

Ἐὰν τὸ κακὸν ποιῇς, φοβοῦ τὴν ἐξουσίαν· οὐ γὰρ εἰκῇ τὴν μάχαιραν φορεῖ. Θεοῦ γάρ διάκονός ἐστιν, ἔκδικος εἰς ὀργὴν τῷ τὸ κακὸν πράσσοντι. Ep. ad Rom. C. 13, V. 4.

Thust du das Böse, so fürchte die Obrigkeit, sie trägt das Schwert nicht umsonst, sie ist Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Strafe über den, der Böses thut. Br. an die Römer, 13, 4.

Ein und Dreißigstes Heft.

Berlin,
bei Ferdinand Dümmler.
1833.

Digitized by Google

Digitized by Google

Deutschland.

Digitized by Google

I.

Königreich Hannover.

Zwei Fälle.

A) Concurrenz von Todschlag, Brandstiftung und drittem Diebstahl.

B) Sodomia Sexus und Fälschung. *)

A.

Geschichtserzählung.

§. 1.

Am 21. September 1819, Morgens um 10 Uhr, bricht in der Wohnung des gerade mit seiner Familie im Felde beschäftigten Köthers George Schäfer zu Wöllmarshausen Feuer aus, welches die neu erbaute, mit Früchten angefüllte Scheune ergreift, die dann, ungeachtet der herbeigeeilten Hülfe, bis auf den Grund abbrennt.

*) Beide Relationen aus der Feder des Herrn Hofrath und Professor Dr. A. Bauer zu Göttingen, derzeit Odinarius der Juristenfacultät daselbst.

Digitized by Google

Der aus dieser Feuersbrunst für den George Schäfer entstandene Schaden an verbrannten Früchten, Betten und Kleidungsstücken ist durch eidliche Erhärtung und durch Schätzung auf 771 Rthlr. 2 gr. bestimmt, das Haus für 200 Rthlr versichert, die Scheune hingegen, deren Erbauung 350 Rthlr. gekostet hatte, noch nicht assecurirt.

Als das Feuer wenigstens schon eine Stunde gebrannt hat, geht Schäfer mit den Einwohnern Hampe und Kloppmann in die Küche, um noch etwas zu retten. Hier finden sie die Mutter des Schäfer, welche beim Ausbruch des Feuers allein zu Hause gewesen war, hinter dem Heerde todt auf der Erde liegen, im Gesichte geschrammt und den Kopf mit Blut bedeckt. Auf dem Körper sehen sie nichts liegen, auch war, ihrer Aussage nach, die Decke der Küche noch heil. Nur bemerkt Kloppmann, der eine Aermel sey etwas gesengt gewesen, vermuthlich weil etwas brennendes Stroh oder dergleichen herabgefallen.

Sie bringen darauf den Leichnam in die Scheune des in der Nähe liegenden Hofes des Maurers Steinwach.

Da Niemand in der Nähe des Schäferschen Hauses bemerkt worden, so hält man anfänglich das Feuer für zufällig entstanden, und den Tod der Mutter des Schäfer für eine Folge der Erstickung durch den Rauch.

Als aber am folgenden Tage beim Aufräumen des Schutts an der Stelle, wo der Leichnam in der Küche gelegen, ein dem vormaligen Knechte des Schäfer, Andreas Werner, zugehöriges Camisol und daneben eine mit Blut befleckte Hacke gefunden wird, entsteht der Verdacht, daß dieser die Wittwe Schäfer ermordet und das Haus in Brand gesteckt habe. Dieser Verdacht wird durch die

Digitized by Google

Anzeige verstärkt, daß Werner am 21. September bei Großenlengden an die zwei stummen Brüder des Conrad Gotthard, welche ihm Sachen tragen müssen, Speck und Geld gegeben habe, während er doch vorher von allem Gelde entblößt gewesen sey.

Hierdurch sieht sich das von Uslarsche Gesammt-Gericht zu Altengleichen veranlaßt, am 23. September die Leichenschau und Oeffnung zu veranstalten.

§. 2.

Bei der nun in Gegenwart des besetzten Gerichts durch den Physicats-Adjunct Dr. Stromeyer und den Landchirurgus Junge in der Scheune des Steinwach zunächst vorgenommenen äußeren Besichtigung findet sich laut des Sections-Protocolls der Körper der 70jährigen Wittwe Schäfer, welche noch am Morgen ihres Todes ihre Geschäfte, als Hebamme, betrieben hatte, fehlerfrei gebaut, für ihr Alter ziemlich gut genährt, das Haupthaar an der Stirne hin und wieder leicht versengt, die äußeren Kopfbedeckungen durch mehrere starke Quetschungen und durch 9 Wunden von verschiedener Größe und Gestalt, welche sich theils am linken Ohr und linken Scheitelbein, theils am Hinterhaupt, theils am rechten Scheitelbein befinden, verletzt, die linke Kinnlade, so wie das linke Schlüsselbein, in der Mitte zerschmettert, die linke Brust, die hintere Seite des linken Oberarms, der rechte Oberschenkel und die vordere Seite des rechten Unterschenkels mehr oder minder stark verbrannt und hin und wieder vom Oberhäutchen entblößt.

Bei der Eröffnung der Kopfhöhle findet sich die Hirnschale vom linken Ohre an, bis gegen die Mitte des Hinterhaupts, ingleichen das rechte Scheitel-

Digitized by Google

bein oberhalb des rechten Ohrs in mehreren Richtungen gespalten und längs den Spalten in mehrere größere und kleinere, nur mittelst der Knochenhaut lose zusammenhängende Stücke zerschmettert; die bläulich gefärbte harte Hirnhaut durch die eingedrungenen Knochensplitter an mehreren Stellen zerrissen; die Oberfläche des Gehirns mit vielem geronnenen Blute überdeckt, das Gehirn blutreich und in der rechten Seitenhöhle ein Theelöffel voll schwarzen Bluts ergossen; der Hirnschalen-Boden der Quere nach gespalten und längs der Spalte hin und wieder zersplittert.

Die Brust- und Bauchhöhle ist von den Obducenten, weil es dunkel geworden und in der Scheune ohne Gefahr kein Licht gebraucht werden können, auch die Todesart aus den großen Zerstörungen am Kopfe genugsam erhelle, nicht geöffnet worden. Ihr Gutachten geht dahin, daß die Wittwe Schäfer, diesen Zerstörungen zufolge, auf eine höchst gewaltsame Weise das Leben verloren habe, und daß sie wahrscheinlich mit der neben dem Leichnam gefundenen sogenannten Kummer- oder Mergel-Hacke erschlagen worden sey.

§. 3.

Der gleich anfänglich entstandene Verdacht, daß Andreas Werner die Wittwe Schäfer getödtet und das Feuer angelegt habe, wird sehr bald zur völligen Gewißheit.

Als nämlich dieser Werner in der Nacht vom 21. auf den 22. September zu Stockhausen bei dem Einwohner Armbrecht übernachtet hat, wird er Morgens vom hiesigen Schulzen Bethe, der es verdächtig findet, daß er verschiedene Kleidungsstücke und eine Quantität Speck bei

Digitized by Google

sich hat und daß er keinen Paß vorweisen kann, verhaftet und an das Amt Friedland gebracht.

Hier giebt er anfänglich vor, die Röcke und den Speck gekauft zu haben, wobei er auch in dem am 21. Sept. gehaltenen zweiten Verhör beharrt. Aber schon an demselben Tage läßt er den Drost von der Decken um ein Verhör bitten, in welchem er sogleich erklärt, er wolle gern alles bekennen, indem er doch einsähe, daß seine That entdeckt würde, und auch gern sterben wolle. Er habe, durch Hunger getrieben, sich am Morgen des 21. September in das Haus seines ehemaligen Dienstherrn begeben und daselbst Kleidungsstücke, Speck und etwa 4 Rthlr. an Geld gestohlen. Als er sich entfernen wollen, sey die Mutter des G. Schäfer hinzugekommen und habe geschrieen. Das Schreien habe er nicht haben wollen, und sie deshalb mit einem Stücke Holz in den Nacken geschlagen. Da er nun gefürchtet, daß sie todt sey, habe er, um die That zu verbergen, Feuer vom Heerde genommen und es zwischen das allda gelegene Stroh gelegt, worauf er sich durch die Hinterthür entfernt habe.

Als ihm an demselben Tage das Protocoll über diese Aussage noch einmal vorgelesen wird, fügt er hinzu: er habe nun alles bekannt und wolle gern sterben, nur bitte er, daß er nicht gerädert würde. Damit man sähe, daß er sich selbst nichts zu Leid thun wolle, liefere er hiermit sein Rasirmesser ab, das er in sein Hemd eingenäht gehabt habe.

Nachdem hierauf die Justiz-Canzlei zu Göttingen in Gemäßheit einer Ministerial-Verfügung, weil das Gericht Altengleichen weder gehörig besetzt, noch mit dem erforderlichen Gefängniß versehen sey, die Untersuchung dem Amte Reinhausen übertragen hat, wird der Andreas Wer-

Digitized by Google

ner am 11. Oct. an daſſelbe vom Amte Friedland abgeliefert und von erſterem die General- und Special-Inquiſition vorgenommen.

§. 4.

Hieraus ergeben ſich nun, was zunächſt die perſönlichen Verhältniſſe des Inquiſiten betrifft, folgende Umſtände. Johann Heinrich Andreas Werner iſt den 15. Auguſt 1782 zu Benniehauſen geboren und alſo 37 Jahr alt. Sein Vater war an dieſem Orte und ſpäterhin zu Stockhauſen Kuhhirt. Er wurde vom Schullehrer zu Gelliehauſen unterrichtet und als er 13½ Jahr alt war, in der lutheriſchen Religion confirmirt. Bis zum 16. Jahre half er ſeinem Vater, trat dann ins hannöverſche Militair, worin er bis zu der im Jahr 1803 erfolgten Auflöſung deſſelben blieb. Darauf ließ er ſich unter die deutſche Legion anwerben, wurde aber beim Abfahren von den Franzoſen gefangen genommen und genöthigt, in die franzöſiſch-deutſche Legion zu treten, worin er 6 Jahr diente, bis er endlich in Spanien zu der engliſch-deutſchen Legion überging, bei welcher er beinahe 7 Jahre, bis zu ihrer Auflöſung, im Dienſte blieb. Da er ſeinen Vater todt findet, geht er nach Kuxhaven, um ſich bei den Engländern annehmen zu laſſen, wird aber abgewieſen, arbeitet darauf eine Zeitlang in Hamburg auf den Schiffen, geht dann nach Roſtock, von wo aus er 1 Jahr als Tagelöhner in Reinshof arbeitet, und bei mehreren Perſonen kurze Zeit dient.

Als er am 16. Sept. 1817 auf dem Wege von Benniehauſen nach Altengleichen ſeinen ehemaligen Cameraden Chriſtian Brand zu Hetgershauſen beſucht und bei demſelben übernachtet hat, ſchleicht er ſich durch die Hin-

Digitized by Google

terthüre wieder in das Haus, versteckt sich auf dem Boden in das Stroh, bringt hier den ganzen Tag (einen Sonntag) und die folgende Nacht zu, geht am Montage Morgens, als die Leute im Felde sind, herunter in die Stube, holt hier den Schlüssel zu dem oben stehenden Kleiderschranke, nimmt daraus mehrere Kleidungsstücke (welche der Bestohlene zusammen auf 16 Rthlr. 28 mgr. geschätzt hat), steigt über die Unterthüre aus dem Hause, zieht die Oberthür wieder an, geht dann nach Göttingen, wo er die meisten Sachen an den Juden Kalm verkauft.

Da der Bestohlene ihn gleich für den Dieb hält und ihn signalisirt, so wird er im Februar 1818 zu Benniehausen verhaftet, an das Amt Harste abgeliefert, wo er den Diebstahl gleich mit allen Umständen eingesteht, und darauf durch Erkenntniß vom 19. Juni 1818 zu sechsmonatlicher Karrenstrafe verurtheilt wird, welche Strafe er auch zu Hameln ausgehalten hat.

Von Hameln zurückgekehrt, wird er anfänglich von der Gemeinde Benniehausen, in Gemäßheit einer ihm zu dem Ende mitgegebenen Empfehlung, unterhalten, dann arbeitet er bei Mehreren als Tagelöhner und kommt nach Ostern 1819 zu George Schäfer in Wöllmershausen als Knecht in Dienst, bei welchem er bis Ende Juli bleibt. Die Zeugnisse der Leute, bei denen er während dieser Zeit gearbeitet, sind zum Theil günstig, meist aber gehen sie dahin, daß er faul und dem Trunk ergeben sey. Um diese Zeit verlobt er sich mit Wilhelmine Senchen aus Sattenhausen, welche aber nachher zurücktritt, weil sie, ihrer Aussage nach, viel Böses von ihm hört. Während dieser Zeit hält er sich beim Wirth Schwarz zu Wöllmershausen auf, und zehrt von den 25 Rthlrn.,

Digitized by Google

welche er, nach der Lauenburger Convention, noch zu fordern gehabt, und die ihm jetzt ausbezahlt worden.

Am 10. September 1819 wird er wegen eines Linnendiebstahls verhaftet und nach Gelliehausen gebracht, welchen er auch alsbald den ihn verhaftenden Personen eingesteht.

Indem er nämlich bei dem etwa 500 Schritt von Gelliehausen gelegenen Bleichplatze, Mittags um 11 Uhr, vorbeikommt und hier 6 Stücke Leinwand liegen findet, macht er 4 von den Pflöcken los, nimmt das Ende derselben auf die Schulter und schleppt so die ganzen Stücke lang hinter sich her in die nahe gelegenen Birken. Nachdem er aus dem Walde zurückgekehrt, redet ihn die 16jährige Louise Klages darauf an, weshalb er in den Wald läuft. Sie holt ihn aber ein, packt ihn an, weshalb er sie mit dem Stocke bedroht, ruft um Hülfe, verfolgt ihn weiter, findet ihn versteckt im Gebüsche, und begleitet ihn, immer Hülfe rufend, bis der Müller Sauerländer von der Diebich-Mühle und dessen Knechte auf ihr Geschrei herbeieilen und den Werner ergreifen. Er giebt nun die Stelle an, wohin er die Leinwand im Walde versteckt hat, welche dann den Bestohlenen zurückgegeben wird. Die Leinwand ist auf 12 Rthlr. 18 mgr. geschätzt worden.

Der Gerichtsamtmann zu Gelliehausen läßt den Werner wegen Mangels eines ordentlichen Gefängnisses in einen Nothstall bringen. Als er hier bis zum 16. Sept. gesessen, wird er in der Nacht daraus befreit. Die Art, wie dieses geschehen, erzählt er selbst folgendermaßen: Am 16. September Abends seyen zwei Leute gekommen und hätten gefragt, ob er noch da sey. Bald darauf seyen sie wieder gekommen, hätten einen Stein

Digitized by Google

ausgestoßen und die Thüre abgebogen, worauf er herausgekrochen sey. Nun hätten ihm die beiden unbekannten Kerls mit einem Beile die Ketten losgemacht, solche in ein Tuch gewickelt und seyen weggegangen.

§. 5.

Nachdem er auf diese Weise auf freien Fuß gesetzt worden, hält er sich bis zum 20. September im Karstliegeröder Holze auf und lebt von Wurzeln, worauf er sich auf den Mühlenberg bei Wöllmarshausen, von welchem er dieses Dorf übersehen konnte, in der Absicht begiebt, um sich Lebensmittel zu holen. Von dem Hergang am 21. Sept. macht er in dem ersten, beim Amt Reinhausen am 13. October gehaltenen Verhör folgende zusammenhängende Erzählung:

„Am 21. Sept. des Morgens zwischen 8 und 9 Uhr sah ich, daß Georg Schäfer mit Frau und Kindern ausging. Sie hatten Schuten und Forken bei sich, woraus ich schloß, daß sie Kartoffeln roden wollten. Bald darauf ging Schäfer's Mutter aus dem Hause in den Garten und wandte Krummet um. Jetzt ging ich den Berg hinab, um mir aus Schäfers Hause etwas Nahrung und Kleidung zu holen. Die hintere Hausthür war offen. Ich ging hinein und stieg die Treppe hinauf ins zweite Stockwerk. Hier fand ich in einer unverschlossenen Kammer 3 Mannsröcke von blauem Tuche, 6 theils seidne, theils baumwollene Hals- und Taschentücher, 1 Paar Stiefeln, 2 Paar Schuhe, 2 Mannshemden, 1 Paar wollene Frauensstrümpfe, eine manchesterne Hose und Weste. Dies alles steckte ich in einen Sack, den ich von der Dehle mitgenommen hatte. Die Sachen

hatten in der unverschlossenen Kammer an der Wand gehangen. Den Sack stellte ich nun oben bei der Treppe hin. Dann ging ich mit einer Kiepe, die ich auch von der Dehle mitgebracht hatte, auf die Rauchkammer im zweiten Stockwerke. Sie war offen. Ich nahm etwa 14 Pfund Speck und legte sie in den Korb. Den Sack band ich nun in den Korb und ging damit herunter. Ich begab mich in die Wohnstube, welche ebenfalls unverschlossen war. Hier nahm ich von einem Brette über dem Fenster ein Rasirmesser, von der Fensterbank eine leere Bouteille, und aus der Schieblade unter dem Tische in verschiedenen Münzsorten 3 Rthlr. 18 mgr. 4 pf. Nun ging ich mit der Bouteille in eine Kammer, wo das Bier verwahrt wird. Auch diese war offen und ich füllte die Bouteille aus der Tonne mit Bier. Dann ging ich wieder auf die Dehle, wo ich den Korb an der vordern Thür stehen hatte. Indem ich die Bouteille hinein setzen wollte, kam die alte Schäfer zur Hinterthür herein. Ich wollte mich hinter einer Thür verstecken; da sie aber in die Küche trat, sah sie mich dennoch" (hier ist von der innern Einrichtung des Schäfer'schen Hauses so viel zu bemerken, daß man von der hinteren Hausthüre zu der vorderen durch die Küche gelangt, und daß man von jener durch die Dehle und die offen stehenden Küchenthüren gerade aus bis zu dieser den Durchgang überblickt) „und erkannte mich auch, weil ich mein gewöhnliches Zeug trug, nämlich das Camisol und die Hose, womit ich noch jetzt bekleidet bin. Sie sagte sogleich: „„Was machst du Spitzbube Werner hier im Hause?"" und rief um Hülfe. Ich

ging nun in die Küche auf sie zu. Hier nahm ich ein Stück Holz auf, etwa 3 Fuß lang und ziemlich dick; es war von altem Bauholze von der Scheuer, welches ich selbst zu Brennholz gespalten hatte; es hatte scharfe Ecken. Hiermit schlug ich die Alte ins Genick. Sie stürzte sogleich vorn über, mit dem Kopf am Heerde hinab, mit dem Gesicht an die Ecke des Heerds. Die Frau stieß einen Schrei aus und regte sich nicht weiter. Ob sie blutete, habe ich nicht gesehen. Nun trat ich in die Butze", (dies ist ein Verschlag unter der Treppe als Schlafstelle) „warf das Deckbett heraus und legte 3 glühende Kohlen, die ich vom Heerde nahm, das Bettstroh und bedeckte sie mit Stroh. Das that ich, damit das Haus abbrennen und mein Diebstahl, so wie, daß ich die Frau todtgeschlagen, nicht entdeckt werden sollte. Sobald die Kohlen in dem Stroh lagen, ging ich mit den Sachen im Korbe hinaus. Ich habe das Feuer nicht angeblasen, auch in der Butze die Flamme nicht mehr gesehen. Ich ging nun sogleich über den Mühlenberg in das Niedeckerfeld. Von dem Brande und Feuerlärm bin ich nichts gewahr worden, als daß ich nach einer halben Stunde die Sturmglocke hörte. Dabei gerieth ich ganz außer mir, alle Knochen am Leibe zitterten mir und ich konnte den ganzen Tag nicht zur Ruhe kommen, auch vor Abends spät nichts essen. Nachdem ich die Frau todtgeschlagen hatte, noch ehe ich das Feuer anlegte, zog ich, um mich unkenntlich zu machen, diese Jacke die Kamaschen und die Schuhe aus und warf sie in die Küche. Dann zog ich die in Schäfer's Hause

Digitized by Google

genommenen Stiefel und einen der Röcke an, und darauf trug ich die Kohlen in die Butze."

Nachdem nun der Inquisit noch erzählt hat, wie er am Abend nach Stockhausen gekommen, bei Armbrecht übernachtet, und am andern Morgen verhaftet worden sey, fügt er hinzu:

„Ich sehe wohl ein, daß ich ein schweres Verbrechen begangen habe; der Hunger trieb mich aber zum Stehlen, und um nun nicht verrathen zu werden, brachte ich die Frau um und zündete das Haus an. Ich bereue meine That von ganzem Herzen."

Hierbei bemerkt das Amt, daß diese Reue allem Anscheine nach ganz aufrichtig sey, wenn gleich der Inquisit, wegen seiner Rohheit, sich darüber nicht ausdrükken könne.

§. 6.

Die Aussagen des nun vernommenen Schäfer und seiner Frau über seine Entfernung aus dem Hause am Morgen des 21. September, über die gestohlenen Sachen und den Ort, wo sich solche befunden, stimmen im Ganzen mit den Angaben des Inquisiten überein. Nur behauptet Ersterer, es hätten sich 6 Rthlr. in der Schieblade befunden, diese sey verschlossen gewesen und der Schlüssel habe auf dem Brett über dem Fenster gelegen. Auch versichert seine Frau ganz bestimmt, daß sie die Rauchkammer an jenem Morgen verschlossen und den Schlüssel in einen Schrank gelegt habe.

Das Amt Reinhausen begiebt sich hierauf nach Wöllmarshausen, wohin auch der Inquisit gebracht wird, um an Ort und Stelle alle seine Schritte nachzuweisen,

Digitized by Google

wodurch seine obige Erzählung erläutert und bestätigt wird.

In dem darauf zur Ausgleichung einiger Verschiedenheiten in den Angaben und Umständen vorgenommenen Verhör bleibt der Inquisit dabei, daß der Schlüssel in der Schieblade gesteckt und die Rauchkammer unverschlossen gewesen, so wie, daß er nur 3 Rthlr. 18 ngr. 4 pf. genommen habe. Die Bouteille, in welche er erst Bier gezapft, habe er, als ihm nachher ein steinerner Krug mit Branntewein in die Augen gefallen, wieder ausgegossen und mit Branntewein gefüllt. Sobald ihn die alte Frau erblickt, habe sie ihn beim Namen gerufen und nach Hülfe geschrieen. Er sey auf sie zugegangen und habe ihr mit der Hand gedroht. Sie habe aber immer fort geschrieen. „Nun" (erzählt er weiter) „nahm ich rechts von der Küchenthür ein Stück Holz, etwa 3 Fuß lang, fast so dick als ein Bein bei der Wade, mit scharfen Kanten. In diesem Augenblick stand die Frau kaum 2 Schritte von mir, bei dem Heerde. Indem ich nun das Holz zum Schlagen hob, wandte sie sich ab, und ich schlug sie mit aller Kraft ins Genick. Sie gab einen seufzenden Ton Hmm! von sich und fiel sogleich nieder, nämlich erst mit dem Gesicht an der Ecke des Heerds hinab, dann aber drehte sich der Körper so, daß sie mit dem Rücken an dieser Ecke lag und den Kopf nach dem Pferdestall zu, die Füße aber in dem Winkel hinter dem Heerde, nach der Stube zu, zu liegen kamen. Sie regte sich überall nicht weiter. Ich ging sogleich auf die Dehle und zog mein Camisol aus und einen der Röcke an und warf es dicht bei dem Körper hin. Um die Frau bekümmerte ich mich gar nicht

weiter; ich habe ihr auch nur den einzigen Schlag gegeben."

Man hält ihm deshalb vor, daß am Kopfe vorne und hinten 9 Wunden befindlich gewesen, — er bleibt aber dabei, der Wittwe Schäfer nur Einen Schlag gegeben zu haben. Auf den Vorhalt, daß er, als er das Camisol in die Küche gebracht, wahrscheinlich dahin gegangen sey, um zu sehen, ob die Frau wirklich todt wäre, und ihr dann noch die weiteren Schläge gegeben habe, antwortet er, er habe das Camisol in die Küche gebracht, um desto sicherer zu seyn, daß es verbrennen werde, welches er in der Küche am ersten erwartet habe. In der Küche hätten wohl eher Hacken und Schuten gehangen, aber an dem Morgen habe er sich darum nicht bekümmert. Die beim Leichnam vorgefundene Hacke habe er nicht in der Hand gehabt, und ob die daran befindlichen Flecken Blut seyen, das wisse er nicht. Die drei glühenden Kohlen, jede von der Größe eines Hühnereies, habe er auf einem Span in die Butze getragen. Geblasen habe er nicht. Die vor der Butze befindliche Thür, welche er angelehnt gefunden, habe er offen stehen lassen, damit das Feuer Luft gehabt habe. Die vordere Hausthüre sey mit 2 Riegeln verschlossen gewesen; er habe sich hiernach umgesehen, um solche, falls sie offen wäre, selbst zu verriegeln. Seine Absicht sey es Anfangs nicht gewesen, Feuer anzulegen, sondern er habe nur in der Noth etwas wegnehmen wollen; darüber sey die Frau hinzugekommen und so eins aus dem Andern gefolgt. Er sey in großer Noth gewesen, da er die 25 Rthlr., welche er ausgezahlt erhalten, als seine Heirath nicht zu Stande gekommen sey, beim Krüger Schwarz in Wöllmarshausen bald verzehrt gehabt habe.

Digitized by Google

Im Protocoll wird hierbei bemerkt, daß der Inquisit dreist, kurz ab und mit Bestimmtheit spreche, aber roh in Ausdrücken sey.

Aus den Aussagen der nun noch vernommenen übrigen Personen ist noch Folgendes zu bemerken.

George Schäfer sagt: als er seine Mutter hinter dem Heerde liegend gefunden, sey unter ihrem Gesicht eine Menge Blut gewesen. Am Kopf habe sie Wunden gehabt; es habe aber nichts auf ihr gelegen, wovon diese Wunden hätten entstanden seyn können.

Joh. Friedr. Hampe, 35 Jahr alt, deponirt: „Auf dem Körper der Frau lag gar nichts, kein Schutt, kein Holz, kein Stein; in der Küche brannte es noch nicht, nur darüber auf der Rauchkammer. Während wir um die Frau beschäftigt waren, fiel etwas Lehm und Kalk, vom Wasser losgeweicht, herunter."

Wilh. Kloppmann, 34 J. alt, sagt: „Auf dem Körper lag überall nichts, auch daneben noch nicht. Die Decke war noch heil — von brennendem Holze oder harten Materialien war keine Spur da. Ueber der Küche waren Viele mit Löschen beschäftigt. Von dem starken Gehen fiel dann und wann Kalk von der Decke, Holz aber nicht."

§. 7.

In dem nun über 150 Artikel vorgenommenen Verhör bleibt der Inquisit seinen früheren Aussagen getreu. Insbesondere sagt er: er habe ein etwa 3 Fuß langes und beinahe beindickes Stück Holz mit scharfen Ecken genommen und die Wittwe Schäfer mit demselben mit aller Kraft in das Genick geschlagen, wobei er

an seinem Kopf die Stelle zeigt, nämlich da, wo ungefähr die Scheitelbeine mit dem oberen Winkel des Hinterhauptbeins zusammentreffen. Er habe sich in der Küche nicht weiter aufgehalten und die Leiche nicht mehr besehen. Selbst als er das Camisol dicht neben den todten Körper geworfen, sey er nur in die Küchenthür getreten, und nicht nahe an die Leiche gekommen. Auf Lebenszeichen habe er nicht weiter geachtet. Nur einen einzigen Schlag habe er der Frau gegeben.

Auf die Frage: Woher die 9 Kopfwunden entstanden seyn könnten? antwortet er: Davon kann ich nicht urtheilen: dazu bin ich zu schwach. Auf die Frage: Ob er sich überzeugt halte, daß die Frau lediglich durch seine Mißhandlungen zu Tode gekommen? sagt er: „Ja, das glaube ich. Als ihm dringend zugeredet wird, zu gestehen, der Frau mehr als einen Schlag gegeben zu haben, äußert er: „Nein! nur den einzigen Schlag mit dem Holze. Ich würde ja das sagen, wenn es so wäre; denn ich hoffe doch noch mit Gottes Hülfe selig zu werden, und wenn ich jetzt löge, so müßte ich ewig meine Pein bei mir tragen." Die Hacke habe er nicht in Händen gehabt. Auf die Frage: Ob er irgend eine andere Ursache der Wunden angeben könne? versetzt er: „Genau kann ich das nicht. Aber mein Camisol ist auch übel zugerichtet; sogar lagen Steine in den Taschen, als ich es wieder bekam. So kann auch etwas auf die Frau gefallen seyn. In der Tasche des Camisols hatte ich etwas Speck, das war ganz geschmolzen," (wobei er einen großen Fettflecken bei der Tasche vorzeigt) „das ganze Camisol war naß." Frage: Was ihn bewogen habe, auf die Alte so loszuschlagen? Antwort: „Ich wollte ihr Schreien nicht haben, um nicht entdeckt zu werden." —

Digitized by Google

Frage: Was für eine Absicht er bei dem Schlagen gehabt habe? Antwort: „Ich wollte ihr einen Schlag geben, daß sie in Ohnmacht sinken sollte. Todtschlagen wollte ich sie nicht. Ich dachte, wann einer ohnmächtig würde, so vergäße er das alles." — Frage: Ob er nicht vielmehr die Absicht gehabt habe, sie zu ermorden? Antwort: „Nein, das war meine Absicht nicht. Ich konnte die Frau durch das Drohen nicht zum Schweigen bringen. Hätte sie geschwiegen, so hätte ich die Sachen da gelassen und wäre weggegangen; weil sie aber immer rief, so nahm ich in meiner Angst das Holz, und schlug sie fürchterlich damit ins Genick. Ich dachte aber, sie sollte nur in Ohnmacht fallen." — Auf den Vorhalt: wie er doch habe einsehen können, daß es nicht bei einer Ohnmacht bleiben werde, wenn man eine alte schwache Frau mit einem solchen Holze fürchterlich in den Nacken schlage, versetzt er: „Ich habe gedacht, daß sie in eine starke Ohnmacht fallen sollte; nachher, dachte ich, würde sie nicht mehr wissen, was vorgefallen sey.

In Hinsicht des Feueranlegens wiederholt er im articulirten Verhör alle früher angegebenen Umstände und giebt einiges noch genauer an. Von dem Heerde bis zur Butzenthüre sey es nur etwa 3½ Schritt gewesen, so daß die Kohlen vollkommen glühend bleiben können. In der Butze habe kurzes, sehr trockenes Stroh gelegen. Darein habe er die Kohlen gelegt und Stroh darauf gedeckt. Dieses habe gleich zu schwalken angefangen. Angeblasen habe er das Feuer nicht, aber die Thüre offen gelassen, damit das Feuer Zug haben solle.

Auf die ihm endlich vorgelegte Frage: was er zu seiner Entschuldigung sagen könne? antwortet er: „Ich

hatte keine Nahrung, keine Kleider, kein Geld; ich konnte nirgends unterkommen; da mußte ich mir etwas nehmen. Ich setzte nun meine Sache auf nichts. Wenn ich bei dem Stehlen ergriffen und wieder arretirt wäre, so hätte ich mir es gefallen lassen. Ich hatte aber nicht die Absicht zu morden und das Haus anzuzünden, das geschah nachher zu meiner Rettung, um nicht verrathen zu werden.

Der Pfarrer Eberwein zu Ballenhausen, welcher den Inquisiten dreimal im Gefängnisse besucht hat, bezeugt, daß derselbe gestehe, es sey ihm überaus schmerzlich, daß er auch unschuldige Kinder arm gemacht habe. Insbesondere könne er an die Ermordete nicht ohne das tiefste Leid denken, weil sie ihm vorher so viel Gutes gethan und ihm sein Zeug geflickt und gewaschen habe. Als er das Haus anzustecken beschlossen, habe er das 4jährige Kind des Schäfer, welches oft lange geschlafen, in allen Betten des Hauses gesucht, um es zu retten. Auch gestehe derselbe, daß er im Kriege überaus verwildert sey, daß aber die Sturmglocke sein Gewissen aufgeweckt habe.

§. 8.

In der nun eingereichten Vertheidigungsschrift beginnt der Defensor Dr. Kern mit dem Wunsche, daß der Name der schweren dem Inquisiten angeschuldigten Verbrechen den Richter nicht mit Abscheu gegen letzteren erfüllen möge, und mit der Bemerkung, daß der Inquisit von einem, unter Umständen sehr entschuldbaren Verbrechen, durch Zufälligkeiten von einer Handlung zur andern hingerissen worden sey. Dann erzählt er die Lebensgeschichte desselben dergestalt, daß er immer zu zeigen sucht, daß er an sich ein guter und nur durch seine Schicksale verwilderter Mensch sey, in welchem Sinne auch

Digitized by Google

die ungünstigen Zeugnisse zu nehmen seyen. Selbst aus der Strafanstalt sey er mit einem Recommandationsschreiben entlassen worden, und habe sich auch nun wieder durch Dienen ernährt. Durch die rückgängig gewordene Heirath um seinen Dienst, und durch den Aufenthalt beim Wirthe Schwarz um alles Geld gekommen, habe er sich auf einmal aller Mittel der Subsistenz beraubt gesehen. Als er nun in dieser hülflosen Lage vor der Bleiche vorbeigekommen, sey leicht der Gedanke: „du mußt wieder stehlen" in ihm aufgekommen. Noch trauriger sey seine Lage gewesen, nachdem er durch Unbekannte aus dem Nothstall befreit worden. Um Lebensmittel zu holen, sey er ganz unbewaffnet in das menschenleere Schäfer'sche Haus gegangen. Als nun, da er sich mit den genommenen Sachen entfernen wollen, die Wittwe Schäfer hinzugekommen sey und um Hülfe gerufen habe, sey er in Schrecken und Angst versetzt worden. Vergeblich habe er ihr mit der Hand gedroht. Indem seine Bestürzung den höchsten Grad erreicht gehabt, und er nun gedankenlos, ungewiß was anzufangen sey, gleichfalls in die Küche getreten, sey ihm plötzlich eingefallen, wenn man Jemanden ohnmächtig schlage, so vergesse er alles, und gleichzeitig mit diesem Gedanken sey ihm das Holz ins Auge gefallen. An Ueberlegung der Folgen eines solchen Ohnmächtigschlagens sey bei der angstvollen Lage des Inquisiten nicht zu denken, vielmehr alles nur das Werk eines Augenblicks gewesen. Als nun die Frau niedergestürzt sey, habe sich der Gedanke, daß er sie todt geschlagen, seiner bemächtigt, welcher um so schrecklicher auf ihn einwirken müssen, da sich seine Seele mit Mordgedanken gar nicht beschäftigt gehabt. Von nun an sey es unstatthaft, von einem Gange der Ideen des

Digitized by Google

Inquisiten oder von freiwilligen Handlungen zu reden. Erst als er nachher auf der Flucht das Sturmläuten gehört habe, sey er zur Besinnung zurückgekehrt und zum Zittern erschrocken. In Hinsicht der einzelnen Verbrechen bemerkt nun der Vertheidiger, und zwar 1) die Diebstähle betreffend, daß diese die Quelle der übrigen Verbrechen seyen, daher deren Entschuldbarkeit sich mittelbar auch über letztere verbreiten müsse. Nun sey aber die Entwendung der Leinwand nur ein einfacher, kleiner Diebstahl, und die Entwendung der Sachen aus dem Schäferschen Hause, wenn gleich ein großer, dennoch gleichfalls nur ein einfacher Diebstahl. Beide seyen durch die Noth des Inquisiten herbeigeführt, auch der letztere ursprünglich nur auf Wegnahme von Lebensmitteln gerichtet, mithin ein Nothdiebstahl gewesen. Es finde sich dabei nichts Beschwerendes; insbesondere sey es nicht bewiesen, daß die Rauchkammer und die Tischschublade verschlossen gewesen. Beim Linnendiebstahl sey der Inquisit vor einem jungen Mädchen weggelaufen und habe sich willig ergreifen lassen. Beim zweiten Diebstahl habe er erst lange auf gefahrlose Gelegenheit gewartet. Er habe sich daher nicht als einen gefährlichen Menschen gezeigt. Hiernächst 2) den Todschlag anlangend, habe derselbe weder vor noch bei der Handlung des Schlagens die Absicht gehabt, die Wittwe Schäfer zu tödten. Dies ergebe sich aus den Umständen vor Begehung des Diebstahls und beim Erscheinen der Frau. Wenn er Mordgedanken gehabt habe, so würde er nicht versucht haben, sich hinter die Treppe zu verbergen, und würde nicht erst mit der Hand gedroht, nicht die Absicht gefaßt haben, die Frau ohnmächtig zu schlagen, damit sie alles vergesse; er würde ferner nicht das Holz ergriffen

haben, da tauglichere Werkzeuge in der Nähe gewesen wären, und würde ihr mehrere Schläge gegeben haben. Auch sein Gemüthszustand nach dem Schlage beweise, daß er nicht die Absicht zu tödten gehabt habe. Denn jetzt erst sey er auf den Gedanken gekommen, daß er die Frau erschlagen habe. Wäre dies sein Plan gewesen, so würde er nun nicht plötzlich in einen an Wahnsinn gränzenden Zustand gekommen seyn. Alle seine Aeußerungen zeigten deutlich, daß er nicht habe morden, sondern nur schlagen wollen, um das Schreien zu verhindern und die Frau in Ohnmacht zu versetzen; auch lasse sich beim Inquisiten die Absicht zu tödten nicht voraussetzen.

Außerdem sey es nicht einmal erwiesen, daß das Schlagen des Inquisiten der einzige und wahre Grund des Todes der Wittwe Schäfer gewesen. Denn zunächst sey die Leichenöffnung mangelhaft, weil die Brust- und Bauchhöhle nicht geöffnet worden seyen, welches doch um so nöthiger gewesen, da die Wittwe Schäfer, wegen der Feuersbrunst, leicht könne an Erstikkung gestorben seyn. Daneben habe auch untersucht werden müssen, mit welchem Instrument die Kopfwunden wohl zugefügt seyn könnten. Die bloße Aeußerung, es sey nicht ganz unwahrscheinlich, daß solches mit der Hacke geschehen, könne diesen Mangel nicht ersetzen. Auf jeden Fall gehe doch das ärztliche Gutachten nur dahin, daß sämmtliche Zerstörungen am Kopfe zusammengenommen den Tod zur Folge gehabt hätten. Der Inquisit habe aber nur gestanden, der Wittwe Schäfer bloß einen einzigen Schlag gegeben zu haben. Nun sey aber sein Bekenntniß hier die einzige Erkenntnißquelle. Wenn man daher seine Geständnisse als Wahrheit annehme, in so fern sie gegen ihn sprächen, so müsse man

sie auch gelten lassen, in so fern sie etwas für ihn enthielten. Daneben sey sein Bekenntniß ein freiwilliges und von demselben, welcher doch nach dem Zeugnisse des Predigers nur mit der Religion beschäftigt und die Reue selbst sey, bestimmt wiederholt. Auch sey nicht abzusehen, was er mit dem Leugnen bezwecken sollte, da er glaube, die Frau getödtet zu haben und überzeugt sey, daß er sterben müsse, wie er sich hierüber auch besonders äußere. Außerdem habe ja der Inquisit nicht die Absicht gehabt, zu tödten, und sey durch die Folge des Schlags in einen besinnungslosen Zustand versetzt worden. Das Finden der Hacke neben dem Leichnam begründe keinen hinreichenden Verdacht, daß er damit geschlagen habe, und ob der daran befindliche Flecken ein Blutflecken gewesen, dies sey nicht ausgemacht. Es sey daher nicht gewiß, ob der vom Inquisiten der Getödteten versetzte eine Schlag die einzige und wahre Ursache ihres Todes gewesen. Hierin vermöchten auch die Aeußerungen des Inquisiten, nach welchen er die Frau glaube todt geschlagen zu haben, nichts zu ändern, weil solche in der falschen fixen Idee desselben ihren Grund hätten. Ueberdies seyen ja noch mehrere andere Möglichkeiten, wie die Wunden und der Tod entstanden seyn könnten, übrig. Dahin gehöre theils der Fall beim Niederstürzen an die scharfen Ecken des Heerdes herab, theils das Herunterfallen von Stein, Holz oder Schutt von dem Brennen über der Küche, indem sich ja selbst in dem Camisol des Inquisiten Steine gefunden hätten; theils der durch das Brennen verursachte Dampf und Rauch, an welchem die Frau, welche eine Stunde während des Brennens in der Küche gelegen, erstickt seyn könne, da ja auch der Speck in dem Camisol des Inquisiten von der großen Hitze geschmolzen sey.

Digitized by Google

Ueber die letztere mögliche Todesart lasse die unvollkommne Section völlige Ungewißheit übrig. Und wenn man auch nun hiergegen anführen wolle, die Frau sey doch gleich nach dem Schlage niedergefallen, so entgegne er — Defensor — doch mit gleichem Rechte, der klare Beweis mangele, sie sey bloß in Ohnmacht gefallen. Endlich 3) die Brandstiftung anlangend, habe der Inquisit sich bei dieser Handlung in einer dem Wahnsinne gleichen Besinnungslosigkeit befunden, welche ihm das Bewußtseyn der That und ihrer Strafbarkeit nothwendig benehmen müssen. Der Vertheidiger schildert nun die Eindrücke, welche die überraschende Erscheinung der Frau, das Niederstürzen derselben nach dem empfangenen Schlage, die im Inquisiten aufkeimende Idee, daß er ein Todtschläger sey, und der Blick auf die Kohlen auf denselben gemacht, und welche ihm die Feueranlegung als das einzige Rettungsmittel dargestellt haben müßten, und sucht zu zeigen, daß er sich in einem Gemüthszustande befunden habe, welcher die Zurechnung ausschließe. Dem widerspreche auch die Aeußerung des Inquisiten, daß er die Thüre offen gelassen habe, damit das Feuer Zug haben solle, keineswegs, denn diese Aeußerung sey nur als Folge der erst hinterher entstandenen Einbildung, als ob er solches wirklich gethan habe, anzusehen, welche Erscheinung sich oft finde. Auf alles dieses gründet der Vertheidiger die Bitte, daß mit Rücksicht auf die von ihm angeführten Gründe und mit Rücksicht auf das freiwillige Bekenntniß, auf die unverstellte Reue und die mit Gewißheit zu erwartende Besserung, der Inquisit mit der Lebensstrafe verschont und vielmehr mit einer möglichst gelinden außerordentlichen Strafe belegt werden möge.

Digitized by Google

Rechtliche Erörterung.

§. 9.

In Hinsicht der Form des gerichtlichen Verfahrens ist nichts zu erinnern; vielmehr ist die Untersuchung mit vieler Umsicht und Pünktlichkeit geführt worden.

Wegen der von Seiten des Defensors in Ansehung der Leichenöffnung gemachten Ausstellung soll unten das Nöthige bemerkt werden.

§. 10.

Wir können uns also gleich zur Beurtheilung des Daseyns, der rechtlichen Natur und der Strafbarkeit der dem Inquisiten beigemessenen einzelnen Verbrechen wenden. Diese bestehen aber in mehreren Diebstählen, einer Tödtung und einer Brandstiftung.

Was nun zunächst die Diebstähle anlangt, so ist deren bei der eintretenden Concurrenz zweier Capitalverbrechen hier nicht sowohl um deswillen zu gedenken, damit für sie eine eigne Strafbestimmung eintrete, als vielmehr hauptsächlich aus dem Grunde, weil sie auf die Beurtheilung der Gefährlichkeit und also der subjectiven Strafbarkeit des Inquisiten von Einfluß sind. Eben daher ist hier auch der bereits bestrafte Diebstahl in Betracht zu ziehen.

Alle diese drei Diebstähle sind durch das eigne Geständniß des Inquisiten und die vorgefundenen Sachen außer Zweifel gesetzt.

1) Der zu Hetjershausen am 18. September 1817 verübte Diebstahl war ein großer Diebstahl, indem der Werth der gestohlenen Sachen sich auf 16 Rthlr. 28 mgr. belief. Der Inquisit erscheint dabei als ein sehr gefährlicher Mensch, indem er nicht nur seinen ehe-

Digitized by Google

maligen Kriegs-Cameraden Christian Brand, mit welchem er bei derselben Compagnie gedient hatte, der ihn als solchen bei sich aufnahm und unentgeltlich bewirthete, bestahl, sondern auch eine große Gefliſſenheit an den Tag legte. Denn als er den C. Brand verlassen hatte, schlich er sich durch die Hinterthür wieder ins Haus, versteckte sich auf dem Boden ins Stroh, brachte hier den ganzen Sonntag zu, und wartete es ab, bis die Leute Montags Morgens ins Feld gegangen waren, holte darauf in der Stube den Schlüssel zu dem oben stehenden Kleiderschranke, nahm aus demselben die Kleidungsstücke, stieg dann über die Unterthür aus dem Hause und zog die Unterthür wieder an.

Die sechsmonatliche Karrenstrafe, welche er wegen dieses Diebstahls erlitten hat, ist unwirksam geblieben.

2) Der Linnendiebstahl bei Gelliehausen.

Diesen beging der Inquisit, als er das ihm ausgezahlte Geld im Wirthshause vergeudet hatte, und zwar am hellen Tage. Auch gehört der Diebstahl an Leinwand auf der Bleiche nach dem Landesrecht zu den mit härteren Strafen bedrohten Felddiebstählen.

Struben, Th. II. Bed. 107. §. 10.

Meister, princ. iur. crim. §. 214. n. d.

Daß er sich von dem um Hülfe rufenden Mädchen verfolgen ließ, ohne es zu mißhandeln, und sich auf Bedrohung mit dem Stocke beschränkte, dies kann wohl nicht als Beweis einer geringeren Gefährlichkeit betrachtet werden. Eben so wenig, daß er sich von mehreren Herzueilenden, die ihn kannten, verhaften ließ, und den Ort, wo er die gestohlne Leinwand im Walde verborgen hatte,

Digitized by Google

unter der Bedingung anzugeben bereit war, daß man ihn gehen lasse.

3) Der Diebstahl in Schäfer's Hause zu Wöllmarshausen.

Bei Begehung dieses Verbrechens befand sich freilich der Inquisit in großer Noth, da er, aus dem Nothstalle zu Gelliehausen befreit, ohne Nahrung herumirrte.

Allein dabei ist

a) zunächst zu bemerken, daß er sich selbst freventlich in diese Noth versetzt hatte, da er sein Geld verzehrte und die Leinwand stahl. Daneben

b) beschränkte er sich nicht darauf, Lebensmittel oder auch nothdürftige Kleidung zu entwenden, sondern er stahl, was er nur vorfand und fortbringen konnte, insbesondere 3 Röcke ꝛc. Außerdem

c) zeigte er große Frechheit bei Begehung dieses Diebstahls, indem er sehr lange in dem Hause verweilte, und sogar die bereits mit Bier gefüllte Bouteille wieder ausgoß, um sie mit Branntwein zu füllen.

Auch ist es

d) nicht ohne alles rechtliche Gewicht, daß er bei dem Bestohlenen kurz vorher gedient hatte. Endlich

e) war es auch ein großer Diebstahl, da die entwendeten Sachen vom beeidigten Schätzer auf 23 Rthlr. 4 mgr. 2 pf. taxirt worden sind.

Während solchergestalt jeder dieser drei Diebstähle, einzeln betrachtet, den Inquisiten als einen gefährlichen Verbrecher darstellt, ist das Daseyn eines dritten Diebstahls nicht zu bezweifeln, da der Inquisit bereits wegen des ersten Diebstahls eine sechsmonatliche Karrenstrafe ausgestanden hat, und also, wenn nicht etwa, außer der Wiedererstattung, die große Noth des Inquisiten als

Digitized by Google

erheblicher Milderungsgrund einträte, derselbe nach dem gemeinen und Landesrecht zur Lebensstrafe geeignet wäre,

Struben, Th. II. Bed. 107. §. 5. 6.

Meister, §. 212 n. d.

und also, falls er bloß dieses Verbrechen verübt hätte, etwa 10jährige Karrenstrafe Statt finden würde.

§. 11.

Wichtiger ist jedoch das dem Inquisiten angeschuldigte Verbrechen der Tödtung.

Wenn man nun

1) zunächst den Thatbestand dieses Verbrechens untersucht, so ist es

A) gewiß, daß die an dem Leichnam der Wittwe Schäfer vorgefundenen Kopfverletzungen als die wahre Ursache ihres Todes anzusehen sind. Diese Gewißheit ergiebt sich

1) aus dem ärztlichen Gutachten und der Beschaffenheit der Verletzungen. Jenes geht bestimmt dahin, daß die Kopfverletzungen und die dadurch bewirkten Zerstörungen am Kopfe den Tod zur unmittelbaren Folge haben müssen; und diese Verletzungen sind auch so beschaffen, daß die Richtigkeit des Gutachtens keinem Zweifel unterworfen ist. Denn es fand sich bei der Leichenöffnung nicht nur die Hirnschale vom linken Ohr bis gegen die Mitte des Hinterhaupts, ingleichen das rechte Scheitelbein, in mehreren Richtungen gespalten, sondern auch längs den Spalten in mehrere größere und kleinere Stücke zerschmettert, die harte Hirnhaut durch die Knochensplitter zerrissen, das Gehirn mit vielem geronnenen Blute überdeckt und in der rechten Seitenhöhle eine Blutergießung, son-

dern auch sogar der Hirnschalen-Boden der Quere nach gespalten und längs der Spalte hin und wieder zersplittert.

Daneben fehlt es auch

2) an hinreichenden Gründen, eine andere, als diese so evident vorliegende Todesursache anzunehmen.

Zwar macht der Defensor die Möglichkeit geltend, daß die Wittwe Schäfer durch den Dampf und die Hitze erstickt seyn könne, und für diese Voraussetzung scheint auch der Umstand zu sprechen, daß das Feuer in der Nähe der Küche ausbrach, daß der Leichnam an einigen Stellen mehr oder minder stark verbrannt gefunden wurde, und daß der Speck im Camisol des Inquisiten, welches neben dem Leichnam gelegen hatte, geschmolzen war. Die aus diesen Umständen hervorgehende Möglichkeit, daß die Schäfer erstickt seyn könne, scheint auch die wahre Todesursache um so zweifelhafter zu machen, weil die Obducenten es, aus unhaltbaren Gründen, versäumt haben, die Brust- und Bauchhöhle zu öffnen, weshalb denn der Defensor die ganze Section für mangelhaft erklärt.

Allein dawider ist

a) schon im Allgemeinen zu bemerken, daß zum Begriff und Daseyn eines vollen Criminalbeweises keineswegs die Unmöglichkeit des Gegentheils gehört, sondern es genügt, wenn kein hinreichender Grund vorhanden ist, das Gegentheil anzunehmen, daß mithin die bloße Möglichkeit des Gegentheils den vollen Beweis nicht ausschließt.

Bauer, Grundſ. d. Crim.-Proc. §. 133. n. 6.

Sobald daher ein wirkliches Causalverhältniß vorhanden ist, aus welchem eine Erscheinung in der Sinnenwelt

völlig erklärt wird, ist es vernunftwidrig, dieselbe daraus bloß um deswillen nicht erklären zu wollen, weil sich noch ein anderes Causalverhältniß als möglich denken läßt.

Stübel, über den Thatbestand der Verbrechen, besonders in Rücksicht der Tödtung. Wittenb. 1805. §. 169 u. 367.

Feuerbach, Lehrb. d. p. R. §. 210.

Da nun die wirklich vorhandenen Kopfverletzungen als eine ganz unstreitbar hinreichende Ursache des erfolgten Todes der Wittwe Schäfer anzusehen sind, so verdient die bloße Möglichkeit, daß Letztere auch erstickt seyn könne, schon aus diesem Grunde keine weitere rechtliche Berücksichtigung.

Nächstdem

b) waren jene mit Zerschmetterung und mehrfacher Spaltung des Hirnschädels und sogar des Hirnschädelbodens, so wie mit Extravasaten verknüpften Kopfverletzungen ohne allen Zweifel schnell tödtend, und der Tod der Wittwe Schäfer eine augenblickliche, oder wie der Befundschein sagt, die unmittelbare Folge derselben. Wenn nun auch die erst nachher ausgebrochene Feuersbrunst an und für sich wirklich den Tod durch Erstickung hätte bewirken können, so war dies doch um deswillen unmöglich, weil die Wittwe Schäfer damals schon nicht mehr am Leben war, mithin auch durch Dampf und Hitze nicht mehr getödtet werden konnte.

Aber auch hiervon abgesehen, waren

c) die Umstände nicht einmal so, daß die Wittwe Schäfer, falls sie noch gelebt hätte, würde erstickt seyn. Denn die drei Leute, welche die Getödtete in der Küche fanden, hielten sich doch darin auf und beschäftigten sich mit Rettung der Sachen und Wegschaffung der

Digitized by Google

Leiche, ohne daß sie durch den Rauch oder die Hitze von der doch nun schon weiter gediehenen Feuersbrunst hieran gehindert wurden. Auch erwähnen sie nichts von Rauch und Hitze in ihren Aussagen. Vielmehr bemerkt J. F. Hampe ausdrücklich, in der Küche habe es damals noch nicht gebrannt. Zwar war das Haar am Leichnam etwas versengt und derselbe an einigen Stellen verbrannt. Allein dies erklärt W. Kloppmann durch die Aussage: „der eine Aermel hatte etwas gesengt; vermuthlich war etwas Stroh oder dergl. herabgefallen, denn von brennendem Holze war keine Spur." Und wenn nun gleich der Speck in dem Camisol des Inquisiten geschmolzen seyn mag, so darf man doch nicht vergessen, daß das Camisol während der ganzen Dauer der Feuersbrunst in der Küche liegen geblieben war, und erst am folgenden Tage unter dem Schutt hervorgezogen wurde, während der Leichnam der Schäfer schon gefunden und weggebracht war, als das Feuer erst eine Stunde gedauert hatte.

Da also anzunehmen ist, daß die Wittwe Schäfer, nach der Beschaffenheit der Kopfverletzungen, beim Ausbruch der Feuersbrunst schon todt war, und da auch die Umstände nicht annehmen lassen, daß dieselbe, wenn sie damals noch gelebt hätte, würde erstickt worden seyn, so wird auch die Gewißheit der Todesursache durch die unterbliebene Oeffnung der Brust- und Bauchhöhle nicht zweifelhaft. Denn abgesehen davon, daß die Peinl. Gerichts-Ordn. Art. 149. nicht die Leichenöffnung, sondern nur die Besichtigung des Leichnams und genaue Aufzeichnung aller Verletzungen vorschreibt, wie denn auch die Criminal-Instruction C. 4. §. 13. hauptsächlich nur die Beschreibung der Wunden und Verletzungen verordnet, ist auch die Legalsection an sich nicht das einzige Mittel

zur

zur Erörterung des Thatbestandes einer Tödtung, indem die Natur der zugefügten Verletzung und der darauf alsbald erfolgte Tod nicht selten ohne Section die Todesart evident darthun.

Meister, §. 130.

Diese Voraussetzung tritt aber in dem vorliegenden Falle in so fern ein, daß die bloße Oeffnung des Kopfs die absolute Tödtlichkeit der vorgefundenen Zerstörungen außer allen Zweifel setzte. Die bloße Möglichkeit, daß die Wittwe Schäfer an einem organischen Fehler in den Eingeweiden der Brust- oder Bauchhöhle, in demselben Augenblick, wo ihr der Hirnschädel zerschmettert wurde, gestorben seyn könne, verdient daher keine rechtliche Beachtung.

Stübel, a. a. O. S. 234. 468. 471.

Noch unerheblicher ist es, wenn der Vertheidiger bemerkt, die Obducenten hätten nicht untersucht, mit welchem Werkzeuge die Kopfverletzungen wohl zugefügt seyen. Denn die Verletzungen selbst sind genugsam beschrieben, und es ist das allgemeine Urtheil hinzugefügt, daß sie höchst gewaltsamer Weise verursacht worden, so wie die Vermuthung, daß solches mit der Hacke geschehen sey, welche man neben dem Leichname fand.

Könnte man endlich

d) auch als erwiesen annehmen, daß die Wittwe Schäfer, in Ohnmacht liegend, durch Rauch und Hitze erstickt sey, so würde doch auch in diesem Falle der Inquisit als der Urheber ihres Todes anzusehen seyn, indem er sie alsdann durch den Schlag in die Ohnmacht versetzt und durch die Feueranlegung den Rauch und die Hitze, welche sie tödten mußten, bewirkt haben würde, und zwar Letzteres auch absichtlich, damit sie verbrennen sollte.

Digitized by Google

Er würde daher immer des Todschlags, ja, da er hierbei immer mit mehr Vorbedacht als bei dem Schlage verfuhr, sogar des Mordes und selbst des Mordbrands schuldig seyn, und mithin durch diese Art der Defension seine Lage nur noch verschlimmert werden. Und selbst wenn man voraussetzt, der Inquisit habe sie für todt gehalten und nur den Leichnam verbrennen wollen, so würde doch, falls sie noch gelebt hätte und also durch die Brandstiftung getödtet worden wäre, dieses letztere Verbrechen des Inquisiten so sehr an Strafbarkeit wachsen, daß er dadurch zur Lebensstrafe qualificirt werden würde.

Während es nun, der bisherigen Ausführung zufolge, als erwiesen anzusehen ist, daß die Kopfverletzungen die wirkliche Todesursache seyen, ist es nun auch

B) gewiß, daß diese Kopfverletzungen nicht zufällig entstanden, sondern eine Folge gewaltsamer Schläge auf den Kopf gewesen sind.

Denn es läßt sich

1) nicht annehmen, daß solche dadurch entstanden seyen, daß die auf den Kopf geschlagene Schäfer zur Erde stürzte und im Fallen erst (wie der Inquisit sagt) mit dem Gesicht an der Ecke des Heerdes hinabfiel. Denn ein solcher Fall, der sich ohnedies noch am Heerde brach, konnte unmöglich so große Zerstörungen des Hirnschädels, und zwar an verschiedenen, ganz entgegengesetzten Seiten des Kopfs, so wie das Zerschmettern der Kinnlade und des Schlüsselbeins hervorbringen, wie denn auch das ärztliche Gutachten bestimmt dahin geht, daß der Tod nicht zufällig bewirkt, sondern höchst gewaltsamer Weise verursacht worden sey.

Digitized by Google

Eben so wenig kann man

2) voraussetzen, daß die Kopfverletzungen durch beim Brand herabgefallene Balken oder Steine bewirkt worden seyen. Denn es ist durch die übereinstimmende Aussage des G. Schäfer, J. F. Hampe und W. Kloppmann völlig erwiesen, daß, als sie den Leichnam in der Küche fanden, es darin noch nicht brannte, daß die Decke noch heil war und sich von herabgefallnem Holz oder harten Materialien keine Spur vorfand, sondern vom starken Gehen nur dann und wann Kalk oder Lehm von der Decke herabfiel.

Zwar will der Inquisit in den Taschen seines übel zugerichteten Camisols Steine gefunden haben. Dieses hatte indessen, wie schon bemerkt worden, bis zum andern Tag nuter dem Schutt gelegen, während der Leichnam schon nach der ersten Stunde aus der Küche getragen wurde.

Es ist daher als hinreichend bewiesen zu betrachten, daß die Wittwe Schäfer durch die ihr, durch gewaltsame Schläge, beigebrachten Kopfverletzungen getödtet worden sey, und daher der Thatbestand des Verbrechens der Tödtung als ausgemacht anzusehen.

§. 12.

Fragt man nun, dieses vorausgesetzt,

II) nach dem Urheber des vorhandenen Verbrechens der Tödtung, so ist es

A) gewiß, daß der Inquisit der Getödteten die Schläge auf den Kopf gegeben und dadurch die tödtlichen Verletzungen bewirkt hat, mithin als der Urheber des erfolgten Todes anzusehen ist, indem es

aus seinem umständlichen und oft wiederholten Geständnisse hervorgeht, daß er sie auf den Kopf geschlagen.

Zwar versichert derselbe, er habe ihr nur einen einzigen Schlag gegeben, während doch die große Zahl der auf beiden Seiten des Kopfs befindlichen Wunden und Quetschungen, deren der Sectionsbericht 9 aufzählt und beschreibt, so wie der Bruch des Schlüsselbeins und der Kinnlade beweisen, daß diese Verletzungen nur die Folge mehrerer Schläge seyn konnten, wenn gleich auch das Holz, womit er schlug, durch einen Schlag mehrere Verletzungen verursacht haben kann.

Allein dagegen ist

1) zu bemerken, daß diese Angabe des Inquisiten keinen Glauben verdient. Er hat gestanden, daß er die Getödtete auf den Kopf geschlagen, so daß sie, und zwar nach seiner Ueberzeugung, todt niederfiel. Da nun Niemand außer ihm in dem Hause war, bevor man den Leichnam fand, so fehlt es an allem Grunde, um vernünftigerweise anzunehmen, daß die mehreren Schläge von irgend einem Anderen der Getödteten zugefügt seyen, selbst wenn man sich es noch als möglich denken wollte, daß Jemand eine Veranlassung gehabt haben könne, der für todt in der Küche am Erdboden liegenden 70jährigen Wittwe Schäfer noch mehrere Kopfwunden beizubringen. Auch wurde ja der Leichnam gerade in der nämlichen Lage gefunden, in welche derselbe durch das Schlagen des Inquisiten, seiner eigenen Beschreibung nach, gekommen war.

Das, was der Defensor anführt, um das Vorgeben des Inquisiten glaubwürdig zu machen, hält keine Prüfung aus. Denn wenn er zunächst äußert, man müsse die Aussage des Inquisiten eben so gut für ihn als wi-

der ihn gelten lassen, so widerspricht dies theils dem Unterschiede zwischen einem Geständnisse, als welches bloß die Aussage einer dem Angeschuldigten nachtheiligen Thatsache enthält, und einer bloßen Aussage, theils der ganzen Grundlage der Beweiskraft eines Bekenntnisses, welche bloß in der natürlichen Voraussetzung besteht, daß der Angeschuldigte ohne das Bewußtseyn seiner Schuld nichts ihm Schädliches einräumen werde.

Stübel, Criminalverfahren §. 727 ff.

Außerdem macht es der Defensor geltend, daß der Inquisit alles freimüthig gestanden habe, und sich also nicht annehmen lasse, daß er es ableugnen werde, wenn er wirklich der Getödteten mehrere Schläge gegeben hätte, wie dies auch der Inquisit selbst äußert. Allein schon das erste freiwillige Bekenntniß, welches er ablegte, ist, ungeachtet des zerknirschten Zustandes, worin er sich damals befand, nicht ganz getreu, indem er darin wegen der Art der Brandstiftung nur sagt, er habe Feuer zwischen das Stroh, welches da gelegen, geworfen.

Außerdem ist es nicht zu verkennen, daß der Inquisit, wie dies oft geschieht, beim Fortgange der Untersuchung seine Strafbarkeit zu mindern sucht, und zu dem Ende theils nun erst versichert, der Wittwe Schäfer nur einen Schlag gegeben zu haben, theils den Vorwand, daß er sie ohnmächtig schlagen wollen, damit sie alles vergessen solle, vorbringt. Und dazu findet sich denn, außer dem natürlichen Bestreben, sich möglichst zu entschuldigen, noch ein besonderes Motiv für ihn in den Acten, indem er eine besondere Furcht vor dem Rädern an den Tag legte, da er in dem Verhör beim Amte Friedland am 24. September äußerte:

Digitized by Google

er wolle gern sterben, nur bitte er, daß er nicht gerädert werde.

Wollte man aber auch

2) mit dem Vertheidiger annehmen, daß der Inquisit der Getödteten nur den einzigen von ihm eingestandenen Schlag gegeben habe, so würde doch dieser Schlag, nach der Art, wie ihn der Inquisit selbst beschreibt, als die Ursache der Zerschmetterungen des Hirnschädels anzusehen seyn. Denn er sagt, daß er die Getödtete mit einem etwa 3 Fuß langen, beindicken, aus altem Bauholz gehauenen, scharfkantigen Stück Holz mit aller Kraft, oder, wie er sich an einer andern Stelle ausdrückt, fürchterlich ins Genick geschlagen habe. Auch trifft die Stelle, wohin er, nach der näheren Angabe, den Schlag führte, mit demjenigen Theil des Kopfs überein, an welchem sich, laut des Sectionsberichtes, die Zerspaltung und Zerschmetterung des Hirnschädels fanden.

Der Inquisit ist aber nicht nur der Urheber der Kopfverletzungen und des dadurch bewirkten Todes, sondern

B) er hatte auch die Absicht, die Wittwe Schäfer zu tödten.

Zwar läßt sich, wie mir scheint, keine Prämeditation annehmen, und seine Handlung nicht als Mord betrachten. Denn wenn gleich eigentlich von einer Hitze der Leidenschaft bei ihm nicht wohl die Rede seyn kann, indem das um Hülfe Rufen der Wittwe Schäfer keinen hinreichenden Grund darbot, um eine solche Leidenschaft anzuregen, und wenn gleich der Inquisit seine Handlung auf einen Zweck bezog, nämlich die Entdekkung seines Diebstahls zu verhindern, so läßt sich doch

Digitized by Google

das Daseyn eigentlicher Ueberlegung, wie sie zum Begriff des Mordes gehört, um deswillen nicht annehmen, weil es klar ist, daß der Inquisit nicht in der Absicht zu tödten, in das menschenleere Haus ging, und weil doch die Ueberraschung des auf frischer That ertappten und die Ergreifung befürchtenden Inquisiten, welche durch das plötzliche Eintreten und Schreien der Wittwe Schäfer bewirkt wurde, den augenblicklich gefaßten und ausgeführten Entschluß nicht als das Resultat einer Ueberlegung darstellt. Die Handlung des Inquisiten kann daher nicht als ein Mord, insbesondere auch nicht als Raubmord angesehen werden, wie schon daraus erhellet, daß die Tödtung der Wittwe Schäfer nicht das Mittel der Entwendung war.

Hingegen das Daseyn des in jener Ueberraschung plötzlich gefaßten und ausgeführten Entschlusses, die Wittwe Schäfer zu tödten, ergiebt sich, wenn gleich der Inquisit solches in den späteren Verhören ableugnet, zur Genüge aus den Umständen; denn dieses bringt

1) schon der Zweck mit sich, welchen der Inquisit bei dem Schlagen hatte. Er wollte dadurch verhindern, daß der von ihm verübte Diebstahl entdeckt würde. „Um nicht verrathen zu werden, brachte ich die Frau um." Und dies konnte er, da ihn die Schäfer einmal erkannt hatte, nur durch Tödtung derselben erreichen, wie er denn auch in den früheren Verhören nicht gesagt hat, daß er dieselbe erst bedrohet habe. Am Entfliehen hätte ihn die alte Frau nicht hindern können.

v. Feuerbach, §. 218.

Zwar hat er im articulirten Verhör vorgegeben, er

habe gedacht, die Schäfer sollte in eine starke Ohnmacht fallen, und werde dann nachher nicht mehr wissen, was vorgefallen sey. Da er indessen in den früheren zu Friedland und zu Reinhausen gehaltenen Verhören dieses angeblichen Gedankens gar nicht erwähnt hat, ungeachtet es ihm dazu nicht an Veranlassung fehlte, indem ihm z. B. vorgehalten wurde, daß er ihr mehrere Schläge gegeben haben müsse; da ferner jene Idee an und für sich in hohem Grade künstlich und daher unwahrscheinlich ist; da sie auch mit der Art, wie er schlug, in grellem Widerspruche steht: so erscheint sie als ein bloßer, erst später erfundener Vorwand.

Nächstdem ergiebt sich die tödtliche Absicht des Inquisiten

2) aus der Beschaffenheit des Werkzeugs, womit er die Schäfer schlug. Er selbst sagt: es sey dies ein etwa 3 Fuß langes und beinahe beindickes Stück Holz mit scharfen Ecken gewesen, von altem Bauholze von der Scheuer, welches er selbst zu Brennholz gespalten. Ein solches Werkzeug war also zum Tödten geeignet, und es bedurfte dazu nicht der neben dem Leichnam mit Blut befleckt gefundenen Mergelhacke, wenn es gleich diese Umstände wahrscheinlich machen, daß er alle oder einen Theil der Wunden durch diese Hacke bewirkt habe.

Ganz vorzüglich spricht aber für das Daseyn der Absicht zu tödten

3) die Art, wie der Inquisit jenes Werkzeug gebrauchte. Er, ein 37jähriger starker Tagelöhner, schlug damit die 70jährige Frau fürchterlich und mit aller Kraft ins Genick. Daß ein solcher

Schlag nothwendig den Tod der Frau zur Folge haben müsse, dies konnte er unmöglich verkennen, und so liegt hierin ein hinreichender Beweis der tödtlichen Absicht, wie denn auch die Gesetze diese Anzeige schon für genügend halten.

arg. L. 1. §. 3. D. ad Leg. Corn. de Sicar.

„Nam si gladium strixerit et in eo percusserit: indubitate occidendi animo id eum admisisse."

C. 18. inf. X. de homicid. (V. 12.)

„non videtur ipse — a poena homicidii penitus excusari, tum ratione instrumenti, cum quo ipse percussit, quod cum grave sit, non solet levem plagam inferre: tum ratione partis, in qua fuit ille percussus, in qua de modico ictu quis lethaliter solet laedi."

Meister, §. 131.

Tittmann, Th. II. S. 25.

v. Quistorp, §. 223.

Stübel, a. a. O. S. 317.

v. Feuerbach, §. 214.

In einem solchen Schlagen liegt auf jeden Fall ein unbestimmter und zwar eventueller dolus.

Dazu kommt

4) daß der Inquisit, obiger Ausführung zufolge, der Frau mehrere Schläge gab. Da einer gewiß hinreichend gewesen wäre, um dieselbe zu hindern, daß sie ihm die Flucht nicht erschwerte und in Ohnmacht fiel, so setzt der Umstand, daß er der Frau, welche doch gewiß auf den ersten Streich niederstürzte, mehrere Kopfverletzungen beibrachte, es außer allen Zweifel, daß er sie dadurch tödten wollte.

Digitized by Google

In der That hat dann auch der Inquisit

5) in dem ersten zu Reinhausen gehaltenen Verhör die tödtliche Absicht bereits eingestanden, indem er sagt:

„um nicht verrathen zu werden, brachte ich die Frau um."

Aus allen diesen genau in einander greifenden Anzeigen geht es mit Evidenz hervor, daß der Inquisit die Wittwe Schäfer in der Absicht so gewaltthätig mißhandelte, um sie zu tödten.

Diese Gewißheit wird denn auch durch die Einwendungen des Vertheidigers nicht geschwächt. Er sagt nämlich:

1) der Inquisit habe vor dem Stehlen nicht die Absicht gehabt, Jemanden zu tödten. Dies beweis't aber nur, daß keine Prämeditation vorhanden war.

2) Er würde nicht erst versucht haben, sich hinter die Treppe zu verstecken. Hieraus folgt indessen nichts weiter, als daß der Inquisit, wenn er hätte unentdeckt bleiben können, die Entdeckung nicht durch Tödtung der Frau würde zu verhindern gesucht haben.

3) Wenn Inquisit die Frau habe tödten wollen, so würde der bloße Glaube, daß er sie wirklich getödtet habe, ihn nicht in einen solchen an Wahnsinn gränzenden Zustand der Betäubung versetzt haben. Allein abgesehen davon, daß ein solcher Zustand desselben aus den Acten nicht hervorgeht, ist derselbe auch eine gewöhnliche Erscheinung bei jedem nicht ganz verhärteten Bösewichte, und enthält daher keinen Beweis der fehlenden Absicht, zu tödten.

Wenn ferner

4) der Defensor äußert, der Inquisit würde, wenn

er die Absicht zu tödten gehabt hätte, es nicht bei einem Schlage haben bewenden lassen, so beruhet dieses Argument auf der oben als unrichtig dargestellten Voraussetzung, als ob der Inquisit der Frau wirklich nur einen Schlag gegeben hätte.

Diesem zufolge ist also der Inquisit des verübten Todtschlags schuldig zu erkennen.

§. 13.

Dasselbe muß aber in Hinsicht der ihm beigemessenen Brandstiftung eintreten. Denn was

I) den Thatbestand dieses Verbrechens und den Thäter anlangt, so ergeben sich solche, durch das mit den Umständen übereinstimmende, genaue Geständniß, mit völliger Gewißheit. Der Inquisit wollte seinem Bekenntniß zufolge, daß das Haus des G. Schäfer abbrennen sollte, damit der von ihm begangene Diebstahl und Todtschlag nicht entdeckt würde. Zu dem Ende holte er aus der Küche 3 glühende Kohlen von der Größe eines Hühnereies, legte sie in das in der Butze befindliche Bettstroh und bedeckte sie mit Stroh. Der Erfolg dieser Handlungen bestand in einer Feuersbrunst, welche das Haus zum Theil und die mit Getraide angefüllte Scheuer ganz in Asche legte.

Und wenn man gleich nicht sagen kann, daß der Inquisit den G. Schäfer in den großen Schaden bringen wollte, sondern seine Absicht nur dahin ging, seine Verbrechen zu verbergen, so ändert dieses doch nichts in der Sache, da es zum Daseyn einer Brandstiftung in Hinsicht des Thäters nur erforderlich ist, daß dessen Absicht auf Richtung der Feuersbrunst an sich gerichtet war.

Quistorp, §. 197.

Tittmann, Th. III. S. 457.

Digitized by Google

Es kommt daher

II) nur noch darauf an, ob dem Inquisiten die von ihm verübte Brandstiftung zugerechnet werden könne? indem dieses der Defensor in Zweifel zieht.

Diese Frage ist indessen unbedenklich zu bejahen, indem es dem Inquisiten an keiner Bedingung der Zurechnungsfähigkeit, weder an der erforderlichen Einsicht, noch an der Willkühr mangelte. Denn

1) der Bestimmungsgrund seines auf Stiftung einer Feuersbrunst gerichteten Entschlusses bestand in der Vorstellung eines bestimmten Zwecks, auf welchen er die Brandstiftung, als das Mittel, bezog, und dadurch Ueberlegung bewies. Er wollte durch Verbrennen des Hauses die Spuren seiner Verbrechen tilgen. Nächstdem

2) handelte er auch bei Ausführung des Entschlusses auf eine seinem Zweck vollkommen entsprechende Weise. Er warf erst das Deckbett, welches nicht so leicht gezündet haben würde, aus der Butze, legte 3 große glühende Kohlen in das Stroh, welche er wieder mit Stroh bedeckte, und ließ die vorher angelehnt gewesene Butzenthüre offen, damit, wie er selbst sagt, das Feuer Luft habe, oder, wie er im articulirten Verhör sich ausdrückt, damit das Feuer Zug haben solle. Vergeblich bemerkt der Defensor, diese Aeußerung beruhe nicht auf dem Bewußtseyn, solches wirklich gethan zu haben, sondern sey nur die Folge einer erst hinterher entstandenen Einbildung. Denn Letzteres anzunehmen fehlt es an allem Grunde, indem die Beobachtung, daß man Beispiele einer solchen Erscheinung finde, keinen solchen Grund abgiebt, da alle übrigen Umstände das Gegentheil zeigen. Hierzu gehört denn außer dem vorhin Angeführten noch, daß der Inquisit sein Camisol nebst den Ca-

Digitized by Google

maſchen und Schuhen mit geſtohlenen Kleidungsſtücken vertauſchte, dann ſolche in die Küche neben den Leichnam warf, wo er glaubte, daß ſie zuerſt verbrennen würden, und auch, als er ſich entfernte, die ſämmtlichen geſtohlenen Sachen mitnahm. Ueberdies iſt er im Stande, alle Umſtände genau zu erzählen, welches nicht der Fall ſeyn würde, wenn er in dem vom Defenſor behaupteten Zuſtande einer an Wahnſinn gränzenden Betäubung und Bewußtloſigkeit gehandelt hätte.

Daß der Inquiſit erſt, als er im Freien war und nun die Sturmglocke hörte, die Größe ſeiner Verbrechen einſah, und daß, wie er äußert, ihm nun alle Knochen am Leibe zitterten, dies beweiſt keineswegs, daß er bis dahin in einem zurechnungsloſen Zuſtande der Betäubung geweſen ſey, ſondern beſtätigt nur die bekannte Erfahrung, daß der Urheber ſo ſchwerer Verbrechen erſt nach deren Vollendung das ganze Gewicht ſeiner Schuld und die Qualen des erwachenden Gewiſſens zu fühlen anfängt.

Der Inquiſit iſt alſo auch des Verbrechens der Brandſtiftung ſchuldig zu erkennen.

§. 14.

Unterſucht man nun die vom Inquiſiten durch die gedachten Verbrechen verwirkte Strafe und nimmt dabei

I) zunächſt bloß auf die objective Strafbarkeit Rückſicht, ſo bietet, wenn man vorerſt jedes dieſer Verbrechen für ſich betrachtet,

A) der von ihm begangene Todtſchlag keinen rechtlichen Grund dar, welcher eine Abweichung von der geſetzlichen Strafe des Schwerts zu rechtfertigen vermöchte, da vielmehr dieſer Todtſchlag nahe an Mord gränzt, und an einer Perſon verübt wurde, welche den

Digitized by Google

Inquisiten nicht nur nicht beleidigt, sondern die, wie er gegen den Prediger geäußert hat, ihm, während er bei ihrem Sohne diente, sein Zeug gewaschen und geflickt hatte, wonach er ihr also vielmehr Dankbarkeit schuldig war.

Was sodann

B) die Strafe der von ihm verübten Brandstiftung betrifft, so findet sich zwar in der P. G. O. Art. 125 jede vorsätzliche Brandstiftung mit der Strafe des Feuers bedroht. Diese Strafe ist jedoch, nach dem Zeugnisse bewährter Criminalisten, durch den Gerichtsgebrauch schon längst auf den Mordbrand eingeschränkt worden.

Boehmer, ad CCC. ad Art. 125. §. 5. 8.
Quistorp, §. 201.
Meister, §. 197.
Tittmann, Th. II. §. 536.

Als Mordbrand kann aber das Verbrechen des Inquisiten nicht angesehen werden. Denn wenn er gleich das Feuer anlegte, damit die W. Schäfer verbrennen sollte, so war diese doch damals schon todt, und er selbst auch von ihrem Tode überzeugt, mithin ging seine Absicht bloß dahin, den Leichnam zu verbrennen. Diese Absicht und der weitere Zweck desselben, dadurch seine Verbrechen zu verbergen, qualificirt indessen die Feueranlegung nicht zum Mordbrande.

Die einfache Brandstiftung hingegen wird, der Praxis zufolge, mit dem Schwerte gestraft, und selbst diese Strafe nicht erkannt, wenn nicht eine besondere Bosheit und Größe der Gefahr und des Schadens vorhanden ist.

Vide auct. supra laudat.

Digitized by Google

Wendet man dieses auf den vorliegenden Fall an, so ist zwar

1) der durch die Brandstiftung des Inquisiten verursachte Schaden groß, indem das Haus des Schäfer zum Theil nebst vielen darin befindlichen Sachen, die Scheune aber sammt allen Früchten ganz verbrannte und daraus für den Schäfer, mit Inbegriff des Werths der erst neu erbauten Scheuer, ein Schade von 1121 Rthlrn. entstand, wodurch er mit seiner Famile ruinirt wurde.

Hingegen

2) in anderer Hinsicht läßt sich behaupten, daß die Gefahr nicht besonders groß war. Denn zunächst war das Haus menschenleer, d. h. von lebenden Menschen leer, und wurde also das Leben der Bewohner nicht gefährdet. Außerdem geschah das Feueranlegen am Tage — Morgens um 9 Uhr, wonach also leichter Hülfe möglich war — wenn gleich die Einwohner (auf der andern Seite) sich um diese Zeit im Felde befanden — und wonach wenigstens nicht so leicht Gefahr für Menschen in den benachbarten Wohnungen entstand. Auch ergiebt sich aus dem bei den Acten befindlichen Abriß, daß das Haus des G. Schäfer ziemlich isolirt stand, indem der zunächst gelegene Hof des Maurers Steinwach 50 Fuß davon entfernt liegt.

Unter diesen Umständen würde also — wenn man bloß auf die Strafbarkeit der That an sich Rücksicht nimmt — nicht auf die Schwertstrafe, sondern auf lebenslängliche Karrenstrafe zu erkennen seyn.

§. 15.

Es kommt daher nun

II) darauf an, die subjective Strafbarkeit und deren Einfluß auf die Strafbestimmung zu erörtern.

Digitized by Google

Diese erscheint aber

A) auf der einen Seite allerdings in mehreren Hinsichten sehr groß, indem der Inquisit als ein sehr roher und gefährlicher Mensch anzusehen ist.

Wenn man nämlich

1) die in den Acten befindlichen Zeugnisse über seinen Charakter und Wandel vergleicht, so befinden sich darunter zwar einige günstige Angaben. Allein diese beziehen sich doch theils nur auf seine Schuljahre, theils sind sie meist nur negativ gut. Dahin gehört das Zeugniß des Kalkbrenners Egestorf aus Linden, wonach Inquisit bei Letzterem ein halbes Jahr im Kalkbruche gearbeitet und während dieser Zeit sich gut betragen hat. Auch bezeugt G. Schäfer, in der Arbeit sey er gut, auch friedlich und folgsam gewesen. Und der Müller Lockmann deponirt, er könne ihm nichts anders nachsagen, als daß er während einiger Wochen, die er ihn in Kost und Tagelohn gehabt, sich treu und fleißig aufgeführt, womit aber die Angabe des Schulzen Busch in Widerspruch ist. Das sogenannte Recommandationsschreiben von Hameln war nichts als eine Empfehlung, daß die Gemeinde den von Allem Entblößten unterstützen möge.

Alle übrigen Zeugnisse lauten aber ungünstig. Das in den Harster Amtsacten befindliche Zeugniß des adeligen von Uslarschen Gerichts Altengleichen sagt: nachdem der Inquisit aus dem Militair-Dienst entlassen, habe er sich viel in den Wirthshäusern aufgehalten und das Seinige verpraßt, wie er denn 57 Rthlr. Schmerzengelder in kurzer Zeit durchgebracht habe.

G. Schäfer fügt dem oben bemerkten Zeugnisse hinzu: der Inquisit habe große Neigung zum Branntweintrinken gehabt und sein Geld damit verschwendet.

Der

Der Schulze Bethe aus Stockhausen sagt: Werner habe längst in üblem Ruf gestanden. Als Knabe habe er sich ganz ordentlich aufgeführt; als er aber nach dem Kriege zurückgekommen, sey er ein Säufer und Faullenzer gewesen und habe nichts mehr getaugt.

Der Schweinehirt J. H. Fraatz zu Roßdorff, Bruder der Stiefmutter des Inquisiten, bei welchem sich derselbe vor 3 Jahren aufgehalten und von da aus nach Reinshof in Tagelohn gegangen, deponirt: So oft er Geld erhalten, habe er sich betrunken, alsdann entsetzlichen Lärm gemacht, mit Jedem Zank und Spectakel angefangen, auch wohl seine Stiefmutter mit Thätlichkeiten bedroht.

Auch sagt der Bauermeister Deppe, daß über seine Trunkenheit und sein zänkisches Wesen geklagt worden.

Der Schulze Busch von Benniehausen deponirt: der Inquisit habe bei Ernst Stunz 6 Wochen gedient, und zwar nichts entwendet, sich aber bei der Arbeit oft widerspenstig betragen.

Heinrich Steinhoff von Wöllmarshausen bezeugt dessen großen Hang zum Branntweintrinken, und daß er zuweilen die Arbeit verlassen und sich betrunken habe.

So verzehrte er denn auch die 25 Rthlr., welche ihm im Sommer 1819 noch ausgezahlt wurden, bald im Wirthshause zu Wöllmarshausen.

Nächstdem

2) beging er die drei oben beschriebenen Diebstähle, worunter er den einen an dem ihn bewirthenden ehemaligen Kameraden verübte. Auch blieb die erlittene 6monatliche Karrenstrafe fruchtlos.

Dazu kommt

3) daß er den Todtschlag an einer Frau, die ihm Wohlthaten erwiesen hatte, und den letzten Diebstahl so wie die Brandstiftung gegen seinen ehemaligen Brodherrn verübte, durch Beides aber eine besondere Rohheit an den Tag legte.

Die hieraus hervorgehende Gefährlichkeit desselben wird auch durch die vom Defensor noch in der Schluß-Bitte angeführten Milderungsgründe nicht gemindert. Denn

1) das freiwillige Bekenntniß, wozu ohnedies die Gewissensangst ihn antrieb, wurde gewiß mit durch die Ueberzeugung veranlaßt, daß die bei ihm gefundenen, dem G. Schäfer zugehörigen Kleidungsstücke ihn doch verrathen würden, wie er denn auch gleich sagte, er sehe doch, daß seine That entdeckt werden würde.

2) Die Reue kam bei ihm zu spät, als daß sie auf Minderung seiner Strafbarkeit Einfluß haben könnte. Sie stellte sich weder damals ein, als er die Frau todtgeschlagen hatte, noch nach der Brandstiftung zu einer Zeit, wo er noch das Feuer hätte unterdrücken können.

3) Die Noth, worin er sich befand, würde ihm zwar bei Bestrafung des Diebstahls zu Statten kommen können; hingegen auf Minderung der Strafbarkeit des Todtschlags und der Feueranlegung ist sie, nach der Natur dieser Verbrechen, ohne Einfluß.

Feuerbach, Crim. Rechtsfälle Bd. I. S. 46.

Das Einzige, was ihm, und zwar bloß in Hinsicht der Brandstiftung, zu Statten kommt, ist der Zustand der Angst und des Schreckens, in welchen er durch den eben verübten Todtschlag und die Furcht, als Dieb und Todtschläger entdeckt zu werden, versetzt wurde. Denn wenn dieser Zustand gleich, wie oben gezeigt worden, die

Digitized by Google

Zurechnungsfähigkeit nicht aufhob, so mindert er doch den Grad der Bosheit, wobei es denn auch einige Rücksicht verdient, daß der Inquisit, laut des Parochial-Zeugnisses, den Prediger versichert hat, er habe das 4jährige Kind des Schäfer, welches oft lange geschlafen, in allen Betten des Hauses gesucht, um es ja zu retten. Durch diese Rücksichten erhält dasjenige, was oben bei Erwägung der objectiven Strafbarkeit der Brandstiftung angeführt wurde, noch eine Bestätigung, so daß, wenn der Inquisit bloß des Verbrechens der Feueranlegung schuldig wäre, nicht auf Lebensstrafe, sondern auf lebenslängliche Karrenstrafe wider ihn zu erkennen seyn würde.

§. 16.

Da nun, wenn man die drei vom Inquisiten verübten Verbrechen einzeln und für sich betrachtet, wegen des von ihm verübten Todtschlags die Schwertstrafe, wegen des dritten Diebstahls etwa eine 10jährige Karrenstrafe, und wegen der Brandstiftung lebenslängliche Karrenstrafe Statt finden würde, so entsteht nun die Frage, welche Strafe bei der eintretenden Concurrenz jener drei Verbrechen wider ihn zu erkennen sey.

Ohne nun hier zu untersuchen, welches die in allgemeinen Rechtsprincipien und in den römischen Gesetzen gegründeten richtigen Grundsätze von Bestrafung concurrirender verschiedenartiger Verbrechen seyen, kann man sich auf die Bemerkung beschränken, daß nach der, auf die Auslegung des Art. 108. der P. G. O. gestützten, Praxis die Lebensstrafe die übrigen verwirkten Strafen absorbirt, daß jedoch die Lebensstrafe, wegen

Digitized by Google

der übrigen Verbrechen, durch einen Zusatz geschärft wird.

Heil, iudex et def. p. 455.
Koch, inst. iur. crim. §. 161.
Quistorp, §. 89.
Tittmann, Th. I. S. 279.
Meister, §. 114.

Diesemnach trage ich darauf an, wider den Inquisiten auf die Strafe des Schwerts, nebst Flechtung des Leichnams auf das Rad, zu erkennen.

Göttingen, am 12. Jan. 1820.

Bauer.

B.

Sophie Elisabeth Dreves aus Geversdorf, Amts Neuhaus, auch die dicke Fieke genannt, 31 Jahr alt, welche nach und nach bei vielen Landleuten (die ihr ein sehr gutes Zeugniß, besonders wegen ihrer seltenen Arbeitsamkeit geben) gedient hatte, stand von Ostern 1820 bis dahin 1821 bei Heinreich Meyer zu Altenbruch in Dienst.

Neben ihr diente damals eine Person, welche sich Friedrich Niebuhr nannte, männliche Kleider trug, männliche Arbeiten verrichtete, worin sie sich gleichfalls sehr thätig zeigte, und einen auf Friedrich Niebuhr lautenden Paß und Geburtsschein besaß, wonach sie 22 Jahr alt ist. Dieser Mensch stand jedoch wegen gänzlichen Mangels eines Bartes, und weil ihm falsche männliche Genitalien abgenommen worden seyn sollten, in dem Verdachte, daß er weiblichen Geschlechtes sey.

Derselbe bewarb sich um die Liebe der Sophie Dreves und beredete sie zu einer ehelichen Verbindung, in-

Digitized by Google

dem er ihr versicherte, daß er eine beträchtliche Erbschaft zu erwarten habe.

Als sie sich zu der Verbindung verstanden, zeigte er ihr einen Trauschein vor, gestand jedoch nachher, daß solcher falsch sey, weshalb sie nichts weiter mit ihm zu thun haben wollte. Allein ihren Angaben zufolge überredete er sie gegen Ostern 1822 durch die Versicherung, daß, wenn er erst Geld habe, eine ordentliche Trauung erfolgen solle, dazu, daß sie als Mann und Frau leben wollten. Sie wird deshalb von mehreren Personen gewarnt. Insbesondere wird ihr von ihrem damaligen Brodherrn Hasselbusch zu Otterndorf und vom Krugwirth tom Suden, welche Beide ihre Aussagen beschworen haben, von der Verbindung aus dem Grunde abgerathen, weil es munkle, daß Niebuhr keine Mannsperson sey und man ihr schon in Ritzebüttel ein falsches männliches Gemächte abgenommen habe, worauf sie aber ihrem Brodherrn erwiedert, die Leute sprächen viel und sie möge ihn nun einmal leiden, und gegen tom Suden äußert, sie wisse wohl, daß Niebuhr einen Fehler habe, wolle ihn aber dennoch nehmen, denn er könne doch gut nützen.

Sie schläft auch darauf mit Niebuhr drei Nächte in des Dienstboten-Vermiethers Hasselbusch und eine Nacht in tom Sudens Hause in einem Bette.

Niebuhr und die dicke Fieke entfernen sich darauf einige Tage, versichern bei ihrer Rückkehr, am Geburtsorte des Ersteren getraut worden zu seyn, und veranstalten, nachdem Niebuhr den falschen Trauschein dem Bürgermeister Hintze in Otterndorf vorgezeigt hat, gleich nach Pfingsten in tom Sudens Kruge eine förmliche Nachhochzeit, wobei 45 Personen Antheil nahmen, welche 16 Mark 2 Schill. schenkten, deren Berichtigung aber

67 M. 8 Sch. kostet, auf welchen Betrag die Dreves dem Wirthe jene geschenkte Summe abschläglich bezahlt.

Nach der Hochzeit schläft sie noch einmal mit Niebuhr in einem Bette, worauf dieser nach Altenbruch in seinen Dienst zurückgeht. Am folgenden Sonntage halten e auch förmlichen Kirchgang und genießen das Abendmahl zusammen, in der Absicht, um die Leute glauben zu machen, daß sie wirklich verheirathet seyen.

Um die Erntezeit wird es ruchbar, daß Niebuhr kein Mann sey, und daß man ihm schon an einem andern Orte falsche Genitalien abgenommen habe. Die dicke Fieke schilt ihn daher, als er ihr einst begegnet, aus, und zerreißt den bei Hasselbusch aufbewahrten falschen Trauschein.

Bei Gelegenheit der am 28. September 1822 geschehenen Hinrichtung des Mörders Petersen trifft sie den Niebuhr in Hasselbuschs Hause, prügelt solchen und sagt ihm, er sey ein altes Weib, er habe sie betrogen und solle, wenn er ein Mann sey, aufweisen. Auch sagt sie ihm, unter Weinen und Schreien, er solle ihr nicht wieder vor die Augen kommen, und keine Mädchens wieder anführen.

Als nun am 27. October 1822 Niebuhr Abends etwas berauscht in den Krug des Wirthes Issendorff kommt und sich liebkosend und ruhmredig an die anwesenden Frauenspersonen wendet, sagen mehrere der gegenwärtigen Männer zu ihm: „du hast ja nichts!" Da aber Niebuhr jeden, der sich mit ihm messen wolle, herausfordort, so machen ihm mehrere der Männer die Hosen auf, nehmen ihm das bei den Acten liegende falsche männliche Glied, welches um seinen Leib befestigt war, ab, be-

Digitized by Google

leuchten ihn und finden durch den Augenschein, daß er wirklich weiblichen Geschlechts ist.

Nachdem nun das falsche männliche Glied, unter Angabe jener Umstände, an das Stadtgericht zu Otterndorf abgeliefert und von diesem die Sache nachher an das Criminalgericht des Landes Hadeln daselbst abgegeben worden, leitet letzteres, da der sogenannte Niebuhr inzwischen sich aus der Gegend entfernt hat, wider die Sophie Dreves eine Untersuchung puncto falsi et sodomiae ein, aus welcher sich die bisher vorgetragenen Thatumstände ergeben.

Es sind indessen aus derselben, insbesondere aus dem articulirten Verhör, noch folgende Aussagen der Inquisitin über die Anschuldigung der Sodomie zu bemerken.

Sie leugnet beharrlich und, wie es im Protocoll heißt, mit großer Freimüthigkeit, zur Zeit ihrer Verbindung gewußt zu haben, daß Niebuhr kein Mann sey, so wie mit demselben sich fleischlich vermischt zu haben. Zwar habe sie mit demselben mehrmals in einem Bette geschlafen. Als sie aber die Aechtheit seines Gemächtes habe untersuchen wollen und bereits ein Band angefaßt gehabt, habe Niebuhr vorgegeben, dies diene ihm als Bruchband, indem er einen Bruch habe. Er habe sie sich aber nicht an den Leib kommen lassen. Das ihr vorgelegte falsche männliche Glied versicherte sie nie gesehen zu haben, wie sie schwören könne. Niebuhr habe ihr ein paar Mal gesagt, die längste Zeit habe er auf diese Weise — nämlich daß sie von ihm zufrieden gelassen worden — bei ihr geschlafen, weiter sey aber nichts danach gekommen. Daß Hasselbusch ihr abgerathen, gesteht sie gleich; daß tom Suden ihr von der Verbindung abgerathen, leugnet sie Anfangs wiederholt ab, indem er ihr vielmehr

zugerathen habe. Als dieser deshalb mit ihr confrontirt wird und aussagt, daß er ihr zwar anfänglich zugerathen, nachher aber abgerathen, erwiedert sie, es könne wohl seyn, weil ihr Viele abgerathen hätten. Sie habe deren Rath nicht befolgt, weil sie das Gerede der Leute nicht glauben wollen. Daß sie zum tom Suden gesagt habe, sie wisse wohl, daß Niebuhr einen Fehler habe, er könne aber doch gut nützen, dies könne wohl seyn. Diese Worte spreche sie oft, ohne etwas besonders dabei im Sinne zu haben, und sie habe noch mehrere solche Worte.

Hasselbusch und tom Suden sagen, sie wüßten nicht, was die Dreves mit diesem Worte sagen wollen.

Letztere erklärt aber im articulirten Vehör, sie habe damit sagen wollen, daß die fremde Person (Niebuhr) so verliebt seyn könne.

Auf wiederholten und dringenden Vorhalt, wie sehr sie der unnatürlichen Verbindung mit Niebuhr verdächtig sey, giebt sie dies zwar zu, beharret aber bei der Versicherung, daß sie mit demselben nicht auf lege Weise zu thun gehabt habe. Zu ihrer Entschuldigung, besonders in Hinsicht des verübten Betrugs, weiß sie nichts weiter anzuführen, als daß sie verführt worden sey.

Der Defensor sucht nun zu zeigen, daß die Sache, weil sie ein bloßes Polizeiverbrechen betreffe, zu keiner peinlichen Untersuchung geeignet sey, und bittet, solche deshalb an die Civilbehörde zu verweisen. Nächstdem leugnet er das Daseyn einer Fälschung, indem es an einer rechtswidrigen Täuschung fehle, der Trauschein aber nicht vorhanden sey. Besonders sey aber die Inquisitin nicht strafbar, weil sie ja nichts weiter gethan habe, als daß sie sich für die Ehefrau des Niebuhr ausgegeben. In Hinsicht der ihr angeschuldigten Sodo-

Digitized by Google

mie fehle es am Thatbestande. Denn es sey nicht erwiesen, daß Niebuhr ein Weib sey und daß ihm die falschen Genitalien abgenommen worden. Auf jeden Fall würde, da die Inquisitin das Geschlecht des Niebuhr nicht gekannt habe, nur ein Concubinat vorhanden, dieses aber, da eine seminis immissio nicht möglich gewesen, nicht vollbracht seyn. Daß aber die Inquisitin nicht gewußt habe, daß Niebuhr ein Weib sey, dies gehe mit Gewißheit aus der Scene hervor, die am Tage der Hinrichtung des Peters in dem Kruge zu Otterndorf vorgefallen sey. Ueber den Sinn des Worts „nützen" könne nur die Inquisitin Auskunft geben, und die von ihr gegebene Erklärung sey unverfänglich. Da nun die Inquisitin anfänglich eine eheliche Verbindung bezweckt habe, zu der unehelichen verführt worden sey und auch dabei noch die Absicht gehabt habe, die Copulation nachholen zu lassen, so bitte er (der Defensor) die für dieselben aus der unstatthaften Criminal-Untersuchung entstandenen Nachtheile ihr als hinreichende Strafe anzurechnen. In dieser Lage werden die Acten hierher gesendet.

Votum.

§. 1.

Was zunächst die Statthaftigkeit des gegen die Inquisitin eingeleiteten Criminal-Verfahrens anlangt, so ist solche, ungeachtet der von Seiten des Defensors dagegen vorgebrachten Einwendungen, nicht zu bezweifeln. Denn die sodomia sexus, welcher die Inquisitin, wie sich weiter unten zeigen wird, allerdings zur

Digitized by Google

Zeit der begonnenen General- und Special-Inquisition sehr verdächtig war, gehört noch jetzt, ungeachtet der weit milderen Praxis in Hinsicht der Strafe, zu den peinlichen Verbrechen, wenn sie gleich in einem ganz andern Sinne, nämlich weil sie an sich keine Rechtsverletzung enthält und nur aus Gründen der Gesundheits- und Sitten-Polizei durch die Gesetze verpönt ist, zu den Polizei-Verbrechen gezählt wird.

Das Gesuch des Vertheidigers, die Sache an die Civil-Behörde abzugeben, ist daher als ganz unstatthaft zu betrachten.

§. 2.

Die Sache selbst betreffend, wird die Inquisitin zweier verschiedenen Verbrechen, nämlich der Sodomie und der Fälschung, angeschuldigt, weshalb es nöthig ist, die Prüfung dieser beiden Anschuldigungen zu trennen und mit erstierer, als der schwereren, den Anfang zu machen.

§. 3.

In Hinsicht des der Inquisitin angeschuldigten Verbrechens der Sodomie (sodomia sexus) ist der Thatbestand mit der Frage, ob die Inquisitin dieses Verbrechens schuldig sey, so innig verbunden, daß sich beide Gegenstände nicht auf die gewöhnliche Weise absondern lassen.

Denn zum Thatbestande jener Art der Sodomie gehört

A) einestheils, daß zwischen der Frauensperson, welche sich unter dem Namen Friedrich Niebuhr fälschlich für einen Mann ausgab, und der Inquisitin wirklich

Digitized by Google

ein naturwidriger Beiſchlaf vollzogen worden, andern-theils aber

B) daß die Inquiſitin das weibliche Geſchlecht des Niebuhr und alſo die Naturwidrigkeit des Beiſchlafs kannte, indem, wenn ſie den Niebuhr für einen Mann und die falſchen Genitalien für ſein natürliches männliches Glied hielt, der Beiſchlaf in Hinſicht ihrer (ſubjectiv) nicht als Sodomie betrachtet werden kann.

Es iſt daher erforderlich, das Daſeyn dieſer beiden Erforderniſſe zu prüfen.

§. 4.

Daß nun

ad A) zwiſchen den genannten beiden Perſonen wirklich der Beiſchlaf vollzogen worden ſey, dafür ſtreiten die dringendſten Indicien.

Es gehört dahin

1) das Eheverſprechen unter beiden Perſonen und die ſpäter, nachdem Niebuhr der Inquiſitin den falſchen Trauſchein gezeigt hatte, getroffene Verabredung, ohne Trauung als Mann und Frau mit einander zu leben.

Nach dieſer Uebereinkunft ſchliefen ſodann

2) beide Perſonen 3 Nächte zuſammen in einem Bette. Daß ſie hier auch den Beiſchlaf vollzogen, dies iſt um ſo ſicherer anzunehmen, da Niebuhr die falſchen Genitalien ohne Zweifel zu dieſem Ende angeſchafft hatte, da die Inquiſitin damals ſchon über 30 Jahr alt war, und da ſolche ferner, wenn in der erſten oder zweiten Nacht der Beiſchlaf nicht erfolgt wäre, gewiß nicht weiter mit Niebuhr würde jene Verbindung fortgeſetzt und auch die dritte Nacht bei ihm geſchlafen haben. Dieſe Vermuthung iſt auch

Digitized by Google

3) um so zuverlässiger, da die Inquisitin von vielen Personen, insbesondere von Hasselbusch und tom Suden, vor der Verbindung mit Niebuhr gewarnt und ihr gesagt wurde, daß Niebuhr kein Mann sey und daß man ihm in Ritzebüttel ein falsches männliches Gemächte abgenommen habe. Hierdurch aufmerksam gemacht, würde sie gewiß, falls in jenen Nächten kein Beischlaf erfolgt wäre, eingesehen haben, daß sie in Hinsicht des Geschlechts des Niebuhr getäuscht sey.

Dies war aber so wenig der Fall, daß sie

4) den beiden genannten Personen, welche sie warnten, nach deren eidlich erhärteten Aussage, keinen Glauben beimaß, und insbesondere gegen tom Suden äußerte, sie wolle den Niebuhr dennoch haben, denn *er könne doch gut nützen*. In dieser Aeußerung liegt, nach den Umständen, unter denen solche geschah, und insbesondere mit Berücksichtigung der Beschaffenheit der falschen Genitalien, ein deutliches *Eingeständniß des vollzogenen Beischlafs*. Zwar hat die Inquisitin solche anders zu deuten versucht, indem sie in der General-Untersuchung auf den ersten Vorhalt erwiederte: „diese Worte spreche sie oft, ohne etwas besonders dabei im Sinne zu haben," und im articulirten Verhör äußerte: „sie habe damit sagen wollen, daß Niebuhr so verliebt seyn könne." Allein schon diese Verschiedenheit ihrer Aussagen zeugt von der Verlegenheit der Inquisitin, das in jenen Worten liegende Geständniß abzulehnen, und der wahre Sinn der gedachten Worte liegt unter den Umständen viel zu klar vor, als daß die versuchte Deutung Glauben verdienen könnte.

Dazu kommt ferner:

5) daß sie ungeachtet jener Warnungen mit Nie-

Digitized by Google

buhr eine förmliche Nachhochzeit feierte und noch nachher eine Nacht bei ihm schlief.

Dies alles wird endlich

6) noch durch den Umstand unterstützt, daß sie erst späterhin von ihrer Täuschung überzeugt wurde, und nun den Niebuhr für einen Betrüger erklärte. Denn wenn diese Person in den 4 Nächten, die sie mit demselben in einem Bette geschlafen, mit ihm den Beischlaf nicht vollzogen hätte, so würde sie die oben gedachten Warnungen schon früher als gegründet anerkannt haben und nicht jetzt erst zu der Einsicht gekommen seyn, daß Niebuhr sie betrogen habe.

Aus diesen wichtigen und harmonirenden Indicien geht ein vollständiger künstlicher Beweis des mittelst der falschen Genitalien vollzogenen naturwidrigen Beischlafs hervor, indem es an einem hinreichenden Grunde fehlt, das Gegentheil anzunehmen.

§. 5.

Anders verhält sich es aber mit dem zweiten Merkmale des Thatbestandes der Sodomie, welches darin besteht, daß die Inquisitin das weibliche Geschlecht des sogenannten Friedrich Niebuhr, die Beschaffenheit der falschen Genitalien, und also die Naturwidrigkeit des mit dieser Personen vollzogenen Beischlafs gekannt habe.

Zwar ist sie dieser Wissenschaft aus dem Grunde verdächtig, weil sie auf tom Sudens oben erwähnte Warnung versetzte: „sie wisse wohl, daß Niebuhr einen Fehler habe, wolle ihn aber dennoch nehmen, weil er doch gut nützen könne."

Diese Aeußerung, welche man auf das weibliche

Geschlecht Niebuhrs beziehen könnte, erklärt sich indessen weit natürlicher aus der an sich glaubhaften Versicherung der Inquisitin, daß Niebuhr gesagt, er habe einen Bruch, und daß er, wenn sie solches habe untersuchen wollen, sie sich nicht habe an den Leib kommen lassen.

Auf der andern Seite fehlt es aber auch nicht an erheblichen Gründen, welche vielmehr annehmen lassen, daß die Inquisitin die oft erwähnte Person wirklich für einen Mann, und eben daher die falschen Genitalien für ein wirkliches männliches Glied hielt. Dahin ist nämlich

1) der Umstand zu rechnen, daß sie sonst nicht mit dem Niebuhr sich würde verlobt, mehrere Nächte, mit Zwischenräumen, würde bei ihm geschlafen, solche für ihren Mann würde ausgegeben und mit ihm eine Nachhochzeit gefeiert haben.

Dasselbe ergiebt sich

2) daraus, daß sie den sie warnenden Personen keinen Glauben beimaß, sondern erwiederte: die Leute sprechen vieles, was nicht wahr sey.

Auch erklärt sich

3) ihre Unkunde aus dem Umstande, daß Niebuhr, ihrer Versicherung nach, als sie die Wahrheit des Gerüchts prüfen wollen und bereits ein Band angefaßt gehabt, einen Bruch vorschützte, und die von der Inquisitin bezweckte Untersuchung seiner Genitalien nicht zulassen wollte.

Den wichtigsten Beweis ihrer Täuschung liefert aber

4) der Auftritt, welcher am Tage der Hinrichtung des Peters (den 28. Sept. 1822) in Hasselbusch's Hause zu Otterndorf vorfiel. Es war nämlich um die Erndtezeit ruchbar geworden, daß Niebuhr wirklich kein Mann sey, weshalb auch die Inquisitin den Trauschein vernichtete.

Digitized by Google

Als sie nun am 28. Sept. 1822, wo der Mörder Petersen hingerichtet wurde, den Niebuhr beim Dienstbotenvermiether Hasselbusch, welcher an diesem Tage Bier und Branntwein schenkte, antraf, schlug sie denselben, sagte zu ihm, er sey kein Mann, sondern ein altes Weib, und solle, wenn er ein Mann sey, aufweisen. Auch fügte sie unter Schreien und Weinen hinzu, Niebuhr solle ihr nicht wieder vor die Augen kommen und keine Mädchen wieder anführen, worauf Niebuhr, welcher aus dem Hause geschmissen wurde, versetzte: „das sollst du Luder mir beweisen."

Aus allem diesem ergiebt sich zur Genüge, daß zwar die Inquisitin, durch die Warnungen aufmerksam gemacht, Verdacht geschöpft hatte, daß sie aber dennoch immer noch an das männliche Geschlecht Niebuhrs glaubte, bis das allgemeine Gerücht sie von ihrer Täuschung überzeugte.

Die gedachten Umstände beweisen das Daseyn dieser Täuschung in dem Grade, daß auch ein der Inquisitin etwa wegen ihrer Unbekanntschaft mit dem weiblichen Geschlechte Niebuhrs aufzulegender Reinigungseid als unstatthaft anzusehen ist.

§. 6.

Wenn also gleich als hinreichend erwiesen anzusehen seyn dürfte, daß zwischen der Inquisitin und Niebuhr ein an sich naturwidriger Beischlaf vorgefallen und also, bloß objectiv betrachtet, allerdings eine sodomia sexus vorhanden seyn sollte, so ist doch wegen der unverschuldeten Unbekanntschaft der Inquisitin mit dem weiblichen Geschlechte Niebuhrs, subjectiv betrachtet, keine Sodomie vorhanden. Vielmehr eignet sich das Ver-

Digitized by Google

brechen derselben, subjectiv betrachtet, zu einem bloßen Concubinat, indem sie sich mit Niebuhr zu einer dauernden unehelichen Geschlechtsverbindung vereinigte.

Hiergegen läßt sich auch nicht einwenden, daß zwischen zweien Personen weiblichen Geschlechts kein Concubinat statt finden könne. Denn Niebuhr war nach der Inquisitin Ueberzeugung ein Mann. Und wenn nun gleich an sich zur Vollendung aller durch einen Beischlaf verübt werdenden Fleisches-Verbrechen seminis immissio erfordert wird, so hat solches doch die Praxis auf die Fälle, wo eine schwere Criminalstrafe eintreten soll, beschränkt,

Meister princ. iur. crim. §. 243. not. d.

und es genügt daher in vorliegendem Falle das Zusammenschlafen in einem Bette und die erfolgte fleischliche Verbindung.

Die Inquisitin ist daher von der Anschuldigung der Sodomie loszusprechen. Welchen Einfluß aber das von ihr verübte Concubinat auf die Strafbestimmung habe, dies läßt sich erst nach der Untersuchung über das andere ihr beigemessene Verbrechen beurtheilen.

§. 7.

Die Inquisitin hat sich nämlich unleugbar einer Fälschung schuldig gemacht. Diese besteht im Allgemeinen darin, daß sie fälschlich vorgab, daß sie mit Niebuhr getraut sey und mit demselben vereint mehrere auf Täuschung abzweckende Handlungen vornahm, um sich als dessen gesetzliche Ehegattin darzustellen.

Im Einzelnen gehört dahin

1) ihre Einwilligung in den Gebrauch des falschen Trauscheins, ungeachtet sie dessen Unächtheit kannte.

Der

Der Defensor hält zwar das Daseyn des falschen Trauscheins für nicht erwiesen. Allein das Geständniß der Inquisitin, die Aussage mehrerer Personen, die solchen gesehen, die Vorzeigung des Scheins bei der Behörde in Otterndorf, ohne welche keine Erlaubniß zur Feier einer Nachhochzeit mit Musik wäre ertheilt worden, dessen Aufbewahrung bei Hasselbusch und die von der Inquisitin geschehene Vernichtung desselben, setzen das Daseyn des falschen Trauscheins außer Zweifel.

Nachdem sich

2) die Inquisitin mit Niebuhr von Altenbruch entfernt hatte, und nach einigen Tagen dahin zurückkehrte, gab sie vor, daß sie mit Niebuhr an dessen Geburtsorte getraut worden sey.

Nächstdem

3) veranstaltete sie mit Niebuhr eine förmliche Nachhochzeit mit Musik, wobei 45 Personen zugegen waren, und nahm von den Gästen Hochzeitsgeschenke an, welche ihrer ersten Angabe nach 27 Mark, nach ihrer im articulirten Verhör geschehenen Aussage, 16 Mark 2 Schill. betrugen, und welche sie auf die 67 Mark betragenden Kosten der Hochzeit abschläglich bezahlte.

Sodann hielt sie

4) am Sonntage nach der Hochzeit mit Niebuhr förmlichen Kirchgang in Otterndorf, und am darauf folgenden Sonntage ging sie mit dieser Person daselbst zum Abendmahl, in der eingestandenen Absicht, damit die Leute glauben sollten, daß sie wirklich verheirathet seyen.

Daß nun alle diese täuschenden Handlungen unter den Begriff des Verbrechens der Fälschung pas-

sen, dies läßt sich nicht bezweifeln und wird vom Vertheidiger vergeblich aus dem Grunde bestritten, weil es jenen täuschenden Handlungen an der Rechtswidrigkeit fehle.

Diese Handlungen erscheinen allerdings in mehreren Hinsichten als rechtswidrig. Denn es liegt darin

1) eine Verletzung des Rechts der Obrigkeit, welche durch jene Täuschung bewogen wurde, die Erlaubniß zur Feier einer solennen Nachhochzeit zu ertheilen. Außerdem liegt darin, daß sich beide Personen für ein getrautes Ehepaar ausgaben,

2) eine Verletzung der öffentlichen Treue und Glaubens, so wie

3) eine Verletzung der Sittlichkeit und Religion, daß sie religiöse Handlungen, wie solenner Kirchgang und Abendmahl, als Mittel der Täuschung des Publicums gebrauchten.

Endlich enthält

4) die Veranstaltung einer Schenkhochzeit auch eine rechtswidrige Täuschung der Gäste, welche dadurch zum Schenken veranlaßt wurden. Daß diese Geschenke im Verhältniß zu den Hochzeitskosten gering ausfielen, dies gehört zum Erfolg der Handlung und nicht zur Intention der Falsarien, und kann nur auf den Grad der Strafe Einfluß haben.

§. 8.

Da hiernach der Thatbestand der Fälschung außer Zweifel ist, so kommt es nun auf Bestimmung der dadurch von der Inquisitin verwirkten Strafe an.

Digitized by Google

Ist nun gleich das verübte falsum, an und für sich betrachtet, allerdings als im hohen Grade strafbar anzusehen, so sind doch mehrere erhebliche Gründe vorhanden, welche die Strafbarkeit der Inquisitin beträchtlich herabsetzen. Es ist nämlich

1) nicht zu verkennen, daß die Person, welche sich Niebuhr nannte, nicht nur als der intellectuelle Urheber, sondern auch in der Ausführung als der hauptsächlichste Theilnehmer anzusehen ist, daß hingegen die Inquisitin theils verführt wurde, theils auch in geringerem Grade thätig war.

Auch rechnete sie

2) darauf, daß die priesterliche Trauung, sobald Niebuhr zum Besitz der vorgespiegelten Erbschaft gelangen würde, nachgeholt werden solle.

Nächstdem

3) ist sie selbst von ihrem Verführer getäuscht und dadurch in sehr großen Schaden gesetzt worden, indem nicht nur ihr Ruf dadurch sehr gelitten hat, sondern sie auch den nach Abzug der geschenkten Summe bleibenden Betrag der Hochzeitskosten von 56 Mark 14 Schill. bezahlen muß, und zu dem Ende auch Kleidungsstücke in Pfand gegeben hat.

Besonders verdient aber

4) das sehr gute Zeugniß, welches der Inquisitin von ihren Dienstherren ertheilt wird, berücksichtigt zu werden.

Wenn man alles dieses in Erwägung zieht und bei der Strafbestimmung auch auf das unter Vorspiegelung der Ehe verübte Fleischesverbrechen Rücksicht nimmt, so

Digitized by Google

erscheint vierwöchiges Gefängniß als eine dem Grade der Strafbarkeit angemessene Strafe, in welche daher Inquisitin zu verurtheilen ist. Zugleich ist jedoch dieselbe alle Untersuchungskosten zu erstatten verbunden.

Aus diesen Gründen ist von uns, wie im Urtheile geschehen, billig erkannt worden.

Göttingen, den 8. Oct. 1823.

Bauer.

Digitized by Google

II.

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Todtschlag, an einer Schwester verübt.

Urtheil wider den Zimmergesellen Kühn aus A.

Auf Selbstanzeige, eingezogene Erkundigung und Zeugen-Abhörung wegen des an Sophien Kühn, verehelichten Fischer, weiland zu A., den 13. April 1829 verübten Todtschlags, dieserhalb verabfaßte Artikel und des Inquisiten, Zimmergesellen Gottfried Kühn allda, Bruders der Getödteten, darauf erstatteten Antworten, auch eingebrachte Vertheidigung, erkennen Wir, nach collegialischer Erwägung, für Recht:

daß der Inquisit Gottfried Kühn zu A., daferne er auf seinem desfalls gethanen Erkenntnisse vor öffentlich gehegtem hochnothpeinlichen Halsgericht nochmals freiwillig verharren, oder dessen sonst, wie Recht überwiesen würde, gestalten Sachen nach, des am 13. April 1829 an seiner leiblichen

Digitized by Google

Schwester, Sophie Kühn verehelichten Fischer, begangenen und zugestandenen Todtschlags halber, Andern zum abschreckenden Beispiel, ihm selbst aber zur wohlverdienten Strafe, mit dem Schwerte vom Leben zum Tode zu richten und zu strafen; es ist jedoch an den Landesherrn berichtlicher Vortrag zu erstatten und der Inquisit zur Begnadigung mittelst landesherrlicher Verwandlung des Todes in eine lebenswierige Zuchthausstrafe zu empfehlen.

Die Kosten der Untersuchung sind aus dessen Vermögen, so weit dasselbe jetzt oder künftig vorhanden, aufzubringen.

Von Rechtswegen.

Entscheidungsgründe.

Der vorliegende Criminal-Fall befaßt die Tödtung einer leiblichen Schwester. So blutig auch die That, so geringfügig war doch die Veranlassung. Der indirecten Beschuldigung einer Holzentwendung von Seiten der Schwester folgte sofort deren Tödtung durch das zum Holzspalten benutzte Beil des Bruders. Der Fall ist objectiv einfach, aber subjectiv nicht ohne wichtige Nüancen.

I. Die Geschichte des Verbrechens ist folgende.

Der Inquisit Gottfried Kühn, ein Zimmergeselle, geboren am 11. November 1792, mithin im 37. Lebensjahre stehend, Gatte und Vater zweier Kinder, bewohnte zu A. eine Unterstube des Wohnhauses seines Vaters. Er war früherhin Soldat und wurde nach treuerfüllter dreijähriger Dienstzeit als Corporal entlassen. Er arbeitete hierauf bis vor etwa drei Jahren auf sei-

Digitized by Google

ner Profession. Von dieser Zeit vernachlässigte er dieselbe und unternahm allerhand Handarbeiten, wodurch er sich einigen Verdienst zu verschaffen wußte; doch die Ehefrau mußte den größeren Theil des häuslichen Aufwandes zu verdienen suchen. Kühn verwendete einen guten Theil seiner Einnahme auf den Genuß gemeinen Branntweins, dem er seit langen Jahren ergeben gewesen zu seyn scheint, ohne gerade der Classe der Säufer beigezählt werden zu können, da kein Zeuge — mit Ausnahme von einem oder höchstens zwei Fällen — ihn jemals betrunken gesehen zu haben versichert. Von Natur gutmüthig und dienstgefällig, war Inquisit nur reizbar und jähzornig nach dem Genuß von Branntwein.

Die getödtete Schwester Sophie war an den Bäcker Fischer in A. verheirathet, der sie und ihr ganz kleines Kind aus unbekannten Ursachen böslich verließ und dadurch seinen Schwiegervater, Kühn, in den Fall setzte, die beiden Verlassenen in sein Wohnhaus aufzunehmen und ihnen einen Aufenthalt in der Wohnstube des Inquisiten anzuweisen. Dies geschah im Herbst 1828. Tägliche Zeugin des unordentlichen Lebenswandels ihres um mehrere Jahre älteren Bruders, versuchte die unglückliche Schwester dessen Bekehrung, vergriff sich aber in der Wahl der Mittel zu einem guten Zweck. Statt mit Sanftmuth auf ihn einzuwirken, folgte sie nur zu leicht den Eingebungen eines dem Anschein nach zankfüchtigen Gemüths. Die wahrscheinlich zu häufig wiederkehrenden Vorwürfe erbitterten den nur zu reizbaren und sich selbst verwöhnten Bruder, und gaben zu Zänkereien und einmal sogar — Weihnachten 1828 — zu unbrüderlichen Mißhandlungen der Schwester Anlaß. Diese gab ihm sogar Entwendungen schuld, und noch drei Tage vor der That

Digitized by Google

bezeichnete sie ihrem Vater, der sich über das Entkommen einer Stange beklagte, in dem Inquisiten den Urheber der Entfremdung. Durch letztere Anschuldigung ward eine Uneinigkeit zwischen Vater und Sohn herbeigeführt, in welcher der Erstere sogar dem Jähzorn des Letztern entweichen mußte.

Am 13. April 1829 selbst war Inquisit Nachts 1 Uhr aufgestanden und hatte um Kaffee und 2 gr. Lohn Dünger ausgefahren, sich um 3 Uhr wieder niedergelegt und nach seinem Wiedererwachen den Vormittag ohne ein bestimmtes Geschäft verlebt. Nach seiner Versicherung hat er an diesem Vormittag nur für 3 Pf. Branntwein getrunken; sein Sohn will ihm des Mittags noch für 2 Pf. und seine kleine Tochter, ebenfalls Mittags, auch für 3 Pf. geholt haben, was er jedoch beharrlich leugnet. Er selbst erzählt nun den Vorgang des Todtschlags im Wesentlichen also:

Es wäre ungefähr gegen drei Uhr Nachmittags gewesen, als er, im Begriff Kaffee zu kochen, seinen Sohn nach Kaffeewasser ausgesendet habe und seine Schwester Sophie in die Wohnstube gekommen. Er habe am Ofen gekniet und mit seinem Beil ein Spahnbette zum Kaffeeholz gespalten; die Schwester habe nur 1¼ bis 1½ Ellen von ihm neben dem Korb mit ihrem Kinde gesessen und ihm den Rücken zugewendet. Die Schwester habe ein Kinderbett auf den Ofen legen und einen Topf mit an das Feuer setzen wollen. Auf seine Entgegnung, „daß sie das könne, wenn sie auch Holz hergebe," habe sie erwiedert: „Du kaufst auch kein Holz!" Dies habe ihn als eine Beschuldigung des Holzstehlens verdrossen, er ihr gesagt,

Digitized by Google

„daß ihr dies nichts anginge," und sie hierauf knieend mit dem Rücken des in Händen habenden Beils hinter das linke Ohr geschlagen, worauf sie gleich umgefallen und Blut von ihr geflossen wäre. Sie habe noch einige Mal geathmet (gejauchzt), und er habe ihr, nachdem er aufgestanden, in der Wuth noch einen Schlag auf den Kopf (er bezeichnet Anfangs die rechte Seite desselben) gegeben. Er habe sie nicht so treffen, am wenigsten aber erschlagen wollen; sie müsse sich mit dem Kopfe gewendet haben, das Beil habe einen Zug und hinter dem Ohr wäre es vielleicht weich.

(Ein ander Mal, als er vergewissert wurde, beide Schläge befänden sich auf der linken Seite des Kopfs, setzte er das Kopfwenden zwischen beide Schläge.) „Er habe gerade das Beil in der Hand gehabt, wäre es ein Stück Holz gewesen, wäre es nicht geschehen." (Am bestimmtesten giebt er bei einem späteren Verhör seinen psychischen Zustand mit folgenden Worten an:

„Ich war einmal in der Rache; da ich Blut sah, schlug ich noch einmal, denn ich dachte, da das Blut kam, daß sie nun einmal sterben müßte. Traf ich sie, daß sie nicht blutete, würde ich ihr auch nichts weiter gethan haben. Ich weiß auch gar nicht, wie es war; ich habe es ihr auf so eine Art noch gar nicht nachgetragen; es mußte auch gleich so treffen, daß ich Holz hackte. Sonst riß sie allemal mit ihrer Gusche aus; es hat aber ordentlich so seyn sollen. Ich war in der Angst, denn

sonst würde ich nicht die blutige Schürze vorbehalten haben, als ich über die Gasse ging.")

Sein Sohn sey immittelst zurückgekehrt, er habe ihn aber zurück auf die Gasse gesendet, die Getödtete in die Küche getragen, solche zugeschlossen und hierauf das Blut in der Wohnstube, deren Läden er zugemacht, mit Lappen aufgewischt. Sein Sohn — welcher die Leiche gesehen und von seinem Vater das Geständniß des Todtschlags gehört haben will — habe nur die Blutflecken in der Stube gesehen und er habe ihm geheißen, die einzelnen Blutflecken im Vorhause abzukehren und einige ihm dictirte Worte des Inhalts: „daß sein Vater und seine ganze Familie Schuld an dem Morde wäre," mit Kreide an die Stubenthür zu schreiben.

Er sey hierauf in der Angst mit blutiger Schürze fortgelaufen, um sich im Amte zu melden, wäre aber nicht auf dem nächsten Wege dahin gegangen — warum? wisse er nicht — habe noch unterwegs für 3 Pf. Branntwein getrunken und dann dem Amtsfrohn Rudolph sein Verbrechen angezeigt. Er sey, wie er wiederholt auf das Bestimmteste versichert, nicht betrunken gewesen.

Er wiederholt diese Geständnisse gleichförmig in dem mit ihm angestellten Special-Verhör, und nur über seinen psychischen Zustand bei der That selbst will er etwas mehr im Dunkeln seyn, als er es in den summarischen Verhören war.

II. Der Thatbestand liegt, wenigstens in objectiver Beziehung, genügend erörtert vor. Die inquirirende Behörde verfügte sich sofort nach erfolgter Anzeige in Inquisitens Wohnung, und fand den Leichnam

Digitized by Google

der Schwester des Inquisiten in der verschlossenen Küche und die mit Kreide angeschriebenen und nur zum Theil verlöschten Worte an der Stubenthür, in der Wohnstube selbst aber Blutflecke und ein Beil, an dessen Helm noch Haare sichtbar waren. Dies Beil und den Leichnam recognoscirte der Inquisit. Die Localität zeigte sich ganz so, wie sie derselbe in seinen Geständnissen bezeichnet hatte. Bei dieser Expedition war Inquisit gegenwärtig, und zeigte hierbei, wie auch sonst im Laufe der Untersuchung, keine Spur von Reue, sondern völlige Gleichgültigkeit.

Auch bei dem gleich nach der That vorgenommenen Verhör ergab sich nicht das geringste Anzeichen einer Trunkenheit, wohl aber besondere Aufregung.

Bei der Obduction und Zergliederung zeigten sich an dem Kopfe des Leichnams und zwar an der linken Seite desselben zwei sehr bedeutende Wunden. Die eine am linken Scheitelbeine und die andere einen Zoll tiefer hinter dem linken Ohr. Durch beide war der Hirnschädel so zertrümmert, daß eine Menge Fissuren in den Schuppentheil des Schlafbeins ausliefen, und man ohne Mühe neun größere Fragmente des Schlafbeins — ohne der mehreren kleinen, welche sich in der Tiefe völlig zermalmt zeigten, zu gedenken — wegnehmen konnte.

Gleich Anfangs bei der Obduction ging die Ansicht der Physicatspersonen dahin, daß die obere Wunde mit der Ecke eines Beils und die untere mit der Kante und Ecke desselben, keineswegs aber mit der Schärfe, beigebracht wärm. Noch bestimmter eröffnen dieselben in ihrem Fundbericht, in welchem sie die absolute Letha-

lität beider Wunden näher begründen, ihr Gutachten dahin:

„Nach allem diesem Thatbestand bleibt nun über die absolute Lethalität der vorgefundenen Kopfwunden auch nicht der entfernteste Zweifel übrig, da die soweit verbreitete Zerschmetterung der Hirnschale eine sehr erhebliche, gewaltsame äußere Einwirkung nothwendig voraussetzt. Es ist auch diese leicht erklärbar, wenn man den Bericht, in welcher Art der Mord verübt sey, damit vergleicht. Der eine Streich mag von dem Mörder mit dem Hintertheil des Beils, das dabei theils mit seiner Kante, also schneidend, theils mit seiner Ecke keilförmig schmetternd in den Hirnschädel eindrang, seitwärts geführt worden seyn. Hiernach ist es erklärlich, wie das Mordinstrument hinter dem äußern Ohr, und ohne dies zu verletzen, auf eine von ihm bedeckte Stelle in den Hirnschädel eindringen konnte; die Verbreitung der Zerstörung im Hirnschädel aber, die zunächst von hier ausging, darf nicht verwundern, wenn man bedenkt, daß der Thäter als Zimmermann ein Beil zu handhaben wußte, und daß es, wenn er es kurz am Stiele faßte, ein Schwung war, mit dem es in den Hirnschädel eindrang. Der obere Hieb scheint der spätere gewesen und wahrscheinlich auch mit der Ecke des umgekehrten Beils, die aber hier mehr schräg auf den Schädel einwirkte, bewirkt und mehr in senkrechter Richtung geführt worden zu seyn."

So stellt sich der Causal-Zusammenhang zwischen den Beilschlägen und dem Tode der Fischer ebenso juristisch gewiß dar, als sich das Hauptgeständniß des Inquisiten:

er habe den ersten Hieb knieend mit dem Rücken des Beils hinter das linke Ohr der mit dem Rücken nach ihm sitzenden Schwester — also „seitwärts" — und den zweiten nach dem Umfallen derselben stehend — also „in senkrechter Richtung" — geführt,

durchaus bewahrheitet.

Objectiv steht also das Verbrechen fest, und nur in subjectiver Beziehung sind die Geständnisse des Inquisiten schwankend.

Das Verbrechen der Tödtung ist daher constatirt; ob es aber unter den criminalistischen Gesichtspunkt eines Mordes, eines Todtschlags oder einer bloß verschuldeten Tödtung zu bringen sey; darüber kann nur

III. eine nähere Erwägung der Imputativität des Verbrechers und eine hieraus abzuleitende Subsumtion unter das eingreifende Strafgesetz entscheiden.

Strafe setzt Schuld im criminalistischen Sinn und diese wieder Freiheit des Willens voraus. Die freie Willkühr hat ihren Beweggründen und ihrem Zweck nach unendliche Abstufungen und Verzweigungen. Da, wo die Geständnisse eines Verbrechers in Hinsicht auf seine innern Antriebe nicht klar sind, oder den äußern Erscheinungen zu widersprechen scheinen, da ist der Richter verpflichtet, die Thatumstände bis in das genaueste Detail zu verfolgen; denn die That ist in der Regel bei einem mit Vernunft begabten Wesen der psychische Ausdruck der Willensbestimmung, und die sie begleitenden Erscheinungen geben ein Abbild des Seelenzustandes des Thäters. Die Psychologie rechtfertigt ein solches Verfahren und die Gesetze weisen deutlich darauf hin.

Digitized by Google

L. 1. §. 3. D. ad L. Jul. de sicar.

Reichsabsch. v. J. 1594. §. 96.

Martin, Lehrbuch des Crim. Rechts §. 114. S. 266.

Des Inquisiten schwunghafter Beilschlag war die alleinige Wirkursache der Tödtung der leiblichen Schwester. Nicht die Willensbestimmung zu Führung des in seinem Erfolge tödtlichen Schlages, sondern nur die Absicht zu tödten, wird geleugnet. Aber das Beil ist ein anerkannt tödtliches Instrument, und die Körperkraft, womit es, und die tödtliche Beschaffenheit des Körpertheils (des Kopfs), wohin es geführt wurde, zeigen nur zu deutlich, daß auf solche Art der Tod nothwendig erfolgen mußte. Da Wille und That in unzertrennbarem Zusammenhang stehen, so mußte es auch mit des Inquisiten Willen geschehen, daß das Beil mit dieser ungemessenen Kraft auf den Kopf der Schwester geführt wurde; sowie ihm bei Auffassung dieser Willensbestimmung die unausbleibliche Folge — die Tödtung — nicht entgehen konnte. Der Entschuldigung: „ich weiß nicht, wie es zugegangen; ich habe es ihr sonst nicht nachgetragen; es hat so seyn sollen; ich habe sie nicht tödten wollen!" tritt die That selbst in ihrer tödtlichen Ausführung überzeugend entgegen.

L. 1. §. 3. loc cit.

Leyser, Vol. IX. Sp. 604. med. 4.

Borst, über Bew. d. bösen Vorsatzes; im neuen Arch. d. Crim. Bd. 2. St. 13. no. XXI. §. 6. S. 444.

Tittmann, Handb. d. Strafr. Wiss. Th. 2. §. 192. S. 25.

Es dürfte daher, unter Berücksichtigung der Bluts-Verwandtschaft zwischen dem Mörder und der Gemordeten, die Beantwortung der beiden Fragen:

Digitized by Google

A) Liegt ein Verwandten-Mord, oder

B) ein qualificirter Todtschlag vor?

als präjudiciell, dem Straferkenntniß zur hauptsächlichsten Stütze dienen:

ad A) Die Tödtung geschah an einer leiblichen Schwester und mithin liegt Parricidium vor. War die That eine Folge der Prämeditation, dann würde die Todesstrafe durch das Rad mit Verschärfung, zu Folge des §. 137. der peinlichen Halsgerichtsordnung, anzuordnen gewesen seyn. Allein aus den Geständnissen des Inquisiten und aus dem ganzen Thatbestande ergiebt sich nirgends ein „vorsätzlicher, muthwilliger," d. h. ein mit kalter Besonnenheit und Ueberlegung verübter Mord.

Zwar ergiebt sich die eigentliche Veranlassung zur Tödtung nur als Resultat der eigenen Erzählung des Inquisiten; kein Zeuge war anwesend, und es ist immer die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der Inquisit auf vorbedächtige Weise den Beilschlag vollführte. Die Zwietracht, in der er mit der Schwester mehrmonatlich lebte und die bei Menschen ohne Ausbildung und von rohen Gesinnungen, wie solche der Inquisit unleugbar an den Tag legt, nur zu leicht in den bittersten Groll und nachträglichen Haß ausartet, giebt dieser Möglichkeit sogar einen Schein von Wahrscheinlichkeit.

Allein bei einem Criminal-Richterspruch darf niemals der schlimmste Vorsatz vermuthet werden, sobald er sich nicht auf evidente Weise aus den Acten ergiebt. Eine jede verbrecherische That ist immer eine geistige Abirrung, und der böse Vorsatz daher Ausfluß eines so außergewöhnlichen psychischen Zustandes, daß es höchst bedenklich seyn dürfte, ihn als Regel gelten zu lassen. Die Erzählung des Inquisiten wird daher so weit als

Digitized by Google

wahr angenommen werden müssen, als nicht die klarsten Thatsachen ihre Glaubwürdigkeit schwächen.

So sehr auch die überkräftige Führung eines Mord-Instruments nach dem Kopfe der Getödteten, wodurch derselbe nothwendig zertrümmert werden mußte, einer Prämeditation von Seiten des Thäters das Wort redet, so haben doch gegenüber die sich im Wesentlichen stets gleich bleibenden Geständnisse des Inquisiten so viel Gründe innerer Wahrscheinlichkeit für sich, daß die That selbst nicht, ohne Härte, als vorsätzlicher Verwandten-Mord angesehen werden kann.

ad B) Gleichwohl sind die das Verbrechen bedingenden Thatumstände von der Art, daß es eben so inconsequent seyn würde, den Inquisiten von jedem dolus freizusprechen, oder seinen Seelenzustand auf eine niedere Stufe der Imputativität zu verweisen. Dieser Zustand war — folgen wir des Inquisiten Erzählung — der Zustand des Zorns. Den Vorwurf der Schwester: „Du kaufst auch kein Holz!" nahm er als indirecte Beschuldigung der Entwendung auf. Er hatte einigen Branntwein genossen, und war also weit aufgeregter, als er es vielleicht sonst zu seyn pflegte; denn nach der Aussage der Zeugen war er dann gemeiniglich jähzorniger. Eine lange genährte Abneigung gegen die Schwester ließ ihn die zweideutige Bemerkung noch schmerzlicher empfinden. Diese Abneigung und der Zorn erweckten in ihm das Gefühl zur Rache, und dieser verwerfliche Andrang ließ ihn das in Händen habende Beil mit schwunghafter Faust, ohne weitern Wortwechsel, sofort so heftig auf den Kopf der Unglücklichen führen, daß sie dadurch in dem Moment getödtet wurde, getödtet werden mußte.

Der

Digitized by Google

Der Zorn umschleiert das Denkvermögen, befängt die freie Willkühr, und ein durch den Affect geleitetes Begehrungsvermögen, das sofort im Entstehen durch die That ins Leben tritt, so daß der innere Antrieb und die dadurch erzeugte Handlung gleichsam in Eins sich verschmelzen, ist seiner Natur nach entfernt von Prämeditation, obwohl nicht alle Geistesfreiheit unterdrückend. Die Mahnung an das Unrecht ist nur geringer, und daher Entschluß und Ausführung um so schneller. „Von der bösen Neigung und der Richtung des Willens auf den vorschwebenden Zweck kann sich der Verbrecher (aus Zorn) nicht wegleugnen; er will den Gegner, welcher ihn reizt, züchtigen, ihm ein Uebel zufügen, und er verkennt nicht, daß das Mittel, dessen er sich bedient, völlig dazu tauglich sey."

Mittermaier, Ueber den Begr. u. d. Merkm. des bös. Vorsatzes, im neuen Arch. d. Cr. Rechts Bd. 2. St. 4. n. XXXVIII. S. 531.

Diese Raschheit in der Entschließung und Ausführung, diesen Mangel an kalter Ueberlegung, hat das Gesetz vor Augen, und rechnet dem Todtschläger ebenso einen Dolus zu als dem Mörder, nur in geringerem Maaße: daher eine minder schmerzhafte und ehrenvollere Todesstrafe durch das Schwert. Von ihr wollte jedoch der Gesetzgeber nicht abweichen, da er das Leben der Staatsbürger als das höchste und heiligste Gut erachtete, das er nur in der strengsten Anwendung des Rechts der Wiedervergeltung gesichert fand.

Dadurch wäre denn das Verbrechen des Todtschlags und zugleich der Ausspruch des Gesetzes gefunden, unter welchem dasselbe zu subsumiren seyn dürfte.

Das Verbrechen selbst geschah zwar an einer Bluts-

verwandtin, und das entscheidende Gesetz verlangt deshalb eine Strafmehrung. Abgesehen davon, daß Erschwerungen der Todesstrafe unserm gegenwärtigen Culturzustande widerstreben: so setzt die Aggravation, selbst nach den ausdrücklichen gesetzlichen Verfügungen, einen „fürgesetzten Mord" voraus und wird daher auf einen in der Jähheit oder Zorn verübten Todtschlag ausdehnend nicht wohl anzuwenden seyn; obschon die vorliegende Blutsverwandtschaft, wenigstens nach allgemeinen Grundsätzen (ohne positives Gesetz), als ein Rechtsgrund höherer Zurechnung anzunehmen seyn dürfte.

Von dem Vertheidiger *) sind zwar nicht unwichtige Entschuldigungsgründe aufgestellt worden; allein

*) Herrn Advocaten Demme in Altenburg.

Nachstehend die wesentlichen Stellen seiner ersten Defension: „Es ist darzuthun: daß Inquisit gereizt, zum Bekämpfen seiner Leidenschaften nicht genug gebildet, während eines in körperlich und geistiger Hinsicht ungewöhnlich afficirten Zustandes, von einer, ihm wegen früherer öfterer Beleidigungen und besonderer Verhältnisse halber, auch besonders verhaßt gewordenen Person, von Neuem und auf eine an frühere Kränkungen erinnernde Weise beleidigt, in den heftigsten und entschuldbaren Zorn versetzt worden sey, welcher ihn im Moment der Beleidigung zu einer mit der Absicht zu tödten keineswegs verbundenen und von außen durch Nichts verhinderten, sondern vielmehr von Nebenumständen besonders erleichterten, Handlung hinriß, die absolut tödtliche Wirkung zur Folge hatte.

Wenn die Lebensbeziehungen des Standes, in welchem Inquisit geboren und erzogen wurde, an sich schon Hindernisse einer guten, auf Bildung hinwirkenden Erziehung sind, so mußte ihr schädlicher Einfluß durch den Hinzutritt besonderer Nebenverhältnisse nur um so mehr einwirken.

Hierher gehört die längst schon eingetretene Gemüthskrankheit

sie finden in dem Thatbestande selbst so wenig als in dem Gesetze eine Rechtfertigung.

Die peinliche Halsgerichtsordnung zeichnet allein drei Fälle vor, Art. 138. 147., in welchen sie eine Aus-

---

seiner Mutter, und der in seiner Jugendgeschichte so oft eingetretene Wechsel in der Anleitung zu einem bestimmten Gewerbe.

So konnte und mußte die Charakterbildung des Inquisiten auf der untersten Stufe wider sein Verschulden zurückgehalten werden.

Von ihm ist mithin Beherrschung der Leidenschaften, deren Nachhängung wir selbst dem gebildeten Manne, wenn er nur Feinheit der Manier beobachtet, so leicht verzeihen, eben so wenig zu erwarten, als es natürlich ist, daß er in ihrer Befriedigung nur Rohheit zeigte.

Ein in Zorn gerathener Mann von Bildung wird schwerlich so weit sich vergessen, daß er nach dem Gegenstande seines Zorns schlägt, während man sich gerecht wundert, wenn ein im hohen Grade aufgebrachter, gänzlich ungebildeter des Schlagens sich enthält.

Angegriffen durch schwere Arbeit, die er zu einer dem Schlaf angewiesenen Zeit verrichtet, wenig gestärkt durch den kurzen nachgeholten Schlaf, mußte Inquisit, der in Folge des gewohnten Branntweingenusses ohnehin eine feste Gesundheit nicht besitzen kann, gerade an diesem Tage, körperlich besonders geschwächt, deshalb geistig mehr als gewöhnlich reizbar, mithin auch der Wirkung des von ihm genossenen Branntweins mehr als sonst ausgesetzt seyn.

Daß er aber während dieses Zustandes Branntwein getrunken, sagen die Acten ausdrücklich, während aus ihnen nur zu folgern ist, wie viel, wie oft, zu welcher Zeit und von welcher Art er dergleichen zu sich genommen.

Denn erwägt man, daß seine Frau sowohl, als seine Schwester Justine, behaupten, daß er sich um 1 Uhr Nachmittags durch seinen Sohn für 6 pf. und kurz darauf durch seine Tochter noch um einige Pfennige Branntwein habe holen lassen, daß seine Tochter mit der größtmöglichsten Umständlichkeit, Ausdauer und Gewißheit wiederholt und ihm selbst ins Gesicht sagt, daß sie ihm Mittags um 1 Uhr für 3 pf. Branntwein, und zwar Kornbrannt-

Digitized by Google

nahme von der Todesstrafe zur Pflicht macht: a) Nothwehr, b) ungefährliche Entleibung, die wider des Thä-

---

wein geholt habe †); ferner, daß auch sein Sohn wiederholt versichert, er habe für seinen Vater um 9½ Uhr Vormittags für 3 pf. und um 12 Uhr Mittags für 2 pf. Schnaps geholt; Inquisit aber in seiner Angabe über die Verwendung der an diesem Tage baar erhaltenen 15 pf. gerade 2 pf. nicht mit berechnen kann, überhaupt aber nur die Ausgabe von 4 pf. belegt hat, es auch nicht constatirt ist, daß er außer diesen 15 pf. sonst kein Geld gehabt habe, so ist mindestens gewiß, daß er an diesem Tage und namentlich zur mitt- und nachmittägigen Zeit, wenn nicht für mehr, doch zum wenigsten für 8 pf. Branntwein, und zwar reinen Branntwein getrunken habe. —

Denn die Aussagen seiner Frau und seiner Schwester ergänzen die Behauptung seiner Tochter und seines Sohnes, welche außerdem noch durch Inquisitens eigene Angaben über die fragliche Verwendung, namentlich in Hinsicht der von ihm nicht zu berechnenden 2 pf., an Glaubwürdigkeit gewinnen.

Frappirt es nun zwar auch den ersten Blick, daß Inquisit trotz diesem Allen so beharrlich selbst behauptet, vor der That nur für 3 pf. Schnaps zu sich genommen zu haben, so hebt sich dieses, wenn man berücksichtigt, daß er nach Angabe seiner Schwester Justine den Branntwein stets heimlich getrunken, weil er sich dessen geschämt. Hierher gehört auch jene, von ihm selbst bei der ersten Angabe seines Lebens-Alters, unverkennbar nur um das Gericht von der Vermuthung, er möge wohl sein Alter aus Betrunkenheit falsch angegeben haben, abzuleiten, ohne vorgängige Instanz gethane Aeußerung: „betrunken bin ich nicht." — Allerdings möchte aber gerade dieser fast unerklärliche Verstoß bei der Angabe seines Alters die Meinung hervorbringen, daß er betrunken gewesen.

Daß er aber gerade reinen Branntwein und nur diesen am unglücklichsten seiner Tage getrunken, geht theils aus dem Anführen seiner nächsten Umgebung, theils daraus hervor, daß er

†) Es kann für notorisch gelten, daß im hiesigen Lande schon seit längerer Zeit nicht mehr aus Korn, sondern lediglich aus Kartoffeln Branntwein gebrannt wird, den man jedoch, so lange er nicht abgezogen wird, aus Gewohnheit noch immerfort Kornbranntwein zu nennen pflegt.

Digitized by Google

ters Willen geschieht, und c) Ungewißheit, ob der Verwundete an den Folgen der Wunde verschieden sey.

---

von einer abgezogenen Sorte um 3 pf. und 2 pf. für sein Branntweinsgelüste zu wenig würde erhalten haben.

Angenommen nun, daß er, bei der sonst nirgends zu entnehmenden Actengewißheit über seine Geldausgaben, an diesem Tage wirklich nur für 8 pf. reinen Branntwein getrunken, so war der Genuß der Quantität bei der großen Wohlfeilheit des reinen Kartoffelbranntweins jedenfalls stark genug, ihn, der sich ohnehin schon in einem reizbaren Zustande befand, trunken zu machen.

Durch mehrere Aussagen seiner Angehörigen und Hausgenossen ist dargethan, daß, wenn er Branntwein getrunken, er stets leichter zu erzürnen war; um wieviel mehr mußte er dies nun nicht gerade heute seyn!

Aus den, die Sinnesart der Erschlagenen betreffenden Actenstellen geht hervor, daß sie zank- und schmähsüchtig gewesen, mit einem Wort, ein loses Maul gehabt, dieses aber vorzüglich gegen ihren Bruder, den Inquisiten, gebraucht, indem sie ihm fortwährende Vorwürfe über seine Lebensweise gemacht habe.

Es liegt nun in der menschlichen Natur, daß nichts so sehr erbittert, als unberufene und in gehässiger Weise ausgesprochene Vorwürfe, namentlich, wenn selbige nicht ganz ungegründet sind.

Es konnte hiernach schon beim erstmaligen Vorwurf eine Entgegnung des Inquisiten nicht ausbleiben, diese aber seine Schwester nur zu neuen, noch gehässigeren Vorwürfen anreizen, welche den Inquisiten nur noch mehr gegen sie erbittern, ihn also auch zu noch verstärkteren Entgegnungen bringen mußten. Hierzu kam, daß Beide eine und dieselbe Stube bewohnten, mithin sie täglich Gelegenheit hatte, ihm Vorwürfe zu machen. In seiner Erwiederung sah sie nach Art zänkischer Weiber nur Aufforderung zu größeren Schmähungen. Nach Natur jedes mit der Zunge zwischen Manne und Weibe ausgefochtenen Streits siegte sie jedesmal †); sie war im Gefühl des Triumphs, also befriedigt, während ihr Bruder, nicht so glücklich wie sie, seiner hierdurch immer mehr gesteigerten Erbitterung Luft zu verschaffen, dieselbe in sich verschließen mußte. —

†) Nach seiner eigenen und von Andern bestätigten Angabe hat er sich nur ein einziges Mal und zwar gegen Weihnachten vorigen Jahres an ihr thätlich vergriffen.

Digitized by Google

Der erste und dritte Fall sind nicht vorhanden; aber der zweite ist von dem Vertheidiger mit Fleiß aufgefaßt wor-

---

In dem Maaße, in welchem dieses verhaltene Gefühl nun genährt wurde, mußte sein Druck auch stärker, und je länger sein Ausbruch sich verzögerte, derselbe nur um so heftiger werden. Hierzu kommen die persönlichen Beziehungen, in welchen Beide zu einander standen. Die Erfahrung lehrt, daß es gerade Beleidigungen der Geschwister sind, die am meisten reizen, daß ein im Verhältniß zu jedem Dritten sonst leutseliger und friedfertiger Mensch sich mit Geschwistern nicht vertragen kann, daß man Geschwistern am wenigsten das Recht zu Vorwürfen einräumt und gerade gegen Geschwister am wenigsten duldsam ist. — Ueberdies ist aber auch Inquisit das älteste Kind seiner Eltern und fast 9 Jahre älter als die Erschlagene, hatte die Stube, die er seit Michaelis 1827 mit ihr zusammen bewohnte, bis dahin fast 11 Jahre hindurch allein inne gehabt, und sich daran gewöhnt, ihren Raum als seine vier Pfähle zu betrachten, worin weiter Niemand als er zu gebieten habe. Ob er seine Schwester freiwillig darin aufnahm, ob er wegen gewirkten Miethzinses vom Hausbesitzer, seinem Vater, zur Aufnahme derselben genöthigt worden ist, hierüber hat sich die Untersuchung nicht mit verbreitet. Es dürfte jedoch daraus, daß er selbst zugiebt, den Miethszins nicht baar bezahlt, sondern ihn mit Arbeiten abverdient zu haben, was jedoch gleichfalls nicht verlässigt worden ist, auf das Letztere zu schließen seyn. Auch führt seine in den Acten so mannichfach bezeugte Gutmüthigkeit zu der Bemerkung, daß der Zorn des von Natur gutmüthigen Menschen am ungestümsten und heftigsten sey.

Nicht ganz vierzehn Tage vor der unglücklichen That hatte die Erschlagene ihn bei dem Schleifer N. wegen eines Diebstahls von Thürbändern, und drei Tage zuvor bei dem Vater wegen Entwendung einer Holzstange angeschwärzt. Nach den Acten steht aber Inquisit weder in dieser Hinsicht, noch auch sonst, als Dieb und Betrüger da.

Unstreitig mußten nun gerade diese beiden Beschuldigungen seiner Schwester dem im Innern des Inquisiten verschlossenen Brennstoff neue Nahrung zuführen; und ihre letzte Aeußerung war nur der Funke, der ihn entzündete. —

Diese fatalen Worte, deren Betonung nicht zu den Acten

den, um das vorliegende Verbrechen als ein homicidium culposum zu charakterisiren.

---

gebracht werden konnte, die jedoch Jeder, der sich ein boshaftes, zankſüchtiges Weib vergegenwärtigt, in der Einbildung zu hören glaubt, mußten den Inquiſiten an die erſt vor drei Tagen wegen der erwähnten Holzſtange geſchehene Verleumdung erinnern, ihm mit Gedankenſchnelle alle zeither erlittenen Beleidigungen wieder vorbeiführen und ſo, afficirt, wie er war, in einen Gemüthszuſtand verſetzen, in welchem er nicht mehr mächtig war, dem ſo lange verhaltenen Ingrimm noch länger den Durchgang zu verwehren.

So ſchlug er denn, Alles um ſich vergeſſend, jede ſonſt genommene Rückſicht nicht mehr beachtend, im blinden Triebe des Zorns, mit dem was er eben in der Hand hatte, ohne dabei die knieende Stellung, in der er ſich befand, zu verändern, nach der Beleidigerin. Unglücklicher Weiſe trat dieſer Moment ein, als er eben ein Beil, um Holz zu ſpalten, in der Hand hatte, und ſeine Schweſter, ihm den Rücken kehrend, unfern von ihm ſaß. — So kam es, daß er ſie mit dieſem, in der unbändigen Gewalt des Zorns geführten Hieb, ganz ohne Abſicht tödten zu wollen, am Kopfe hinter dem Ohr abſolut lethal verwundete. —

Zur Darlegung dieſer Abſichtsloſigkeit beziehe ich mich zuvörderſt auf ſein eignes mehrmaliges Leugnen, die Abſicht zu tödten in ſich gehabt zu haben, und zur Unterſtützung deſſelben auf die von ihm ſelbſt bewirkte Anzeige der That, auf die im ganzen Lauf der Unterſuchung von ihm gezeigte Aufrichtigkeit, auf den von ihm ſtillſchweigend bewirkten Verzicht, die ihm ſonſt ziemlich nahgelegte Entſchuldigung, daß er die That im Zuſtand der Trunkenheit vollbracht, vorzubringen, ſodann auf die höchſt günſtig ſprechenden Zeugniſſe über ſeine natürliche Gutmüthigkeit, und hier vorzüglich auf jenes uneigennützige, wahrhaft lobenswerthe Benehmen, als er dem Stubenmaler K. die Nachricht von dem Tode ſeines Kindes hinterbringt, auf die Liebe, die er gegen das Kind ſeiner ihn ſo ſehr quälenden Schweſter gehegt, auf das tiefe Gefühl, das er beim erſten Zuſammentreffen mit ſeiner Frau vor Gericht gezeigt, auf jene Gutherzigkeit, mit welcher er der alten einarmigen K. unaufgefordert und ohne Lohn dafür zu erwarten, Hülfsreichungen geleiſtet hat. Auch erwähne ich hier zu ſeinen Gunſten, daß ganz wider die allgemeine Erfahrung, nach welcher

Digitized by Google

Dem widerſtreitet jedoch ſchon
1) der Rechtsbegriff einer criminaliſtiſchen

---

die Menſchen kurz nach einer Blutthat gegen den Thäter empört ſind, ſein Opfer aber nur bedauern, und dieſen vorherrſchenden Gefühlen gemäß ſich über Beide äußern, die in dieſer Sache vernommenen Zeugen ihre Ausſagen bewirkt haben. Mehr als dies Alles ſpricht aber für ihn die innere Uebereinſtimmung ſeiner ſämmtlichen Ausſagen über die Art und Weiſe, in der die That von ihm vollbracht worden ſey, und noch mehr als dies die dieſen Ausſagen von den Reſultaten der Informativunterſuchung ertheilte Beſtätigung. —

Ich erinnere deshalb vorzüglich an die Behauptung des Phyſicats, daß der Streich, welcher die untere Wunde hinter dem Ohr verurſacht habe, ſeitwärts geführt worden ſey. Dies harmonirt unverkennbar mit dem Anführen des Inquiſiten, daß er ihn im Knieen geführt, ſeine Schweſter dazu auf einer Hitſche, alſo ziemlich mit ihm in einer Höhe, geſeſſen; daß er aber gekniet hat, verſtärkt die Glaubwürdigkeit ſeiner Angabe, daß er eben Holz geſpalten habe, und daß er, ohne ſeine (der Abſicht, einen tödtlichen Hieb zu führen, ganz ungünſtige) Attitüde zu verändern, den erſten Hieb geführt hat, zeigt deutlich, daß er eine ſolche Abſicht nicht gehabt habe.

Daß er mit einem Beile, als einem anerkannt tödtlichen Inſtrument, nach ſeiner Schweſter ſchlug, kann nicht auch auf eine tödtliche Abſicht ſchließen laſſen. Hatte er eben ein Stück Holz in der Hand, ſo hätte er mit dieſem geſchlagen. War er das Beil zu führen nicht ſo gewohnt, wie er es als Zimmermann doch ſeyn mußte, ſo hätte er vielleicht angeſtanden, es zum Schlag gegen einen Menſchen zu gebrauchen, ſo aber war das Gefühl von der Wucht des emporgehobenen Beils ſeinem Arm nicht fremd, mithin auch weniger geeignet, ihn zur Beſinnung zu bringen. Ueberdies würde auch bei einem, unter ſolchen Nebenumſtänden, Statt gefundenen Durchbruch eines ſo lange und tief verſchloſſenen Ingrimms, ſogar ein Mann, der nur die Nadel zu führen gewohnt iſt, hingeriſſen worden ſeyn, ein Beil, das er eben in der Hand hatte, gegen den Beleidiger zu gebrauchen.

Auch erinnere ich an das zur Erklärung der tödtlichen Wirkung ſeines Hiebs wiederholte Anführen: die Erſchlagene müſſe ſich während des Hiebs gewendet haben. —

Digitized by Google

culpa. So schwierig es auch die unendlich vielen Abstufungen der Willensbestimmung machen, zwischen Dolus

---

Ferner zeugen seine unmittelbar nach der That vorgenommenen Handlungen für die Verstörtheit seines Selbsts und diese für die Absichtslosigkeit seiner That.

Denn hätte er diese beabsichtigt, so konnte der Eintritt des Beabsichtigten ihn nicht dergestalt erschrecken, ihn nicht zu so sich widersprechenden Entschlüssen und Handlungen bringen.

Ungern vermißt man jeden Versuch der Untersuchung, Licht zu erhalten, warum er bei dem Entschluß, sich der Obrigkeit zu überliefern, die an der Stubenthür angeschriebenen Worte, welche nur Entschuldigung seiner That bezwecken, habe anschreiben lassen, da er doch diese Entschuldigung weit leichter und umständlicher bei seiner Anzeige selbst mit anführen konnte? — Bringt man hiermit in Verbindung, daß er, anstatt den geraden Weg zum Kreisamtslocal einzuschlagen, einen in entgegengesetzter Richtung laufenden wählte — dieser aber von seiner Wohnung aus der nächste zu einem abgelegenen, sehr tiefen Teiche ist, so kommt man auf die Vermuthung, daß er beim Verlassen seiner Wohnung die Absicht gehabt, sich in diesen Teich zu stürzen, daß das unterwegs genossene Glas Branntwein ihn aber zur Besinnung gebracht, und er nun die Selbstanzeige seiner That beschlossen habe. — Die Vernehmung der Inhaberin jenes Branntweinladens über das an dem Inquisit bemerkte Benehmen, über die von ihm gesprochenen Worte u. s. w., hätte wohl hierüber etwas Näheres gewinnen lassen. — Auch vermißt man die Erforschung des Motivs seiner Selbstanzeige — im Gegenvorhalt der von ihm anfänglich gemachten Versuche, die That zu verheimlichen.

Höchst fühlbar wird jetzt auch der Mangel eines Grundrisses über die Localität, wo die That mit ihren Nebenhandlungen geschehen. Auch entsteht der Wunsch, daß im Localinspectionsprotocolle mit erwähnt worden sey, man habe in der Kühn'schen Stube frische Spuren vom Holzspalten auf den eingepflasterten rothen Ziegeln — so wie gespaltenes Holz und eine Hitsche beim Ofen gefunden.

Gleichwohl dürften diese beiden letztgerügten Untersuchungsmängel meinem Defendenden nicht so nachtheilig seyn, als ich anfangs besorgte. Denn daraus, daß ihm das untersuchende Gericht, so oft er in seinen einzelnen Vernehmungen und in dem articu-

Digitized by Google

und Culpa in criminalistischer Beziehung strenge Gränzlinien zu ziehen, da oft beide so eng mit einander ver-

---

lirten Verhör behauptete, im Knieen eben Holz gespalten zu haben, und daß seine Schwester nah' bei ihm auf einer Hitsche gesessen, keinen einzigen Vorhalt gethan, ist abzunehmen, daß es Grund hatte, diese Aussagen, denen überdies nicht Ein contradicirendes Factum entgegensteht, für vollkommen wahr zu halten.

Diese richterliche Ueberzeugung konnte aber im vorliegenden Falle nur das Resultat einer entsprechenden eignen Wahrnehmung seyn, die nach Lage der Sache einzig und allein bei den ersten Informativ-Vorschriften gemacht werden konnte.

Zum Wenigsten glaube ich den Inquisiten in keine schlimmere Lage, als er verdient, zu versetzen, wenn ich für den Fall, daß das hohe Spruchcollegium diesen negativen Beweis nicht anerkennen sollte, eventuell auf diesfällige Ergänzung der Informativ-Untersuchung antrage, und das Ergebniß davon einem anderweiten Defensionsvortrage vorbehalte.

Kann schon an sich aus dem zweiten, im Stehen geführten Hiebe auf die Absicht, nun zu tödten, nicht wohl geschlossen werden, so ist selbst für den Fall, daß diese Absicht erwiesen wäre, für die Strafbarkeit des Inquisiten daraus Nichts zu folgern. —

Denn die absolute Lethalität der ersten, im absichtslosen Sturme der Leidenschaft hervorgebrachten, Verwundung verdrängt jeden Gedanken an den objectiven Thatbestand einer vorsätzlichen Tödtung durch den zweiten Hieb, weil ein schlechthin tödtlich verwundeter Mensch sterben muß, wenn er auch nicht noch einmal tödtlich verwundet wird, ja, weil es eben so unmöglich ist, einen schon tödtlich Verwundeten noch einmal tödtlich zu verwunden, als es unmöglich ist, einen schon Todten noch einmal zu tödten.

Dies bleibt, wenn man auch die obere Wunde für die zuerst gegebene halten wollte, denn auch diese ist vom Physicat für absolut tödtlich erklärt worden.

Nach diesem Allen ist der Gegenstand dieser Defension

eine im Affect vollbrachte, gänzlich unbeabsichtigte (mithin nur culpose) Tödtung.

Kann nun in einem solchen Falle nach Maßgabe des 146. Art der P. G. O., der von Bestrafung der Todtschläger „aus Geilheit oder Unvorsichtigkeit" handelt, die vom 137. Art. ausgesprochene Strafe der dolosen Todtschläger „aus Jähheit

Digitized by Google

bunden ſind, daß es in einzelnen Fällen wohl zweifelhaft bleiben mag, die Grundfarbe genau von dem bloßen Colorit der geiſtigen Veranlaſſung zu einer Rechtsverletzung zu unterſcheiden, ſo ſchwindet doch bei Beurtheilung des vorliegenden Falles jeder Zweifel: Dolus hat jederzeit eine rechtswidrige Abſicht zum Strebepunct und iſt in ſo fern rein poſitiv, während die Culpa mehr negativ erſcheint, indem ſie niemals eine Rechtswidrigkeit beabſichtigt, ſondern nur einen als Verbrechen verpönten Erfolg durch Unterlaſſung ſchuldiger Vorſicht hervorruft.

Weber, Ueber die verſch. Art der Dolus, im neuen Archiv d. Cr. R. Bd. 7. St. 4. No. XX. S. 561 und 572.

Der wörtlichen Beleidigung folgte hier unmittelbar die Tödtung. Rache war der Beweggrund und ſchwere Verletzung bis zum Tode der Zweck. Rein poſitiv und auf rechtswidrige Abſichten gerichtet waren des Inquiſi-

---

oder Zorn" nicht verhängt werden, ſondern nur eine außerordentliche Statt finden, ſo ſind in der Beſtimmung des Grades derſelben die ſich zeigenden Milderungsgründe ganz vorzüglich zu berückſichtigen. —

Als ſolche erſcheinen in dieſem Falle:

1) Inquiſitens unverſchuldeter Mangel an Bildung und zwar in Folge unzweckmäßiger Erziehung;
2) ſeine freiwillige Selbſtanzeige und die im ganzen Lauf der Unterſuchung bethätigte Aufrichtigkeit;
3) daß ihm der Affect, in welchem er die That beging, nicht anzurechnen;
4) daß dieſer Affect ſeine Selbſtthätigkeit aufhob, und
5) daß es nur Werk des Zufalls war, daß er gerade ein lebensgefährliches Inſtrument in der Hand hatte. —

Dieſe Momente zuſammenfaſſend, trage ich darauf an: daß Inquiſit mit Zuchthausdetention und Zwangsarbeit, und zwar im geringeren Grade der Dauer und Schärfe, beſtraft werde.

Digitized by Google

ten Handlungen und mit dieser nicht zu bestreitenden Wahrheit steht auch der Begriff einer Culpa gänzlich ausgeschlossen. Der von dem Vertheidiger angeführte Art. 146. der peinlichen Halsgerichts-Ordnung setzt das Wesen der Culpa nur in „Geilheit (Muthwillen) und Unvorsichtigkeit." Die zur Erläuterung gegebenen Fälle belegen dies näher, indem jeder verbrecherische Zweck mangelt, und nächst der Unvorsichtigkeit auch noch das Ungefähr waltet. In concreto zeigt sich nirgends beimischend die Macht des Ungefährs; vielmehr ist Leben oder Tod ausschließlich von dem schwächern oder stärkern Schwung des Todesbeils, und dieser stärkere oder schwächere Schwung wieder von der Willensbestimmung des Inquisiten abhängig. Hierin allein zeigt sich die Wesenheit des criminalistischen Dolus.

2) Kann man daher das Verbrechen unter keiner Bedingung als bloß culpos ansprechen: so hatte der Vertheidiger zum Zielpunct seiner Bemühungen, zu zeigen, daß der animus occidendi gänzlich ermangelte, und daß der Inquisit, obschon er in dem Antrieb zur Körperverletzung seiner Schwester einem bösen Vorsatz sich hingab, dennoch von jedem Mordgedanken weit entfernt blieb, und daß also in Bezug auf die Absicht der Handlung immer nur ein homicidium culposum gedacht werden könne. Er würde damit einen Zurechnungsgrad bezeichnen, den die Criminalisten bald dolus indirectus, bald culpa dolo determinata und bald — wohl am richtigsten — dolus eventualis benennen.

Meister, Ueber den reinen Begriff dolus indir., im neuen Archiv d. Cr. R. Bd. 1. St. 1. No. IV. S. 108.

Weber, a. a. O. S. 574.

Digitized by Google

Es kann hier nicht die Meinung seyn, die passendste Bezeichnung der Willensbestimmung des Inquisiten zur That aufzufinden, sondern nur überhaupt den Grad des Dolus zu constatiren, und so zu entscheiden, ob auch eine solche Untergattung des bösen Vorsatzes der Ordinarstrafe im Art. 137. unterliege.

Der Vorsatz bleibt stets ein verbrecherischer, er mag auf die schwere Verletzung oder auf die Tödtung eines Menschen gerichtet seyn. Schon im Allgemeinen ist der Urheber der That auch Urheber der daraus entstehenden Folgen.

Stübel, Ueber den Thatbestand §. 73. S. 88. §. 99. S. 111.

Nicht der Vorsatz allein unterliegt der Anwendung der Ordinarstrafe, sonst würde ein attentirtes Verbrechen — durch einen außer der Willensmacht des Verbrechers liegenden reinen Zufall verhindert — mit dem consummirten auf gleicher Stufe der Zurechnung stehen, sondern hauptsächlich wird der durch die willkührliche Handlung des Verbrechers erwirkte rechtswidrige Erfolg als Verletzung eines Strafgesetzes gedacht. Die Gesetze sind hierin ganz klar, und es steht dem Criminalrichter nicht zu, von rechtsphilosophischen Ansichten geleitet, sie meistern und außer Anwendung setzen zu wollen.

Nihil interest occidit quis an causam mortis praebeat.

L. 15. D. ad L. Corn. de Sic.

L. 38. §. 5. D. de poen.

L. C. C. ad L. Iul. de vi publ.

Der Art. 137. der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung stimmt dem bei, indem er — im Gegensatz des aus freier Willkühr begangenen Mords — bei dem im

getrübten Geisteszustand des Zornes vollführten Todtschlag nur darum ebenfalls die — obwohl mildere — Todesstrafe zuerkennt, weil er die Größe des Erfolgs würdiget. Dies erklärt noch deutlicher der Art. 148., der, dem fürgesetzten Mord gegenüber, ausdrücklich verfügt:

„So aber etliche Personen ungeschickts in einem Schlagen oder Gefecht bei einander wären, einander helfen, und jemand also ohne genugsame Ursache erschlagen wird: So man den rechten Thäter weiß, von deß Hand die Entleibung geschehen ist, der soll als ein Todtschläger mit dem Schwerte zum Tode gestraft werden."

Der Gesetzgeber setzt hier ebenfalls nur ein „ungeschicktes Schlagen" nicht einen Mordgedanken voraus und gleichwohl verweis't er eine daraus entstandene Tödtung in die Kategorie eines aus Zorn erfolgten Todtschlags, wohl erwägend, daß Schlägereien die Affecte aufregen und Jeder für den Erfolg einer rechtswidrigen Verwundung einstehen muß. Sichtbar war diese Erwägung, neben der hohen Achtung vor der Heiligkeit eines Menschenlebens, das leitende Princip für beide Straf-Artikel.

Weit prägnanter, als der im Gesetz gegebene, ist der gegenwärtige blutige Fall. Nicht im Haufen, wo der Schläger nicht leicht freier Herr ist über die Stärke und über die Richtung seiner Schläge, und die stete Beweglichkeit des Haufens unvorhergesehene Körperwendungen der Theilnehmer verursacht — und eben so wenig durch Ungeschick (der erfahrne Zimmermann verstand die Wirkung seines gewohnten Instruments), nein! im einfachen Zweigespräch und ohne äußere Einwirkung auf die äußere Körperbewegung ward der Todes-Schlag vollbracht und

Digitized by Google

seine Stärke so gesteigert, daß der unglückliche Ausgang nicht zweifelhaft seyn konnte.

War sich auch der Inquisit im Zustande des Zorns des wahren Zwecks nicht klar bewußt, so schlug er doch hier im Rachgefühl zu, ohne erst zu ermessen, welchen Erfolg diese seine verbrecherische Handlung wohl haben müsse. Er begab sich also in der plötzlichen Ausführung seiner Entschließung in den ohnehin nicht einmal ungewissen Ausgang. Nenne man dies immer dolus eventualis: der böse Vorsatz war unleugbar vorhanden und charakterisirt sich, da die Richtung des Willens keinen festbestimmten Zweck verfolgte, mehr noch als dolus indeterminatus.

Martin, a. a. O. §. 36. No. 5. S. 77.

Die Anwendung einer Todeswaffe zu einer tödtlichen Verletzung macht den Inquisiten stets todeswürdig.

Quistorp, Grundsätze d. peinl. R. Bd. I. Abth. 2. §. 223. D. 19. und Not. e. D. 22. d. 6ten Aufl.

Leyser, Vol. IX. Sp. 603. med. 7. und 8. Sp. 604. med. 9.

Berger, El. jur. crim. P. I. p. 91.

3) Der Vertheidiger findet in dem Zustande des Zorns des Inquisiten, nach vorausgegangener Beleidigung und bei gesteigerter Reizbarkeit, eine gerechte Entschuldigung, indem jener Zustand die freie Willkühr beschränke, und somit einen sehr niedern Grad der Zurechnung herstelle. Darauf ist schon oben theils durch den gesetzlichen Inhalt der beiden peinlichen Artikel 137. und 148., theils auch durch die Bemerkung geantwortet worden, daß der Zornige nur trübe Vorstellungen auffasse, aber keineswegs außer dem Gebrauch seiner Vernunftkräfte gedacht werden könne.

Digitized by Google

Nun mag wohl bei reizbaren Individuen der Affect nach und nach sich so ansteigern, daß er fast zur Raserei ausartet, auf solche Weise das Denkvermögen momentan unterdrückt und so dem Zornigen jede Willkühr raubt. Eine solche zeitige Geisteszerstörung gehört aber zu den seltensten Erscheinungen.

Der Zorn des Inquisiten kann dagegen nur von geringer Art gewesen seyn. Es ist Erfahrungssatz, daß der Affect zwar plötzlich entsteht, aber nur durch fortgesetzte Aufreizung zu einer Stärke aufwächst, die sich zuletzt in das Gebiet einer zeitigen Raserei verliert, wo zuletzt auch jedes Bewußtseyn der Eigenhandlung schwindet. Der Entleibung der Schwester war kein Zank, keine andauernde Aufreizung vorausgegangen. Einer sehr billigen Bitte, deren Ablehnung höchst unbrüderlich war *) und von der tief eingewurzelten Abneigung gegen die Bittende zeugt, folgte eine zweideutige Bemerkung derselben und dieser sofort der Todtschlag. Es ist erklärlich aus der Zwietracht beider Geschwister und den einige Zeit vorausgegangenen Vorwürfen über anscheinende Entwendungen, daß der Inquisit jene spitzige Bemerkung als eine Diebstahlsbeschuldigung aufnahm und daß diese ihn aufregen mußte; allein der Zorn war erst im Aufflammen und also seiner Natur nach von niederer Stärke. Es ist physisch undenkbar, daß dieses Aufflammen an sich gleich so stark gewesen wäre, daß es eine der Raserei gleiche Zornwuth hätte hervorbringen können. Eben so unglaublich ist es, daß eine bloß zweideutige Bemerkung allein den Entschluß zum tödtlichen Zuschlagen hätte motiviren kön-

*) S. o. S. 72.

können. Es mußten sich noch andere Gefühle beimischen, die den allzuschnellen Ausbruch cannibalischer Rohheit aufregten. Das Gefühl des Hasses schlummerte längst in des Inquisiten Brust: dies wurde erweckt durch den Jähzorn und feuerte ihn zur thätigen Rache an. Der Affect war also nicht rein, und ist auch um so minder entschuldbar. Er war aber auch nicht vorherrschend und von der Stärke, daß er das Vorstellungs-Vermögen unterdrückt hätte: Inquisit ist sich des genauesten Details seiner That bewußt. Mit Gleichförmigkeit im Wesentlichen und nur mit geringen Abweichungen — meistens im Bestreben, die Schuld von sich ab- und auf seine Familie und ein unbezwingliches Fatum zu wälzen — wiederholt er seine Geständnisse in längeren Zwischenräumen. Die That selbst konnte daher seiner Seits nicht ohne alle Besonnenheit ausgeführt werden, sonst würde er alle, auch die kleinsten Umstände, die sich, so weit die physische Anschauung sie hat erkennen können, durchaus als wahrheitsgemäß darstellen, nicht mit so vieler Bestimmtheit haben auffassen und in sich selbst treu bewahren können. Ein Zorn, der jede geistige Kraft befängt, gestattet nicht ein so klares Bewußtseyn aller Handlungen, als der Inquisit es hatte. Selbst nach vollbrachter Tödtung handelt er noch mit aller Besonnenheit und ergreift sofort mit Vorsicht alle ihm zu Gebote stehenden Maaßregeln zum Verbergen der Missethat. Dagegen zeugt die kalte Ruhe über seine Blutschuld, besonders bei dem sonst jedes Gemüth aufregenden Anblick der Getödteten, und die Abwesenheit jedes Zeichens von Reue, theils von der Rohheit seiner Gesinnungen, theils von dem tief eingewurzelten Haß gegen seine Schwester, der sichtbar seinen Arm führte,

als er mit der ihm bekannten Schwungkraft den Todesschlag auf deren Kopf auffallen ließ.

Er will sich seines wahren Entschlusses nicht bewußt seyn. Die Art der Ausführung spricht gegen ihn: denn er selbst gesteht, daß er nach dem Kopfe geschlagen — das Drehen desselben soll nur die Ursache des Schlagens hinter das Ohr, wo es, wie er meint, vielleicht weich wäre, gewesen seyn. Dieser Schlag war tödtlich, er mochte eine Stelle des Kopfs treffen, welche er wollte, und gerade der getroffene Theil des Hirnschädels ist nicht der schwächste. Inquisit ist Kundiger des Beils und seiner Wirkungen. Nur im ganz sinnlosen Zustande hätte er dieselben verkennen können, als er eine so große Kraft anwendete, und gerade den die höchste Lebenskraft in sich schließenden Kopf — keineswegs aber einen in den beiderseitigen Körperlagen ihm bequemer gelegenen untern Theil des Körpers seiner Schwester — auswählte, um seine Aufreizung und seine Rachsucht durch Thätlichkeit zu stillen.

Er will weiter es als ein Spiel des Zufalls aufgefaßt wissen, daß er gerade ein Beil und nicht ein Stück Holz in der Hand gehabt habe, und will den Richter glauben machen, daß er außerdem das Stück Holz angewendet haben, und dann der Tod nicht erfolgt seyn würde. Er läßt dabei außer Acht, — wie es von dem Inquirenten ebenfalls geschehen ist, — daß er eben Holz spaltete, und daß, während er in einer Hand das Beil führte, er in der andern ein Stück des von ihm zerspalteten Spahnbrettes haben mußte. Die Wahl zwischen Beil und Holz lag so nahe, — so handgreiflich. Warum entschied sich Inquisit für das Beil? — Hier konnte nicht der Zufall, sondern allein die Kraft des Willens seine

Digitized by Google

Hand leiten; auch bleibt es immer höchst zweifelhaft, ob das Holz, mit gleicher unmenschlicher Kraft geführt, nicht ebenfalls den sichern Tod bewirkt hätte.

Selbst das einmalige Geständniß des Inquisiten:

„Ich war einmal in der Rache; da ich Blut sah, schlug ich noch einmal, denn ich dachte, da das Blut kam, daß sie nun einmal sterben müßte."

zeigt nicht nur, daß er wenigstens beim zweiten Schlage sich mit der Mordabsicht vertraut gemacht habe, sondern auch insbesondere, daß er während der That selbst der Reflexion fähig war und daher nur auf einer sehr niedern Stufe des Affectes sich befinden konnte.

Zwar bemerkt der Vertheidiger, nicht ohne Scharfsinn, daß beide Wunden als absolut lethal erkannt worden, und daß, da die erstere schon den Tod erwirkt habe, der zweite Schlag an einem Leichnam geschah, und dies den Begriff eines Mordes nothwendig ausschließen müsse. Es ist aber dagegen zu erinnern, daß, nach dem eigenen Geständnisse des Inquisiten, der erste Schlag den augenblicklichen Tod nicht zur Folge hatte, vielmehr die Unglückliche noch Lebenszeichen von sich gab, und daß sich derjenige immer des Verbrechens der Tödtung schuldig macht, welcher einen todtkranken Menschen entleibt.

Tittmann, a. a. O. §. 183. S. 5.

4. Der Zustand einer Trunkenheit wird ferner noch zur Entschuldigung der That hervorgerufen. Es kann ganz auf sich beruhen bleiben, ob Inquisitens sich stets gleich bleibende Behauptung: er habe nur Vormittags für 3 pf. Branntwein getrunken, wahrheitsgemäß sey, oder ob die Versicherung seiner beiden noch unerwachsenen Kinder: er habe des Mittags noch für Zwei Pfennige und wieder für Drei Pfennige getrunken, einen höhern Glau-

bey verdient? Ein gewohnter Branntweintrinker, wie Inquisit, verfällt selbst bei stärkerem Genuß dieses Getränks nicht leicht in den Zustand der Trunkenheit. Dies bestätigen die Zeugen, die ihn fast niemals betrunken gesehen haben, und dies bewahrheitet sein nüchternes Benehmen bei dem kurz nach der That vorgenommenen Verhör, ob er gleich in der Zwischenzeit — noch dazu in einem so aufgeregten Zustande — noch mehr Branntwein zu sich genommen hatte. Vor Allem aber setzt es seine eigene Erzählung von der Geschichte des Verbrechens außer Zweifel, die, wie unter voriger Nummer näher nachgewiesen worden ist, wohl von hoher Empfindlichkeit, auf die entfernteste Weise aber nicht von einer solchen Exaltation zeigt, daß Inquisit nicht des Gebrauchs seines Verstandes mächtig gewesen wäre.

5. Der Mangel geistiger Ausbildung des Inquisiten ist hiernächst nicht so groß, daß es ihm an sittlichen Begriffen fehlen könnte. Die in jedes Menschen Brust lebende Achtung vor dem Leben eines Andern war auch ihm von frühester Jugend an nicht fremd.

6. Die freiwillige Anzeige geschah endlich in der ersten Aufwallung eines gewissen Rechtsgefühls, das den Verbrecher oft gleich nach der That beschleicht, indem er dadurch sein Verbrechen zu sühnen gedenkt. Diese Aufwallung ist immer ein Product der Reue, oder auch wohl zuweilen des Lebens-Ueberdrusses. War die erste das leitende Gefühl, so konnte sie wenigstens nur sehr momentan seyn, da bald darauf jede Spur verschwand. Auch kann bekanntlich Reue in Todesverbrechen die Strafe nie mildern; eher verdiente noch der vorherrschende Lebens-Ueberdruß einige Rücksicht, aber auch dieser mangelt gänzlich. Inquisit ist zu eifrig bemüht, sein Verbrechen

Digitized by Google

durch wiederholte Berufung auf ein bloßes Ungefähr zu entschuldigen.

IV. Rechtfertigt sich demnach die gegen den Inquisiten ausgesprochene Todesstrafe des Schwerts, so bleibt nur noch zurück, über die Beweggründe der mildernden Empfehlung Landesherrlicher Gnade mittelst Verwandlung dieser Strafe in eine lebenslängliche Zuchthausstrafe wenigstens anzuknüpfen.

Würde das wichtige Geständniß des Inquisiten im summarischen Verhör in dem Special-Verhör wiederholt und dadurch zu einer höhern formalen Gültigkeit erhoben worden seyn, so würde das Verbrechen mehr einem wirklichen Mord sich annähern und Inquisit eine Schonung um so minder verdienen, als er, mit Unterdrückung jedes menschlichen Gefühls, um eines unbedachten Worts willen, die eigene Schwester tödtete. Aber so darf jenem Geständniß formal wenigstens kein höheres Gewicht beigelegt werden, als daß es nur ein Abbild seines höheren oder niederen Affectes hergiebt. Dagegen ist nicht zu verkennen, daß zwischen Mord und Todtschlag, hinsichtlich der moralischen Zurechnung, eine große Verschiedenheit vorwaltet, und daß die Härte der Art. 137. und 148. in dieser Hinsicht nur dem Culturzustand des 16ten Jahrhunderts beizumessen ist. Steht es nun auch dem Richter nicht zu, das Todesgesetz beliebig abzuändern, so erfordert doch eine gewogene Ansicht über das Wesen der verbrecherischen Schuld und und über die Abirrungen des Affects, dem Landesherrn Gelegenheit zu geben, von dem schönsten Vorrechte, der Begnadigung, in besondern Fällen Gebrauch zu machen. Inzwischen verdient doch die ruchlose That eine weitere Strafmilderung nicht, als eine An-

Digitized by Google

wendung des der einfachen Todesstrafe nächsten Straf-übels, der lebenslänglichen Freiheitsberaubung.

Tittmann, a. a. O. §. 195. Not. 6. S. 33.

Feuerbach, Lehrbuch des peinl. Rechts §. 227.

Aus diesen Gründen ist so, wie im Urthel enthalten, zu entscheiden gewesen.

Defension

des Zimmergesellen Gottfried Kühn aus A. wegen Schwestertödtung, gegen das erste in der Sache ergangene Urtheil.

Dem Zimmergesellen Gottfried Kühn ist wegen Schwestertödtung ein Strafurtheil gesprochen — jedoch eine zweite Defension ihm nicht sowohl nachgelassen, als vielmehr, zum erfreulichen Zeugniß für den Geist deutscher Criminalrechtspflege, auf das Bestimmteste angeordnet worden.

Gern habe ich seinem Wunsche, mich auch dieser abermaligen Vertheidigung zu unterziehen, Erfüllung zugesagt, ob ich mir schon hierbei die gesteigerte Schwierigkeit nicht bergen konnte.

Blutiger tritt die Gestalt der erschlagenen Schwester aus den Entscheidungsgründen des ergangenen Urtheils hervor, lauter und dringender schreit dort die Schreckensthat zur Nemesis, als es mir beim Ausarbeiten der ersten Defension erscheinen wollte — noch jetzt erscheinen will. —

Noch immer ist es mir nur die rasche That eines unglücklichen Moments, was im gegenwärtigen Criminalfall des Richters Thätigkeit in Anspruch nimmt, nicht „der Ausbruch kannibalischer Rohheit", immer noch der unbeabsichtigte Ausgang zornmüthiger Leiden-

Digitized by Google

schaft eines oft und schwer beleidigten, zu thätlichen Entgegnungen, nach Menschenweise, tief aufgereizten Mannes, nicht „die verruchte That" eines verbrecherischen Willens.

Noch einmal will ich versuchen, diese Ansicht geltend zu machen, noch einmal mich für den Fall des Mißlingens an dem Gedanken schadlos halten, daß es keine untergeschobene, sondern der Ueberzeugung entnommene Ansicht war.

Bin ich auch weit entfernt, den Status meines Defendenden in sanguinischem Mitleid aufzufassen, weit entfernt seine blutig ausgegangene That straflos zu finden, so sehe ich ihn doch auch nicht als Bösewicht „mit aufgehobenem Mordbeile" vor dem sich in tolldreister Verblendung selbst hingelieferten Opfer! —

Immer wird und kann in den Elementen des vorliegenden Falls nur culpa sich vorherrschend zeigen, und zwar, soll nun einmal der Begriff in vom System geschaffene Technicismen gebracht werden, als culpa dolo determinata.

Versuche ich den Begriff dieser von neueren Strafrechtslehrern nicht erst ausgedachten, sondern von je und seit Menschen zu Menschen in Verkehr traten, aufzufinden gewesenen Art von criminalistischer culpa meinem Defensionsfall gegenüber fest zu stellen.

Culpa dolo determinata verlangt Berücksichtigung bei strafrechtlicher Beurtheilung der Folgen einer Handlung, deren Zweck an sich illegal war, und die neben der Erreichung ihres Zwecks, in Folge eines möglich vorauszusehenden Causalnexus, den objectiven Thatbestand eines andern Verbrechens mit hervorgebracht. Im Vorsatz jenes Zwecks und in der Vornahme der zu seiner

Digitized by Google

Erreichung hinführenden Handlung, zeigt sich der dolus; in dem unbeabsichtigten Nebenerfolg dieser Handlung der Thatbestand der vom concurrirenden dolus determinirten culpa.

Das Kriterium für die Auffindung des einer solchen culpa gehörigen Strafmaaßes ist zweifacher Art — einmal im Verhältniß zu dem sie veranlaßt habenden dolus, einmal zu der bei ihr selbst zu erkennen gegebenen Fahrlässigkeit.

Für den ersten Fall zeigt sich die Vorfrage:

Von welcher criminalistischen Bedeutung ist die im vorgefaßten Zweck enthaltene Illegalität? —

für den zweiten Fall, der sich mit Abwägung der concurrirenden culpa beschäftigt, die Berechnung der gegebenen Verhältnisse. —

In der Parallele der hieraus gewonnenen Resultate zeigt sich die zu erkennende Criminalstrafe.

Wohl muß der dolus wider das Gesetz handelnder Staatsbürger für alle unmittelbare Folgen seiner illegalen Handlungen haften, kann aber keineswegs für dieselben so bestraft werden, als er zu bestrafen gewesen, hätte er sie beabsichtigt. Eben so, wenn der Erfolg voraus gesehen werden konnte, aber nicht voraus gesehen wurde.

Hierfür spricht die Lehre von der Zurechnungsfähigkeit, die aus ihr hergeleitete Maxime über Vorsatz und Prämeditation. — Dieß nicht anzuerkennen, hieße sich herausnehmen, die Seele des Criminalrechts im Materialismus des objectiven Thatbestandes ersticken zu wollen.

Das zu einer Handlung bestimmende Princip kann weder ihren guten, noch bösen unbeabsichtigten Folgen untergelegt werden. Der herbeigeführte Nebenerfolg

Digitized by Google

könnte nur dann im Verhältniß zu der ihn veranlaßt habenden Handlung, wie diese zu ihrem Motiv stehen, wenn jener, wie dieses, in gleich nahem Grade zur Willkühr des handelnden Individuums stände. Je mehr sich hier die Entfernung kürzt, um so näher rücken sich dort die Verhältnisse. Sie werden aber nimmer in Einen Punct zusammenstoßen. Diese Adproximation gewährt für die Zurechnung des unbeabsichtigten Nebenerfolgs die allein sichre Basis.

Nach den Untersuchungsacten hatte mein Defendend bei jenem unglücklichen Schlage keine andere Absicht, als eine wörtliche Beleidigung durch thätliche Entgegnung zu vergelten, für ein ihm erregtes psychisch unangenehmes Gefühl körperliche Züchtigung zu ertheilen. Es kam eben, wie man zu sagen pflegt: „von Worten zu Schlägen." Der Sinn dieses Sprichworts mildert in seinem Hinweis auf Ununterbrochenheit der beiderseitigen Handlungen die mitwirkende Rachsucht. Man sieht nur die Absicht zur Selbsthülfe vorherrschend. — Ja, es hat sogar an der Billigkeit von je eine beredte Vertheidigerin gefunden, während sie den vom Beleidigten nach einem längeren Zwischenraum auf das Recht zur Selbsthülfe genommenen Recurs nicht mehr anerkennt, sondern nur Rachsucht gewahrt, die um so mehr empört, je länger sich ihre Befriedigung verschob.

Aber eben diese Absicht zur Selbsthülfe stellt auch den dolus der vom Inquisiten ausgeführten Handlung fest und charakterisirt sie als: verbotene, mit Gewaltthätigkeit verbundene, (qualificirte), jedoch im höchsten Affect begangene Selbsthülfe.

Es ist actenmäßig, daß die Erschlagene von der Zeit an, da sie mit dem Inquisiten zusammenwohnte, jede Ge-

legenheit ergriff, ihre Zanksucht an ihm auszulassen, daß sie alle Zeit fertig war, ihm, dem 37jährigen Mann, dem Familienvater, dem älteren Bruder, dem sie als Stubengenossin aufgedrängt wurde, Fehler vorzuwerfen, die Keiner gern an sich rügen läßt, geschweige denn, wenn dieses, wie hier, total unberufen, in gehässiger Weise mit spitzigen Worten geschieht, wenn es eine Person unternimmt, der wir am letzten ein Recht dazu eingestehen, der wir herzlich gram sind und die uns nur um so verhaßter geworden ist, als sie öfter sich schon herausgenommen hat, uns zu meistern und zu tadeln.

Selbst heraufbeschworenes Weh trifft sie, wenn sie den schon oft Gekränkten noch fort — bis zum blinden Zorn — reizt, wenn sie selbst dem lang verhaltenen Ingrimm seiner Brust zum zerstörenden Durchbruch verhilft. Ist alsdann die letzte Beleidigung abgerissen von allen früheren zu beurtheilen — noch zu fragen, ob sie geringfügig oder von schwerer Bedeutung? — Und war im gegenwärtigen Fall die letzte Beleidigung nicht eine hämische Anspielung auf die erst wenige Tage zuvor mittelst Verleumdung selbst gegen Dritte schuldgegebenen Holz- und Eisenentwendungen? —

Erwägt man nun dies Alles, hierzu noch die Art und Weise, in welcher Leute dieses Standes ihre Zwistigkeiten beizulegen pflegen; die Wahrheit, daß Geschwister, stehen sie einmal feindlich, stets stechender beleidigen, stets heftiger hassen; daß ein Mann, der bösen, wider ihn gerichteten Zunge eines zanksüchtigen Weibes gegenüber, in eine Art von Nothwehrzustand versetzt wird, aus welchem er sich nur durch den Gebrauch seiner Hand befreien kann; — erwägt man ferner, daß Inquisit am Tage der That durch Schlafentbehrung, Arbeitsermüdung und

Digitized by Google

Branntweinsgenuß ganz besonders reizbar war, so möchte er ohne allen Zweifel, wenn der Erfolg jenes unglücklichen Schlags kein anderer, als der beabsichtigte gewesen wäre, wegen der hierdurch begangenen qualifizirten Selbsthülfe höchstens in einige Monate Gefängnißstrafe zu verurtheilen gewesen seyn.

Erscheint nun aber auch die von ihm hierbei verschuldete Fahrlässigkeit, der ein so blutiges Opfer fiel, um Vieles schwerer, so ist und bleibt sie doch nur Fahrlässigkeit. Wohl konnte er, im Moment dieses Entschlusses das schnöde Wort zu rächen, vorhersehen, daß durch die Art und Weise, in der dies zu thun er im Begriff war, ein Menschenleben zerstört werden möchte — aber wo ist der factisch gesicherte Grund zur Behauptung, daß er dies in diesem Momente nach rationellen Gesetzen voraussehen mußte und wirklich vorausgesehen habe? —

Wenn dem Inquisit, wie die Acten es bezeugen, wie in den dem ersten Urthel beigegebenen Entscheidungsgründen mit der aus ihnen hervorglänzenden Beredsamkeit, unter Bezugnahme auf die wahre, den Criminalrichterspruch leiten sollende Humanität dargethan worden ist — wenn, sage ich, dem Inquisit die Absicht zur Tödtung nicht zur Last fällt, so ist auch gewiß, daß er den schrecklichen Nebenerfolg seiner Handlung in der That nicht vorausgesehen habe. Denn, wäre dieses der Fall gewesen, würde er entweder zur Erreichung seines Zwecks anders gehandelt, oder durch die alsdann dennoch so, wie sie geschah, vollbrachte Handlung zu erkennen gegeben haben, daß er auch das entsetzliche Ende derselben beabsichtigt habe.

So wie ihn der Hohn der Schwester traf, entstand

Digitized by Google

auch der Gedanke, sich an ihr selbst Recht zu nehmen; ihm folgte nicht die That, sie begleitete ihn — Vorsatz und Handlung war Eins. Und dieses Einssetzn trat mit Blitzesschnelle gleich nach der erlittenen Beleidigung ein. Es kann sonach nicht behauptet werden, daß in diesem furchtbaren Secundentheilchen Inquisit den Schluß auf den leicht möglichen Erfolg seiner Handlung nach rationeller Nothwendigkeit hätte ziehen müssen. Aber wohl läßt sich behaupten, daß er in diesem Moment, in so aufgeregtem Gemüthszustande, zu dieser geistigen Operation eben so wenig Zeit als Tüchtigkeit gehabt habe. —

Wollte man das Argument,

> daß, hätte er den Erfolg wirklich nicht vorausgesehen, er auch nicht das Beil, sondern ein Stück Holz, das er ja zugleich mit dem Beile in den Händen gehabt, gebraucht haben würde,

gegen ihn aufstellen, würde man bei dem Mangel einer causa facinoris, bei der im Criminalproceß gültigen Maxime, daß im Zweifel für den Inculpaten zu vermuthen, mich nur um so mehr berechtigen, eben so auch für ihn zu argumentiren. —

Ueberdies wird aber auch jeder bis zum Ausschlagen Zornige nur den Arm, durch welchen er den Hauptkraftdruck übt (beim Holzspalten die Axt führt), mechanisch zum Schlagen gebrauchen. Sonach war es also ganz natürlich, daß Inquisit nicht mit dem von ihm eben angefaßten Stück Holz ausschlug, indem er dieses, um es zu spalten, in derjenigen Hand hielt, mit der er zuzuhauen nicht gewohnt war. —

Der Zorn, hat er einmal den Grad erreicht, auf welchem man gegen den Beleidiger thätlich wird, raubt

dann alle Ueberlegung. Der von ihm Erfaßte gebraucht dann Alles, was sich seiner Hand bietet, als Angriffswaffe gegen den, der ihn in diesen willenlosen Zustand versetzt hat. Unglücklich sind Beide, wenn dem so außer sich Gebrachten sich ein leicht zu ergreifendes, todesgefährliches Instrument zeigt, wenn er ein solches, was hier der Fall war, in der Hand schon hat. —

Nach diesem Allem und in Erwägung dessen, was oben über die Zurechnung des determinirenden dolus gesagt wurde, möchte die vom Inquisiten begangene Fahrlässigkeit,

sich so weit dem Zorn hingegeben zu haben, daß derselbe ihn im Moment der Handlung verhinderte, den sonst voraussichtlichen Ausgang derselben wirklich auch vorauszusehen —

möchte diese Fahrlässigkeit nur von dem Unheile ihres Resultats das Colorit schwerer Peinlichkeit erhalten, und mithin an sich selbst noch unter dem Begriff der culpa lata zu stellen seyn. Aber angenommen, sie erreiche den höchsten Grad der culpa — könnte dann für den durch sie hervorgebrachten Erfolg die nämliche Strafe verhängt werden, die, wenn derselbe beabsichtigt gewesen, würde erkannt worden seyn? Gewiß nicht. — Um wie viel weniger aber, wenn die Strafe das höchste Pönalmaaß in sich faßt, wenn es sich um Lebensstrafe handelt! — Daß Inquisit den zweiten Hieb geführt, kann hierin Nichts ändern — einmal ist ohne objectiven Thatbestand kein Verbrechen möglich — und es steht fest, daß die Erschlagene schon an einer der beiden Wunden nothwendig sterben mußte — dann ist aber auch, selbst wenn diese absolute Lethalität nicht constatirt wäre,

Digitized by Google

durchaus nicht zu schließen, daß Inquisit bei Führung des zweiten Hiebs die Absicht nun zu tödten gehabt habe. Denn hatte ihn sein Zorn so weit gebracht, daß er, Alles um sich vergessend, den ersten tödtlichen Hieb führte, so mußte das Hinstürzen, das letzte Aufschreien und Strampeln der Erschlagenen, der Anblick des vorströmenden Blutes, überhaupt die wilde Entsetzlichkeit des ganzen Auftritts seinen Zorn bis zur Wuth steigern — und so wäre es keineswegs befremdend, wenn er mit gleicher Wucht noch mehrere Streiche geführt hätte.

Nach allem diesem kann er für dolus und culpa nur mit zeitiger Zuchthausstrafe belegt werden, die, im Betracht der bereits in der ersten Defension aufgestellten Milderungsgründe, keineswegs zu schärfen ist. — Indessen möchte wohl lebenslängliche Detention für ihn selbst nur wahre Wohlthat seyn. —

Denn welche Stellung soll er, mit dem Blute der Schwester an sich, zur Menschheit einnehmen? Es ist kaum denkbar, daß er je ein nützliches Mitglied für die Gesellschaft im Zustande der Freiheit werden könnte. —

Dieser Ansicht zur Folge würde es das Beste für ihn und seine Mitmenschen seyn, wenn man ihn, nach Verbüßung seiner Strafzeit, in dem Zuchthause, jedoch nicht mehr als Sträfling, innebehielte, und ihm Gelegenheit verschaffte, durch Zimmermanns- und sonstige Handarbeit dem Institut nützlich zu werden, sich selbst aber auch so den Lebensunterhalt zu verdienen. — Die mir, als seinem Defensor zur Pflicht gemachte Theilnahme an ihm und seinem fernern Schicksal wird mich, wie ich glaube, autorisiren, sobald sein endliches Urthel eingegangen, diesfalls supplicando geeignete Anträge zu stellen. — Diese

Digitized by Google

mir vorbehaltend, sehe ich jetzt mit ihm seinem zweiten Urthel entgegen.

Kurz vor dem Eingang des zweiten Urthels, im Sommer 1830, starb Gottfried Kühn auf der Veste Leuchtenburg, wo er seit dem Schlusse seiner Untersuchung in einstweiliger Verwahrung lebte.

Digitized by Google

Brandstiftung.

Unzurechnungsfähigkeit wegen Kindheit. — Verdachtsbegründung.

Eine Vertheidigungsschrift.

Mitgetheilt vom Herrn Advocaten Demme.

Am 13. Juli 1831, kurz vor 6 Uhr Abends, entdeckte der Torfstreicher H. aus B., daß in der dem dortigen Bauer und Gutsbesitzer Gottfried K. zugehörigen Torfscheuer Feuer angelegt sey. —

Die auf sofortige Anzeige hiervon des andern Tags vom Kreisamt vorgenommene Localbesichtigung, so wie die fernere Untersuchung, führte zu folgenden Resultaten:

Die fragliche, mit Stroh gedeckte, nur zur Aufbewahrung von Torfziegeln erbauete und benutzte, kurz nach der fraglichen Brandlegung jedoch abgerissene Scheuer war 24 Ellen lang, $7\frac{3}{4}$ Ellen breit und 5 Ellen bis ans Dach hoch, $8\frac{1}{2}$ Ellen aber bis an den Forst.

Sie war 53 Ellen von K's Gutsgebäuden, 51 Ellen von

von dem Kuhstall des R—schen Gutes, 6 Ellen von dem Schweinstall Gottfried John's, 7½ Ellen von dessen Scheuer und 12¾ Ellen von seinem Wohnhause entfernt.

Nach unbestärkter Aussage des Eigenthümers waren zur Zeit der Brandstiftung außer 15 bis 20 Tausend Torfziegeln (wovon circa 5—6 Tausend gerade an der Seite, wo das Feuer angelegt, gestanden haben sollen) noch 2—3 Schock zweiellige Reißholzbündel darin aufbewahrt, desgleichen ein Schlitten, ein Schüttekarren und ein Wagen.

Die zeitige Entdeckung geschah auf folgende Weise:

Der 5jährige Knabe der verehelichten Elisabeth Schuhm... in B., Namens Ernst, erzählt seiner Mutter, als die sich eben in ihrem Hausgarten befindet, von wo aus sie die K.'sche Torfscheuer und ihre nächste Umgebung übersehen kann, daß Jahns Töffel (der damals noch nicht ganz 7jährige Sohn des Hausbesitzers Gottfried Jahns in B.) in K.'s Scheuer ein Feuer gemacht habe. — Erschrocken sieht seine Mutter nach der Scheuer — und dort an der östlichen Giebelseite Rauch aufsteigen. — Sie macht sogleich den unweit ihres Gartens mit Torfstreichen beschäftigten Gottfried H. hierauf aufmerksam. — Eilig begiebt sich dieser zur Scheuer und zieht dort an der östlichen Seite aus einem Loche, das unter der hölzernen Schwelle hinweg in die Scheuer führt, und in welches Heu gestopft ist, glimmende Lappen und einen halben, ebenfalls glimmenden Torfziegel hervor — Beides wirft er in ein gleich dabei befindliches Wasserloch. Später werden die gelöschten Lappen dem Kreisamt überbracht.

Nur an der wenig gesengten Holzschwelle hatte das eingelegte Feuer einige Spur zurückgelassen. — Keiner der in der Scheuer verwahrten Torfziegel war davon er-

griffen. Ueberhaupt geht aus den Untersuchungsacten hervor, daß das Feuer wenig Minuten nach seiner Anlegung entdeckt und zerstört worden sey.

Die oben erwähnte Aeußerung des S.'schen Knaben sowohl, als auch eine von K. über angeblich von Gottfried Jahn wider ihn gerichtete Drohreden dem Untersuchungsrichter gemachte Mittheilung, ließen diesen wider Gottfried Jahn und dessen Sohn Christoph Verdacht fassen.

Letzterer gestand auch, den glimmenden Torfziegel durch das beschriebene Loch in die Scheuer gebracht zu haben. Die näheren Umstände hiervon giebt er folgendermaßen an:

Mit dem 5jährigen Ernst Sch. und dessen 3jährigen Bruder Michael habe er bei K.'s Torfscheuer gespielt. — Da sey Ernst Sch. auf den Gedanken gekommen, in dieser Scheuer ein Feuer an zu machen. Sie wären hierauf zu dem Hause seiner eben abwesenden Eltern gegangen — dieses wäre verschlossen gewesen, er habe jedoch mittelst einer beim Schweinstall angelegten Leiter den Hausschlüssel von dem offenen Boden des Schweinestalles heruntergeholt, die Hausthüre damit aufgeschlossen, sey mit beiden Sch. in die unverschlossene Wohnstube gegangen und habe hier aus dem Ofen ein brennendes Stück Torf mittelst der eisernen Schüppe geholt, dieses in alte Lappen, die er auf der Ofenbank gefunden, eingewickelt und so zu K.'s Torfscheuer mit beiden Sch. getragen und hier das glimmende Stück Torf in ein unter der Schwelle befindliches Loch gelegt, vor den Torf die alten Lappen und vor diese einiges bei der Scheuer gefundenes Heu gestopft.

Leugnet nun auch Ernst Sch., das Feueranlegen an-

Digitized by Google

gegeben zu haben, so verbleibt dennoch Christoph Jahn beharrlich darauf bestehen, und ist vom untersuchenden Gerichte nichts geschehen, das Eine oder das Andere zu constatiren. —

Der von K. gegen Gottfried Jahn erregte Verdacht stützte sich auf Drohreden, die Letzterer gegen Ersteren in Bezug auf die fragliche Torfscheuer geführt haben sollte.

Diese Scheuer, nur 6 Ellen von Jahn's Hause entfernt, brachte diesem auf der einen Seite wegen ihrer feuerpolizeiwidrigen Nähe und Bauart nicht unbedeutende Gefahr, auf der andern Seite nahm sie ihm aber Licht und Aussicht.

Unzufrieden hierüber und in der Ueberzeugung, daß die Polizei einen solchen Bau nicht leiden werde, äußert Gottfried Jahn schon während des Aufbau's:

„K. möge nur fortbauen, die Scheuer werde nicht lange stehen!"

In dieser Aeußerung sieht K. eine Drohung, ihm die Scheuer wegzubrennen, und schimpft den Jahn deshalb wiederholt einen alten Mordbrenner. Hierüber belangt ihn Jahn bei seinen Erbgerichten, den Patrimonialgerichten zu Wolftitz, injuriarum. — K. leugnet hier, den Jahn „Mordbrehner" genannt zu haben, sondern nur einen Kohlenbrenner — wird jedoch zu Ehrenerklärung und Abbitte, Geldbuße und Kosten verurtheilt.

Diese früher zwischen Jahn und K. bestandene Differenz benutzt Letzterer zur Begründung seiner gegen Jahn gerichteten Verdachtsangabe, indem er ganz wahrheitswidrig erzählt, er habe mit Jahn bereits wegen geführter Drohreden vor den Gerichten in Wolftitz vorgestanden — da doch lediglich seine wider Jahn grundlos ausgestoßenen und von Jahn denunzirten Schmähungen diese

Verhandlungen bei dem Wolfstitzer Gerichte veranlaßt hatten.

Hierzu kam noch, daß Gottfried Jahn, als er am Spätabend des 13. Juli v. J. gegen 10 Uhr von Windischleube, wo er auf Tagelohn gearbeitet, heimkehrt und von der Nachricht über den Statt gehabten Feuerlärm und die dabei vorgekommenen, insbesondere seinen Sohn betreffenden Nebenumstände erschreckt wird, in die Worte ausbricht, daß nun die Scheuer binnen 8 Tagen weg müsse — er leide sie nun nicht länger. — Er soll auch hierbei gesagt haben, „das" (nämlich der Statt gehabte Feuerlärm) sey ihm recht — so habe er es haben wollen; eine Aeußerung, die ohne Zwang nur dahin auszulegen, daß ihm dieser Feuerlärm, als ein einmal geschehenes, ohne allen Schaden vorübergegangenes, jedoch gefährliches Ereigniß, um deswillen willkommen sey, weil daraus die feuergefährliche Nähe und Bauart der fraglichen Torfscheuer und die polizeiliche Nothwendigkeit zu ihrer Versetzung nur um so dringender hervorgehe. —

Die Untersuchungsacten enthalten kein einziges legal constatirtes Moment gegen Gottfried Jahn, wohl aber bedeutende Beweise für seine gänzliche Schuldlosigkeit, während ein aufmerksames Lesen nicht mehr und nicht weniger als ein noch nicht 7 Jahre altes Kind gewahren kann, das, unbekannt mit der Gefahr, sorglos das glänzende Feuer zu seinem Spielwerk wählt — und dieses am hellen Tage im offenen Dorfe, gemeinschaftlich mit andern Kindern. —

So wie schon die Kinder dieses Alters „Hängens" und „Schlachtens" spielten — und ihrer kindischen Lust blutige Opfer brachten —, so hat sie noch weit öfter

ihre Luſt am Feuer zu unwillkührlichen, unzurechnungsfähigen Mordbrennern werden laſſen.

Nach dem bei den Acten befindlichen Taufzeugniß iſt Chriſtoph Jahn am 3. Auguſt 1824 in B. geboren, mithin ſtand er zur Zeit der That in einem Alter von 6 Jahren 11 Monaten 1 Woche. —

Wie lange er zur Schule gegangen, iſt aus den Acten nicht zu erſehen — anzunehmen aber, daß dieſes Oſtern v. J. geſchehen, da das 6te Jahr das geſetzliche Alter iſt. Hiernach hätte er alſo kaum 16 Wochen Schulunterricht genoſſen, mithin kaum das ABC überſchritten. —

Nach dem Phyſicatsgutachten iſt er wegen einer Nervenkrankheit, die das Anſehen einer noch nicht ausgebildeten Epilepſie habe, „ſehr zu ſchonen." —

Die criminalrechtliche Würdigung der von ihm veranlaßten Handlung ſtellt in objectiver Hinſicht ſelbige als „geendigte Unternehmung der Brandſtiftung" dar, keineswegs als vollendete Brandſtiftung ſelbſt.

Waren auch alle zur Hervorbringung eines Brandes erforderliche Handlungen geſchehen, ſo blieben ſie doch ohne Erfolg. Nicht ein **crimen commissum**, ſondern ein **delictum perfectum** zeigt ſich der richterlichen Prüfung.

Denn da es zum oberſten Requiſit des Thatbeſtandes einer Brandſtiftung gehört, daß der Gegenſtand, an welchen Feuer gelegt, davon bis zum Aufflammen ergriffen worden ſey,

Carpzov pract. qu. 38. No. 39.

I. S. Fr. Böhmer ad Carpzov. qu. 38. observ. 2.

v. Quiſtorp, Grundſ. §. 196.

v. Grolman, §. 451.

Digitized by Google

v. Feuerbach, Lehrbuch der Crim.-R. §. 361.
Tittmann, Handbuch der Crim.-R. §. 525.

so kann hier, bei der festgestellten Gewißheit, daß das unter die Schwelle der fraglichen Torfscheuer gelegte glimmende Stück Torf sein Feuer gar nicht mitgetheilt hatte, an eine Brandstiftung nicht gedacht werden.

Ist nun auch hier objective Strafbarkeit nicht zu verkennen, so ist doch, ihren Grad zu bemessen, nutzlose Mühe, da die Unzurechnungsfähigkeit des Handelnden dringend sich geltend macht.

Denn Christoph Jahn, zur Zeit der Feueranlegung noch nicht 7 Jahre alt, wird von seiner „Kindheit" gegen jede peinliche Strafe geschützt.

Es ist mit dem desiderirenden Ergänzungsinterlocut nicht zu fragen, „ob Bosheit hier das Alter erfülle", nicht zu erforschen, ob die Absicht zu schaden dagewesen, oder ob ein psychischer Zustand an jenes unbezwingbare „Feuergelüste", die gefährliche Erfindung neuerer Criminalpsychologen, erinnere; es ist eben genug, sich darauf, daß der Brandstifter noch infans gewesen, zu berufen. —

Da die Carolina in dem hierher gehörigen 164. und 179. Artikel nur die Zurechnungsfähigkeit „junger Verbrecher" erörtert, für die criminalrechtliche Würdigung der von „Kindern" veranlaßten Handlungen aber eine ausdrückliche Bestimmung nicht ertheilt, so gelten hierfür die diesfälligen Vorschriften des recipirten römischen und canonischen Rechts.

Jenes wie dieses bestimmt nun nicht allein das Alter der Kindheit, indem es dasselbe mit dem 7ten Jahre aufhören, nach Befinden der Umstände aber auch sogar noch Unmündige als Kinder gelten läßt, sondern spricht

auch die gänzliche Strafloſigkeit des Kindes auf das Beſtimmteſte aus.

C. 5. §. 3. D. ad leg. Aqu.

C. 23. D. de furtis.

C. 12. D. ad leg. Cornel. de sic. Clement. V. 3. cap. unic.

Hierzu kommt, daß man nach richtiger Auslegung des 164. Artikels der Carolina nur bei einem proximo pubertati von Alter erfüllender Bosheit reden kann.

Hierfür haben ſich Classenius und Joh. Paul Kreß in ihren Commentarien der Carolina entſchieden.

Letzterer ſagt ad Art. 164:

„infans autem plane non punitur"

und ad Art. 179:

„post infantiam, quam regulariter septennio definire solemus, ex actionibus de capacitate doli sententia fertur; sed ante septennium sola aetas cum exiguo annorum numero a poena proprie dicta atque forensi excusat. —

— hi (scilic. pubertati proximi) si 1) insigniter malitiosi sint, 2) non multum a pubertate absint, crimen commissum ad atrociora pertineat, ordinariae poenae subjacent. — Ubi vero secus se circumstantiae habent, arbitrariae.

So auch I. S. Fr. de Boehmer in meditat. in C. C. C. ad Art. 164 und 179.

Weit entfernt, die beiden fraglichen Artikel der Carolina auf die Handlungen des noch nicht 7 Jahr zählenden Individuums auszudehnen, erklären vielmehr ſämmtliche um die Ausbildung des allgemeinen deutſchen Criminalrechts verdiente Schriftſteller dieſe für ſchlechthin unzurechnungsfähig. Auch wird in den Lehr- und Hand-

Digitized by Google

büchern die Frage über Ergänzung des Alters durch Bosheit, bei der Lehre von den Milderungsgründen und der Imputativität unmündiger Verbrecher erörtert, nicht bei der Unzurechnungsfähigkeit.

v. Grolman in seinen Grundsätzen der Criminalrechtswissenschaft §. 70. 255. (§. 267. a.)

v. Feuerbach in seinem Lehrbuch des peinlichen Rechts §. 88. (§. 99 u. not. d.)

Desselben Revision I. pag. 368 und 415.

Tittmann in seinem Handbuch §. 85. (§. 122.)

Martin, Lehrbuch §. 38. (§. 56.)

Aber auch Gottfried Jahn ist gänzlich straflos und zwar schon in objectiver Hinsicht. — Er ist angeblich 42 Jahr alt, von Gerstenberg im hiesigen Amtsbezirk gebürtig und seit sieben Jahren mit einem Hause in B. ansässig. Im Jahre 1815 verheirathete er sich mit seiner noch lebenden Frau Justine, gebornen Meuschkin, mit welcher er zwei Kinder erzeugt, eine Tochter von 11 Jahren und den mehrgenannten Sohn Christoph.

Er ist noch in keiner Untersuchung befangen gewesen, und kann den Ruf eines braven rechtlichen Mannes mit vollem Rechte in Anspruch nehmen, wenn auch in den Untersuchungsacten ein Leumundszeugniß, so wie die Verlässigung seiner Lebensverhältnisse ante acta vermißt wird. Laut des Recommunicats der Gerichte zu Wolfstitz, denen Gottfried Jahn in erbgerichtlicher Hinsicht untergeben, hat er am 17. November 1825 sein Wohnhaus in B. mit Scheuer, Garten und Vorplatz um 550 Mfl. gekauft und gleich nach der Acquisition seine Gebäude von 50 Rthlr. auf 200 Rthlr. gegen Brandunglück versichert, mithin im Verhältniß zu der Kaufsumme weit unter dem Werthe.

Am Morgen des 13. Julius v. J. geht Gottfried

Jahn in die Mühle zu Windischleube auf Arbeit, von wo er erst spät Abends zurückkehrt.

Nachdem seine Frau am Nachmittag ihren Sohn Christoph ihrer Nachbarin, der verehelichten Sch., zur Aufsicht übergeben, das Haus zugeschlossen und den Schlüssel in ein offenes Bodenloch des im Hofe befindlichen Schweinestalles, für den Fall, daß ihr Ehemann früher zurückkehrte, nach Gewohnheit und Verabredung mit demselben versteckt hatte, geht sie mit ihrer 11jährigen Tochter auf das Feld, um dort Erdäpfel zu hacken. — Hier bleibt sie bis zum Spätabend des Tages.

Um das zum Abendfutter ihrer Kuh erforderliche Wasser warm zu halten, legt sie wie immer auch heute beim Weggehen einige Torfziegel in den Ofen, wo noch von der Zubereitung des Mittagsessens Feuer war.

Hieraus gehen folgende günstige Momente für Gottfried Jahn hervor:

1) In der Nothwendigkeit seinen Lebensunterhalt zu verdienen, wohlbegründete Veranlassung zu seiner Abwesenheit vom Hause für den fraglichrn Tag — was auch
2) für die nachmittägliche Abwesenheit seiner Frau und Tochter gilt,
3) löbliche Ordnung in seinem Hauswesen, auch bei seiner Entfernung, da seine Frau, gleich sorgfältig für ihren Sohn wie für ihr Haus, jenen einer Nachbarin zur Aufsicht übergiebt, dieses wohl verwahrt — und
4) wirthschaftlicher Grund für die Unterhaltung des Feuers im Ofen. —

Hätte die verehel. Sch., die nach ihrem eigenen Anführen von ihrem Garten aus, wo sie zur Zeit der Feuer-

Digitized by Google

anlegung beschäftigt, den Spielplatz ihrer Kinder und des ihrer Obhut anvertrauten Jahn'schen Knaben übersehen konnte, das Spiel derselben gehörig beaufsichtigt, so hätte das, was diese Criminaluntersuchung veranlaßt, gar nicht geschehen können.

Da der Werth der von Gottfried Jahn vorgeblich geführten Drohreden schon oben bestimmt worden ist, so kann man sich zur Vermeidung von Wiederholung nur auf das darüber bereits Gesagte beziehen.

Wohl ist aber daraus besonders herauszuheben, daß Gottfried Jahn durch seine Imploration gegen K., in der er die für ihn feuergefährliche Nähe der fraglichen Torfscheuer mit rügt, Sorgfalt für die Sicherheit seines Wohnhauses bethätigt hat.

Erwägt man nun noch hierbei, daß nach Maßgabe der Localbesichtigung die (keineswegs vortheilhaft assecurirten) Jahnschen Gebäude der fraglichen Torfscheuer am nächsten und so nahe waren, daß selbige, wenn die Torfscheuer in Feuer aufging, davon ergriffen werden mußten — und zwar zu einer Zeit, wo weder Jahn noch seine Ehefrau daheim waren, um ihre Habe retten und bergen zu können —, so springt die Absurdität des gegen Gottfried Jahn von K. erregten Verdachts um so mehr in die Augen, als Letzterer zur Begründung seiner Anzeige sich sogar eine erwiesene Unwahrheit zu Schulden kommen ließ. —

Die Aeußerung Christoph Jahn's, nach welcher derselbe das Feuer um deswillen in die K.'sche Torfscheuer gelegt haben will, weil sein Vater gesagt habe, daß selbige weggebrannt werden sollte — ändert hierin nichts, und zwar aus folgenden Gründen:

1) steht diese Aeußerung im Widerspruch mit der Be-

hauptung, daß Sch.'s Ernst das Feueranlegen angegeben habe.

2) Ist bei der Indiligenz, mit welcher die Untersuchungsfragen gestellt worden sind, auf Beantwortung derselben überhaupt nicht viel zu geben. —

Zum Beweis dieser gerügten Lässigkeit erlaube ich mir folgende Bemerkungen:

a) die 35. Frage:

„War Jemand dabei, der das mit anhörte?" (nämlich Gottfried Jahn's Aeußerung, daß die Scheuer weggebrannt werden sollte)

wird von Christoph Jahn mit Nein beantwortet; — nichts desto weniger aber in der gleich darauf folgenden Frage (36) gefragt:

„Wer war dabei?"

b) Frage 48 enthält einen actenwidrigen Vorhalt.

Sowohl Fol. 15 b als auch 31 b hatte Christoph Jahn selbst dem Ernst Sch. ins Gesicht behauptet, — daß derselbe das Feueranlegen zuerst angegeben, diese Behauptung aber nirgends zurückgenommen — ja sie vielmehr in dem nämlichen Verhöre, in welchem ihm diese gerügte Instanz gemacht wurde, noch einmal wiederholt und zwar ad interrogt. 23. —

c) Sowohl diese Antwort auf Frage 23., als die auf Frage 42. paßt nicht zur Frage — und dennoch hat sich der Inquirent damit begnügt.

d) Wie war es möglich die 47. Frage in ihrer hochnothpeinlichen Form vorzulegen! — Wie konnte man man ein Kind, das nicht capax doli ist, fragen, wie es auf böse Gedanken gekommen? —

e) Bei der 49. Frage ist zu fragen, woraus das große Unglück entstehen sollte, — aus dem Feueranlegen,

Digitized by Google

oder Schuhm.'s Ernst's seinem Nichtsagen oder aus der vorgeblichen Lüge Christoph Jahns? Der Gefragte konnte nicht antworten, da er die Frage nicht verstand. —

f) Diese 49. und letzte Frage ist nun die einzige, die Christoph Jahn nicht beantwortet hat — und zwar, weil der arme Junge nicht wußte, wie sie gemeint sey — und dennoch wird am Schlusse des Verhörs gesagt: „Da nun aus diesem Knaben etwas weiter nicht zu erlangen war, so u. s. w." Wo kömmt diese Gewißheit her? — Freilich, wenn man aufhört zu fragen, hört auch das Antworten auf. —

g) Ist dieses Verhör (was für die ganze Untersuchung gilt) nicht vor ordentlich besetzter Gerichtsbank gepflogen worden.

3) Wird, wenn überhaupt die fragliche Aeußerung Christoph Jahns einiges Gewicht hat, dieselbe durch seine bestimmt verneinende Antwort auf Frage 46:

„Hat Dir Dein Vater geheißen, das (das Feueranlegen) zu thun?"

vollkommen aufgehoben, zumal da

4) die Aussagen eines Kindes im Criminalprozeß nur in so fern einigen Werth haben, als der Inquirent hoffen kann, durch dieselben auf eine Spur geleitet zu werden; — ob nun solche Spur eine falsche oder richtige sey, dies hängt natürlich nur davon ab, ob die Aussagen des Kindes mit vor- oder nachher constatirten Thatsachen harmoniren, was hier der Fall nicht war.

Pfister's merkwürdige Criminalfälle V. 43. u. 670.

5) Diese Vorsichtsmaßregel verdiente hier um so mehr Berücksichtigung, als sich in dieser Frage Christoph Jahn die verführerische Gelegenheit zeigte, seinen dummen

Digitized by Google

Streich (wie man zur Vermeidung aller Criminalterminologie seine subjectiv straflose Handlung nennen will) durch Berufung auf seinen Vater geringer erscheinen zu lassen. Nicht etwa in der Absicht, diesen zu implicciren, sondern im Instinct der Kindheit, bei seinem Vater Zuflucht zu suchen.

6) Hat aber auch Gottfried Jahn, der Vater, diese ihm zur Last gelegte Aeußerung wiederholt, bestimmt und durch nichts widerlegt, geleugnet. —

Ist nun hiernach nicht allein Christoph Jahn, sondern auch sein Vater Gottfried Jahn von der wider Beide geführten Untersuchung vollkommen freizusprechen, so bleibt nur noch in Betreff der Kostengeltung zu erwähnen, daß sie auch hiermit gänzlich zu verschonen sind.

Denn klar geht aus den Untersuchungsacten die veranlassende Culpa der verehel. Sch. hervor. — Hätte diese ihre Kinder und den ihrer Aufsicht anvertrauten Christoph Jahn nicht so unverantwortlich sich selbst überlassen — gewiß, das Feuerspiel wäre unterlassen worden. —

Hätte Gottfried K. nicht jene thatsächlich entstellte Mittheilung dem Untersuchungsrichter gemacht, so wäre Gottfried Jahn nicht verdächtigt — mithin in die Untersuchung nicht mit verwickelt; diese dadurch aber nicht verweitläuftigt worden.

Unverkennbar haben sowohl die Sch. als K. die hieraus entstandenen Folgen in ihrem ganzen Umfange zu vertreten, und sind daher Beide diejenigen, welchen die Geltung der Untersuchungs- und Defensionskosten aufzulegen *).

*) Wie ist erkannt worden? D. H.

III.

Herzogthum Braunschweig.

Tödtung aus Nothwehr.

Straferkenntniß

gegen den Dienstknecht Heinrich Riemenschneider aus Wenzen, 23 Jahr alt, wegen culposer Tödtung.

Mitgetheilt von dem Herrn Geheimen Rathe von Strombeck in Wolfenbüttel.

Als am 24. September dieses Jahres der Halbspänner Christian Riemenschneider zu Wenzen sich mit seinem Bruder Heinrich auf seinem nach Wartshausen zu liegenden Ackerstücke beschäftigte, gewahrte er auf einem nicht weit davon entfernten, ihm gleichfalls zugehörigen, mit Klee und Gerste bestellten Acker, auf welchem seine Magd,

Digitized by Google

Eleonore Holzkamm, die Gerste zusammenharkte, und auf dessen unterem Ende er zur Warnung Strohbündel aufgesteckt hatte, den Schäfer Reinecke mit den Schafen des Vorwerks Weddehagen. Hinzugeeilt, machte er dem ꝛc. Reinecke Vorwürfe, daß derselbe seinen Klee, bevor noch die nachgeharkte Gerste entfernt worden sey, abhüten wolle, stieß auch denselben, da er nicht weichen wollte, von seinem Kleestücke hinunter, wobei er ihn, was er selbst freilich in Abrede stellt, die ꝛc. Holzkamm aber und die Zeugen Rose und Helmke eidlich erhärtet haben, mit einer Harke über den Rücken schlug. Reinecke trieb nun zwar die Schaafe fort, kehrte aber mit denselben nach etwa einer Stunde zurück, worauf sich zwischen ihm und dem abermals herzugeeilten Christian Riemenschneider ein heftiger Wortwechsel und bald eine Schlägerei entspann, worin Ersterer unterlag. Auf seinen Hülferuf lief indessen der Schäfer Baake herbei, welcher dem Christian Riemenschneider mit seinem Schäferhaken einen so heftigen Schlag auf den Kopf versetzte, daß er sogleich niederstürzte, worauf beide Schäfer mit ihren Haken dergestalt auf ihn einschlugen, daß er in Folge der ihm zugefügten Kopfverletzungen mehrere Tage das Bett hat hüten müssen, und acht bis zehn Tage arbeitsunfähig gewesen ist.

Auf das Hülfegeschrei des so schwer mißhandelten, am Boden liegenden Bruders und Dienstherrn, kam nun auch der bisher in der Ferne und ohne irgend einen Antheil an dem Streite gebliebene Heinrich Riemenschneider herbei. Als sie ihn heran kommen sahen, ließen die Schäfer Reinecke und Baake von seinem Bruder ab, und gingen ihm entgegen; dieser mit der Drohung, es solle ihm nicht besser ergehen als seinem Bruder, jener mit dem Zurufe, er solle ihnen vom Leibe bleiben. In Angst und

Bestürzung griff nun Heinrich Riemenschneider, sowohl zu seiner eigenen als seines Bruders Vertheidigung, etwas vom Boden auf, selber, wie er behauptet, nicht wissend, ob es ein „Erdklumpen" oder ein Stein sey, und warf damit nach den Schäfern, gleichgültig, ob er den Reinecke oder den Baake treffen würde. Der mit großer Gewalt geschehene Wurf traf den Kopf des Baake, der sogleich besinnungslos niederstürzte und nach wiedererlangtem Bewußtseyn nur mühsam sich nach Hause schleppte. Dort ist derselbe sogleich in einen soporösen Zustand verfallen, und bereits am Abend des folgenden Tages verschieden.

Bei der durch das Herzogliche Kreisamt Greene veranstalteten Besichtigung und Obduction des Leichnams fiel den dazu adhibirten Sachverständigen, dem Physicus Dr. Spohr und dem Landchirurgus Voges, sogleich auf der linken Seite des Kopfes eine Wunde in die Augen, die in der Mitte des linken Seitenbeines von vorne schräg auswärts nach hinten lief, einen guten Zoll lang, einen halben Zoll breit war, bis auf die auf ihrer Oberfläche verletzt und etwas eingedrückt scheinende Hirnschale hineindrang, theils geschnittene, theils gequetschte Ränder hatte, und daher durch den Wurf oder Schlag mit einem schweren, etwas spitzigen und scharfen Steine hervorgebracht zu seyn schien. Nachdem nun die Kopfhaare abgeschoren und die Kopfhaut auf der linken Seite des Kopfes aufgehoben war, zeigte sich nach Wegräumung des rings um die Wunde ausgetretenen Blutes eine bedeutende, $3\frac{1}{2}$ Zoll lange Spaltung der Hirnschaale, welche von der Mitte der Wunde nach vorne lief, und erst in dem großen Flügel des Keilbeins endigte; nach Abnahme der obern Hälfte der Hirnschale aber die Hirnhaut über der ganzen Fläche der linken Gehirnhälfte mit einer in der Mitte wenigstens

ei-

einen Zoll dicken, im Ganzen sechs Loth schweren Lage von geronnenem Blute bedeckt, welche die Hirnhaut mit dem Gehirne darunter wenigstens drei Linien tief niedergedrückt hatte. Im Gehirne selbst wurde nichts Abnormes entdeckt, eben so wenig auch in der geöffneten Brust- und Bauchhöhle.

Das Gutachten der Sachverständigen geht dahin, daß die dem Baake zugefügte Verletzung eine unbedingt tödtliche sey, indem bei einer so bedeutenden Spaltung der Hirnschale, einer so großen Ergießung von Blut unter derselben, und einem so starken, fortwährenden und selbst durch Trepanation nicht gänzlich zu entfernenden Drucke der geronnenen Blutmasse auf das Gehirn, auch die schnellste und kunstgemäßeste Hülfe den tödtlichen Erfolg derselben abzuwenden nicht vermocht haben würde.

Es steht demnach zwar soviel fest, daß der Schäfer Baake durch eine ihm von dem Heinrich Riemenschneider mittelst eines Steinwurfs zugefügte Kopfverletzung des Lebens beraubt worden ist; zweifelhaft hingegen könnte es seyn, ob diese Tödtung, da sie scheinbar in rechter Nothwehr begangen worden, eine rechtswidrige und verbrecherische sey, und ob sie, wollte man den verbrecherischen Charakter derselben auch als unzweifelhaft voraussetzen, ihrem im Augenblick des verhängnißvollen Wurfes von Angst und Bestürzung ergriffenen und überwältigten Urheber zur Schuld zugerechnet werden könne. Auch hat der Inculpat, dem von dem Ortsvorsteher und von dem Prediger zu Wenzen, wie auch von dem Kreisamte Greene, das Zeugniß eines bis dahin untadelhaften Lebenswandels ertheilt worden ist, wiederholt zu seiner Entschuldigung angeführt, daß er, ohne die Absicht zu tödten, lediglich, um seinem Bruder beizustehen und um sich gegen

die Ausführung der Drohungen der Schäfer Baake und Reinecke zu sichern, gehandelt habe, und daß die unbeabsichtigten und unvorhergesehenen Folgen seiner That ihn tief bekümmerten. Erwägt man indeß, daß, wenn auch der Angriff der mit ihren Haken bewaffneten Schäfer Reinecke und Baake auf den ꝛc. Heinrich Riemenschneider, der nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht hatte, seinem bedrängten, ja in Lebensgefahr schwebenden Bruder und Dienstherrn beizustehen, ein widerrechtlicher, für Leib und Leben gefährlicher und nicht durch eigene Schuld veranlaßter war, der Angegriffene gleichwohl durch Herbeirufung der in der Nähe befindlichen Personen, welche Augenzeugen des ganzen Vorfalls gewesen sind, namentlich des Kleinköthers Schwalenberg und des Feldhüters Rose, jede Gefahr für sich und seinen Bruder entfernen konnte, daß mithin die von ihm verübte Gewalt keineswegs das einzige Mittel war, die Drohung der Angreifer zu vereiteln, so wird man unmöglich die von ihm geübte Nothwehr als eine rechtlich erlaubte betrachten können, vielmehr genöthigt seyn, dieselbe für eine schuldhafte, und die begangene Verletzung des Angreifers für eine aus strafbarer Uebereilung hervorgegangene zu erklären. Wollte man aber auch über dieses Erforderniß einer rechtlich erlaubten Nothwehr hinwegsehen, so würde im vorliegenden Falle mindestens doch eine strafbare Ueberschreitung der gesetzlichen Grenzen der Vertheidigung nicht zu verkennen seyn, indem der noch nicht wirklich verletzte, sondern nur noch bedrohete Riemenschneider sich statt eines bloßen Vertheidigungsmittels sogleich eine offensive und zwar lebensgefährliche Gewalt gegen die ihn Bedrohenden erlaubte. Kann nun auch der eingetretene tödtliche Erfolg derselben nach allen Umständen des vorliegenden

Falles und nach der Persönlichkeit des Thäters nicht als beabsichtigt oder auch nur als vorausgesehen betrachtet, und muß auch bei Beurtheilung der Strafwürdigkeit der Unbesonnenheit und Uebereilung, aus welcher die tödtliche Handlung hervorging, auf die den Inculpaten bestürmenden Affecte, welche ihm eine kaltblütige Abwägung der Gefahr und des zu ihrer Abwendung erforderlichen Mittels unmöglich machten, billig Rücksicht genommen werden, so kann doch aus den so eben entwickelten Gründen an dem Vorhandenseyn einer strafbaren Fahrlässigkeit nicht gezweifelt werden.

Dem gemäß wird der Inculpat Heinrich Riemenschneider wegen culposer Tödtung in eine

einjährige Zwangsarbeitsstrafe

hierdurch verurtheilt. Die Kosten der Untersuchung werden wegen actenkundigen Unvermögens desselben niedergeschlagen.

V. R. W.

Erkannt im herzoglichen Landesgerichte von dem Präsidenten von Praun und den Hofräthen Dedekind, Bruns, Breymann und Henke.

Wolfenbüttel, den 20. November 1832.

Henke.

Erkenntniß des gemeinschaftlichen Oberappellations-Gerichtes zu Wolfenbüttel.

In der Untersuchungssache gegen den Dienstknecht Heinrich Riemenschneider aus Wenzen,

wegen culposer Tödtung,

wird, auf die ergriffene Appellation, von dem Oberappellationsgerichte des Herzogthums Braunschweig und der Fürstenthümer Waldeck, Pyrmont, Lippe und Schaumburg-Lippe für Recht erkannt:

daß das Straferkenntniß des herzoglichen Landesgerichts hierselbst, d. d. 20. November dieses Jahres, aufzuheben und Inculpat gänzlich von der Untersuchung zu entbinden, auch von der Bezahlung der Kosten in dieser Instanz frei zu sprechen.

Das Deservitum seines Vertheidigers, Advocaten Stegmann, wird zu 7 Rthlr. 14 ggr. bestimmt, welcher Betrag demselben aus herzoglicher Haupt-Finanz-Casse auszuzahlen ist.

Gründe.

Der Bruder und Dienstherr des Inculpaten, Christian Riemenschneider, befand sich, als er von den Schäfern Reinecke und Baake gemißhandelt wurde, in offenbarer und augenblicklicher Lebensgefahr; denn schon lag er, heftig von einem Schlage mit dem Hirtenhaken getroffen, blutig und besinnungslos auf dem Boden, während die beiden Schäfer stets noch auf ihn zuzuschlagen fortfuhren.

Nach der Aussage des Inculpaten, welche bei seinem freien und offenen Geständnisse nicht unglaubhaft ist, und welchem auch Christian Riemenschneider beistimmt, hat dieser, ehe er niedersank, um Hülfe gerufen; welcher Hülferuf auch schon aus der bedenklichen Lage des Christian Riemenschneider wahrscheinlich wird und daher sehr zu beachten ist.

C. C. C. Art. 142.

Digitized by Google

Aus diesem Sachverhältnisse folgt:

a) daß der Gemißhandelte einer augenblicklichen und kräftigen Hülfe bedurfte, indem auch nur ein einziger fernerer Schlag demselben tödtlich werden konnte;

b) daß die beiden Personen, welche der Mißhandlung in mehrerer oder minderer Entfernung zusahen, der Kleinköther Schwalenberg und der Feldhüter Rose, wenig geneigt schienen, augenblickliche Hülfe zu leisten, wozu es sonst, unter den obwaltenden Umständen, einer besondern Aufforderung des Inculpaten nicht bedurft hätte. Schwalenberg befand sich übrigens, nach seiner eigenen beschworenen Aussage „in der Ferne", so daß er nichts Näheres über den Streit anzugeben im Stande ist, und überdem bei seinem Gespann, das er nicht füglich verlassen konnte.

Unter diesen Umständen blieb dem Inculpaten nichts übrig, als selbst seinem Bruder auf das Thätigste und Schnellste Hülfe zu leisten, ohne erst zu dem in seinen Wirkungen sehr problematischen Hülferufen zu schreiten.

Er that jenes, seiner Pflicht gemäß; aber eben, indem er zu dieser Hülfsleistung schritt, wurde er von den beiden mißhandelnden Schäfern bedrohet, auf eine gleiche Weise wie sein Bruder behandelt zu werden.

Auch hier war von Neuem für ihn augenblickliche Hülfe erforderlich, da von ihm die Schäfer nur noch einen Steinwurf weit entfernt waren. — Ein Hülferufen konnte, besonders bei dem dargestellten Sachverhältnisse, von keiner kräftigen Wirkung seyn. Die Schäfer waren mit Instrumenten, ihren Schäferhaken, bewaffnet, mit denen sie, bei ihrer Aufregung, sehr füglich tödtlich verletzen konnten; dagegen war der Inculpat unbewaffnet. Diesem

blieb also zum Schutz des eigenen Lebens, oder wenigstens der Gesundheit, eben so wie zu der Beschützung und Vertheidigung seines Bruders, nichts übrig, als zu dem am nächsten liegenden Vertheidigungsmittel zu greifen, welches Mittel dem Sachverhältnisse nicht ungemäß erscheint.

Der Erfolg dieser als nothwendig sich darstellenden Vertheidigungsweise kann dem Inculpaten nicht zugerechnet werden.

Er ist demnach frei zu sprechen.

Erkannt, Wolffenbüttel im Oberappellationsgerichte, von dessen sämmtlichen Mitgliedern, den 12. März 1833.

Digitized by Google

IV.

Königreich Würtemberg.

An den

Hochpreislichen Criminal-Senat des Königlichen Gerichtshofes für den Neckar-Kreis zu Eßlingen.

Vertheidigungsschrift

von Seiten des Rechts-Consulenten Dr. Roman zu Heilbronn, als gerichtlich bestellten Vertheidigers des ledigen Schreinergesellen Anton Hermann von Koburg, angeschuldigten Ehegatten-Mord betreffend *).

Vorwort.

Da in Würtemberg durch den Untersuchungs-Richter mittelst besondern (sogenannten Haupt-Berichts eine Zu-

*) Einen, was die Verführung durch die Frau des Gemordeten betrifft, ganz ähnlichen Fall findet man in Klein's Annalen Bd. 20. S. 313—354. D. H.

Digitized by Google

sammenstellung der Ergebnisse der Untersuchung in factischer Beziehung gegeben wird, so fällt nach einem Justiz-Ministerial-Erlaß vom 19. Februar 1821 — so wie nach zwei Beschlüssen des Criminal-Senats des Königl. Ober-Tribunals zu Stuttgart vom 13. und 31. März 1821 (Hofacker's Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreich Würtemberg Bd. II. S. 288.) bei Official-Defensionen der nach der Theorie vorauszuschickende historische Theil weg.

Um diesen Mangel für den, mit den Acten nicht vertrauten Theil der Leser dieser Zeitschrift zu ergänzen, ist jedoch ein Schreiben des Inquisiten an seine Mutter hier beigefügt, das eine im Wesentlichen mit den Acten, wenigstens dem Geständnisse des Angeschuldigten, durchaus übereinstimmende Darstellung der That enthält, ein Schreiben, dessen Abdruck für das juristische Publicum in so fern besonders angemessen schien, als solches tiefe Blicke in das Innere des Inquisiten thun läßt, und hierdurch zur rechtlichen Beurtheilung seiner That beinahe unumgänglich nothwendig seyn dürfte. Der Brief selbst ist wörtlich, unter der einzigen Ausnahme der Verbesserung der Orthographie, abgedruckt.

Das Urtheil über den Inquisiten, das dermalen noch nicht erfolgt ist, wird in diesen Blättern später mitgetheilt werden. Wenn aber mit der Veröffentlichung der übrigens in dem kurzen Zeitraum von drei Wochen im Drange anderer Berufsgeschäfte ausgearbeiteten Vertheidigungsschrift bis dahin nicht zugewartet wurde, so mag dieses seine Entschuldigung darin finden, daß der Defensor auf diesem Wege solche noch vor der Erkenntnißfällung in der Revisionsinstanz in den Händen sämmtlicher urtheilenden Richter zu sehen und ihr hierdurch einen größern

Digitized by Google

Einfluß auf das Schicksal des Angeschuldigten zuzuwenden hoffte, als er außerdem, nach dem gewöhnlichen Gange (nämlich des Prozeßverfahrens, nur im Auszuge zu deren Kenntniß kommen würde) von ihr erwarten zu dürfen glaubte.

Schreiben des Schreinergesellen Herrmann.

Heilbronn, den 27. Mai 1833.

Liebe Mutter!

Deinen trostvollen Brief erhielt ich am 16. Mai d. J. mit der Foderung, daß ich Dir die ganze Sache schreiben soll, welches ich Dir in meinem letzten Brief abgeschlagen habe, weil ich der Meinung bin, es wird mir nichts helfen; aber damit Dein Herz zu beruhigen, will und muß ich es doch thun.

Ich, Dein unglücklicher Sohn Herrmann, sucht Dein mütterliches und hoffnungsloses Herz so viel wie möglich zu beruhigen. Ja, Du glaubst, wie ich fand in Deinem Brief, daß ich an Ketten und Banden liege; so haben sie es doch nicht gemeint mit mir, wenn es nicht noch kommt.

Ich habe auch ein geräumiges Gefängniß, wo ich eine Aussicht habe in einen Gemüsegarten, im Kloster, wo es auch ziemlich unterhaltend ist; doch aber die Todesstunde schwebt täglich in mir, auch wird mir nichts Anderes übrig bleiben. So verlasse ich mich auf Gottes Rath, weil dieser doch der beste ist. — Du schreibst mir auch, daß Du die ganze Sache dem Herrn H. übergeben hättest; aber nach meiner Meinung wird es mir nichts helfen können, weil er die hiesigen Gesetze wahrscheinlich nicht wissen wird; und dazu ist mir ja ein Rechtsgelehrter der Sachen zu vertheidigen gestellt. Ich

Digitized by Google

theile (nun den Vorfall) nach Deinem Verlangen und mit der ganzen reinsten Wahrheit mit; sollteſt Du mir helfen können mit Etwas, ſo weiß ich gewiß, daß Du mich nicht verlaſſen wirſt.

Wie ich aus dem Hoſpital kam, bin ich gekommen zum Meiſter Baier; aber vorher bin ich zum alten Mayer, um mich zu bedanken, weil ſeine Tochter mir alle Tage Eſſen und Trinken brachte, und ſelbſt der Herr Mayer beſuchte mich, und gab mir Geld, wo ich doch nicht mehr bei ihm war; daher ſtellte er es mir frei, ob ich wieder bei ihm anfangen wollte, oder bei einem andern probiren, wenn mir es nicht gefallen würde, ſo könnte ich wieder zu ihm; aber die Regina, ſeine Tochter, ſagte: ich ſollte zu ihrem Bruder; ich habe ihr's zwar verſprochen, da ich aber auf die Herberge kam, war da der Meiſter Baier, und fragte mich, ob ich wieder zum Mayer käme? ich ſagte nein, ich habe es nicht ſagen mögen, daß ich zu ſeinem Sohn ſollte, weil ich glaubte, es möchte keine Ordnung ſeyn, weil ſeine Frau bei ihren Eltern noch war, und er in ſeinen Sachen ſehr nachläſſig geweſen iſt; dann ſagte er, ich ſollte zu ihm gehen, welches ich gleich zugab.

Den folgenden Sonntag begegnet mir der Mayer, und wahrſcheinlich muß ſeine Schweſter gefragt haben, ob ich gekommen wäre, und fragte, warum ich nicht zu ihm ſey, da ſagte ich, es könnte der Fall ſeyn, daß ich in 8 Tagen wieder weggehe, weil ich eine ſimple Arbeit hätte, da wollte ich denn zu ihm.

Die folgende Woche, ich kann es aber nicht beſtimmen, ob es im Juni oder Juli geweſen iſt, da lief ich meinem Unglück entgegen, ſo lang' ſie nicht da war, war doch vor alles geſorgt und ging auch recht gut, aber

Digitized by Google

wie sie kam, änderte sich alles. Es war noch ein Gesell da, der mußte auf den ersten Sonntag weg, und ich war bloß nur noch allein.

Gegenüber wohnte ein Glaser, der zwei Gesellen hatte, die besuchten mich alle Abend, und meine Werkstatt war in der Scheuer im Sommer.

Einige Abend, das war vielleicht 4 Wochen, daß sie da war, wurde sie sehr bekannt mit mir, wo hätte ich aber geglaubt, daß sie solches hinter mir suchte. Sie sprach zum Fenster heraus, ruft' mich aber allein hin, und wie sie mit mir gesprochen hatte, sagte sie, wir dürften nicht mit einander sprechen, sonst könnten die Leute glauben, wir hätten etwas mit einander; da mein Herz aber von nichts wußte, sagt' ich, die Leute würden doch nicht so empfindlich seyn. Ja Sie kennen sie noch nicht recht, aber es wäre kein Unglück. Dann bietet sie mir eine gute Nacht und machte das Fenster zu, und so mehrere Abend.

Sie kam öfters, und klagte mir, daß ihr Mann Geld ausgeführt hätte, und niemals wollte er es gestehen, das hätte sie schon entsetzlich erzürnt.

Sie hielt sich manche Stunde bei mir auf, hätte aber nichts Unrechtes gesprochen; später aber holte sie oft Hobelspäne und Holz, und bediente sich die Ausdrücke, hielt den Schurz vor, und sagte: ich will Ihnen auch aufheben, langen Sie mir das Holz und die Hobelspäne, ist das recht? und so mehrere Sachen. Es kam die Zeit, da es sehr kalt wurde; ich habe mich beklagt, daß ich nicht hier haußen arbeiten könnte. Meine Hobelbank kam in die Stube, dann war alles fertig. Sie erzählte mir ihre Sache, nehmlich: „Sie hätte keine Freude mehr an Liebesgeschichten," dann sagte ich: „ja Sie

haben ja Ihren Mann;" „Eben das meine ich, denn keine rechte Liebe habe er doch nicht mehr." „In einer Hinsicht glaube ich es schon." „Ja, wenn Sie es wüßten, würden Sie es freilich sagen, ich habe recht." „Man spricht, die Liebe soll bei Eheleuten immerwährend fortbrennen, wie ein Feuer;" dann gab sie mir zur Antwort: „Ja." Sie begleitete mich allemal bis zur Stube hinaus, wenn ich zu Bette ging. Einstmal muß es ihr arg gewesen seyn, da sagt' sie, ich sollte die Laterne nehmen, und sollte ihr zünden, sie wolle mein Bett machen; obgleich ich ihr es noch niemals thun habe müssen. Wie sie die Decke darauf legte, sagte sie, „da Sachs, hast Du eine," aber nur eine Decke, und vorher mit folgendem Liebesgespräch, aber ich wollte es nicht verstehn, hab's aber wohl verstanden. Den andern Abend gab sie mir es ganz zu verstehn, daß schon mehrmals Leute gesagt hätten, sie sollte sich doch einen jungen Menschen anstellen, wenn sie ihren Mann nicht mehr leiden könnte, weil sie ihren Mann auch schon angetroffen hätte bei andern; und an demselbigen Tag hatte er gerade einen Rausch. Wir saßen Beide am Ofen, da fängt sie folgendes Gespräch an von der Liebesgeschichte, und sagt mir aber gleich, daß sie zu mir auch Liebe hätte, und ich zu ihr ebenfalls so. Es kam so weit, daß wir mit einander zur Küche hinaus wollten; aber sie sagte wieder, nein, ich will es doch gehen lassen, er hat so einen großen Rausch, er könnte bald kommen; aber küssen will ich Ihnen, und morgen aber ganz gewiß soll es geschehen; ich habe es ihr nicht abgeschlagen, denn sie hat ja lange genug mich mit herumgetrieben. Es ist zwar eine Tugendlosigkeit gewesen von mir; die beiden Glasergesellen haben nicht mehr zu mir gedurft, sondern allein

Digitized by Google

mußte ich bleiben. An dem andern Abend da ist es geschehen; schon am Tage sagte sie, heute Abend will ich sehen, wie Sie sich dazu stellen; an dem andern Tag sagte sie in der Küchen, wenn man solche Liebessachen treiben würde, und per Sie sprechen, das hätte gar keinen Styl; dann sagte ich, ja man könnte sich leicht versprechen! sie sagte mir, wir sind meistentheils immer alleine. Sie machte mir folgende Vorstellungen: daß sie kein Geld nehme, wie andere, sondern wenn man einander lieben würde, so müßte man doch wissen, was man zu thun hätte; ich habe es nicht gleich gewußt, was sie damit meinte, aber am Sonntag wurde ich es innen, da sagte sie, wo es Kuchen gebe, nämlich bei dem Bäcker Gleich und so noch an mehreren Orten.

Am Sonntag fragte sie mich: „Wo gehst Du hin?" „Zum Wegenast, zu dem neuen Bierbrauer." (scil. sagte ich) „Gehe zum Gleich," sie sagte aber nicht, daß ich ihr Kuchen mitbringen sollte, aber ich habe schon gewußt, was es bedeutet. Sie hatte es auch erhalten alle Sonntag, es könnte der Fall seyn, daß sie mich bös gemacht hätte, da bekam sie keinen; aber den andern Tag mußte ich es schon hören mit den Ausdrücken, weil ich jedesmal meinen Ueberrock Abends angezogen habe, und meinen Frack henkte in die Stube, den hatte sie allemal visitirt, wenn ich ihr nicht in die Hände gegeben habe, „Ich habe gleich gemerkt, daß Du bös gewesen bist, ich habe nur an Deinen Frack gelangt und hast mich vergessen." Ich kann es nicht mehr bestimmen, wann es zum erstenmal geschehen ist, aber angegeben habe ich es ganz genau.

Es ist angestanden ungefähr 3 Wochen; da sagte sie zu mir, ich glaube, Sie vergessen es ganz; ich sagte

Digitized by Google

„ich bin nicht so sehr darauf besessen;" aber Du bist doch so ein junger Mensch, das kann ich nicht aushalten, nun so gehen wir ins Bett, aber es ist nicht im Bett geschehen, sondern in der Küchen; aber ferner ist es im Bett geschehen. Es gab sich die Rede, da ich sie fragte, warum sie ihren Mann nicht lieb hätte, und ich ihr gesagt hatte, sie müßte doch Rücksicht nehmen, und müßt' ihn als Mann behandeln; aber sie sagte, sie wollte es mir sagen, warum? Wenn er zu ihr komme, so käme er nicht wie ein Mensch, sondern wie ein Satan, sie hätte keine Empfindung wie bei mir, sondern Schmerzen wie ein Vieh, er sey für sie viel zu stark, nämlich sein männliches Glied, und könnte allemal das Wasser nicht lassen, deswegen ließe sie sich auch noch scheiden.

Sie hatte mir öfter geklagt, daß er ihr wieder Geld ausgeführt hätte, und wenn Arbeit fortgekommen sey, so hätte er sie allemal betrogen, sie könnte sich nicht mehr auf ihn verlassen, auch in mehrere Wirthshäuser hätte er hingesoffen; dazu gab ich ihr Recht, wenn sie sich scheiden lassen wollte, sie sagte, wenn auch ihre Güter noch darauf gingen, so bleibe sie nicht bei ihm, „ich werde deswegen doch nicht überbleiben," und hoffe, daß Du mich nicht verlassen wirst; ich sagte, wenn ich vom Militair frei bin! da soll Deine Mutter davor sorgen, und wird doch wohl auch zu machen seyn.

An einem Morgen saß sie an dem Tisch; er war ausgegangen, und sprach, heute Nacht habe ich geweint, daß mein Nastuch ganz naß war Deinetwegen; aber an dem vergangenen Abend sagte sie, ihre Natur thät' sie so blähen, daß ihr den Boden beinahe 'nausdrückte, ich habe schon mehr verloren wie Du zu mir bringst. Sie

ſagte, wenn ich wüßte, daß der Friedrich, nämlich unſer Koſtgänger, nicht käme, ſo gingen wir in die Scheuer 'naus. Sie ſagte: ach er wird ja nicht gleich kommen.

Ich hatte mir gerade Sandel geholt, zum Poliren; nimm den Sandel zu Dir, wenn ja Jemand käme, ſo thuſt Du, als hätteſt Du es geholt, es geſchah dann. An demſelben Morgen, wo ſie ſagte, ſie hätte ſo geweint, fragt' ich ſie, warum dann? Wie Du zu Bett geweſen biſt, da kam der Mayer, nahm ſein Eſſen, und fragt, wo ſein Fleiſch ſey? Wir haben heute keines gehabt, ſo kann ich Dir auch keines geben, und war auch wahr; wir hatten geröſtete Kartoffeln; dann ſagte er, ſo jetzt will ich zu Dir nein und will es von Dir 'runterrackern, und wann Du Dich regſt, ſo ſchlag ich Dich, daß Du verreckſt, und das weißt Du, wenn mir etwas geſchieht, ſo geſchieht's Dir, und geſchieht Dir etwas, ſo geſchieht's mir, und habe ſo Schmerzen, und ſo Du erſt vorher bei mir warſt, kannſt Du Dir es leicht denken; ich ſuchte ſie zu beruhigen.

An demſelben Tag ſchickte ſie ihn fort nach der Sägmühle um Holz zu holen, ich habe beinahe darauf gewartet; er blieb ſo lang' aus, ich muß nach ihm ſehen, ſagte ſie; wie ſie wieder kam, ſagte ſie, er ſitzt beim Bäcker Mayer, wenn nur der Kerl verrecken thät, ich gebe ihm gewiß noch einen Schlaftrunk, oder gieße ihm Blei in die Ohren, wie die Giftmiſcherin. Ich ſagte, ſie ſoll das bleiben laſſen, das wird genau unterſucht; aber ſagte ſie, ich gebe ihm doch etwas, wo die Doctor gewiß nicht finden. An der Weinleſe hat er ein Piſtol, wo es da Freiheit iſt zu ſchießen; er war eingeladen zur Geſellſchaft, da ſagte ſie, wenn nur von den vielen Schüſſen einer ihn treffen würde.

Digitized by Google

Im November wurde zu Weinsberg eine Frau hingerichtet, er sagte selbigen Tag vorher zu mir, „wir gehen auch hin," ich sagte „ja." Am Abend, wie wir allein in der Stube waren, sagte sie zu mir: „Du gehst nicht mit, und bleibst bei mir." Aber am Morgen um 7 Uhr stund er auf und sagte: ziehen Sie sich nur an, Sie müssen auch mit mir gehen zu meinem Schwager und machen das Wägelchen zurecht, und fahren hin — es ist eine Stund' von Heilbronn. Ich ließ mich bereden und wir gingen fort zu seinem Schwager; dann ist er und ich und seine Schwester und sein Schwager und das kleine Bübla, wir sind hingefahren, sie bleibt zu Hause und sagt, ich kann es nicht sehen; wie wir nach Weinsberg kamen, dauerte es nicht lange; wo wir in einem Wirthshaus in der obern Stube, da Niemand war als wir, (uns aufhielten) wurde sie vorbeigeführt; ich mußte und konnte das Weinen nicht lassen, dann sagt Mayer aber: Herrmann, Sie als Schreinergesell können weinen, da müssen Sie sich ein ganz anderes Herz fassen, der könnte ich selbst den Kopf 'runter schlagen, worüber seine Schwester ihn schimpfte. Ach Gott, wo hätte ich geglaubt, daß ich noch meine Hand gegen ihn ausstrecken müßte, und so verführt würde, und selbst seine Treu geschworne ihn verließ, und selbst ihre Hand an ihn anlegte, und Hülfe geleistet, und mehr gethan als ich; doch habe ich Bedauerniß mit ihr und Schonung, wenn sie mich auch als ein Lügner erklärt, aber Gott der weiß Alles!

Ich habe mich verführen lassen, da kannst Du die 2 B. aufsuchen: Jacobi am 1. Cap. 14. 15. V., die sprechen es aus.

Umsonst ist's, daß der Mensch sich blende, erinnre dich

dich, wohin du gehst! gedenke deiner Thaten Ende, du ärntest das nur, was du säst; wer Saamen aus zu Disteln streut, hat sich umsonst auf Frucht gefreut. — —

Aber damals war noch nichts davon gesprochen, daß ich ihn tödten sollte, aber es dauerte nicht lange. Die erste Rede war diese: An einem Sonntag Nachmittag kam ich zu Hause, um etwas zu holen, da lag sie im Bett (daß Du es recht genau erfährst, in der Stube war ein Verschlag, und hinter dem haben sie geschlafen); sie ruft mich hinein, ich fragte sie, was ihr fehle, da sagte sie, ihr Mann hätte Geld von ihr haben wollen, nämlich mehr als sie ihm geben hat wollen; da sie es nicht gethan hätte, sie ist in der Küchen gewesen, nahm er das Küchenbeil, und hätte es an den Platz hingehalten, den sie mir zeigte, und sagte, wenn du mir nicht das Geld giebst, so schlag' ich dich auf einen Streich todt, und hätte sie tractiret, da sey ihr's ganz elend; daher sagt sie, er weiß aber noch nicht, ob es ihm nicht so geh'; ich gab ihr zur Antwort, das wäre wahr, und habe sie getröstet, weil sie sagte, sie wollte sich scheiden lassen, und zu ihm selbst schon gesagt hat, würde es doch nicht mehr lange dauern. Sie erzählte mir noch mehrere Umstände und ich ging weiter.

An dem andern Tag sagte sie, wie wir allein waren, sie hätte auch einen Ring, den sie mir schon lange geben hätte wollen; und brachte ihn daher, da waren 3 Steine darauf, nämlich ein Anker, ein Kreuz, ein Herz; sie sagte: Hoffnung, Liebe und Treue; auf den Werth, sagte sie, seh' ich nicht, sondern was es bedeutet; ich nahm ihn. Am 18. Oktbr. war mein Geburtstag, sie gab mir einen Hosenträger, der von kleinem Werth gewesen ist, wie ich Dir auch geschrieben habe.

Einige Abend machte sie mir verfluchte Vorstellung; nehmlich zur Küchen waren 3 Thüren, von der hintern ist er gewöhnlich herein, wenn er zu Hause kam Abends; wenn der Friedrich zu Bett gewesen ist, dann hatte sie gleich die Stube zugeriegelt und die eine Küchenthür, und hat sich auf meine Beine gesetzt und mich geküßt und flattirt auf alle Art, wann sie sich nicht schon gelegt hatte; auch weiß ich, daß sie nichts anhatte als ihren Unterrock, und ist fort, und sah, ob er nicht bei dem Bäcker Mayer oder im grünen Baum sey, daß, wenn ich sie beschlafen haben sollen, wo die Beiden doch gewiß 30 Schritt weg wohnen von uns. So an einem Abend nahm sie mich in Arm und küßte mich, und haben miteinander gesprochen, dann brachte sie es nach und nach heraus, wenn er zur hintern Thür herein käme, und man gäbe ihm einen Streich, daß er hinter sich zurückfiel, das wär der allerbeste Scheidungsbrief, dann brauchten wir keinen Kindstheil und gar nichts. Sie fragte mich, was ich dazu meinte; ich sagte, es sey wahr, aber ich habe gedacht, „du kriegst mich doch nicht, ich gehe fort."

Weil ich ihr es nun zugesagt habe, dann war sie aller Freuden voll, ich glaube, daß ich fodern hätte können, was ich gewollt hätte, so hätte ich es bekommen, indem sie übrigens mehr von mir hat, als ich von ihr. Sie wurde immer mehr aufdringlich darauf, daß ich ihn tödten sollte; wenn ich in der Küche Holz gemacht habe, dann sagte sie, wenn nur sein Kopf so da läge, dann wäre er gleich weg; sie zeigte mir es oft aus Gespaß mit der Hand an der Wand und sagte: siehe, Herrmann, wenn du fehlschlägst, und es geht an die Wand, dann sind wir unglücklich; aber denk' nur, wie Sand sprach, sagte sie, „Gott stärke meinen Muth." Ich habe

gesagt: ich schlag' nicht fehl und wurde darüber zornig; dann sagte sie, mit dir kann man aber nichts sprechen. (als) „Ja," weil du mir immer davon herunter schwätzest (sprichst).

Unter der Zeit erhielt ich auch Deinen letzten Brief von Dir, wo ich gesagt habe, ich müsse zu Hause; dann war das Unglück im Hause, aber sie machte mir alle Vorstellungen, und sagte, wenn ich sie verlassen wollte, so würde sie ins Wasser springen, und zeigte mir's mit ihren Haaren, wie sie oben her schwimmen müßten, und das geschähe, wenn ich den ersten Tritt aus dem Haus thue.

Dann war ich freilich gedankenvoll; ich sagte, das könnte sie gewiß nicht, wenn sie ihre Kinder in Augenschein nehme; dann sagte sie, ich binde meine Augen zu, daß ich das Wasser nicht sehe. Unter der Zeit versprach ich ihr, daß ich wieder komme, ich wollte nur meine Militär-Sachen richtig machen, dann erlaubte sie mir, nach dem Neujahr fort zu dürfen.

Unter der Zeit wurde das Ding ganz anders; es kam Weihnacht herbei, sie gab mir eine Vorstecknadel, und ich ihr einen Ring, und ihr Mann, der erst Geld eingenommen hatte, gab ihr einen neuen Kronenthaler, worüber sie mich fragte, was sie damit machen solle; ich sagte, sie solle sich etwas dafür kaufen, sonst würde er auch fortgehen, wie das andere Geld. Ja, ehe ich ihn zu dem andern Gelde thue, lieber laß ich dem Mayer sein Grab davor machen. Auch ist unter der Zeit eine Jagd gewesen, nahe an Heilbronn, da er gesagt hatte, ich sollte auch mit gehen, ich sagte ja, sie sagte, vielleicht könnte es sich schicken, daß ich ihn erschießen könnte; aber ich sagte, ich müßte doch Auskunft geben, wo er

hin sey. Wir machten vor seinen Vetter auf dem Billingerhof, (welcher ein Müller ist, und heißt auch Mayer, und ist eine Stunde von Heilbronn) mehrere Arbeit, wo wir hin mußten, wie es gelinder wurde, um die Arbeit anzumachen; da sagte sie, vielleicht könnte sich's schicken, daß ich ihn auf dem Heimweg todtschlagen könnte, und ihn in einen Busch zu stecken. Ich sagte, wenn er doch bei mir sey, so müßte ich doch Auskunft geben, wo er hin sey. Ich habe es ihr selten abgeschlagen, weil ich nicht geglaubt habe, daß es noch vollbracht wird. Vorher gab sie mir auch von ihren Haaren, um mir eine Uhrkette davon machen zu lassen. Wie wir auf dem Hof sind, sagte sie den Abend vorher, ich sollte ihr das Haar geben, sie wollte mir es wieder geben; ich legte es ihr auf mein Bett. Am Abend sind wir wieder gekommen, da sagte sie, in meiner Hobelbank-Schublade liegen die Haare. Das Haar war geflochten, und zu einem Kranz gemacht, und auf Papier genäht und mit grünen Bändern, und folgende Reime darauf geschrieben; ich weiß aber nicht mehr, was darauf gestanden ist; aber in der Mitte ist gestanden:

Zur Erinnerung an Deine Dich ewig liebende Anna, geb. Steinbuchin von Heilbronn,

das Andere weiß ich nicht mehr.

Ich nahm es und legte es zu meinen Kleidern; dann habe ich Dir geschrieben die ganze Geschichte, denn sie sagte, ich sollte Dir es zu wissen thun, es wird Dich recht freuen; aber bald darauf mußte ich wieder schreiben, und ich mußte sie auch etwas schreiben lassen in den zweiten, und in den zweiten wieder; aber ich habe geglaubt, Du wirst mir einen rechten Verweis schreiben, aber ich bekam keine Antwort. Kurz sie suchte

überall ihren Mann zu tödten; oben wohnte noch ein Schreiner, der das halbe Haus gekauft hatte, der machte sein Meisterstück, dem versprach ich es, zu ihm zu gehen, deßwegen machte ich mir nichts aus ihrem Gespräch, denn er war bald fertig mit seinem Meisterstück, und wir mußten oder wären ausgezogen zu ihren Eltern, dann wär' ich im Haus geblieben; aber leider es ist Alles verkehrt gekommen.

Unter der Zeit ist er auch auf Besuch mit seinen Freunden nach Ludwigsburg, wo ich früher gearbeitet habe. Wir hatten selbiger Zeit sehr nothwendig, daher sagte ich, sie sollte ihn nicht fortlassen, weil ich nur allein war, und seine Verrichtung war nichts; aber sie sagte: Laß ihn hinfahren, dann sind wir Herr im Haus, wie es auch war. Ich habe bei ihr schlafen müssen, wo ich mich auch willig gefunden habe. Er hatte eine Uhr und eine Silber beschlagene Tabackspfeife gelehnt von seiner Schwester; ich habe es wohl gewußt, aber sie sagte mir im Bett, die Uhr bekäme ich auch; Alles wäre mein, wenn es geschehen sey. Unter der Zeit hat sich's geändert, und sie brachte mich so weit, daß mir's in den Gedanken herumgegangen ist. Einmal kam sie, und sagte, es könne nicht seyn, es sey kein Holz da zu seinem Sarge, später sagte ich ebenfalls so, wenn sie mich daran erinnert hat. Endlich wurde Ernst getrieben, sie sagte, ich will die Woche alle Tag' ausgehen, nämlich Abends, und will ausbleiben bis 11 Uhr, da wird es sich doch schicken, weil es in der Küche nicht wohl geht, dann kannst du es in der Stube thun, denn ich kann den Schlag nicht hören; aber alle Abend hat mich Jemand besucht, und ist da geblieben bis sie kam; dann sagte sie, ich sehe, es hilft mir doch nichts, wenn ich auch fort-

Digitized by Google

gehe, es ist allemal Jemand da, so bleib' ich lieber zu Hause. 3 Mal ist sie doch fort, dann aber nicht mehr; dann hat sie mir mehrere Vorstellungen gemacht, und ich sagte, ich müßte fort; dann sagte sie, sie sey in der Hoffnung, wenn ich fortging und wollte sie verlassen, so würde mir es niemals wohl gehen, und das Kind wollt sie mir in einer Schachtel schicken; dann habe ich mich wieder hergeben; ich sagte, sie sollte sich nur 'mal denken, ich meinte, sie könnte es nicht über das Herz bringen, wenn ich den Kindern ihren Vater wegnähme, aber sie machte ganz andere Vorstellung. An einem Tag sagte sie, es wird sich doch einmal schicken und wir können in Ruh' miteinander leben, ich will gern dazu helfen, was ich kann. In der Woche alle Abend, das war im Februar, hat sie mich zu arg flattirt, küßte mir mein männliches Glied und sagte, da mußt du sehen, daß ich dich recht lieb habe, Herrmann! ich hab' es gar nicht angeben mögen, weil ich mich geschämt habe; sie drückt' sich noch mit vielen Reden aus, und ich habe nur noch 3 Tag' gehabt, dann wäre ich weggekommen; ich habe ihm 8 Tage aufgesagt, aber er bittet mich, ich solle noch 8 Tag' da bleiben, weil es so nothwendig war.

Am Montag war sie bei dem Doktor, um sich etwas geben zu lassen zum Abführen, ich wußte schon, warum? Wie sie wieder kam, sagte sie, mit dir muß ich auch etwas sprechen, und was? heute kann es nicht seyn mit dem Mayer, weil ich die Sachen einnehme, und wenn es geschehen ist, so muß ich doch zum Stadtschultheiß, und es anzeigen, daß mein Mann nicht zu Hause gekommen sey. Sie richtete Alles her, machte Vorhänglein an das Kammerfenster u. s. w. Am Dienstag, das war den 20. Februar, ist, wie man bei uns spricht, Jahrmarkt

Digitized by Google

geweſen; am Nachmittag ſagte ſie, weil er nicht zu Hauſe gekommen iſt zum Eſſen, er wird gewiß die Pferde vorreiten oder die Küh' mit verhandeln, wo ich ihn ſchon angetroffen habe; ich ging auch hin um 3 Nachmittag mit dem Büble von 4 Jahren; aber auf der Brucken iſt er mir begegnet, ich habe ihm das Kind wieder mitgegeben, und bin allein. Abends, wie wir allein waren, ruft ſie mir und ſagte, lieber Herrmann, heut könnte ſich's beſſer ſchicken, als an andern Tagen, weil viel fremde Leute hier ſind, ſo könnte man glauben, es hätte es ein Fremder gethan, dann will ich dir ſagen, wie du es machſt: wenn er kommt, ſo ſchick' ich ihn 'naus, er ſoll mir eine Milch heiß machen, und du nimmſt Hobelſpäne, und thuſt, als wäre mir's zu kalt, und ſchiebſt ſie in den Ofen; das Beil liegt draußen. Er hat der Frau Holz gemacht zum Kochen, und hat geſagt, das Beil ſey 'runter gefahren und auf ſeinen Kopf und hätte einen Riß bekommen, ſodann wirſt du ihn haben können. Um halb 10 Uhr holt' ich ihr noch Anisbrod bei einem Bäcker, wo es vielleicht eine halbe Viertelſtund' Weg geweſen iſt, aber ich hatte keinen Gedanken, das zu thun. Wie er kam, habe ich Alles gethan, wie ſie ſagte, aber nahm meinen Schlüſſel, und legte mich ins Bett. Er machte ihr auch die Milch heiß *), wo ich ihr erſt Suppe heiß gemacht hatte, daher keine Milch mehr nöthig hatte.

Am 21. Februar (ſoll heißen den 20.), den andern Tag am Mittwoch, ſind einige Händel vorgekommen mit

*) Es bezieht ſich dieſe Bemerkung auf die, bei der Confrontation geltend gemachte, Behauptung der Mayerſchen Ehefrau, als habe ſie wirklich das Bedürfniß gehabt, die Milch zu trinken, die ſie ihren Mann heiß machen ließ.

Digitized by Google

ihren Eltern, er und sie, ich wurde gefragt, ob es so sey, was ich gesehen habe, ja! und vorher ist eine Hochzeit gewesen in der Freundschaft, da er und sie dabei gewesen sind; sie kam um 10 Uhr, er aber erst am Morgen um 6 Uhr (nach Hause). Wie sie kam, ist sie zu mir hinauf und sagte, ich solle herunter kommen, sie hätte keine Ruh' gehabt, und küßte mich; es geschah (ich ging herunter), aber getrieben haben wir nichts; bloß sie erzählte mir, wie es zugegangen sey, gestellt hat sie sich freilich, aber ich wollte nichts wissen. Den andern Morgen um 6 Uhr kam ich herunter, da gerade der Mayer von der Hochzeit kam, und ziehete seinen Ueberrock an, und sagte, daß sein Vetter, nämlich der Müller auf dem Hof, der hätte so einen großen Rausch, er müßte ihn begleiten, und ich auf der Mayerin Verlangen mußte zu ihr ins Bett. Es dauerte $\frac{1}{4}$ Stunde, da kam er schon wieder, ich war schon wieder haußen von ihr, aber die Thür war verschlossen, daher hatte er es gemerkt, hatte aber nichts gesagt, aber das machte den ganzen Spektakel *); am 21. Februar

*) Aus dieser Darstellung könnte man schließen, als sey die Entdeckung des vertrauten Verhältnisses, in welchem die Mayer mit ihrem Gesellen stand, von Seiten Mayer's unmittelbar der That vorausgegangen, und habe bestimmend auf den Entschluß H.'s gewirkt. Dem ist aber nicht so. Nach den Acten war jener Vorfall, wonach nämlich Mayer bei seiner schnellen Rückkehr von der Begleitung seines Vetters die Thüre verschlossen fand, geraume Zeit vor der That (etwa 14 Tage bis 3 Wochen vorher) vorgekommen; Herrmann erzählt den Vorfall in dieser Verbindung vielmehr hauptsächlich darum, weil solcher unter Anderem zu dem Wortwechsel beitrug, den die beiden Eheleute, am Vormittage vor der That, miteinander führten. Ueberhaupt eilt Herrmann, dem die Erzählung schon zu lang geworden war, hier sichtlich zum Schlusse, und geht so über manche Thatsache aus der

Digitized by Google

(soll heißen 20.) Morgens, sagte sie, jetzt sey es freilich gefehlt; ich kann Dir nicht alle Worte schreiben, sonst müßte ich noch 'mal so viel schreiben, aber denselbigen Nachmittag, das muß ich Dir schreiben, nach den Händeln, hab' ich mir den Entschluß gefaßt, daß ich es thun wollte. Sie hatte zwar wenig gesprochen, aber bloß durch Gleichnuß. Ich habe gearbeitet bis um 9 Uhr, dann ist der Friedrich zu Bett, ich war bloß nur noch allein in der Stube. Um 10 Uhr kam er, ich bin am Tisch gesessen, und stund auf, um doch meinen Kammerschlüssel zu nehmen und fort zu gehen; wie ich ihn sah, hatte ich keinen Muth mehr vor Angst, aber er hielt mich auf und sagte, er hätte ein schönes Buch bei sich, nämlich die Geographie, sagte mir noch, wie viel meine Stadt Einwohner habe, u. s. w.; unterdessen legte er seine Pfeife weg, nahm seinen Kopf in die eine Hand und liest leise; das Beil lag unter seiner Hobelbank, wo ich nur hinunterlangen durfte; wie es aber hingekommen ist, das weiß ich nicht. Die Kammer stund auf, sie ließ zwei große Seufzer; man kann sie nicht vor Zeichen annehmen, aber ich weiß es doch.

Ich nahm das Beil und schlug ihn an das linke Ohr oder Schlaf, er ist gesunken an den Ofen; er saß zwischen der Wand und dem Tisch, und hinter ihm war der Ofen, und blutet stark durch die Nase. Ich bin erschrocken, wie er gesunken ist, und hatte gejammert; sie rief mir aber, nahm mich in Arm und sagte, ich sollte

---

letzten Zeit vor der That flüchtig hinweg, deren er in den Verhören ausführlich erwähnte, was für die frühere Periode gerade der umgekehrte Fall ist. Diese Lücke aber ergänzt sich für den rechtlichen Beurtheiler aus den Allegaten in der Vertheidigungsschrift.

Digitized by Google

doch still seyn, was sie thun sollte, wenn ich jammern wollte. Blutet er stark? Ja. Er möchte laut noch von sich geben, weil er so stark Athem holt, du mußt ihm noch einen Streich geben; es geschah, dann war er todt. Dann rufte sie mir wieder und sagte, wenn ja meine Eltern es nicht haben wollen, daß ich meine Profession nicht forttreiben sollte, und du dich verheuratheſt, so mußt du doch deine Hanna nicht vergessen. Da hatte sie ganz andere Gedanken und anders gesprochen als sonst, sie muß es anders im Sinne geführt haben. Sie lag in ihres Mannes Bett, und ich setzte mich auf das ihrige, und legte meinen Kopf auf das Kissen; sie sagte aber, um 2 Uhr wird er hinausgetragen, dann wurde nichts mehr gesprochen bis um 12 Uhr. Um 12 sagte sie, rufte mir, Herrmann, wir müssen ihn 'naus thun, wir verpassen die schönste Zeit! sie sagte aber, ich müßte ihn allein 'naus tragen, aber ich sagte, da ließ ich ihn gehen. Gehe du und nimm meinen Unterrock und lang' mir ihn her! der lag bei ihren Füßen; sie sagte, wir wollen ihn zur hintern Thür hinaus thun. Es ist von weiter die Rede gewesen, aber nun da muß er hinaus, aber du mußt ihm erst eine Schürze um den Kopf wickeln, daß ich ihn nicht sehe. Wir nahmen ihn und legten ihn 'naus, aber wie sie ihn gehabt hat, dann hat sie mich angestellt, wie ich ihn tragen solle, denn ich bin so erschrocken gewesen, und sie sagte vorher Alles, wie er gelegt werden müßte. Sein Buch, seine Pfeife, das lag in seiner Kappe schon parat, wie ich wieder 'nein (hinein) kam, das wurde auch hinausgetragen. Das Blut wurde in eine Schüssel gethan, und ich trug es hinaus, aber nicht auf ihn drauf; dumme Kuh, sagte sie! Sie hatte Alles abgewaschen unterdessen; was noch nicht war, das machte ich. Das Kind wurde

Digitized by Google

munter; sie sagte, sie wolle die Kleinigkeiten besorgen, ich sollte ins Bett gehen, aber das Beil mußt du mit nehmen, denn es wird Alles gar sehr untersucht; ich sagte gute Nacht, und legte es unter mein Bett, es war 2 Uhr Morgens. Um 7 Uhr hat sie schrecklich geschrieen; ich nahm meine Sachen, Weste und Schürze und bin herunter; da haben sie ihn schon in der Küchen gehabt; ich habe gleich gewußt, daß es nicht Nacht wird, es kommt an Tag, und ich hätte es selbst noch angeben müssen, denn es war gerade wie ein Centnerstein auf meinem Herzen. Sie sagte freilich vorher, das thäte man mit einem Gläschen Wein hinunterschlucken. Ich mußte ins Oberamt, um zu sagen, was ich gesehen habe, aber ich habe es nicht gestanden; aber um 12 Uhr hat mich der Herr Oberamtsrichter in meine Kammer gefordert, und fragte mich auch, machte mir folgende Vorstellungen, hielt mir die Vorstecknadel und den Ring hin, dann dachte ich gleich, jetzt ist's schon da; aber doch, ihr Wort zu halten, habe ich es geleugnet, wurde aber abgeführt ins Kloster; ich habe mich freilich gesäupert den ersten Augenblick, aber ich habe gesehen, daß mich's nichts hilft, dann bin ich geduldig vom Oberamtsgericht ins Kloster. Wie ich zum ersten Mal ins Verhör gekommen bin, da habe ich's geleugnet dreimal, habe aber nicht gewußt, daß meine Frau Meisterin auch schon sitzt, sonst hätte ich es gar nicht geleugnet. Ich hab's zwar gestanden, aber ich habe sie gefordert; wie ich es gesehen habe durch das Fenster, daß sie den Weg auch machen muß, dann habe ich gedacht, das hätt' ich ihr ersparen können, wenn ich es gewußt hätte; ich leugnete nochmal, dann habe ich es gestanden, und sie wurde wieder abgeführt.

Digitized by Google

Liebe Mutter!

Wenn Du den Brief lesen wirst, dann wirst Du wohl finden, daß ich mich weit vergangen habe; aber ich kann nichts davor, und ich weiß auch, daß ich unter der Menschheit verhaßt bin; aber das thut nichts, der oder diejenigen, wo mich verhassen, thun sich selbst mit Strafen begleiten.

Ich schreibe Dir, liebe Mutter, wenn Du etwas zu schicken hast, ein Zeugniß oder sonst so etwas, so wende Dich nur an den Herrn Rechts-Consulenten Dr. Roman, der hat meine Sachen über sich; und ins Weitere suche Dich zu beruhigen, und ich will mich zu meinem Schicksal trösten. Soll es mich das Leben kosten, so habe ich mich ja so weit vergangen, ich hab' es ja gesehen, daß es so kommt.

Ich beschließe meinen jammervollen Brief und wünsche, daß Du Dein Leben lang' und gesund zubringen möchtest, und Gott wird Dich nicht verlassen, er hat ja gesorgt bis daher, so wird er auch vor weiter für Dich sorgen, wenn Du gleich von mir verlassen bist, und ich von Dir, so treffen wir doch uns in der andern Welt wieder.

Grüße alle gute Freunde, und vergesse nur meinen Großvater nicht, und bitte, daß er mir verzeihen möchte.

Lebe wohl und behalte mich in gutem Andenken.

Dein unglücklicher Sohn

Anton Gabriel Herrmann,
Schreinergeselle.

Vertheidigung.

Hochpreislicher Criminal-Senat!

Wenn irgend einmal dem Anwalte, welchen höhere Weisung zur Vertheidigung eines peinlich Angeklagten berufen hat, die Erfüllung der Pflichten seines Berufes schwer und schmerzlich geworden ist, so ist es gewiß bei mir hier diesesmal der Fall.

Ein junger Mann, außer der Ehe von mittellosen Eltern erzeugt und geboren, und eben darum schon in der frühesten Kindheit durch vielfach erduldete Mißhandlungen ein Gegenstand gerechten Mitleides, wird in der Folge durch seinen Fleiß und sein Betragen die Freude und der Trost seiner Mutter, die, so weit ihre beschränkten Kräfte es vermögen, Alles thut, was zu seinem künftigen Fortkommen und überhaupt dazu dienen kann, sich selbst eine Stütze im Alter zu erziehen; ein junger Mann, aus dessen Gesichtszügen Gutmüthigkeit und Sanftmuth unverkennbar sprechen, der sich scheute, wie er sich selbst ausdrückt, ein Hühnchen zu beleidigen, wird von einem buhlerischen Weibe, das seine Schwäche und seine Jugend zu benutzen versteht, in wenigen Monaten des Zusammenwohnens mit ihr unter Einem Dache dahin gebracht, daß er, ein blindes Werkzeug ihrer Lüste, auf ihr Geheiß die tödtende Hand gegen ihren Gatten erhebt, und sich mit seinem Blute bespritzt!

Wirklich eine schaudervolle That, eine That, auf den ersten Anblick um so gräßlicher, als der Inquisit selbst zugesteht, daß der Erschlagene stets gut gegen ihn gewesen und er sich auf keine Weise über ihn zu beklagen gehabt habe!

Da nun vollends objectiver Thatbestand und Urheberschaft der Tödtung nicht allein in factischer, sondern

Digitized by Google

auch in rechtlicher Beziehung durchaus klar und zweifellos sind, die Todesstrafe aber nach unseren Gesetzen selbst der gelinderen Art (rechtlich constatirter) doloser Tödtung gedroht ist, so scheinen es allerdings verlorne Worte zu seyn, welcher Art diese auch seyen, die der Vertheidiger hier zu sprechen hat.

Allein, wie ich zu zeigen bemüht seyn werde, scheint dieses nur so.

Mit seltener Offenheit und Wahrheitsliebe hat der Angeschuldigte dem Richter sowohl, als Vertheidiger, sein Herz aufgeschlossen; werfen wir daher am Leitfaden der Psychologie einen prüfenden Blick auf das Getriebe seines innern Lebens, und suchen dann erst das Maaß seiner Strafbarkeit an der Hand der Gesetze zu finden.

I. Die Mayer hatte die Sinnlichkeit des bis dahin unverdorbenen Herrmann aufzuregen, sie hatte diese Sinnlichkeit in ihrer besondern Richtung auf Befriedigung des Geschlechtstriebes habituell und sich zum Gegenstande derselben zu machen, das heißt, ihm Neigung gegen sich einzuflößen gewußt.

Seine sinnliche Begierde, anfänglich seltener befriedigt, ward allmählig, in Folge eines tief in der menschlichen Natur liegenden Gesetzes, m. s.

Maaß, Versuch über die Leidenschaften. Halle 1805. Band I. §. 4 und §. 12.

Schulze's psychische Anthropologie. Göttingen 1816. § 203 und §. 204.

eben durch diese Befriedigung gesteigert, und gestaltete sich daher zur leidenschaftlichen (Geschlechts-) Liebe; einer Liebe, die, wenn gleich auf der untersten Stufe eines der höchsten geistigen Veredlung fähigen Gefühls stehen bleibend, und darum nach der reineren Auffassung der höheren Seelenlehre vielleicht nicht einmal diesen Namen, son-

Digitized by Google

dern nur den des blinden Triebes hier verdienend, dennoch alle die Erscheinungen und Aeußerungen hervorrief, welche eine vorhandene Liebe — diese nicht als solche, sondern als Leidenschaft gedacht — vergl.

Carus empirische Psychologie: Leipzig 1808. Band I. Seite 346. mit

Schulze am angeführten Orte §. 216 und §. 217. zu bezeichnen pflegt.

So ward er, wie Herrmann mehrfach angiebt, blind für ihre Mängel und Gebrechen, blind insbesondere für ihre gleisner'sche Lügenhaftigkeit und für ihren grenzenlosen Hang zur Wollust, so begann er, die Schuld der unglücklichen Ehe allein auf ihren freilich immerhin höchst leichtsinnigen Gatten werfend, sie als den allein leidenden, den gemißhandelten Theil zu betrachten, so suchte er ihr und nur ihr, wie dieses insbesondere aus dem Briefe an seine Mutter erhellet, auf jede Weise gefällig zu seyn, so ordnete er endlich seinen Willen dem ihrigen unbedingt unter, daß er alles Selbstzutrauen verlor und mit stummer Angst vor der Gebieterin auch da ihren Weisungen und Bitten sich willig zeigte, wo sie über die Grenzen des Erlaubten hinübergriffen; ohne Zweifel ganz im Geiste der Leidenschaft, die ihn beseelte, bemüht, mit trüglicher Spitzfindigkeit die Mittel, welche ihm möglicherweise die fortwährende Befriedigung seiner Leidenschaft sichern konten, möglichst vor sich selbst zu entschuldigen.

Man vergleiche besonders

Tiedemann's Handbuch der Psychologie, Leipzig 1804. Seite 243—246,

besonders Seite 245. VI. §. 61—63. mit

Maaß am angeführten Orte, Band I. §. 18. und Band II. §. 147 et sequentibus.

Digitized by Google

Gerade aber in diesem Bemühen leistete die in Geisteskräften ihrem Gesellen weit überlegene Coinquisitin Mayer meinem Defendenden den eifrigsten Beistand, indem sie, in besonnener Verfolgung ihres wohldurchdachten Planes, den Ehebruch hauptsächlich mit der vorgespiegelten gleichfallsigen Untreue ihres Gatten entschuldigend, im Uebrigen aber den Unfleiß, den Leichtsinn, den Mangel an Häuslichkeit (Trunkliebe, Jagdlust) ihres Gatten in grellen Gegensätzen hervorhebend, eine Auflösung ihres ehelichen Bandes zuerst durch Scheidung — dann durch den Tod — als ein großes Glück sowohl für sie selbst, als für ihre Kinder, folgerecht aber die Handlung, welche zu diesem Glücke die Bahn brechen würde, als eine um so mehr verdienstliche darzustellen wußte, je weniger es Schade um Mayer sey — dergestalt, daß sie sogar den Herrmann mit dem Beispiele Sand's zur That zu ermuntern suchte, welcher vor der Kotzebue'schen Ermordung ausgerufen habe:

„Gott stärke meinen Muth!"

und ihm nach der That als ihrem Retter um den Hals fallen zu wollen erklärte.

Auf dieser Stufe der Leidenschaft angekommen — so umstrickt und von der Liebschaft eingenommen — wie Herrmann selbst während der Untersuchung oft sogar der Mayer ins Angesicht erklärte — war die Möglichkeit der That in dem früher unverdorbenen Gemüthe gegeben, der Boden bereitet, welcher den verderblichen Saamen in sich aufnehmen und zur Frucht reifen lassen sollte. Sein besseres Gefühl fing, indem er, obwohl weit von einem Entschlusse noch entfernt, doch mit dem Gedanken allmählig vertraut geworden war, an, eingeschläfert, die Stimme seines Gewissens (sofern er der Versu-

cherin

cherin wenigstens Gehör lieh) übertäubt zu werden, und charakteristisch sagt er daher selbst von diesem Zustande:

„Schon die Woche vorher war ich geneigter zur That, wiewohl damals noch gar kein Entschluß vorlag; nur habe ich am Tage, wenn sie mir unter fortgesetzten Liebkosungen und Zärtlichkeiten aller Art Alles so leicht und so gut machte, öfters gedacht, es könne doch seyn, daß ich sie heirathe; wenn ich aber Abends in mein Bette und zu mir selbst kam, so habe ich wohl eingesehen, daß es nicht seyn könne, wegen des Militairs und meiner Jugend und wegen der That.

Nichts desto weniger hätte die Leidenschaft allein nicht vermocht, die große Kluft, welche dessenunerachtet noch immer zwischen dem Gedanken an die That und der Ausführung derselben lag, auszugleichen, oder, um mich in dem vorigen Sinne auszudrücken, die Möglichkeit in die Wirklichkeit zu verwandeln, wenn nicht ein anderes Moment hinzugekommen seyn würde, ein Moment, das allerdings zwar ursprünglich in der Leidenschaft seinen Grund hatte — aber dennoch hinwiederum theils selbstständig — theils durch die Leidenschaft bestimmt wirkte, — und dieses Moment war das geistige Uebergewicht, das die Mayer über den Herrmann zu behaupten wußte, die Willenlosigkeit, in der er sich ihr gegenüber befand, hauptsächlich aber und bestimmend, die Furcht vor den Vorwürfen derselben.

Hatte dieses wachsende geistige Uebergewicht, mit seinem Wachsthume und den fortwährenden Vorstellungen und Bitten, die, wie wir gesehen haben, durch die Leidenschaft an sich bloß möglich gewordene That sogar wahr-

scheinlich gemacht, und in Verbindung mit der Leidenschaft entschieden zum Entschlusse beigetragen (wie ich nicht in Abrede ziehen will, und Herrmann selbst zugiebt, wenn er die Händel am Vormittage des 20. Februar zwischen der Mayer und ihrem Manne, so wie die hierbei von dem Vater der Mayer zufällig ausgesprochene Unthunlichkeit der Scheidung, vorzüglich aber den Wunsch der Mutter, „unser Herr Gott möchte ihn (den Mayer) zu sich nehmen", als auf seinen Entschluß von einigem Einfluß erklärte); der Entschluß selbst wurde allein durch die Furcht vor den Vorwürfen der Mayer hervorgerufen und in derselben ausgeführt.

Immerhin möchte ein solches Motiv im Hinblick auf die Größe der That bei hundert Anderen unbegreiflich scheinen; im vorliegenden Falle und bei der Individualität Herrmann's ist es dieses so wenig, daß vielmehr beinahe jede Zeile des Geständnisses des reuigen Inquisiten dieses bestätigt; eines Geständnisses, das nach allen seinen Theilen das Gepräge der vollsten Glaubwürdigkeit in sich trägt, wie selbst der Untersuchungsrichter in seinem Hauptberichte anerkennt, und dessen Wahrheit der Inquisit gelegentlich des gütlichen Verhörs aufs Neue versichert hat.

Sagt doch Herrmann selbst:

„Sie ließ mir keine Ruhe und hat mich (sc. dadurch) — ins Weinen ausbrechend — zur Verzweiflung gebracht. Ich stand oft jammernd an meinem Bette, und wußte nicht, was ich thun sollte."

Ferner auf einen diesfallsigen Vorhalt des Untersuchungsrichters:

„Wenn auch wirklich die Meistersfrau Sie dazu aufgefordert hat, so erscheint doch die That ganz hauptsächlich als Ihr Werk ꝛc."

Digitized by Google

„Dies ist alles wahr, was Sie mir da vorhalten; allein ich hatte gar keine Ruhe, ich wußte nicht, was ich thun sollte, weil sie mir mehrere Wochen lang keine Ruhe gelassen hatte, und mich immer deswegen plagte. Weil sie öfter vorher mir Vorwürfe gemacht hatte, daß ich diese oder jene Gelegenheit, wo ich mit ihm allein war, nicht benutzt hatte, so mußte ich ihre Seufzer für eine Aufforderung ansehen, und dann hätte ich den andern Tag wieder Vorwürfe bekommen. Ich war in einer schrecklichen Angst und in einem schrecklichen Kampfe.

Als ich das Beil das erste Mal wieder hingelegt hatte, nahm ich deswegen dasselbe wieder zur Hand, weil ich anfangs meinte, er habe es bemerkt, und könnte auf mich losgehen; nun war dies zwar, wie ich gleich sah, nicht der Fall, allein ich hatte nun wieder das Beil zur Hand genommen, und so vollführte ich die That, weil ich doch nimmer ausweichen konnte."

Ferner:

„Ich hatte an jenem Abend eine solche Angst über den Gedanken, daß ich kaum arbeiten konnte. Sie hatte mich eben ganz ein- und meinen Willen gefangen genommen, weil sie mir immer mit ins Wasser springen drohete, wenn ich fortgehe und sie verlasse.

So konnte ich nicht fort, und daheim hatte ich keine Ruhe vor ihr. Ich hatte eben keinen freien Willen mehr, und war in einer unglücklichen Stimmung."

Endlich:

„Als ich ihr auf die Vorwürfe am Mittwoch (den

20. Februar) Morgens (am Morgen der That) unter anderem bemerkte: ich gehe eben fort, so erwiederte sie hierauf: dann wisse sie schon, was sie thue (das heißt: dann stürze sie sich ins Wasser, und zwar, wie sie einmal sagte, so daß die Haare oben schweben. (Untersuchungs-Protocoll. Zu vergleichen hierüber die merkwürdige Confrontation der beiden Inquisiten)."

Völlig übereinstimmend hiermit ist das Gemälde aller der Vorstellungen und Gemüthsbewegungen des Herrmann, welches er ausführlich in der Antwort ad Quaest. 2. des gütlichen Verhörs giebt, und das er mit den Worten schließt:

„Ich habe es aber gethan in der Angst, und weil ich geglaubt habe, ich müsse Alles thun, was sie sage, wie ich denn in Allem ihr Folge leistete."

Sodann auf die Frage 5. und 6. eben jenen Verhörs, nämlich:

„Wie kam es denn, daß unerachtet des Niederlegens des Beils Sie solches beim zweiten Ergreifen dennoch benutzten?"

so wie:

„Sie sprachen vorhin von der Angst, in der Sie die That verübt hätten, und schon früher in den Gerichtsacten sprachen Sie davon, daß, nachdem Sie den Entschluß gefaßt gehabt, am Mittwoch Nachmittag Sie vor Angst nicht mehr hätten arbeiten können; warum hatten Sie diese Angst?"

„Ja, das weiß ich selbst nicht, ich kann meine Gedanken von damals nicht so genau angeben; ich habe eben gedacht, weil sie mich schon so lange geplagt hat, will ich es thun;"

so wie:

Digitized by Google

„Ich habe eben gedacht; thue ich's, und kommt es heraus, so kostet's mich mein Leben, und thue ich's nicht, so bekomme ich wieder die Vorwürfe."

Ferner

auf die Frage 7., was er unter dem Ausdrucke ad Quaest. 160. des Untersuchungsprotocolls: die Mayer habe ihn zur Verzweiflung gebracht, verstanden, da ja das Thun oder Lassen der ihm angesonnenen That lediglich von ihm abgehangen?

„Ich habe wohl als gedacht, daß mir's mein Leben kosten könnte, und habe darum die Mayer dringend gebeten, sie möchte doch in die Kirche gehen, damit sie auf andere Gedanken komme, und mich in Ruhe lassen. Allein es hat nichts geholfen. Auch ich selbst bin in die Kirche gegangen, und mußte jedesmal bitterlich in solcher weinen (weint selbst), weil ich dachte, daß es am Ende dahin komme, wenn ich nicht aus dem Hause gehe.

Allein aus dem Hause kam ich nicht, weil ja mein Meister mich nicht fort ließ, nachdem ich ihm aufgekündigt hatte, und sie mir hierauf erklärt hatte, wie sie den ganzen Tag geweint habe, als sie gehört, ich gehe fort: „„ich sey ein schöner Kerl, daß ich hinter ihrem Rücken fortgehen wollte u. s. w.""

Ihrem Andringen selbst aber konnte ich mit ihren Vorstellungen und Vorwürfen nicht widerstehen ꝛc."

Endlich

ad Quaest. 8. auf den Vorhalt:

„Die Vorwürfe waren aber das ungleich geringere Uebel als die That, die Sie verübten; wie wissen Sie es zu erklären, daß Sie das

größere, vor dem Ihr Inneres hätte zurückschaudern sollen, wählten?"

„Das weiß ich selbst nicht, wie das ging; es ist eben im Leichtsinn und der Verwirrung geschehen."

Es ist nun aber eine bekannte psychologische Erscheinung, daß die Furcht, ausgehend von dem Unvermögen, bevorstehendes Unangenehmes oder Schädliches abzuwehren, besonders wenn sie sich in dem höheren Grade der Angst äußert, neben der mit ihr verbundenen körperlichen Beklemmung auch überall die geistige Thätigkeit des Fürchtenden abspannt, oft sein Gedächtniß lähmt, und ihn gerade darum der Gefahr entgegen gehen läßt, der er zu entrinnen sucht.

Eben darum wählt der Beängstigte leicht das größere Uebel vor dem kleineren unter zweien, die sich ihm entgegenstellen, überschätzt die Größe der Unannehmlichkeit, vor der er sich fürchtet, ja fürchtet sich vor Gefahren und Dingen, die in der Wirklichkeit nicht einmal existiren; stets aber übt das nähere Uebel, dem zu entgehen er sich unvermögend fühlt, — auf den Beängstigten einen größern Einfluß aus, als das entferntere, wenn auch stärkere.

Man vergleiche deshalb

Tiedemann am angeführten Orte, Hauptstück V. §. 75. Seite 186. und

Schulz am angeführten Orte §. 184.,

vorzüglich

Maaß in seinem classischen Werke: Versuch über die Gefühle, besonders über die Affecte. Halle 1812. Band II. §. 140., besonders sub 3.

Mit Recht bemerkt daher auch

Meckel in seinem Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. Halle 1821. §. 371.

daß der Zustand des Furchtsamen oft einer Seelenkrankheit entsprechend sey.

Verglichen auch:

Henke, Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. Berlin 1819. §. 284.,

so wie die Psychologen überhaupt von der Furcht bemerken, daß dieser (asthenische) niederschlagende Affect. zumal in seiner Steigerung als Angst (noch mehr aber in seinem höchsten Grade der Verzweiflung), zu denjenigen Affecten gehöre, die in ihren Aeußerungen die mannigfaltigsten und auffallendsten Wirkungen hervorbringen.

Verglichen

Maaß, am so eben angeführten Orte, Band II. Seite 431.

mit

Carus, am angeführten Orte Seite 460 et sequentibus.

Insbesondere aber:

Maaß, in der angeführten Schrift von den Affecten. Bd. I. S. 172. in der trefflichen Ausführung des §. 32. Ueber die Wechselwirkungen zwischen Gefühlen und Einbildungen, wo ein ähnlicher Fall analysirt wird ꝛc.

Diese Ansicht festgehalten, so erhalten hierdurch zugleich die Antworten ihren Schlüssel, welche der Angeschuldigte im gütlichen Verhöre ad Q. 10 und 11. auf die Frage nach dem Zweck der That im Augenblicke des gefaßten Entschlusses, gegeben hat:

„Damals als ich den Entschluß faßte, habe ich weder an Uhr noch an Heirath gedacht, obgleich die

Meisterin wohl früher schon von Beidem mir sagte, und mir Vorstellungen deshalb machte, wie sie denn zum Beispiel einmal sagte, als Mayer Werkzeug bei der Wittfrau Weppler kaufte, das wir schon hatten: das habe nichts zu sagen, das sey später für mich. Aber damals, als ich den Entschluß faßte, habe ich an nichts der Art mehr gedacht; da sind meine Gedanken verwirrt gewesen.

Es ist dies gewiß; aber ich muß zugleich auch sagen, daß ich durch ihre Zärtlichkeiten und Liebkosungen schon die Woche vorher geneigter zur That war als früher, wiewohl noch kein Entschluß da war, und dies auch Nachmittags nicht so eigentlich, wie ich Ihnen bemerkt habe, indem ich es nur auf eine Gelegenheit aussetzte.

Die Uhr hat auf mich nie einen großen Eindruck gemacht; denn die, dachte ich, kannst du dir anschaffen; eben so lag mir an der Heirath, wie ich schon früher angab, nicht so viel, wiewohl ich manchmal auch dachte, wenn es so geht, wie sie dir es sagt, weil du von Hause aus arm bist, so ist dir's recht.

Dies war aber früher eigentlich mehr, wo sie von der Scheidung noch sprach, hier und da, selbst später, wo sie mir immer sagte, es komme nicht heraus, und was dergleichen mehr ist; todtgeschlagen habe ich aber den Meister darum nicht; wenigstens ganz bestimmt daran nicht gedacht, als ich den Entschluß faßte; denn da waren meine Gedanken ganz verwirrt, weil sie mich so eingenommen hatte, und ich ihr es versprochen.

Dazu kam die Angst, die ich vor ihr hatte, weil

Digitized by Google

ich ganz ihr unterthänig war; denn das wußte sie wohl, daß ich ihr Alles that, und daß ich kein Wort mehr sagte, wenn sie mich schnurr anführe, so wie sie überhaupt durch ihre Vorstellungen und Zärtlichkeiten Alles über mich vermochte.

Wäre mir an der Heirath gelegen gewesen, so hätte ich nicht fortgewollt; selbst in der letzten Zeit ging ich so verschüchtert herum vor der That, daß man mir es ansehen mußte, wie ich im Kampf und in der Angst sey. Ich wollte ja immer weg; aber da hat sie mich immer beschwichtigt. Ihr, der Frau, Zweck war es wahrscheinlich das Heirathen, oder hat sie eben ihren Mann weg haben wollen. Ach, wie kam ich dazu, der ich nie Jemandem wehe gethan; der ich meiner Mutter noch theuer versprochen, in der Fremde nichts Böses anzustellen, und nie früher böse Gedanken gehabt!"

Denn der Affect als Zustand des inneren Sinnes im Gegensatze gegen die Leidenschaft als Thätigkeit des sinnlichen Begehrungs-Vermögens, verfolgt für sich keinen Zweck, wie die Leidenschaft, welche berechnend stets ihre Zwecke im Auge behält,

Man sehe:

Maaß, Ueber die Leidenschaften Band I. §. 10. Seite 60 et sequentibus. Ueber Gefühl und Affect Band I. §. 7. Seite 27 et sequentibus.

weshalb es ganz der Natur der Stimmung entsprechend ist, in der sich Herrmann an jenem Tage befand, wenn er auf die Frage 3. im gütlichen Verhör:

„Als Sie am Nachmittage des 20. Februar den Entschluß faßten, den Mayer zu tödten, wie Sie angegeben haben, haben Sie Sich dann einen

Plan über die Art und Weise, so wie über die Zeit der Ausführung gemacht?"

antwortet:

„Nein, darüber habe ich nicht nachgedacht; wie man es machen könne, hat sie ohnedies schon vielfältig angegeben gehabt. Berechnet habe ich durchaus nichts; das habe ich zwar gedacht, den Abend willst du's thun, wenn sich's schicken thut; zugleich aber hatte ich mir's Herz gefaßt und gedacht, wenn sich's an dem Abend nicht schickt, willst du's nicht mehr thun. Ich habe aber nicht ausgerechnet, du willst es so oder so machen.

Wie er dann gekommen ist, der Mayer, nach Hause, so ist mir der Muth sogleich gefallen, und ich dachte, du thust es nicht; ich ging daher auf meinen Schlüssel zu, um auf meine Kammer zu gehen; aber Mayer hielt mich auf mit seinem schönen Buche, ging hinein, holte das Licht aus dem Alkoven heraus; ich wollte nun mein eignes Licht, das ich zum Fortgehen bereits in der Hand hatte, auf seine Hobelbank hinstellen, und indem dieses geschah, ich auch das Licht auslöschte, fiel mir die Schürze aus der Hand.

Ich langte nach der Schürze, und hier sah ich das Beil das erste Mal unter der Hobelbank liegen.

Wie nun Mayer anfing, den Kopf in die Hand zu legen, was die Mayer ganz gewiß von ihrem Bette aus gesehen hat, so stieß sie die Seufzer aus, womit sie nichts Anderes sagen wollte, als: jetzt ist die Gelegenheit, und ging es sodann, wie ich erzählt habe."

Digitized by Google

So gewiß daher eine kalte, berechnende Leidenschaft die Triebfeder aller Handlungen der Coinquisitin war, und dieselbe eben darum mit schlauer, weder List noch Betrug scheuender — Klugheit — mit einer Besonnenheit, die sie weder vor, noch unmittelbar nach der That, einen Augenblick verlor, — ihre Zwecke (Befriedigung der Geschlechtslust und Befreiung von ihrem Manne) beharrlich verfolgte; so wie solche mit dem Schleier der Verstellung auch noch während des Untersuchungs-Verfahrens ihre Handlungsweise zu verhüllen bemüht war, aller Moral und aller Religion frechen Hohn sprechend, so gewiß würde Herrmann schweres Unrecht geschehen, wenn man seine That mit dem gleichen Maaßstabe messen, und deren nächste Quelle nicht allein in seiner damaligen gereizten Gemüthsbeschaffenheit suchen und nicht zugeben wollte, daß, hätte er sich von der Furcht, von den Vorwürfen und Drohungen der Mayer los zu reißen vermocht, der Preis der That (Heirath), wäre er auch ein zehnfach glänzender gewesen, ihn nie selbstständig zu derselben bestimmt haben würde.

Seine Unentschlossenheit und Reue noch wenige Augenblicke, ehe er sie verübte, sein furchtbarer Jammer unmittelbar nach der That, die Willenlosigkeit, mit welcher er sich den Anordnungen seiner Meistersfrau zu Wegschaffung des Leichnams fügte, sein gesammtes Benehmen im Verlauf der Untersuchung, sind Bürgen hierfür, ebensowohl als die bekannte psychologische Erfahrung, daß nur die Annahme eines Affects, als zunächstwirkende Ursache, einen solchen Wechsel der Gefühle hinreichend zu erklären vermöge.

Maaß, Von den Gefühlen Band I. §. 6 et sequentibus.

Erst nach dieser psychologischen Beleuchtung des Zustandes des Inquisiten in den Momenten seines Frevels, sind wir im Stande, die Qualität seiner Handlung genauer festzustellen, und namentlich zu bestimmen, ob solche unter die Kategorie des Mordes oder des Todtschlages falle. Schlagen wir die Gesetze auf und wir können nicht lange in Zweifel darüber seyn.

Die C. C. C. im Artikel 137. sagt:

> Aber nach Gewohnheit etlicher Gegend werden die fürsetzlichen Mörder und die Todtschläger einander gleich mit dem Radt gericht, darinnen soll Unterscheid gehalten werden, und also daß der Gewohnheit nach, ein fürsetzlicher muthwilliger Mörder mit dem Rade, und einer der ein Todtschlag oder aus Gehheit und Zorn gethan, und sonst auch gemeldte Entschuldigung nit hat, mit dem Schwerdte vom Leben zum Tod gestraft werden soll.

Wie nun

Birnbaum im neuen Archiv für Criminalrecht Bd. XIII. Heft I. Seite 88 et sequentibus. Heft II. Seite 249 et sequentibus

besonders am letztern Orte überzeugend nachgewiesen hat, so sind die, hier, von Carl V. gebrauchten, Ausdrücke, — vorsätzlich — muthwillig — einerseits, so wie Jähheit andernseits, nur eine Uebersetzung der römischen Ausdrücke propositum und impetus; während der Ausdruck casus dem deutschen — ungefährlich und Entschuldigung hat, — nach dem Sprachgebrauch der Carolina entspricht.

In dieser Beziehung ist es denn hauptsächlich die l. 11. §. 2. D. d. poenis (48. 19.), welche zur Erklä-

Digitized by Google

rung unſeres Geſetzbuches benutzt werden muß, indem es dort heißt:

> Delinquitur autem proposito aut impetu, aut casu; proposito delinquunt (scilicet interficiunt) latrones qui *factionem* habent; impetu autem cum per ebrietatem ad manum aut ad ferrum venitur; casu vero, cum in venando telum in feram missum hominem interfecit.

Auch kommt in Betracht, daß die römiſche Geſetzgebung unter casus zugleich die culpa (das delictum per lasciviam et ignorantiam) begreifend; ſowohl das delictum ex impetu als ex proposito unter dem Ausdrucke consulto — dem ſogenannten caſuellen Delict — man ſehe zum Beiſpiel l. 5. §. 2. D. de poenis. in derſelben Art entgegenſtellte, wie die Carolina die williglich e, das heißt in dem Sprachgebrauche unſerer Rechtslehrer doloſe, Geſetzübertretung, der ungeverlichen, (culpoſen).

Man vergleiche hierüber:

Birnbaum am angeführten Orte Seite 250—260.
mit
Wächter, Lehrbuch des römiſch-deutſchen Strafrechts, Stuttgart 1826. Band II. §. 164. Seite 129—131.

Hiernach können wir denn unbedenklich annehmen, daß ein Todtſchlag nicht wie

Feuerbach im Lehrbuch des peinlichen Rechts. Gießen 1832. 11. Aufl. §. 215.

andeutet, lediglich eine im Affect des Zornes begangene Tödtung ſey, ſondern jede Tödtung, welche aus einem gereizten — eine ruhige Ueberlegung ausſchließenden — Gemüthszuſtande (ex impetu) hervorgegangen iſt; was

Digitized by Google

denn in der That auch alle neueren Criminalrechtslehrer außerdem in der Hauptsache anerkannt haben;

Man vergleiche besonders:

Grolman, Grundsätze der Criminalrechts-Wissenschaft. Gießen 1818. §. 262. mit

Wächter am angeführten Orte und den in Note 30. angeführten Schriftstellern,

und man könnte (nach dem vorhin Ausgeführten) den Todtschlag ebendaher vorzugsweise als Tödtung im Affecte, den Mord als Tödtung aus Leidenschaft, bezeichnen.

Dem sey indessen wie ihm wolle, so viel ist immerhin nach der Ansicht aller ausgezeichneten neueren Rechtslehrer, selbst Feuerbach's (am angeführten Orte §. 215 und 216.) gewiß, daß, um eine Tödtung als Mord zu charakterisiren, vorgängige Ueberlegung und Wahl (der Mittel der Ausführung) erforderlich sey, und daß eine im Affect beschlossene und ausgeführte Tödtung unter diesen Begriff nicht subsumirt werden könne.

Hiergegen wendet man zwar vielleicht in Absicht auf den vorliegenden Fall ein, daß ad Quaest. 29. und 50. des Untersuchungs-Protocolls der Inquisit selbst angegeben habe:

er habe die Seufzer als Aufforderung angesehen, den Mayer zu erschlagen, sich berathen, ob er es thun oder zu Bette gehen solle, sodann das Beil, das er unter der Hobelbank Mayer's gesehen habe, aufgehoben, dasselbe aber aufs Neue wieder hingelegt; einige Minuten später das Beil, in der Meinung, Mayer habe dies gesehen, und wolle sich etwa zur Wehre setzen, wieder ergriffen, und dann die Tödtung vollzogen, wie er zum zweiten Male das Beil

Digitized by Google

n der Hand gehabt, obwohl er sich von dem Ungrund seiner Vermuthung überzeugt.

Allein abgesehen von der hierauf bezüglichen, sehr entschuldigenden Antwort ad Quaest. 5. des gütlichen Verhörs, so wie davon, daß diese nach resp. ad Quaest. 4. des gütlichen Verhörs, dem ersten Aufheben des Beils vorangegangen, und mithin durch die spätere Reue wiederum in ihren rechtlichen Wirkungen neutralisirte

man sehe hierüber vorzüglich die C. C. C. Artikel 178.

Schröter, Handbuch des peinlichen Rechts, nach römischen, canonischen und deutschen Reichsgesetzen. Leipzig 1818. Band I. §. 86—88.

Wächter, am angeführten Orte Band I. §. 86.

Feuerbach, am angeführten Orte §. 42., verglichen mit

Knapp, würtembergisches Criminalrecht. Stuttgart 1828. §. 42. S. 35.

Berathung (oder Ueberlegung) keine rechtliche Folge hatte, sondern es vielmehr eines neuen, von derselben unabhängigen Entschlusses (Actes der Willkür) zur Verwirklichung der That

Gros, Lehrbuch der philosophischen Rechtswissenschaft. Tübingen 1815. §. 10.

bedurfte; abgesehen hiervon, so ist es nur der im höchsten Grade wirksame und überhaupt hier die Zurechnung ausschließende Affect, welcher die Ueberlegung, das heißt die Vernunftvorstellung, ob man sich einem vorhandenen Gefühle der Lust oder Unlust überlassen solle oder nicht, schlechthin unmöglich macht; im Uebrigen ist schon mit dem Begriffe des zurechenbaren Vorsatzes, als des auf eine Gesetz-Uebertretung gerich-

Digitized by Google

teten Willens, diese Ueberlegung nothwendig gegeben.

Verglichen über den Begriff des dolus:

Weber, im neuen Archiv des Criminalrechts Band 10. Abhdlg. 17. §. 9—11. mit

Martin, Lehrbuch des deutschen gemeinen Criminalrechts. Heidelberg, 1825. §. 39. und

Grolman, am angeführten Orte §. 53. 54. 146. 262.

Feuerbach am angeführten Orte §. 88 und 90.

Auch der Zornige, so lange er nicht auf der Stufe des Affects angelangt ist, wo alle Zurechnung aufhört, überlegt noch,

man sehe

Gros, am angeführten Orte §. 354.

und das consulto des römischen Rechts, das sowohl den impetus als das propositum, wie wir gesehen haben, in sich begreift, setzt Ueberlegung voraus, wie schon sein Stammwort consulo und das verwandte consilium, noch mehr aber der Sinn ergiebt, in dem solches die römischen Schriftsteller gebrauchen, zum Beispiel

Cicero de officiis lib. I. cap. 8.,

wo dieser eine injuria consulto facta — geradezu als einer meditata gleichbedeutend nimmt.

Handelt es sich dagegen, wie hier, lediglich von der Ausmessung des Grades der Strafbarkeit einer Handlung, über deren Zurechenbarkeit an sich ich keineswegs einen Zweifel zu erheben gemeint bin, so muß ein ganz anderes Criterium — aufgesucht werden, um den impetus vom propositum — die Zähheit von der Fürsetzlichkeit — im Sinne der C. C. C. — zu unterscheiden, als das der bloßen Ueberlegung, und dieses läßt sich in nichts

An-

Anderem, als darin finden, daß hier kaltes Blut, ruhige Ueberlegung, ein Vorausberechnen (wie bei der factio des latro) vorhanden ist, während dort (die allgemeine oder besondere) Aufregung der Gefühle — dem Verstande jene Besonnenheit raubt, welche (impetus ebrietatis — doloris — verglichen l. 38. §. 8. D. ad legem Juliam de adulteriis (48. 5.) mit l. 11. §. 2. D. de poenis) allein vermögend sind, die That, welche man zu begehen im Begriffe ist, mit ihren Folgen richtig zu beurtheilen,

m. vergleiche

Maaß, Ueber die Gefühle, Band I. §§. 7. 20—22. Besonders Seite 107. 108. 115 et sequentibus, mit Schulze, am angeführten Orte §. 178.

so also, daß die Möglichkeit für den Handelnden nämlich mehr oder weniger vermindert ist, entweder überhaupt nach Willkür zu handeln, oder seine Willkür wenigstens nach den Strafgesetzen zu bestimmen.

Kaltblütig gefaßter Entschluß zur Tödtung und kaltblütige Ausführung des auch im Affecte gefaßten Entschlusses, oder wenigstens eins von Beiden, mithin kaltblütige Ueberlegung (wie solche gewöhnlich die Folge einer vom Affect unvermischt gebliebenen Leidenschaft zu seyn pflegt) ist es demnach allein, welche das wesentliche Unterscheidungs-Merkmal zwischen Mord und Todtschlag, sowohl nach der Gesetzgebungsphilosophie bilden kann,

Oersted, Ueber die Grundregeln der Strafgesetzgebung, Kopenhagen 1818. §. 50.

als nach unserem positiven Rechte wirklich bildet.

m. s. besonders

Martin am angeführten Orte, §. 112., verglichen mit §. 34 und 114.

Wirklich sind denn auch, so inconsequent selbst im Einzelnen hier und da die Ausführung seyn mag, wie zum Beispiel bei

Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft. Halle 1807. Band II. §. 198.,

hiermit im Principe alle neuere Rechtslehrer seit Koch einverstanden, wenn sie — allgemein hingestellt — Vorbedacht (Prämeditation), jedoch nicht im Sinne einer vorgängigen Besprechung der That, sondern eines vorausgefaßten planmäßigen Entschlusses (oder einer besonnenen Ueberlegung) als Requisit der Tödtung bezeichnen;

m. s. nur zum Beispiel

Egger, Ueber Mord und Todtschlag, Landshut 1816. Seite 12 folgende, 29 folgende, 58 folgende und

Wächter am angeführten Orte Band II. §. 164. mit der in den Noten 29 und 30. angeführten Litteratur.

vergl.

Knapp am angeführten Orte Seite 89.

Planmäßigkeit aber ist allein dann vorhanden, wenn zum Voraus, wie namentlich

Feuerbach am angeführten Orte §. 226 und 288.

andeutet, die Mittel zur Ausführung der That gewählt und abgewogen, Vorbereitungen zu solcher gemacht, äußere Schwierigkeiten besonnen hinweggeräumt wurden, jedenfalls aber der Handelnde die That selbst als das nothwendige Mittel im Momente des Entschlusses betrachtet, einen von ihm verfolgten äußern Zweck durch solche zu erreichen.

Vergleiche auch

Digitized by Google

Roßhirt, Lehrbuch des Criminalrechts nach den Quellen ꝛc. Heidelberg 1821. §. 152.

So sehr wir aber alle diese Merkmale der Planmäßigkeit und besonnenen Ueberlegung überall in dem Handeln der Coinquisitin Mayer wahrnehmen, so wenig vermögen wir solche in dem Benehmen meines Defendenden, zumal am Tage der That (den 20. Februar dieses Jahres), zu erkennen. Denn nachdem er am Morgen, um der den Tag zuvor (aller Anmahnungen und Vorbereitungen der Coinquisitin unerachtet) unterlassenen That willen, vielfache Vorwürfe von derselben schweigend hingenommen, sehen wir ihn zwar am Nachmittage sich zur That am Abend für den Fall bestimmen, wenn es Gelegenheit hierzu geben sollte; aber wir sehen zugleich, wie dieser Entschluß etwas entfernter durch den am Vormittage zwischen den Eheleuten vorgekommenen Streit und die Aeußerung der Mutter, „wenn ihn (den Mayer) nur unser Herr Gott zu sich nähme", zunächst aber nur durch die dringende Aufforderung der Mayer, sie nur heute nicht zu verlassen, hervorgerufen wird (eine Aeußerung, deren Deutung nach allem Vorangegangenen ihm keinen Augenblick, zumal nach dem Vorgange unmittelbar vor dem Mittagessen, zweifelhaft seyn konnte). Wir sehen ihn vor und nach dem Entschlusse, vor und nach der That, von namenloser Angst umhergetrieben, ein schwankendes Rohr auf dem Meere seiner widerstreitenden Empfindungen, den schon gefaßten Entschluß zweimal aufgeben; wir sehen ihn endlich an jenem ganzen Tage — in einem Labyrinthe, aus welchem er fruchtlos den Ausgang zu finden bemüht ist — oder wie er sich selbst ausdrückt, in einem Zustande, der Verzweiflung nahe, der Gedanken-Verwirrung.

Man vergleiche diesfalls mit
Henke am angeführten Orte §. 284.
Weber am angeführten Orte §. 10. Seite 447. sub 2).

Nirgends eine Vorbereitung zur That — nirgends ein Plan, wie und wo solche ausgeführt werden sollte, nirgends eine Beseitigung von Hindernissen, welche der That hätten entgegen stehen können; selbst nicht das Licht in der äußern Stube wurde ausgelöscht, wie die Meistersfrau ihm geheißen. Ruhig will er vielmehr, mit aufgegebenem Entschlusse, noch eine Viertelstunde vor der begangenen That zu Bette gehen, als sein Meister selbst ihn noch zurückhält; noch absichtslos löscht er das Licht, das, nachdem sein Meister das zweite Licht aus dem Alkoven herausgeholt hatte, nun im Zimmer überflüssig war, da entfällt ihm unglücklicher Weise die Schürze, und er erblickt das Beil, das ihm die Meisterin so oft schon als willkommenes Mittel bezeichnet hatte, sich von ihrem Manne befreit zu sehen. Hierzu kommt in ihrem Herumwerfen im Bette und ihrem Stöhnen eine neue Aufforderung.

Man sehe deshalb die eigenen Aussagen der Mayer im Untersuchungs-Protocoll.

Wie ein Blitz durchzuckt die That seine Seele, und er ergreift das tödtende Werkzeug. Noch einmal ergreift ihn die Reue, als er sich entdeckt glaubend zum zweiten Male das Beil in die Hand nimmt, und nun, obwohl er den Irrthum sogleich gewahr wird, aus keinem andern Grunde die That vollzieht, als um den Quälereien und Vorhalten zu entgehen, die ihm seine von der Mayer geflissentlich auf mancherlei (unten näher zu berührende) Weise erhitzte Einbildungskraft als das nähere Uebel,

Digitized by Google

das ihn bedroht, in ungleich schrecklicherer Gestalt erscheinen läßt, als die schauderhafte Handlung, die er zu begehen im Begriffe ist.

Man sehe besonders

Maaß von den Gefühlen, Band I. S. 176. Bd. II. S. 435.

Von einem bestimmten Endzwecke, zu welchem ihm die That als nothwendiges Mittel erschienen wäre, kann jedoch (wenn man nicht die durch den Begriff des Affects, der Furcht selbst, gegebene Absicht, den ihm drohenden Vorwürfen zu entgehen, hierunter verstehen will) vollends auf keine Weise nach den oben ausgehobenen Erläuterungen die Rede seyn, die hierüber der Inquisit im gütlichen Verhöre gegeben hat; besonders wenn man erwägt, daß, was durch die Untersuchung constatirt ist, Herrmann schon vor Weihnachten, wiederholt aber 8 Tage vor dem Tode des Mayer, den Schreiner Löhl um die von diesem zugesicherte Aufnahme in seine Werkstatt, wenn solcher sein Meisterstück vollendet haben würde, anging, daß sodann Herrmann wirklich dem Mayer aufkündigte, und nur durch dessen Zureden bestimmt ward, noch etwa acht Tage bis zur Vollendung einer in Arbeit befindlich gewesenen Aussteuer, zu bleiben, daß ferner noch 3 Tage vorher, am 17. Februar dieses Jahres, Herrmann dringend seine Mutter um ihre Erklärung bat, ob sie gegen die ursprünglich beabsichtigte Heirath etwas einzuwenden habe oder nicht, beifügend, wie er keine Ruhe habe, bis er ihre Gedanken in dieser Beziehung wisse; daß endlich, wie Herrmann der Mayer ins Angesicht versicherte, selbst am Morgen der That, er noch seine Absicht gegen sie aussprach, ihre Werkstätte und Wohnung zu verlassen, eine Bemerkung, worauf er wiederholt die

mehrfach früher gegen ihn benutzte Drohung mit dem Selbstmorde zur Antwort erhielt, eine Drohung, welche, wie der Inquisit selbst richtig angiebt, allein in der Furcht der Mayer ihren Grund hatte „er werde nichts mehr von ihr wollen, wenn er einmal aus dem Hause sey" ꝛc.

Hiermit wäre denn, wie ich hoffe, der Beweis geführt, daß die physische Urheberschaft Herrmann's an der in Frage stehenden Tödtung nur als Todtschlag (oder als im Affect begangene Tödtung) anzusehen sey, mag auch die intellectuelle Urheberschaft, deren die Coinquisitin angeschuldigt ist, immerhin einen Mord zum Gegenstande haben.

Es wird nun an diesen Beweis (daß, subjectiv betrachtet, die That Herrmanns nicht qualificirt sey)

II) am besten sich die Untersuchung reihen, ob und in wie weit nicht in objectiver Beziehung etwa gesetzliche Momente vorliegen, welche derselben eine besondere Qualification zu geben geeignet seyn würden; dieses aber möchte nach Maaßgabe des Artikels 137. der C. C. C. nur in gedoppelter Beziehung denkbar seyn, einmal, weil der Erschlagene (Mayer) der Dienstherr Herrmann's, und dann, weil er der Gatte der intellectuellen Urheberin der That war, indem nämlich die C. C. C. an der oben angeführten Stelle so schließt:

> und mag man im fürgesezten Mord, so der an hohen trefflichen Personen, des Thäters eigenem Herrn, zwischen Eheleuten oder nahend gesippten Freunden geschieht — um größerer Furcht willen die Straf mehren.

Wie die Wortfassung hiernach klar ergiebt, so spricht indessen das Gesetz einzig von fürgesetztem Morde, und

es sind daher übereinstimmend die angesehensten Rechtslehrer, wie

Feuerbach am angeführten Orte §. 235.

Grolman am angeführten Orte §. 265.

Martin am angeführten Orte §. 112.

der Meinung, daß diese Qualification bei der im Affect erfolgten Tödtung überall keine Anwendung finde; dieses aber gewiß mit um so größerem Rechte, als Strafgesetze nach bekannten Rechtsgrundsätzen nicht ausdehnend ausgelegt werden dürfen.

Gesetzt jedoch auch für einen Augenblick, daß in Gemäßheit der Bestimmungen der C. C. C., oder wie

Wächter am angeführten Orte, Band II. §. 167. Seite 138.

annimmt, wegen l. 28. §. 8. D. de poenis (48. 19.) auf die im Artikel 137. angezogenen Verhältnisse auch beim Todtschlage schärfende Rücksicht zu nehmen sey, so dürfte immerhin:

1) in Betreff des eigenen Herrn, von welchem die C. C. C. spricht, so viel gewiß seyn, daß (wie auch aus der l. 28. §. 8. cit. erhellet) hier ein ganz anderes und viel innigeres Verhältniß gemeint sey, als das zwischen unsern Handwerksmeistern und deren Gesellen bestehende, das zumal jetzt bei den veränderten Zunftverhältnissen jeden Augenblick von beiden Seiten beliebig aufgehoben werden kann,

Gewerbegesetz von 1828. Art. 34—41.

Regierungsblatt von 1828. Seite 246.

und so wie das römische Gesetz einzig das Verhältniß vom Sclaven zum Herrn, so wie das geheiligte Patronats-Verhältniß, das deutsche wohl hauptsächlich das

Digitized by Google

Verhältniß des Vasallen zum Lehnsherrn, und des Leibeigenen zu seinem Grundherrn im Auge hat, so ist ebendaher schon von

Kreſs; Commentatio succincta in constitutionem criminalem Caroli V. Hannoverae 1744.

zu diesem Artikel, übereinstimmend mit der Ansicht Carpzow's, bemerkt worden, daß der in demselben vorgesehene, so eben erörterte Schärfungsgrund jedenfalls nur auf ein durch Eid besiegeltes Unterwürfigkeitsverhältniß Bezug habe.

l. c. Note 7. Seite 457.

Die würtembergische Praxis aber soll nach dem Zeugnisse Knapp's, am angeführten Orte Seite 237., nach nunmehriger Aufhebung der Leibeigenschaft auf diese Auszeichnung ohnehin überall keine Rücksicht mehr nehmen.

Was sodann aber

2) die Qualification, welche in der Eigenschaft des Erschlagenen als Ehegatten der Coinquisitin etwa liegen konnte, insbesondere anbelangt, so tritt dieser, abgesehen von der vorhin angedeuteten allgemeinen Nicht-Anwendbarkeit derselben, beim Todtschlag, noch der eigenthümliche Umstand entgegen, daß bei der besonderen Pflicht ehelicher Treue und Liebe, deren Verletzung der Tödtung eines Ehegatten einen ausgezeichneten Charakter giebt, allein auf Seiten der Coinquisitin hintangesetzt wurde, welche, wie wir gesehen haben, eben so den Gedanken an das Verbrechen hervorrief, als zu dessen Ausführung trieb.

Verglichen in dieser Hinsicht

Feuerbach am angeführten Orte §. 52. mit 115. über Socius generalis und specialis.

Wollten wir daher auch völlig unberücksichtigt lassen,

Digitized by Google

daß neuere Gesetzgebungen, wie zum Beispiel die Baierische, welche bekanntlich den Ehebruch nur an dem verheiratheten Theile bestraft,

Baierisches Strafgesetzbuch, Artikel 401 und 402.

den erschwerten Charakter eines Verbrechens, welchen die besonderen Verhältnisse des Verletzten dem einen Theilnehmer geben, auf die übrigen Theilnehmer in Absicht auf Qualification überhaupt keinen Einfluß ausüben lassen: so viel ist wenigstens nach unserem Rechtssysteme und insbesondere dem Artikel 178 der C. C. C. gewiß, daß bei verschiedenen Urhebern, sogar eines und desselben Verbrechens, stets solches in Absicht auf Strafwürdigkeit dergestalt zu individualisiren sey, daß zum Beispiel die Theilnahme an der gleichen That bei dem einen Theilnehmer als furtum, bei dem andern als Amotion zu betrachten ist, —

l. 52. §. 1. l. 36. §. 1. D. de furtis (47. 2.)

m. s. über dieses Individualisiren im Allgemeinen:

Tittmann (ältere Ausgabe) am angeführten Orte, Band I. §. 115—124., besonders aber

Martin am angeführten Orte §. 81. und die in diesem §. angeführten, unter ihnen

Kleinschrod, Systematische Entwickelung der Grundbegriffe 1805. I. §. 186 und 192.

Wächter am angeführten Orte, Band I. §. 116. Note 70 am Ende;

ein Grundsatz, welcher bei uns schon darum eben so in Absicht auf die Qualificationen seine Anwendung findet, die aus Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnissen hervorgehen, weil sowohl durch den Gerichtsge-

Digitized by Google

brauch als durch den vorhin erwähnten Artikel der C. C. C. der früher entgegengestandenen Bestimmung der

l. 6. D. de leg. Pomp. de parric. (48. 9.) §. 6. Inst. de publ. jud. (4. 18.)

derogirt ist.

Tittmann am angeführten Orte, Note m. Seite 75. Band II. §. 208.

Grolman am angeführten Orte, §. 275.

Mit dem eben ausgesprochenen allgemeinen Grundsatze (des Individualisirens bei gemeinschaftlich begangenen Verbrechen) sind wir aber zugleich auf dem Puncte angekommen, wo es sich

3) von der Frage handelt, ob nicht außer dem, schon mit dem Begriffe des Todtschlags gegebenen Affect, noch besondere mildernde Momente dem Inquisiten Herrmann zur Seite stehen, und diese Frage müssen wir ohne Anstand bejahen.

1) In einem Alter von kaum 22 Jahren, in Absicht auf Charakterstärke und Welterfahrung aber noch ein völliger Knabe, finden bei ihm alle die Gründe ihre Anwendung, welche den Gesetzgeber bewegen mußten, die Jugend bis zum erreichten Alter der Volljährigkeit als gesetzlichen Milderungsgrund festzusetzen,

lex 1. Cod. si adversus delict. (2. 35.) In criminibus quidem aetatis suffragio non juventus, etenim malorum mores infirmitas non excusat. Si tamen delictum non ex animo sed extra venit, — minoribus restitutionis auxilium competit. Cap. 1. X. de delictis puerorum (5. 23.),

vergl.

Kleinschrod am angef. Orte, Bd. I. §. 84 u. 85. und

Oersted am angeführten Orte §. 55 u. 56. ein Ausspruch, welcher durch die Vorschriften der C. C. C. in Artikel 164. (besonders verglichen mit Artikel 179.) keineswegs eine Abänderung erlitten hat, was

Martin am angeführten Orte §. 56. Note 8., wie auch die gemeine deutsche Praxis allgemein anerkennt.

Tittmann am angeführten Orte, Bd. I. §. 139.

Roßhirt, am angeführten Orte, §. 89.

Durch diese Jugend erhält aber zugleich

2) ein weiteres, für die Beurtheilung des vorliegenden Falles einflußreiches Moment ein verstärktes Gewicht die Verführung, mittelst welcher die schlaue Coinquisitin den Unglücklichen, dessen Vertheidigung mir anvertraut ist, zu umgarnen und in ihren künstlich geflochtenen Netzen festzuhalten wußte.

Mit systematischer Klugheit vom Kleineren zum Größeren aufsteigend, war sie (wie oben ad I. bereits angedeutet worden) ihm zuerst mit Geschenken (an seinem Geburtstage den 18. October), sodann (im November) mit Liebeserklärungen, bald darauf mit wiederholten Anbietungen und Preisgebungen ihres Körpers entgegen gekommen, ging sodann allmählig zu Wünschen von Aenderung ihrer Lage durch den Tod ihres Mannes, von da zu Andeutungen zu Hinwegschaffung desselben (im December) über, und steigerte dieselben nach und nach bis zum Ansinnen, zum Vorschlage über die Art und Weise der Verübung der That, zur dringenden, oder richtiger, gebietenden, Aufforderung.

Versprechungen aller Art, Liebesversicherungen, Vorstellungen ihrer unglücklichen Lage, Erzählungen von Mordgeschichten, zum Beispiel der Bremer Giftmischerin,

Digitized by Google

Bitten, sich ihrer anzunehmen, Spott über seine Muthlosigkeit, stillschweigende (durch Gesichterschneiden) und ausdrückliche Vorwürfe, Verwünschungen u. s. w., nichts wurde gespart, um zum gewünschten Ziele zu gelangen und das erwählte Opfer ihrer Lüste auf einen Standpunkt zu stellen, der es die That, die es verüben sollte, nicht mehr in ihrem wahren Lichte erblicken ließ.

Die Untersuchungsacten sind voll von schlagenden Beweisen hiervon.

Man sehe zum Beispiel außer den 19. und 20. (Haarlocken der Mayer ꝛc.) die Antworten ad Quaest. 25. fol. 10 — 16. u. s. w.

Auch das gütliche Verhör hat dies von Anfang bis zu Ende bestätigt, und die treue geschichtliche Darstellung seiner Verhältnisse im Mayerschen Hause, so wie der That und ihrer Motive, welche Herrmann in dem unter

Litt. A.

dem gütlichen Verhöre beiliegenden Schreiben an seine Mutter gegeben hat, *) geben noch mehrere merkwürdige, bis jetzt noch nicht einmal in den Untersuchungsacten enthaltene Belege hierüber.

Mit vollem Rechte gebraucht daher Herrmann gegen die Mayer in der Confrontation vom 5. März ad Q. 272. fol. 74. den Ausdruck:

> Sie haben mich unschuldiges junges Blut verführt, was Sie vor Gott und dem jüngsten Gerichte nicht verantworten können.

*) S. o. S. 137 bis 156.

und in demselben Grade, in welchem die Strafbarkeit der That meines Defendenden fällt, muß eben darum die Strafbarkeit dieser vollendeten Heuchlerin um so höher steigen, je furchtbarer der Mißbrauch ist, den sie von dem wirklich umfaßlichen Uebergewicht machte, mit welchem sie den schwachen Herrmann unumschränkt beherrschte.

Man lese deshalb nur den ebengedachten Brief Herrmanns vom 27. Mai dieses Jahres an seine Mutter, und vergleiche hiermit zum Beispiel das Untersuchungs-Protocoll

ad Q. 20. 49. 170. 278. u. s. w.,

Daß aber Verführung in der That als rechtlich begründeter Milderungsgrund erscheine, darüber sind, mancher entgegenstehenden Ansicht unerachtet, die ausgezeichnetsten Rechtslehrer einverstanden, wie

Oersted am angeführten Orte §. 26. besonders Seite 186. und §. 51. besonders Seite 325.

Tittmann, am angeführten Orte, Band I. §. 118. 121—124.

Man sehe auch

Martin, am angeführten Orte §. 74. 80. 81.

Feuerbach, am angeführten Orte §. 123.

Für Würtemberg spricht, noch außerdem in Absicht auf alle Vergehen, welche in den Regungen des Geschlechtstriebs ihren Entstehungsgrund haben,

das Generalrescript vom 21. Mai 1586 in Gerstlachers Sammlung Theil II. Seite 167. §. 9. boshaftige Verführung als gesetzlichen Milderungsgrund allgemein und sogar da aus, wo nach dem Geiste damaliger Zeit gleichzeitig die einzelne verbrecherische Hand-

Digitized by Google

lung mit Lebensstrafen bedroht ward, wie die Entführung, Bigamie und Sodomie, weshalb auch jedenfalls eine analogische Anwendung dieses Gesetzes auf den vorliegenden Fall nicht wird geleugnet werden können; wie denn ohnehin nach

Knapp, am angeführten Orte Seite 90.,

die Würtembergische Praxis Verführung überhaupt als Milderungsgrund auffaßt.

Dabei verdienen überdies, wenn gleich streng genommen unter den verschiedenen, von der Mayer benutzten Verführungsmitteln begriffen, doch die Selbstmords- ꝛc. Drohungen, welche dieselbe vielfach gegen Herrmann ausstieß,

3) unter den ihm zu statten kommenden mildernden Momenten, zumal insofern solche bei ihm gewissermaßen als moralische Nöthigung wirkten, noch eine besondere Stelle.

Denn nachdem einmal der schwache junge Mann sich unfähig fühlte, den Anmuthungen und Lockungen zu widerstehen, die sich tagtäglich von Seiten der Meistersfrau bei ihm wiederholten, so war es, wie ihm ein dunkles Gefühl richtig sagte, für ihn das einzige Mittel, wiederum klar zu sehen und auf's neue eigenen Willen zu gewinnen, sich loszureißen aus der für ihn so verderblichen Nähe, und hierdurch der Versuchung zu entgehen, mit welcher er so oft schon (durch Besprechung der That — wiewohl ohne Entschluß) frevelnd gespielt hatte.

Gerade dieser Ausweg aber ward ihm durch ihre Drohungen, sich selbst das Leben zu nehmen, abgeschnitten, Drohungen, deren Einfluß auf das Gemüth des Getäuschten sie noch dadurch zu verstärken bemüht war, daß sie seine Einbildungskraft mit für ihn schauerlichen

Digitized by Google

Bildern zu erfüllen suchte, indem sie zum Beispiel ihm versicherte, daß sie mit verbundenen Augen und fliegenden Haaren sich in's Wasser stürzen, ihm aber das Kind, das sie von ihm unter dem Herzen trage, in einer Schachtel nachsenden werde.

Drohungen solcher Art aber, so wenig dieselben auch ernstlich gemeint seyn mochten, waren ganz dazu geeignet, auf's Entschiedenste zu jenem fortdauernden inneren Kampfe und zu jener schrecklichen Angst beizutragen, in der Herrmann sich geraume Zeit vor der unglückseligen That befand, und die wir aus seinem Schreiben an seine Mutter vom 17. Februar in der gleichen Art hervorleuchten sehen, in welcher er dieselbe mehrfach in den Untersuchungsacten beschreibt. Denn leicht mußte der Subjectivität Herrmann's bei solchen, ihm vorgehaltenen Schreckbildern die traurige Alternative der Vernichtung zweier Leben als gegeben erscheinen, von welchen ihm noch dazu das eine als das ungleich werthvollere vorgezeichnet war, und so wurden diese Drohungen, wenn gleich nicht unmittelbar auf die That gerichtet, doch mittelbar eine hauptsächliche Veranlassung derselben, so wie denn auch der Affect der Furcht, in welchem solche geschah, hauptsächlich durch sie bedingt war.

Herrmann erklärt dies im Grunde selbst, wenn er ad Q. 50. sagt:

> Ich war den ganzen Abend in einem innern Kampfe, und wußte nicht, was ich thun sollte. Wenn ich ihren Willen nicht erfüllete, so hatte ich nach ihren Drohungen zu gewarten, daß sie sich selbst einen Tod zufüge,

und auf die sofort an ihn gerichtete Frage 52.

> Hat sie denn Ihnen auch für den Fall, wenn Sie

Digitized by Google

den Mann nicht todt schlagen, mit der Selbstentleibung gedroht, oder bloß für den Fall, wenn Sie fortgehen?

antwortet:

Nein, sondern bloß, wenn ich fortgehe, weil sie dann dachte, ich werde nichts mehr von ihr wollen. Ich wußte eben nicht, was ich thun sollte, und sah keinen Ausweg vor mir. Erfüllte ich ihren Wunsch mit dem Tödten des Mannes nicht, so hatte ich keine Ruhe vor ihr zu gewarten, und auf der andern Seite ließ sie mich nicht fort und ich konnte mich nicht losmachen.

Mag man daher auch gern zugeben, daß von einer eigentlich compulsiven Gewalt in dem Sinne hier nicht die Rede seyn kann, in welchem dieselbe straflos macht, m. s. besonders

Grolman am angeführten Orte §. 41. Note a.

so ist doch nichts destoweniger gewiß, daß diese auf seine Willensbestimmung so einflußreichen Drohungen nur mildernd auf die Strafwürdigkeit Herrmanns einwirken können, und zwar aus einem gedoppelten Gesichtspuncte, einmal, weil die den Entschluß des Inquisiten bedingende Willkür (Willensfreiheit) desselben hierdurch wenigstens beschränkt war,

arg. l. 4. D. de regulis juris (50. 17.)

verglichen mit

Martin am angeführten Orte §. 40 am Ende, §. 56. Note 12., §. 74 und 80. und

Feuerbach am angeführten Orte §. 85.

besonders

Oersted am angeführten Orte §. 51. S. 325.

und dann, weil nach solchem Versetzen in die Gemüthslage

lage des Inquisiten die nächsten sinnlichen Antriebe zur That, welche doch einen hauptsächlichen Theil der subjectiven Strafbarkeit derselben bilden, in einer für Herrmann ungleich günstigeren Gestalt erscheinen, als außerdem.

Verglichen mit

Oersted am angeführten Orte, §. 34 und 58.

Knapp, am angeführten Orte §. 100. Seite 77.

Nach diesen Prämissen bleibt

IV. allein noch die Ausführung übrig, inwiefern, da wir hier ein bestimmtes Strafgesetz, welches selbst für den Fall des Todtschlags die Todesstrafe festsetzt, vor uns haben, die so eben erörterten Milderungsgründe für die Strafbarkeit aes Inquisiten relevant seyen oder nicht.

Sehen wir hierbei auch völlig von der Absicht ab, welche

Mittermaier in Hitzig's Zeitschrift für die preußische Criminalrechtspflege Band IV. Seite 322 et sequentibus,

hauptsächlich aber im

Neuen Archiv des Criminalrechts Bd. VIII. S. 351 flgd. desgl. S. 42.

entwickelt hat, wonach in Folge der mit jenem Strafedict von 1824 Artikel 2.,

Regierungsblatt von 1824 Seite 589.,

gegebenen Abschaffung aller Schärfungen der Todesstrafe, nach Maaßgabe einer gerechten Fortbildung des Rechts, angenommen werden muß, die einfachen Todtschläger könne die Todesstrafe nicht mehr treffen, eine Ansicht, welche sicher viel für sich hat, obgleich ihr unsere Gerichte nicht beizustimmen scheinen; halten wir uns vielmehr völlig an die Würtembergische Gesetzgebung und Praxis, so wie solche ohne Rücksicht auf Emanirung des

so eben gedachten Strafedicts bestand und besteht, so ist jedenfalls die Drohung auch des absolut bestimmten Strafgesetzes, wie

Martin, am angeführten Orte §. 55. 56. 62. 63. sich ausdrückt, nur für den schlimmsten Fall des mit Strafe bedrohten Verbrechens, oder wenigstens, wie

Grolman am angeführten Orte §. 111. sagt, für den gewöhnlichen Zustand des handelnden Menschen berechnet, und es kann mithin ohne Ungerechtigkeit überall da nicht angewendet werden, wo zur Beurtheilung des Richters Nebenumstände vorliegen, welche außer der Voraussetzung des Gesetzes liegen.

Mit um so größerem Rechte geht daher die gemeine deutsche Praxis nach Veranlassung und Größe des im einzelnen Falle zur Frage kommenden Affectes unter die Schwerdtstrafe allgemein herab,

Wächter am angeführten Orte Band II. §. 165. Note 33.

Tittmann am angeführten Orte Band II. §. 195. als ein ja im höchsten Grade gerechten Affectes verübtes Verbrechen (nach Manchen sogar ungerechten Affectes) bekanntlich durch keine Strafe geahndet wird;

m. s. z. Beispiel nur

C. C. C. Artikel 150., verbunden mit Artikel 145. der Bambergensis;

verglichen

Wächter am angeführten Orte Band I. §. 72.

Feuerbach am angeführten Orte §. 90.

Martin am angeführten Orte §. 39., verglichen mit §. 56. Note 12.

um so gewisser muß dies aber dann Statt finden, wenn zu einer ungewöhnlichen Stärke eines vorhandenen

Digitized by Google

Affectes besondere Milderungsgründe (wie hier sub III.) in Frage kommen.

Grolman am angeführten Orte §§. 54. 95. 146. 169 und besonders 262.

Die würtembergische Praxis erkennt dies auch nach dem Zeugnisse

Knapp's, am angeführten Orte, Seite 78. und 234. so sehr an, daß sie sogar bis auf sechsjährige Freiheitsstrafe, schon in einem Falle, in welchem eine Mutter ihr fünfjähriges eheliches Kind ermordete, in Rücksicht auf die in etwas beschränkte Selbstthätigkeit ihres Willens, in einem andern ähnlichen Falle aber bis auf achtjährige Freiheitsstrafe,

Rechtserkenntnisse von 1825. Seite 141.,

herabging, und halte ich mich daher (in so fern hier eine weitere Erörterung in Betreff des concurrirenden fortgesetzten Ehebruchs keineswegs am Orte scheint) berechtiget, an Einen Hochpreislichen Criminal-Senat die Bitte sofort zu stellen:

meinen Defendenden lediglich einer einfachen, mit verminderter Zurechnungsfähigkeit begangenen Tödtung für schuldig zu erkennen, und demgemäß ihn nur mit einer außerordentlichen, unter Berücksichtigung der entwickelten mildernden Momente festzusetzenden, Strafe zu belegen.

Daß übrigens auch da, wo der einzelnen von Herrmann zu seiner Entschuldigung angeführten Thatsache die Erklärungen der Mayer entgegenstehen, die Aussagen Herrmanns, um der für deren erhöhete Glaubwürdigkeit sprechenden, sowohl innern als äußern Gründe willen, der gegenwärtigen Darstellung zu Grunde gelegt worden,

Digitized by Google

bedarf wohl nach den über den Entschuldigungsbeweis gesetzlich geltenden Grundsätzen

Arg. C. C. C. Artikel 22.

Kleinschrod im alten Archiv für Criminalrecht, Band 4. Stück 3. Seite 68. §. 14.

Grolman am angeführten Orte §. 506.

Feuerbach am angeführten Orte §. 511.

keiner besondern Rechtfertigung.

In formeller Beziehung hat schließlich der Defendend in Absicht auf das gegen ihn eingeleitete Untersuchungsverfahren keine Veranlassung zur Erinnerung gegeben.

Der Herrmann'sche, ursprünglich für seine Mutter bestimmte Brief vom 27. Mai 1833, in welchem derselbe ihr auf ihr Verlangen den Hergang der That ausführlich schildert, geht meiner Vertheidigungsschrift voran.

Verehrungsvoll ꝛc.

Eines Hochpreislichen Criminal-Senats

unterthäniger Rechts-Consulent

Dr. Roman.

Heilbronn, den 4. Juni 1833.

P. S.

Hefftter,

in seinem ganz neu erschienenen Lehrbuche des gemeinen deutschen Criminalrechts mit Rücksicht auf die nicht exclusiven Landes-Rechte. Halle 1833.

faßt den Begriff des Todtschlages nach §§. 69. 234. 235. 236 und 238. völlig übereinstimmend mit der vorstehenden Ausführung ad I. auf, und bezeichnet überhaupt die Merkmale dieses Verbrechens so scharf, daß die Sub-

Digitized by Google

sumtion des vorliegenden Falles unter den von ihm aufgestellten Begriff des Todtschlages nicht dem mindesten Zweifel unterliegen könnte, so wie denn überhaupt Hefftter auch im Einklange mit der Ausführung sub III. sich dahin erklärt (im §. 236.), daß jeder irgendwie veranlaßte, selbst nur geringere Grad von Zorn oder einer ähnlichen Gemüthsbewegung, der den Entschluß zur tödtlichen Handlung herbeigeführt habe, zur Annahme eines bloßen Todtschlages genüge, weiter (im §. 238.) treffend bemerkend, die entfernteren (nicht näheren) Triebfedern könnten bei Mord und Todtschlag dieselben seyn, und Reue nach der That unterstütze sehr oft die Annahme eines übereilten (das heißt: in Gemüthsbewegung gefaßten) Entschlusses.

Eben so ist die Ausführung ad II. 2) in Begründung und Resultat, der Hauptsache nach, völlig im Hefftter'schen Sinne (§. 252. Note 5.)

Ich glaubte dies meiner Vertheidigungsschrift noch nachtragen zu müssen, da mir die Hefftter'sche Schrift vom Buchhändler erst zukam, als dieselbe bereits ausgefertigt war und dem Gerichte übergeben werden sollte.

e. q. s.

Rechts-Consulent Dr. Roman.

Vermischtes.

Blicke auf die Criminalrechtspflege in außerdeutschen Ländern.

1) Frankreich.

Preßvergehen u. dgl.

1830. In den letzten 5 Monaten 10 Beschlagnahmen von Journalen, 8 Verurtheilungen wegen Preßverbrechen, 22 Monate Gefängn., 3150 Fr. Geldstrafe.

1831. 118 Beschlagnahmen, 101 Verurtheilungen, 290 Monate Gef., 127,600 Fr. Geldstrafe.

1832 (bis über die Mitte). 153 Beschlagnahmen, 142 Verurth., 914 Mon. Gef. 216,000 Fr. Geldstrafe.

178 Volksaufläufe in 201 Städten.

S. Almanac de la liberté de la presse pour 1833. Paris Guerin. Die Vignetten stellen die Gefängnisse von Paris vor.

2) Spanien.

Etwas über den heutigen Zustand der Justiz daselbst.

Aus dem Englischen.

Der Gang der Rechtspflege ist äußerst langsam und unsicher, was zum Theil daher kommt, daß aus den geringfügigsten Vorwänden der Recurs ergriffen werden kann, zum Theil, daß die

Digitized by Google

Richter notorisch bestechlich sind. Die Folge davon ist, daß man in den meisten Fällen sich lieber erlittenes Unrecht gefallen läßt, als einen Prozeß riskirt. Das Criminalsystem namentlich könnte nicht schlechter seyn. Wer beraubt oder angefallen worden, hat nicht nur die Klage zu führen, sondern auch, wenn er nicht durchdringt, alle Kosten zu leiden. Ueberdies muß er, ehe ein Schritt in der Sache geschehen kann, bei dem Alcalde eine Geldsumme hinterlegen. Bei Ermordungsgeschichten scheuen sich die Leute gewöhnlich, Zeugniß zu geben, weil es gar oft geschieht, daß die Zeugen selbst beim Kopf genommen und so lange eingesperrt werden, bis sie ihre Unschuld beweisen. Aber wenn Einer auch diesen Gefahren trotzt, so ist Fünf gegen Eins zu wetten, daß der Angeschuldigte aus dem Gefängnisse bricht, oder daß er sich mit den Richtern abfindet, wo dann die Kläger sich vor seiner Rache wohl in Acht nehmen mögen. Die Banditen, zahlreich und mächtig, halten nicht nur die in Respect, unter denen sie hausen, sondern sie haben alle kleineren Alcalde's in ihrem Solde, so daß sie ihre verbrecherische Bahn mit dem größten Vertrauen auf Strafloſigkeit verfolgen können. Selbst wenn ein Räuber oder Mörder überwiesen und verurtheilt ist, so folgt noch nicht, daß auch die Strafe ihn erreicht. Es ist sprüchwörtlich in Spanien, daß von zehn Verbrechen nicht Eins vor die Gerichte komme; damit mag zu viel gesagt seyn; immer liegt aber in einer solchen Volksrede die stärkste Anklage gegen schlechte Justiz. Das vormalige Haupt einer Bande, welche den Süden von Spanien in Schrecken setzte, ist gegenwärtig der Beschützer des Postwagens von Aranjuez nach Sevilla. Man versichert indeß, daß der jährliche Betrag seines Beute-Antheils nach Abzug aller Unkosten für Alcalde's, Unterofficiere und Soldaten, nicht mehr als 14 Dollar's betrug. Im Süden und Osten entrichten die Arrieros den Banditen, welche die Straßen unsicher machen, einen regelmäßigen Tribut, wodurch sie sich sowohl, als den ihrer Obhut übergebenen Gütern, ungefährdeten Durchzug sichern. Dieser Tribut beläuft sich vierteljährlich auf 2 bis 10 Pfund Sterling, nach der Zahl der Leute und der Lastthiere, die Einer in seinem Geschäfte verwendet. Der dabei Statt findende Vertrag wird selten verletzt.

Außer den ordentlichen Tribunalen waren, um über Mord und Raub zu richten, während der drei Jahre vor 1828, in den Provinzen Gallizien, Estremadura, Valencia und Murcia Militairgerichte errichtet werden. Diese Maaßregel wirkte. Im Jahre 1828 wurden diese Gerichte wieder aufgehoben, und das Raubwesen war ärger als je. Freilich ist nicht zu leugnen, daß die

Digitized by Google

Militairrichter etwas summarisch verfuhren, und jede verdächtig aussehende Person, die in den Bergen getroffen wurde, niederschießen ließen! Allein helfe, was helfen mag! Mittlerweile haben die königlichen Freiwilligen die Straßen unter ihren Schutz genommen. Dies wäre schon gut, wenn man sie nur nicht fast noch mehr zu fürchten hätte als die wirklichen Räuber. Diese Realistas, wie sie genannt werden, diese erhabenen Apostel des Despotismus, sind der Extract der Hefe des Volks und stehen völlig unter dem Einflusse der Geistlichkeit. Sie haben das Recht, Waffen zu tragen und auf die Jagd zu gehen, ein Recht, das der ehrliche Bürger, der etwas Eigenthum besitzt, nicht hat.

Es ist in Spanien nicht gewöhnlich, Berichte über die täglich vorfallenden Räubereien bekannt zu machen. Zum Beweise jedoch, wie häufig und wie kühn das Räuberhandwerk getrieben wird, brauchen wir nur anzuführen, daß der obwohl immer mit soldatischer Bedeckung fahrende Postwagen von Madrid nach Barcelona im Jahre 1828 zum Mindesten zehnmal geplündert wurde. Dasselbe Loos erfuhr die Post von Madrid nach Bayonne vier bis fünf mal und in mehr als Einem Falle wurden die Postillone verwundet oder getödtet. Die Uebersicht der Arbeiten der spanischen Gerichtshöfe, welche im November 1827 in der Madrider Zeitung erschien *), dürfte daher, so unvollständig sie auch ist, da zwei der ersten Tribunale, die von Aragon und Valencia, darin übergangen sind, schon deswegen von Interesse seyn, weil vielleicht früher nie eine solche Urkunde vor die Augen des Publicums gelangte. Welche Schlüsse ergeben sich nicht allein aus der Thatsache, wenn bei einer Bevölkerung von nur 14 Millionen in Einem Jahre 1223 Morde und 1773 Mordattentate, begleitet mit gefährlichen Verletzungen, vorkommen! Darin zeigt sich eine Wildheit des Volkscharakters und eine Schwäche der Regierung, welche in der Geschichte der civilisirten Nationen, vielleicht selbst der wilden, umsonst ihres Gleichen sucht. Die Bevölkerung von England und Wales entspricht so ziemlich der von Spanien; aber dort zählte man in den beiden Jahren 1826 und 1827 bloß 74 Individuen, die des Mordes oder Mordversuchs durch Stechen, Schießen, Gift ꝛc. überführt waren — ein Verhältniß von 1 zu 81! Daran erkennt man die Früchte schlechter Regierung! Wenn das wahr ist, was Hume behauptet, daß, wo die menschlichen Dinge auf einen gewissen Grad gesunken sind, sie sich von selbst in entgegengesetzter Richtung wieder heben müssen, so kann die Wiedergeburt Spaniens nicht mehr fern seyn!

*) S. Seite 201 — 203.

Digitized by Google

A. Prozesse, welche vor die verschiedenen Gerichtshöfe in Spanien im Jahre 1826 gebracht wurden.

Gerichtshöfe.	Civilprozesse.				Criminalprozesse. *)				Zurückgenommen.
	ordentlich.		summarisch.		ordentlich.		summarisch.		
	erledigt	schwebend	erledigt	schwebend	erledigt	schwebend	erledigt	schwebend	
Oberster Gerichtshof zu Madrid	95	unbekannt	0		1078	246	unbekannt	unbekannt	
Concileria Real zu Valladolid	2184	41	73	0	2766	unbekannt	unbekannt	unbekannt	279
" " " Granada	2310	26	2897	12	2092	40	3398	0	140
" " " Valencia									
" " " Navarra	2260	0	7340	0	817	0	unbekannt	unbekannt	
Königl. Tribunal in Gallizien	923	321	1157	unbekannt	2005	unbekannt	unbekannt	unbekannt	
" " " Sevilla	643	59	3423		2306	unbekannt	1329	unbekannt	66
" " " Asturien	71	96	695	3	491	39	166	7	
" " " Estremadura	85	16	3142	5	972	518	unbekannt	unbekannt	8
" " " Catalonien	279	36	56	131	1747	139	166	3	
" " " Aragon									
Im Ganzen . . .	8850.	595.	18,783.	151.	14,274.	982.	5059.	10.	493.

*) In diese Tabelle sind die geringeren Verbrechen, welche der Entscheidung der Corregidoren und Alcalden zustehen, nicht einbegriffen; eben so wenig diejenigen, wegen deren diese Unterbehörden, ehe sie das Urtheil fällten, mit den Obergerichten Rücksprache nehmen zu müssen glaubten.

B. Nähere Bezeichnung der Straferkenntnisse.

	Tod.	Pranger und Staupbesen.	Zwangsarbeit in den Arsenalen und an den Galeeren.	Gefängniß und Deportation.	Kriegsdienst.	Suspension oder Entsetzung vom Amte.	Confination unter polizeilicher Aufsicht.	Begnadigung.	Entlassung oder Mangel an Beweis.
Oberster Gerichtshof	19	22	369	272	66	4	2596	—	165
Gerichtshof zu Valladolid	28	5	921	230	62	—	—	131	347
" " Granada	18	—	1385	222	45	33	2084	—	—
" " Navarra	8	1	396	53	227	—	—	—	—
" " Gallizien	5	11	203	121	20	—	244	24	302
" " Sevilla	7	5	806	43	36	3	22	1	507
" " Asturien	5	—	49	19	1	1	476	—	—
" " Estremadura	6	—	370	130	—	2	972	22	—
" " Catalonien	71	11	461	127	22	3	644	26	231
Im Ganzen . .	167.	55.	4960.	1217.	479.	46.	7038.	204.	1552.

Digitized by Google

C. Classification von Verbrechen. (Wo Lücken sind, ist keine Classification gemacht worden.)

	Mord.	Kindesmord.	Giftmischerei.	Mordattentat.	Kannibalismus.	Selbstmord.	Duell.	Nothzucht.	Verletzung der öffentl. Sittlichkeit.	Einbruch.	Blasphemie.	Feueranlegung.	Raub.	Falschmünzerei.	Fälschung.	Unterschleif.	Amtsuntreue.	Varia.
Gerichtshof in Valladolid	395	7	—	708	—	13	4	39	30	192	23	29	502	4	34	416	2	370
„ „ Granada	258	—	—	342	—	—	—	—	41	—	—	—	451	—	—	98	—	902
„ „ Navarra	76	—	—	152	—	—	—	—	25	—	—	—	136	—	—	14	—	414
„ „ Asturien	35	—	—	—	—	—	—	—	23	—	—	—	49	—	—	—	—	384
„ „ Estremadura	175	—	—	193	—	1		—	—	7	4	5	194	—	2	16	—	373
„ „ Catalonien	294	6	5	378	1	2		13	25	170	—	22	288	6	7	96	8	339
Im Ganzen . . .	1233.	13.	5.	1773.	1.	16.	4.	52.	144.	369.	27	56.	1620	10.	43.	640.	10.	2782.

Inhalt.

Deutschland. Seite

I. Königreich Hannover.

Zwei Fälle.

A. Concurrenz von Todtschlag, Brandstiftung und drittem Diebstahl.

B. Sodomia Sexus und Fälschung . . . . 3— 68

Mitgetheilt vom Herrn Hofrath und Professor Dr. Bauer in Göttingen.

II. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Todtschlag, an einer Schwester verübt . . . . 69—111

Urtheil wider den Zimmergesellen Kühn aus A.

Brandstiftung.

Unzurechnungsfähigkeit wegen Kindheit. — Verdachtsbegründung . . . . . 112—125

Eine Vertheidigungsschrift. Mitgetheilt vom Herrn Advocaten Demme.

III. Herzogthum Braunschweig.

Tödtung aus Nothwehr . . . . . 126—134

Straferkenntniß wider den Dienstknecht Heinrich Riemenschneider aus Wenzen, 23 Jahr alt, wegen culposer Tödtung.

Mitgetheilt von Herrn Geheimen Rathe von Strombeck in Wolfenbüttel.

IV. Königreich Würtemberg.

Vertheidigungsschrift von Seiten des Rechts-Consulenten Dr. Roman zu Heilbronn, als gerichtlich bestellten Vertheidigers des ledigen Schreinergesellen Anton Herrmann von Koburg, angeschuldigten Ehegatten-Mord betreffend. . . 135—197

Vermischtes.

Blicke auf die Criminalrechtspflege in außerdeutschen Ländern 198—203

1) Frankreich, Preßvergehen und dergleichen.

2) Spanien. Etwas über den heutigen Zustand der Justiz daselbst.

Digitized by Google

Annalen

der

deutschen und ausländischen Criminal-Rechts-Pflege.

Herausgegeben

von

dem Criminal-Director Dr. Hitzig

in Berlin.

Ἐὰν τὸ κακὸν ποιῇς, φοβοῦ τὴν ἐξουσίαν· οὐ γὰρ εἰκῇ τὴν μάχαιραν φορεῖ. Θεοῦ γάρ διάκονός ἐστιν, ἔκδικος εἰς ὀργὴν τῷ τὸ κακὸν πράσσοντι. Ep. ad Rom. C. 13, V. 4.

Thust du das Böse, so fürchte die Obrigkeit, sie trägt das Schwert nicht umsonst, sie ist Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Strafe über den, der Böses thut. Br. an die Römer, 13, 4.

Zwei und Dreißigstes Heft.

Berlin,
bei Ferdinand Dümmler.
1833.

Digitized by Google

Annalen

der

deutſchen und ausländiſchen Criminal-Rechts-Pflege.

Herausgegeben

von

dem Criminal-Director Dr. Hitzig

in Berlin.

Ἐὰν τὸ κακὸν ποιῇς, φοβοῦ τὴν ἐξουσίαν· οὐ γὰρ εἰκῇ τὴν μάχαιραν φορεῖ. Θεοῦ γὰρ διάκονός ἐστιν, ἔκδικος εἰς ὀργὴν τῷ τὸ κακὸν πράσσοντι. Ep. ad Rom. C. 13, V. 4.

Thuſt du das Böſe, ſo fürchte die Obrigkeit, ſie trägt das Schwert nicht umſonſt, ſie iſt Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Strafe über den, der Böſes thut. Br. an die Römer, 13, 4.

Neue Folge.

Vierter Band.

II.

Berlin,
bei Ferdinand Dümmler.
1833.

Digitized by Google

Digitized by Google

Deutſchland.

Digitized by Google

Digitized by Google

V.

Herzogthum Braunschweig.

Mittheilungen des Herrn Geheimen Raths von Strombeck in Wolfenbüttel.

A.

Verheimlichte Schwangerschaft — absichtlich hülflose Geburt — beabsichtigte Tödtung des neugebornen Kindes, in sofern es gelebt hätte. *)

In der Untersuchungssache gegen die unverehelichte Justine S*** aus D***, wegen Kindesmordes, wird auf die ergriffene weitere Vertheidigung von dem Ober-

*) Da die Thathandlungen der Inquisitin in dem hier mitgetheilten Erkenntnisse der Oberappellationsgerichts im Wesentlichen und so weit es zur Beurtheilung des Falles erforderlich ist, enthalten sind, so erscheint es überflüssig, das abgeänderte Erkenntniß des herzogl. Landesgerichtes zu Wolfenbüttel mitzutheilen. In die Augen fallend ist es jedoch, daß das Oberappellationsgericht auch einen völlig gewiß vorliegenden Kindesmord bei weitem milder als das Landesgericht bestrafen würde.

v. Str.

Digitized by Google

appellationsgerichte des Herzogthums Braunschweig und der Fürstenthümer Waldeck, Pyrmont, Lippe und Schaumburg-Lippe für Recht erkannt:

daß Inquisitin nicht mit funfzehnjähriger, sondern nur mit sechsjähriger Zuchthausstrafe, welche in hiesiger Zwangsarbeitsanstalt zu vollziehen, zu belegen.

Die fernern Kosten werden, wegen Unvermögens der Inquisitin, niedergeschlagen, und ist das Deservitum ihres Vertheidigers in dieser Instanz, Landesgerichts-Procurator Leiste hierselbst, zu Sechszehn Thalern festgesetzt, welche Summe demselben aus Herzoglicher Haupt-Finanz-Casse auszuzahlen ist.

Gründe.

1) Das von der Inquisitin heimlich geborene Kind weiblichen Geschlechts war nach dem Gutachten der Medicinal-Behörden völlig reif, ausgetragen und lebensfähig. Nicht eben so vollkommen gewiß ist es aber, ob es auch lebendig zur Welt gekommen und nach seiner Geburt noch eine Zeitlang gelebt habe; denn die Inquisitin selbst hat in dieser Beziehung kein Geständniß abgelegt, die obducirenden Medicinal-Behörden äußern sich aber nur dahin:

„daß es fast keinem Zweifel unterworfen, daß „das Kind nicht allein lebendig zur Welt gekom„men sey, sondern nach seiner Geburt auch eine „kurze Zeit fortgelebt habe." —

Den Athmungsprozeß bezeichnen eben diese Sachverständigen als:

„nicht vollständig, weil die Lungen sich noch nicht „ausgedehnt hatten, den Herzbeutel noch nicht

„bedeckten, und an mehreren Stellen noch nicht „aufgelockert waren."

Das Herzogliche Ober-Sanitäts-Collegium tritt diesen Ansichten der Obducenten auf das Vollständigste bei, ohne jedoch mehr zu sagen, als daß das fragliche Kind

„höchstwahrscheinlich auf eine gewaltsame „Weise sein Leben verloren habe."

Die Todesart des Kindes selbst, welche, nach Obigem schon, von beiden Medicinal-Behörden nicht mit der vollständigsten Gewißheit angegeben werden konnte, wird von ihnen aus bedeutenden Blutunterlaufungen am Kopfe und der Beschaffenheit des Gehirns des Kindes geschlossen. Jene deuten auf eine gewaltsame äußere Einwirkung, welche von den obducirenden Behörden einem Falle, von dem Herzoglichen Ober-Sanitäts-Collegio aber eher einer thätlichen Mißhandlung des eben geborenen Kindes zugeschrieben werden.

Aus allem diesem folgt (wie auch die Medicinal-Behörden entwickeln) zwar höchst wahrscheinlich, daß das fragliche Kind nach der Geburt gelebt habe, und daß es durch äußere Einwirkung, welche nach Lage der Sache nur der Mutter beigemessen werden kann, an Apoplexie gestorben: aber eine ganz vollständige Gewißheit liegt in dieser Beziehung nicht vor.

2) Nach Maaßgabe der Acten und den in solchen enthaltenen Zugeständnissen der Inquisitin, besteht deren Verbrechen in folgenden, theils Thathandlungen, theils Unterlassungen.

a) Obwohl sie an ihrer Schwangerschaft, nach dem von ihr mehrmals wiederholten Beischlafe und der darauf erfolgten körperlichen Beschaffenheit, welche mit Bestimmtheit dahin deutete, nicht zu zweifeln

Digitized by Google

vermochte, so hat sie diese Schwangerschaft dennoch absichtlich verheimlicht, und den untersuchenden Arzt und die Hebamme dadurch zu täuschen gesucht, daß sie einen gepflogenen Beischlaf hartnäckig geleugnet hat.

b) Sie hat in einem selbst und absichtlich herbeigeführten hülflosen Zustande geboren, das geborene Kind gänzlich vernachlässigt, nicht das Geringste zu dessen Erhaltung veranstaltet, und hat es, nach ihrem eigenen Bekenntnisse, 1¾ Stunden nach der Geburt, ohne zu untersuchen, ob es lebe oder todt sey, und in der Absicht, solches aus der Welt zu schaffen, und also, im Falle es gelebt habe, es zu tödten, in das Wasser geworfen, in welchem es, wenn es lebte, nothwendig den Tod finden mußte.

Daß allem diesem Absichtlichkeit zum Grunde liege, kann keinem Zweifel unterworfen seyn, denn es folgt aus der Sache selbst.

Da nun nach obiger Darstellung von einem Kindesmorde mit völliger Gewißheit nicht die Rede seyn kann, so ist eine Strafe erkannt worden, welche mit derjenigen Strafe im Verhältnisse steht, mit welcher Inquisitin, nach der jetzt bestehenden Criminal-Praxis in Deutschland hinsichtlich des Kindesmordes, belegt werden müssen, wenn ein solcher vollständig constatirt wäre.

Erkannt Wolfenbüttel im Oberappellationsgerichte von dessen sämmtlichen Mitgliedern, den 27. August 1833.

Digitized by Google

B.

Cassen-Veruntreuung — Todesstrafe — die Strafgesetze mildernder Gerichtsgebrauch.*)

In Untersuchungssachen gegen den X*** zu ***, wegen Veruntreuung öffentlicher Gelder, Diebstahls und Verleitung zum Meineide, wird auf die ergriffene weitere Vertheidigung von dem Oberappellationsgerichte des Herzogthums Braunschweig und der Fürstenthümer Waldeck, Pyrmont, Lippe und Schaumburg-Lippe für Recht erkannt:

daß das Strafurtheil des herzoglichen Landgerichtes hierselbst, d. d. 29. Juli dieses Jahrs, wodurch Inquisit zum Tode durch den Strang verurtheilt worden, zu bestätigen, auch derselbe in die ferneren Kosten, wenn sein Vermögen hierzu hinreichen sollte, zu verurtheilen.

Das Deservitum seines Vertheidigers in dieser Instanz, Advocat Rothschildt zu Braunschweig, wird zu Fünf Thalern 6 gGr. festgesetzt, und ist demselben von der herzoglichen Haupt-Finanz-Casse vorläufig auszuzahlen.

*) Die Mittheilung des Erkenntnisses der ersten Instanz schien überflüssig. Es lag hier hauptsächlich eine Cassen-Veruntreuung von mehr als zweitausend Rthlrn. zur Bestrafung vor. — Merkwürdig wird das vorliegende Erkenntniß, weil darin auf eine unumwundene Weise Grundsätze ausgesprochen sind, die selten so deutlich ausgesprochen werden, und die in einem Lande, wo noch Carls V. Halsgerichtsordnung gilt, einmal deutlich auszusprechen Noth that. — Ueber die Begnadigung dieses Inquisiten ist noch nichts bestimmt.

v. Str.

Digitized by Google

Gründe.

Die herzogliche Verordnung d. d. 25. Februar 1773 schreibt mit ausdrücklichen Worten vor:

„daß jeder Rechnungsbedienter, welcher herrschaft-
„liche Einkünfte zu verwalten hat, ... wenn
„die (veruntreuete) Summe auf hundert oder
„mehr Thaler sich beläuft, mit dem Strange
„vom Leben zum Tode gebracht werden solle."

Durch Serenissimi Declaration dieser gedachten Verordnung, d. d. 14. März 1788 ist solche nicht nur bestätigt, sondern auch auf landschaftliche, städtische Kämmerei- u. s. w. Rechnungsführer ausgedehnt worden.

Ein herzogliches Circular-Rescript d. d. 31. December 1790 verordnet, daß, damit hinsichtlich der Kenntniß jener gedachten gesetzlichen Vorschriften von Seiten der Rechnungsführer

„künftig keine fernere Bedenklichkeit eintreten
„möge,"

jedem von diesen ein Exemplar der Verordnung zuzustellen, ein anderes Exemplar aber mit seiner Namensunterschrift versehen zu lassen und ad acta zu legen.

Diese letzte Vorschrift wird fortwährend beobachtet, und ist auch bei der Verpflichtung des Inquisiten beobachtet worden, wie sich denn das von ihm unterzeichnete Verordnungs-Exemplar bei den Acten findet.

Wenn nun gleich gewiß ist und durch die tägliche Gerichts-Praxis außer allen Zweifel gesetzt wird, daß Criminal-Gesetze, wenn sie auch noch so bestimmt abgefaßt werden, gänzlich außer Gebrauch gesetzt oder wenigstens hinsichtlich ihrer Anwendung wesentlich modificirt werden können, wenn sie dem fortgeschrittenen Geiste der Zeit,

Digitized by Google

der Philosophie des Rechts und einer gesunden Criminal-Politik widersprechen, wobei jedoch stets das Haupt-Motiv zum Grunde liegt, daß die gesetzgebende Gewalt solche Abweichungen von den Buchstaben bestehender Gesetze geschehen lasse und entweder stillschweigend oder sogar durch Bestätigung der mildern Erkenntnisse billige;

wenn es ferner gewiß ist, daß eine durch ganz Deutschland, ja durch einen großen Theil von Europa als richtig anerkannte Rechts-Philosophie die Todesstrafe bei allen Vergehungen gegen das Eigenthum sowohl der Privaten als des Staates ausgeschlossen hat, wie die neueren Gesetzbücher, Entwürfe zu solchen, die Aussprüche der Gerichte und Schöppenstühle und die Schriften der Rechtsgelehrten unwidersprechlich darthun:

so kann alles dieses doch den Richter nicht bewegen dürfen, gegen Gesetze, so hart sie sind, und so sehr sie den gedachten Grundsätzen zu widersprechen scheinen, zu erkennen, so lange sie eine Modification durch einen von dem Gesetzgeber gebilligten Gerichtsgebrauch nicht bekommen haben, oder so lange nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber selbst auf ihre Anwendung nicht mehr dringe. Freilich muß der Gerichtsgebrauch durch einen ersten Act begonnen werden, wenn er überall, wenn auch allmählig, eintreten soll; bei einem geeigneten Falle mag also der Richter, der Einwirkung der Rechts-Philosophie nachgebend, die modificirte Praxis beginnen: aber hierbei ist stets vorauszusetzen, daß er nicht gegen, sondern dem, wenn auch stillschweigenden, Willen des Gesetzgebers gemäß handele, denn ihm selbst steht es nicht zu, gegen diesen Willen zu verfahren.

Inquisit hat — von seinem so bedeutenden Diebstahle und der Verleitung zum Meineide hier zu schwei-

Digitized by Google

gen — die Summe von 2110 Rthlrn. untergeschlagen; er hat die ebengedachte Verordnung, welche ihm speciell bekannt gemacht wurde, unterschrieben; diese Verordnung wird täglich den Cassenbeamten zur Unterschrift vorgelegt; der Gesetzgeber zeigt also dadurch den Willen, daß sie als bestehend angesehen werde;

sie wird aber auch noch angewendet, und es ist vielmals, selbst in neueren Zeiten mehr als einmal, von dem herzoglichen Landesgerichte nach ihr erkannt worden, wie denn auch das Oberappellationsgericht das Princip selbst, nämlich die Anwendbarkeit der gedachten gesetzlichen Bestimmungen, wenn alle Umstände derselben, die sie voraussetzen, und namentlich der Umstand der ganz speciellen Bekanntmachung und Unterschrift, vorhanden war, in Erkenntnissen ausgesprochen hat.

Hier liegt also ein nicht durch den Gerichtsgebrauch modificirtes, sondern in voller Kraft bestehendes Gesetz vor: diesem kann der Richter seine Wirksamkeit nicht absprechen, wenn gleich das in demselben zum Grunde liegende Princip seine Billigung nicht finden und seinen theoretischen Ansichten von der Gesetzgebungs-Philosophie entgegen seyn sollte.

Freilich ist die Strenge jener gesetzlichen Bestimmungen durch Execution seit langen Zeiten nicht zur Anwendung gekommen, vielmehr hat die höchste Staatsgewalt die Aussprüche der Gerichte gemildert, und die Todesstrafe in Freiheitsstrafen verwandelt: hierdurch ist aber das Gesetz selbst so wenig aufgehoben, daß hierin vielmehr Bestätigungen liegen.

Eben die Gründe, welche zu jenen Milderungen den höchsten Gesetzgeber bewogen, werden von Höchstdemselben, wenn Inquisit die Landesfürstliche Gnade in

Digitized by Google

Anspruch nimmt, erwogen werden; und so mag er der Gnade verdanken, was ihm durch die strenge, nach den Gesetzen urtheilende Gerechtigkeit nicht gewährt werden konnte.

Erkannt im Oberappellationsgerichte ꝛc. Wolfenbüttel den 22. November 1833.

Digitized by Google

VI.

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Marie Elisabeth H—kel

aus M—dscha.

Beitrag

zur Lehre vom Verwandtenmord und vom Widerruf des Bekenntnisses.

Mit Erkenntnissen der Landes-Regierung zu Weimar, des Oberapellationsgerichts zu Jena und der Juristen-Facultät zu Würzburg. *)

Mitgetheilt vom Amts-Director Liebe zu Oppurg.

Vorbemerkung.

Im Neustädter Kreise des Großherzogthums Sachsen-Weimar und Eisenach (bis 1815 Theil des Königreichs

*) Dieser Fall, wenn gleich in Hinsicht auf die Entscheidung nicht zweifelhaft, scheint mir doch der Aufnahme nicht unwerth;

Digitized by Google

Sachsen), und somit auch im Bereiche des Criminalgerichts zu Weida, bei welchem der nachstehende Criminalfall zur Untersuchung kam, hat die Königlich Sächsische Gesetzgebung, wie sie zur Zeit der Trennung jenes Kreises von den Königlichen Stammlanden vorlag und so weit ihr nicht durch neuere Weimarische Gesetze derogirt worden ist, Gültigkeit. In criminalrechtlicher Beziehung weicht diese Gesetzgebung nur wenig von den Grundsätzen des gemeinen deutschen peinlichen Rechts ab.

Die Quellen des Sächsischen Particular-Criminalrechts sind gesammelt im

Codex Augusteus, herausgegeben von Lünig. Leipzig 1824, fortgesetzt von Bennigsen, Leipzig 1772, und weiter 1805—1806;

mehr übersichtlich zusammengestellt aber im

Handbuch der Churſächsischen Gesetze, Zeitz 1804—1808. Bd. I. und IX.

Ueber das Criminal-Verfahren ist zu vergleichen Stübels klassisches Werk (Leipz. 1811 in 5 Bden. 8.). Abänderungen und Verbesserungen des Verfahrens sind enthalten in der Criminal-Gerichts-Ordnung v. 4. September 1818 und in einem Gesetz über die Ungehorsamsstrafen und den Anzeigenbeweis ꝛc. v. 7. Mai 1819.

---

einmal wegen der besonderen Wendung, welche die Sache durch den Widerruf der Inquisitin genommen; sodann durch den Fleiß, der von allen Seiten auf deren Bearbeitung verwandt und wodurch in den Erkenntnissen, wie in der Vertheidigungsschrift des Herrn Einsenders (s. Not. 14.) Ausführungen über einzelne Rechtsfragen veranlaßt worden, die vielfältigen Stoff zur Belehrung darbieten. D. H.

I. Veranlassung und Geschichte der Untersuchung.

Am 5. Juli 1822 zeigte der Dorfrichter D. zu B—dorf bei dem dortigen Patrimonialgerichte an, es habe Gottfried B—ner aus N—dorf an diesem Tage früh 7 Uhr, in dem s. g. Jakobssee, einem unweit B—dorf an dem Wege nach M—dorf gelegenen Teiche, ein todtes Kind gesehen und herausgezogen.

Das Gericht [1]) schritt noch desselben Tags, unter Zuziehung der verpflichteten Physikatspersonen, des Physikus **D.** Sch. und des Criminalgerichts-Chirurgen S., und in Beisein der Dorfgerichtspersonen zu B—dorf, zur Aufhebung des gefundenen Leichnams und zur Leichenschau, die am Jakobssee, wo das todte Kind unter gehöriger Bewachung auf dem Damme lag, vor sich ging. Hiernächst vernahm das Gericht B—nern aus N—dorf über das Auffinden des Kindes, wodurch die Anzeige Bestätigung erhielt, und gab sodann die Acten an das Criminalgericht zu Weida ab, welches noch am Nachmittage des 5. Juli durch den Criminalgerichts-Assessor **D.** B. und den Protocollanten W., unter Zuziehung der schon genannten Physikatspersonen und der Dorfgerichtspersonen zu B—dorf, zur Leichenöffnung

[1]) Nach der Criminal-Gerichts-Ordnung v. 1818 haben die Patrimonialgerichte des Neustädter Kreises — mit Ausnahme des Gerichts zu Oppurg, welches in seinem Sprengel die Criminalgerichtsbarkeit noch ausübt — in Criminalfällen die erste Cognition, und sind verpflichtet, in der Regel jede für's Criminalgericht geeignete Sache binnen 24 Stunden dahin abzugeben, Alles aber, was binnen diesem Zeitraume zu Aufklärung der Sache, vorzüglich zu Berichtigung des Thatbestandes, geschehen kann, vorzunehmen.

Digitized by Google

vorschritt, alsdann die Beerdigung des Leichnams anordnete und über den Jakobssee und dessen nächste Umgebungen einen Handriß zu den Acten brachte.

Fruchtlos waren jedoch die von dem Criminalgericht hierauf getroffenen Verfügungen, um den Urheber des hier allem Anschein nach begangenen Verbrechens zu entdecken; erst die Meldung des Criminalgerichtsboten S. — am 20. Juli 1822 — er habe bei seiner Anwesenheit in C—pa erzählen hören, die Weibsperson, welche das Kind in einen Teich bei B—dorf geworfen habe, sey bereits an das Criminalgericht eingeliefert, sie sey aus M—dscha gebürtig, wo ihr Vater ein Haus besessen, und habe jenes Kind außer der Ehe geboren, leitete auf eine Spur, die das Gericht weiter verfolgte und auf diesem Wege ermittelte, daß eine gewisse Marie Elisabeth H—kel aus M—dscha, die in der Gegend von Gera in Diensten gestanden, außerehelich geschwängert worden und bei ihrer verheiratheten Schwester in D—zsch niedergekommen, hierauf aber mit ihrem Kinde von da fort über Groß —dorf nach W. zu gegangen sey, ohne daß man von ihr und dem Kinde weiter etwas erfahren habe.

Auf Requisition des Criminalgerichts wurde hierauf gedachte H—kel zu Schw—a bei Gera, wo sie sich beim Pfarrpachter C—us als Magd in Diensten befand, von dem Stadt- und Land-Gericht zu Gera am 29. Juli 1822 festgenommen und nebst ihren Effecten an das Criminalgericht abgeliefert, nachdem sie bereits vor jener Behörde einbekannt hatte, daß sie ihr uneheliches, mit einem gewissen J—ger aus B—lach angeblich erzeugtes, zu D—zsch gebornes Kind, um es zu tödten, in einen Teich bei B—dorf geworfen habe.

Digitized by Google

Das Criminalgericht leitete nunmehr förmliche Untersuchung wider die H—kel ein, in welcher dieselbe den Hergang der Sache mit allen vorausgehenden, begleitenden und nachfolgenden Umständen erzählte, und ein unumwundenes Geständniß, ihr Kind getödtet zu haben, zu wiederholten Malen ablegte; es wurden die zu Berichtigung des objectiven und subjectiven Thatbestandes erforderlichen Verfügungen getroffen, zuletzt mit der Inquisitin Hauptvernehmung [2]) gehalten, und ihr dann in der Person des Advocaten M. zu W—da officiell ein Vertheidiger zugeordnet, hierauf aber und nach erfolgter Einreichung einer Schutzschrift [3]) die berichtliche Einsendung der Untersuchungs-Acten an Großherzogl. Landesregierung zu Weimar, als die in Criminalsachen erkennende Behörde, verfügt.

II. Ergebnisse der Untersuchung.

Aus der Untersuchung selbst sind hier zuvörderst hervorzuheben die Resultate

a) der Leichenschau.

Das von dem Gericht zu B—dorf hierüber aufgenommene Protocoll enthält Folgendes:

Das im Teiche gefundene Kind lag jetzt auf dem Damme

[2]) Nach der Crim.-Ger.-Ordn. v. 4. September 1818 vertritt die Stelle der Special-Inquisition bei wichtigen Verbrechen ein Schluß- oder Hauptvernehmung, wenn nicht die erstere von der Landesregierung besonders anbefohlen wird.

[3]) Die in dieser aufgeführten Vertheidigungsmomente sind im Erkenntniß der Großherzogl. Landesregierung zu Weimar berührt.

Digitized by Google

Damme desselben, durch abgehauenes Strauchwerk gegen alle Beschädigungen gesichert und von zwei Einwohnern aus B—dorf bewacht. In Gegenwart des Gerichts wurde von den Physikatspersonen zu näherer Untersuchung des Kindes geschritten, wodurch sich folgendes Resultat ergab:

Das Kind war bekleidet mit einem alten, aus mehreren Lappen zusammengeflickten, leinenen Hemdchen, sein Unterleib oberhalb der Nabelgegend mit einer leinenen Nabelbinde, unter welcher sich ein kleines leinenes Bäuschchen befand, umwunden. Neben dem Kinde auf dem Damme des Teiches wurde noch ein kleines leinenes Bäuschchen, gleich dem unter der Nabelbinde, gefunden, auf welchem man einen Blutfleck wahrnahm; aber Niemand will wissen, wie es dahin gekommen ist.

Das Kind ist übrigens männlichen Geschlechts, 21 Zoll lang, 6 Pfund 29 Loth schwer. Arme und Beine sind in ihren Gelenken angezogen, der Geruch von Fäulniß ist nicht bedeutend, der Leib des Kindes stark aufgetrieben.

Allen Kennzeichen nach ist es 14 Tage bis 3 Wochen alt, da der Nabel schon fast zugeheilt ist, und — was man mit Wahrscheinlichkeit vermuthen kann — hat es schon 6—7 Tage im Wasser gelegen. Der Kopf ist mit kurzen dünnen schwarzen Haaren bedeckt und außerdem noch an den meisten Stellen mit Schlamm überzogen. Die Kopfbedeckung selbst fühlt sich schwammig an und ist an mehreren Stellen von ihrer Oberhaut entblößt. Stirne und Wangen sind gleichmäßig schwammig aufgetrieben und von Farbe blau und roth. Auch hier finden sich Spuren von entblößter Epidermis. Die Nase ist breitgedrückt, von Farbe blau, und aus den Nasen-

löchern fließt eine blutige Feuchtigkeit. Der Mund ist etwas geöffnet und zwischen den Lippen sieht man den vordern Theil der Zunge. In der Mund- und Rachenhöhle ist keine fremde Substanz zu entdecken. Die Ohren sind ebenfalls blau, zum Theil von ihrer Epidermis entblößt. An dem Halse befinden sich ebenfalls mehrere blaue und rothe Flecke, doch keine Spur einer Sugillation oder sonstigen gewaltthätigen Verletzung. Brust und Rücken sind auch schwammig aufgetrieben, zeigen gleichmäßig mehrere von Epidermis entblößte Stellen und sind zum Theil roth, zum Theil blaugrün gefärbt. Der Unterleib ist, wie schon bemerkt, stark aufgetrieben, mehr blaugrün von Farbe und ebenfalls an mehreren Stellen von der Epidermis entblößt. Der Nabel ist schon völlig vernarbt und etwas herausgetrieben. Unter demselben finden sich schon eine Menge Schmeißen auf der Oberfläche des Unterleibes. Der Penis ist in einem Zustande von Erection, das Scrotum stark aufgetrieben und in demselben sind die Testikeln befindlich. Der After ist geschlossen. Die oberen Extremitäten sind theils bleich, theils mit blaugrüner Farbe versehen, die Nägel an den Fingern völlig ausgebildet. In demselben Zustande befinden sich auch die unteren Extremitäten.

Eine Spur gewaltthätiger Verletzung hat sich bis jetzt weder an dem Kopfe, noch an den übrigen Körpertheilen entdecken lassen.

Aus vorstehender Untersuchung ergiebt sich daher mit unbezweifelter Gewißheit:

1) daß das Kind mit Gewalt in's Wasser geworfen worden ist; dagegen läßt sich

2) zwar nicht jetzt schon und vor unternommener Section mit Bestimmtheit angeben, ob dasselbe, als

Digitized by Google

es in das Wasser geworfen worden, gelebt habe. Doch scheint der Umstand dafür zu sprechen, daß die Gelenke an Armen und Beinen angezogen sind.

b. Der Leichenöffnung

ist in dem vom Criminalgericht hierüber aufgenommenen Protocoll die allgemeine Bemerkung vorausgeschickt: „daß sich die Farbe des Leichnams sehr bedeutend verändert habe, indem derselbe eine blaugrüne Farbe angenommen und eine so plattgedrückte Nase habe, daß deshalb nicht einmal eine Recognition möglich scheine; auch sey der Leichnam auf seiner ganzen Oberfläche mit Schmeißen bedeckt."

Ueber die Leichenöffnung selbst enthält das aufgenommene Protocoll Folgendes:

„Bei Eröffnung des Kopfes bemerkt man, daß die Integumenta desselben, besonders am Hinterkopf, sehr schwammig aufgetrieben sind und bei'm Durchschneiden derselben wohl ein Paar Eßlöffel voll dünnflüssiges Blut herausläuft. Nach Wegnahme der Schädelknochen und der dura mater zeigt sich das Gehirn schon so aufgelöst, daß man von einer weitern Untersuchung desselben abstehen muß. An den Schädelknochen selbst ist nicht die geringste Spur einer Verletzung zu bemerken.

Bei Oeffnung der Brusthöhle zeigen sich, nach Wegnahme des Brustbeins, sogleich beide Lungen, die zum Theil ein blaßrothes, zum Theil ein dunkelrothes Ansehen haben, die Brusthöhle völlig ausfüllen und auf ihrer Oberfläche eine Menge größerer und kleinerer Luftblasen zeigen. Zwischen denselben liegt die Brustdrüse und unter dieser das Herz mit seinem Herzbeutel. Die Lungen nebst dem Herzen, nach gehöriger Unterbindung der größeren Gefäßstämme oberhalb und unterhalb der Lunge

und des Herzens vorsichtig abgelöst und herausgenommen, wiegen 7 Loth ½ Quentchen; beide Lungen ohne Herz und Brustdrüse jedoch nur 4¼ Loth. Beide Lungen, noch in Verbindung mit Herz und Brustdrüse, auf reines Wasser in eine tiefe Schüssel gebracht, schwimmen sehr leicht, und selbst das Herz hat keine Neigung unterzusinken. Eben so schwimmen auch beide Lungen besonders, sowohl ganz, als in mehrere Stücke zerschnitten, sehr leicht im Wasser. Die Substanz der Lungen selbst ist sehr schwammig, roth von Farbe und durch eine Menge größerer und kleinerer Luftblasen, die nicht von dem schon begonnenen Athemholen, sondern von der schon eingetretenen bedeutenden Fäulniß herrühren, sehr ausgedehnt. Bei'm Durchschneiden derselben zeigt sich noch das gewöhnliche Knistern. Die Brustdrüse ist ganz normal beschaffen. Im Herzbeutel findet sich fast gar keine wässrige Feuchtigkeit. Das Herz selbst — ebenfalls normal beschaffen — ist in seiner rechten und linken Kammer völlig blutleer, eben so auch in beiden Vorhöfen, und das eirunde Loch ist völlig bewachsen. In den größern Gefäßstämmen des Herzens und der Lungen, so wie in der Luftröhre, dem Kehlkopfe und dem Schlunde, ist nichts Normwidriges zu bemerken.

Bei Oeffnung der Bauchhöhle sind sämmtliche Intestina in der besten Lage und Normalität befunden worden. Der Magen ist in seinem Innern leer und zeigt nur ein wenig milchartige Feuchtigkeit, sonst an seiner innern Fläche keine Spur von Entzündung. Eben so sind auch die Därme leer und von Luft aufgetrieben; auch die Urinblase ist leer."

Das auf diesen Befund gebauete Gutachten der

Physikatsperſonen iſt, wie folgt, zu den Acten gegeben worden:

Nach der normalen Beſchaffenheit ſämmtlicher zur Fortſetzung des Lebens nöthigen Organe hätte das Kind ungetrübt fortleben können. Von einer gewaltſamen Todesart des Kindes hat ſich bei der Section nichts Beſtimmtes ermitteln laſſen, und es iſt entweder das Kind vor dem Hineinwerfen in's Waſſer an einer innern Krankheit verſtorben, oder es iſt bei'm Werfen in das Waſſer an einem Stick- oder Schlagfluß umgekommen. Letzteres iſt indeſſen wahrſcheinlicher, weil die Extremitäten angezogen worden ſind und auch der Penis in völlig erigirtem Zuſtande geweſen iſt."

Ein ſpäteres ſchriftliches Gutachten der Phyſikatsperſonen ſpricht ſich noch dahin aus:

„Es muß angenommen werden, daß das Kind, wenn es lebendig in's Waſſer gekommen iſt, entweder an einem Stick- oder Schlagfluſſe unter den in den Acten angegebenen Umſtänden geſtorben iſt. Welche von beiden Todesurſachen aber hier ſtattgefunden habe, läßt ſich nicht mit Beſtimmtheit angeben. Denn wenn es auf der einen Seite wahrſcheinlich wird, daß das Kind an einem Stickfluſſe geſtorben ſey, da bei der Obduction beſonders die Naſe breit und zuſammengedrückt gefunden worden iſt, und nach der Anzeige das Kind auch im Waſſer mit dem Geſicht aufgelegen haben ſoll, mithin ihm dadurch das Athemholen gehemmt worden iſt, was ſelbſt auch ſchon durch das bei'm Athemholen mit in die Luftröhre gezogene Waſſer bewirkt werden konnte: ſo läßt ſich mit eben ſo viel Recht annehmen, daß das Kind an einem Schlagfluß geſtorben ſey; denn nicht nur, daß der plötzliche Eindruck des doch friſchen Waſſers auf das

Digitized by Google

zarte Kind und dessen wahrscheinlich im Schweiße sich befindenden Körper an und für sich schon sehr leicht einen Schlagfluß bewirken konnte, hat sich auch bei der Obduction des Kindes, an dessen Hinterhaupte, freilich ohne Verletzung des Schädels, eine schwammige Geschwulst der Integumente gefunden, aus der bei'm Durchschneiden wohl ein Paar Eßlöffel voll dünnflüssiges Blut herausgelaufen sind. Diese Geschwulst und das darin enthaltene Blut waren wohl nicht die Folge der in dem Körper schon begonnenen Fäulniß, sondern sind höchst wahrscheinlich Folgen einer freilich sehr beträchtlichen Contusion, die das Kind bei'm Hineinwerfen in das Wasser oder auf eine andere Weise erhalten hat, die aber, sey sie entstanden auf welche Art sie wolle, auf alle Fälle von solcher Bedeutung war, daß dadurch ein Schlagfluß bei dem Kinde bewirkt und dessen Leben dadurch geendet werden konnte."

Die Acten enthalten ferner

c. im Allgemeinen über die Inquisitin noch Folgendes:

Marie Elisabeth H—kel ist am 28. Nov. 1791 zu M—dscha geboren, wo ihre Aeltern, welche ihr früher besessenes Bauergut Schuldenhalber haben verkaufen müssen, als Auszügler noch leben. Sie hat noch fünf theils ältere, theils jüngere Geschwister, drei Schwestern und zwei Brüder, welche theils verheirathet sind, theils in Herrendiensten sich befinden. Sie ist in M—dscha erzogen und in die Schule gegangen, auch in ihrem 12. Lebensjahre daselbst confirmirt worden. Ihre Erziehung war, nach der Angabe des erst seit 1817 dort im Amt befindlichen Pfarrers, der Erweckung von Religiosität und Sittlichkeit in ihr nicht günstig, indem sie oft Zeuge

Digitized by Google

der Trunkenheit des Vaters und der daraus entstandenen Zänkereien der Aeltern gewesen sey. In der Schule will die Inquisitin Lesen und Christenthum, namentlich die Gebote, Glaubensartikel und Hauptstücke, gelernt, auch das ganze neue Testament gelesen haben, und ihr Vater versichert, er habe ihr noch besonders zwei Jahre lang Religionsunterricht auf der Pfarrei ertheilen lassen. Der Gerichtsschöppe M. zu M—dscha, ein Schulkamerad der Inquisitin, bemerkte, dieselbe habe in der Schule nicht viel gelernt, und die Gaben nicht gehabt, den Schulunterricht gehörig zu begreifen.

Nach erfolgter Confirmation trat sie auswärts als Magd in Dienste, und diente 1 Jahr in Klein W—dorf, 4 Jahre in R—dorf, 1 Jahr in A—a, 4 Jahre in N—dorf, 4 Jahre in B—lach und seit Weihnachten 1821 in Schw—a beim Pfarrpachter C—us. Ihre Dienstherren, so weit sie vernommen worden sind, geben ihr fast durchgehends das beste Lob, und rühmen ihre Ehrlichkeit, Verträglichkeit, Dienstfertigkeit, Heiterkeit und fleißigen Kirchenbesuch; nur der Bauer Th. in B—lach gedenkt, daß sie sich zwar 3 Jahr lang musterhaft betragen, im vierten und letzten aber, nachdem sie sich mehrere Kleidungsstücke geschafft gehabt, stolz und ungezogen geworden und die Nächte öfters abwesend gewesen sey.

Während ihres Dienstes bei E. in N—dorf im Jahr 1816 wurde sie von dem Dienstknecht Johann Christian P—d aus N—ch geschwängert, kam deshalb bei'm Amt Weida in Untersuchung und wurde zu vierzehntägiger Gefängnißstrafe verurtheilt, wovon sie aber nur 3 Tage und auch diese nicht vollständig verbüßt haben will. Sie hielt ihre Niederkunft bei ihren Aeltern

Digitized by Google

in M—dscha und verweilte daselbst, bis das von ihr geborne Kind, ein Knabe, in einem Alter von 30 Wochen, am Friesel gestorben war, worauf sie anderweit in Dienste ging.

In Untersuchung ist sie sonst nicht weiter befangen gewesen.

Vermögen besitzt sie, außer einigen auf 29 Rthlr. 6 Gr. 9 Pf. gewürdigten Effecten und 4 Mfl. 17 Gr. eingezahltem rückständigen Dienstlohn, nicht, hat auch dergleichen von ihren Aeltern nicht zu erwarten."

d. In der Hauptsache kommen ferner folgende Angaben und Geständnisse der Inquisitin in Betracht:

„Als sie das letzte Jahr in B—lach bei Th. gedient habe, sey sie vor Michaelis 1821 von dem ledigen August J—ger daselbst, der ihr versprochen, sie zu heirathen oder ihr etwas zu geben, wenn sie schwanger werde, geschwängert worden. Wie die Zeit ihrer Niederkunft herangekommen, habe sie ihrem Dienstherrn C—us in Schw—ra eröffnet, sie könne nicht mehr arbeiten, sie wolle nach Hause zu ihren Aeltern gehen. Mit Genehmigung desselben sey sie hierauf, unter Zurücklassung ihrer Sachen, die sie später habe wollen abholen lassen, am Morgen des 13. Juni 1822 von Schw—ra fortgegangen und bis W—dorf gekommen, wo sie bei einer Verwandten, der Wittwe B—stein, über Nacht geblieben sey. Am 14. Juni sey sie in M—dscha bei ihren Aeltern eingetroffen, welchen sie sich entdeckt und, daß J—ger ihr versprochen, sie zu ehelichen, oder ihr etwas zu geben, eröffnet habe. Die Aeltern hätten gemeint, sie solle nach B—lach zu J—gern gehen und ihn auffordern, nach M—dscha zu kommen, damit sie mit ihm reden könnten, und sie könne ihre Niederkunft bei ihnen

halten, wenn sie zuvörderst mit dem Gerichtshalter in Weida gesprochen und dieser nichts dagegen habe. Auch der Hausbesitzer M—hardt, bei dem ihre Aeltern als Auszügler wohnten, habe sie an den Gerichtshalter gewiesen, aber auch dabei geäußert: am Ende kämen die H—kelschen Kinder noch alle zusammen gelaufen! was sie verdrossen hätte. Darauf sey sie am 15. Juni von M—dscha fortgegangen, um der älterlichen Anweisung gemäß nach B—lach zu J—gern sich zu begeben. Unterhalb Gera sey ihr jedoch eine Frau begegnet, die im J—gerschen Hause bekannt sey, die sie aber nicht weiter kenne; diese habe ihr, auf ihre Frage nach J—gern, gesagt, derselbe sey über Land gefahren. Da sey sie umgekehrt und nach Weida gegangen, wo sie bei einer Bekannten, Namens K—tsch, die Nacht zugebracht habe. Zu dem Gerichtshalter sey sie jedoch nicht gegangen, weil sie nicht viel Geld gehabt und gedacht habe, sie müsse, wenn sie zu ihm komme, die Hurenstrafe bezahlen. Sie sey vielmehr Willens gewesen, zu ihrer Schwester nach D—tzsch zu gehen und dann in M—dscha niederzukommen. Am 16. Juni sey sie von Weida nach D—dorf gewandert, wo sie die Nacht im Kornfelde zugebracht habe, weil sie nicht gut fortkommen können und geglaubt hätte, es würde sie im Orte Niemand über Nacht behalten. Am 17. Juni sey sie Mattigkeit halber nicht weiter als bis nach B—dorf gekommen, wo sie bei einer gewissen G—ner ein Nachtquartier gefunden habe. Am 18. Juni sey sie von da bis nach Weida gegangen, wo sie wieder bei der K—tsch Quartier genommen und übernachtet; sie hätte nicht weiter kommen können, da sie unterwegs sich mehrmals habe niederlegen müssen und geschlafen habe. Den 19. Juni sey sie von

Digitized by Google

Weida nach M—nitz gewandert und dort bei ihres Vaters Bruder, H—kel, eingekehrt und über Nacht geblieben. Tags darauf endlich sey sie zu ihrer Schwester, der verehelichten P—mann zu D—tzsch, gegangen, um diese zu besuchen. Sie habe geglaubt, sie werde noch ein Paar Tage gehen und hätte zu ihren Aeltern sich begeben wollen, sobald sie gefühlt haben würde, daß sie niederkäme; sie sey jedoch schon in der nächsten Nacht nach ihrer Ankunft in D—tzsch entbunden worden.

Sie habe nämlich mit einem Knaben ihrer Schwester auf dem Heuboden über der Wohnstube geschlafen, daselbst in der Nacht Wehen, und kaum ½ Viertelstunde darauf das Kind bekommen. Auf ihr Pochen mit dem Fuße seyen ihre Schwester und deren Schwiegermutter zu ihr heraufgekommen; letztere habe das neben ihr liegende Kind mit der Nachgeburt an sich genommen und in die Wohnstube heruntergetragen, wo sie es abgebunden und überhaupt den Dienst einer Wehmutter versehen und Alles ganz ordentlich gemacht habe. Sie selbst sey, da sie sich stark genug gefühlt, in die Wohnstube gegangen und habe sich in ihrer Schwester Bett gelegt, auch kurz darauf das Kind angelegt und gestillt. Es sey männlichen Geschlechts gewesen, habe schwarze Haare gehabt, und es habe ihm nichts gefehlt. Zwei Tage nach der Niederkunft habe sie das Bett verlassen und das Kind selbst gewartet; am dritten Tage sey es, auf dem Namen: August H—kel, in der Wohnung ihrer Schwester getauft worden, wobei letztere und zwei junge Bursche aus D—tzsch Gevatter gestanden hätten. Es habe an Sachen für das Kind gefehlt, und da hätten ihr die Pathen ein Paar alte Hemdchen und ihre Schwester ein Häubchen geschenkt; letztere habe auch ein Wickel-

Digitized by Google

kissen und noch ein anderes Kissen bei ihren Aeltern in M—dscha geholt. Den Tag nach der Niederkunft habe ihr Schwager einen Boten an J—gern zu B—lach geschickt mit der Nachricht von ihrer Entbindung, und mit der Aufforderung, entweder selbst nach D—tzsch zu kommen oder das Nöthige zu schicken; der Bote habe jedoch J—gern nicht zu Hause getroffen, und dessen Leute hätten zurücksagen lassen, sie könnten nichts schicken, J—ger habe schon Alles weg. Sie sey nun bei ihrer Schwester geblieben bis zum 1. Juli; diese und ihr Mann hätten nämlich davon gesprochen, die Gemeinde würde es nicht leiden, wenn sie länger als 9 Tage in D—tzsch bleibe, ohne sie jedoch fortgehen zu heißen, und da habe sie denn gedacht, sie wolle mit ihrem Kinde zu J—gern gehen und ihn fragen, ob er ihr etwas geben wolle. Sie sey ganz gesund gewesen und das Kind auch. Ihre Schwester habe sie begleitet und das Kind in einem Korbe getragen, in welchem ein Kissen, und auf diesem das Kind in einem Wickelkissen gelegen; über den Korb hätten sie ein Paar Sprenkel gemacht und darüber ein Tuch gehangen. Die Reise sey ganz gut gegangen; vor dem Weggange in D—tzsch sey das Kind von ihr gestillt worden und es habe ruhig geschlafen. In T—s wären sie bei einem Bäcker eingekehrt, und dort habe sie ihrem Kinde wieder zu trinken gegeben. Von dort wären sie über D—nitz gegangen, wo das Kind, das bis dahin geschlafen, munter geworden sey, und wo sie dasselbe in einem Holzschuppen abermals gestillt habe. In G—dorf, wohin sie von D—nitz aus gekommen, hätten sie ihre dort dienende Schwester, Karoline, einen Augenblick besucht; sie habe das Kind dort wieder trinken lassen, und

Digitized by Google

dann wären sie auf der Geraischen Straße weitergegangen, bis dahin, wo der Wegweiser nach B—dorf zeige.

Hier hätten sie ihren Weg rechts durch's Holz heruntergenommen (von dem gewöhnlichen Wege nach Gera ab über die Dörfer, auf dem Wege fort, welchen die Inquisitin angeblich von B—lach nach M—dscha und zurück zu nehmen pflegte), und dort habe sie ihr Kind nochmals gestillt und es trocken gelegt, worauf die Schwester wieder zurückgegangen sey, nachdem sie derselben gesagt habe, sie werde ihr Kind nun schon allein nach Gera tragen, sie möge nach Hause zurückkehren. Ihre Schwester habe den Tragkorb, in welchem sie das Kind bis dahin getragen, und das darin befindliche Kissen mit zurückgenommen. Sie aber habe das Kind in ihre Arme gefaßt, ihren Rock darüber weg gebogen und sey damit den Fußsteig nach B—dorf hereingegangen. Als sie durch's Holz heruntergekommen, habe sie einen Teich gesehen, welcher ungefähr 20 Schritte weit von ihr gelegen; es sey so gegen Mittag gewesen. Sie habe bei sich gedacht: wenn du nach Schw—ra kommst, giebt dir J—ger am Ende doch nichts, zu leben hast du auch nichts, dein Kind muß wohl gar noch Hunger leiden; du willst es in den Teich werfen. Wie sie an den Teich gekommen, habe sie das Kind noch immer im Arme gehabt, es habe im Wickelkissen gelegen, welches mit ein Paar Nadeln zugesteckt gewesen; das Kind habe geschlafen, die Augen zugehabt und ruhig Athem geholt.

Sie habe das Kind an das Ufer hingelegt, es aufgedeckt (aufgewickelt), den Ueberzug von dem Wickelkissen heruntergezogen, das Mützchen ihm abgebunden, und es dann wieder in das Wickelkissen gelegt, dieses aber mit ein Paar Nadeln zugesteckt. So habe sie das Kind

Digitized by Google

wohl eine Viertelstunde lang angesehen und gedacht: wirfst du es hinein oder wirfst du es nicht hinein? Das Kind habe immer sanft fortgeschlafen, und sie habe es endlich in ihre beiden Hände genommen und in den Teich geworfen. Vorher habe sie sich erst ein Paar Mal umgesehen, ob Leute da wären; sie habe nach B—dorf heruntergeguckt und den Weg heraufwärts und überall herum. Das Kind sey mit dem Gesicht zuerst in's Wasser gekommen und das Kissen habe obenauf gelegen; ein Paar Schritte vom Ufer sey es in den Teich gefallen. Derselbe sey ganz voll Wasser und an der Stelle, wo sie das Kind hineingeworfen, wie sie glaube, 3 Ellen tief gewesen. Sie habe das Kind deswegen in den Teich geworfen, daß es um's Leben kommen solle; sie habe geglaubt, es müsse Hunger leiden.

Gleich wie sie es hineingeworfen, habe sie gedacht: du allerliebster Gott, wie wird dir's gehen, wenn es herauskommt! Vorher habe sie sich das freilich nicht überlegt. Sie wisse wohl das fünfte Gebot, aber sie habe damals nicht daran gedacht. Daß es nicht recht sey, habe sie gleich gewußt, sie habe aber nicht darüber nachgedacht. Sie habe ihr Kind sehr lieb gehabt. Wie sie ein halbes Mandel Schritte vom Teiche weggewesen, habe sie immer gedacht, sie müsse das Kind wieder herausziehen, sie habe es aber deshalb nicht gethan, weil sie gedacht, es wäre doch nun einmal todt. Sie habe das Kind in den Teich geworfen, damit es habe ertrinken sollen, und zwar aus dem Grunde, weil sie gedacht, sie könne es nicht ernähren, weil sie nicht gewußt, wohin, weil sie sich nicht getrauet, J—gern um etwas anzusprechen, weil sie sich geschämt, mit dem Kinde an den Ort zu gehen, wo sie gedient gehabt, weil sie gerne

Digitized by Google

wieder habe in Dienste gehen wollen, und geglaubt habe, es nähme sie Niemand auf, wenn sie ein Kind hätte. Sie wisse, daß man den einen Mörder nenne, welcher Jemanden umgebracht habe, und habe, als das Kind im Wasser gelegen, gedacht, wenn es herauskäme, würde sie auch wieder in's Wasser geworfen werden.

Das Kind habe sie unten an der Ecke nach B—dorf zu in den Teich geworfen; es stehe eine Kiefer oder eine Fichte dort und auch noch anderes Buschwerk, an welchem der Fußsteig hingehe.

Es habe, als sie es in's Wasser geworfen, ein altes geflicktes Hemdchen angehabt, und eine Nabelbinde mit Bäuschchen, Beides schlecht und ungesäumt, auch in einem Wickelkissen von weißer Leinwand gelegen; auf dem Kopfe habe es ein Häubchen gehabt von weißem und rothgetupften Cattun, und über den Kopf sey ein Tuch gedeckt gewesen, damit die Luft nicht so sehr an das Kind habe gehen sollen. Dieses Häubchen und Tuch habe sie aber sammt dem Ueberzug des Wickelkissens heruntergethan, ehe sie das Kind in's Wasser geschmissen und diese Stücke mit sich fortgenommen, da sie solche noch habe brauchen können.

Das Kind sey ganz gesund, dick und vollkommen gewesen; es habe schwarze Haare gehabt, blaue Augen, eine kolbige Nase und einen kleinen Mund; der Nabel sey zugeheilt gewesen und die Nabelschnur ein Paar Tage zuvor schon abgegangen.

Sie habe dem Kinde gar nichts weiter zugefügt, als daß sie es in den Teich geworfen; es könne wohl seyn, daß die am Hinterhaupt desselben wahrgenommene Geschwulst davon herrühre, daß es bei dem Hineinwerfen in den Teich mit dem bloßen Kopfe auf einen Sturzel (Ast)

Digitized by Google

gefallen sey, deren sie mehrere in dem Wasser gesehen habe.

Als das Kind im Teiche gelegen, sey sie gleich fortgegangen, und um 4 Uhr Nachmittags in Schw—ra angekommen, wo sie sich bei ihrem frühern Dienstherrn C—us erkundiget habe, ob er eine andere Magd hätte, und als derselbe ihr erwiedert, daß er keine habe bekommen können, wieder in seine Dienste getreten sey. C—us habe sie nach ihrem Kinde gefragt, und sie darauf erwiedert: es sey am Friesel gestorben und liege in D—tzsch begraben; dabei habe sie geweint, weil es ihr leid gethan, daß sie das Kind in den Teich geworfen. Sie habe gedacht, Schw—ra sey so weit von D—tzsch entfernt, daß man deshalb nicht nachfragen werde."

Mit diesen im Wesentlichen bei der Hauptvernehmung wiederholten Angaben der Inquisitin stehen im Einklang:

e. die sonstigen Untersuchungs-Resultate, namentlich

aa) die Aussage Johann Gottfried August J—gers zu B—lach, welcher eingeräumt hat, im Herbst 1821 zwischen Michaelis und Martini mit der Inquisitin mehrmals Unzucht getrieben zu haben, ohne jedoch zum Vater des von derselben gebornen Kindes — weil die Inquisitin angeblich mit Mehreren zu thun gehabt — sich zu bekennen und, daß er ihr die Ehe oder sonst etwas versprochen, einzuräumen;

bb) die Aussagen derjenigen Personen, bei welchen die Inquisitin auf ihrer Wanderung vor der Niederkunft vom 13. bis 20. Junius eingekehrt ist, und die sie resp. besucht hat, namentlich der Marie Elisabeth Wittwe B—stein zu W—dorf, ihrer Aeltern, Johann Michael

Digitized by Google

H—kel und Marie Rosine H—kel zu M—dscha, der Johanne Christiane K—tsch zu W—da, der Rosine G—ner zu B—dorf und Hans Adam H—kels zu M—nitz; Aussagen, welche, die der Aeltern abgerechnet, sämmtlich beschworen sind;

cc) die eidlichen Aussagen ihrer Schwester Christiane P—mann geborne H—kel, ihres Schwagers Hans Adam P—mann und dessen Mutter Rosine P—mann, sämmtlich zu D—tzsch, über die Niederkunft der Inquisitin, Behandlung des Kindes, dessen Taufe, Befinden der Inquisitin und des Kindes während des Aufenthalts zu D—tzsch, Weggang von da, Wanderung bis in das Holz unter G—dorf, Bekleidung des Kindes, wobei noch die Angabe der Rosine P—mann, welche das Kind gleich nach der Geburt behandelte, besonders Erwähnung verdient: sie habe dasselbe behutsam vom Hausboden herunter in die Stube getragen, dort die Nabelschnur mit der Nachgeburt abgelöst und ein Bäuschchen sammt einer Nabelbinde angebracht, überhaupt aber Alles verrichtet, was bei solchen Gelegenheiten eine Wehmutter zu verrichten habe, und sie verstehe mit neugebornen Kindern umzugehen;

dd) die Aussagen Johann Gottfried Z—s und Johann Friedrich M—zs zu D—tzsch, welche bei der Taufe des Kindes der Inquisitin Gevatter gestanden, so wie des Ersteren — welcher auch vereidet worden ist — insbesondere über den Botengang zu J—ger in B—lach und dessen Erfolg;

ee) ein pfarramtliches Zeugniß über die Geburt und Taufe des von der Inquisitin gebornen Kindes;

ff) die eidliche Aussage des gewesenen Dienstherrn der Inquisitin, Johann August E—us zu Schw—ra, über

über deren Weggang von Schw—ra am 13. Juni und Zurückkunft am 1. Juli, und über ihre Erzählung von dem Tode des Kindes; wobei nur zu bemerken ist, daß C—us der Inquisitin erst geheißen haben will, seine Dienste zu verlassen, weil ihre Schwangerschaft eine baldige Niederkunft habe vermuthen lassen;

gg) die eidlichen Aussagen Johann Gottfried B—ners und Johann Michael Sch—dts zu N—dorf über die Entdeckung des todten Kindes im Jakobssee und dessen Bekleidung, wobei jedoch ein Wickelkissen nicht wahrgenommen worden ist;

hh) das Aufsuchen des ihr früher angeblich nicht bekannt gewesenen Jakobssees von Seiten der Inquisitin sammt Angabe der Stellen, wo sie zuerst den Gedanken, ihr Kind in den Jakobssee zu werfen, gefaßt, ingleichen, wo sie dasselbe aufgewickelt und dann in's Wasser geworfen, und die Uebereinstimmung der desfallsigen Localität mit der von der Inquisitin zuvor davon gemachten Beschreibung. Der Ort, wo die Inquisitin zuerst daran gedacht haben will, ihr Kind umzubringen, ist, bei der desfallsigen Local-Expedition, 100 Schritte vom Jakobssee entfernt, und an der Stelle, wo das Kind nach Angabe der Inquisitin in den Jakobssee geworfen worden, das Wasser drei Fuß hoch gefunden worden.

Das im Jakobssee gefundene Kind konnte der Inquisitin zur Recognition nicht vorgelegt werden, weil dasselbe bei seiner am 3. August 1822 zu diesem Behuf veranstalteten Wiederausgrabung schon völlig bis auf die Knochen verwesen gefunden wurde.

Dagegen hat die Inquisitin die an dem fraglichen Kinde gefundenen, von B—ner und Sch—dt zu N—dorf

dafür anerkannten, im gerichtlichen Gewahrsam befindlichen Sachen, nämlich das leinene Hemdchen, die Nabelbinde und die zwei Bäuschchen ebenfalls von Leinwand, als diejenigen Stücke recognoscirt, die ihr Kind zur Zeit des Hineinwerfens in den Jakobssee getragen. Desgleichen sind diese Gegenstände von der Schwester der Inquisitin, Christiane P—mann, und deren Schwiegermutter, Rosine P—mann, für diejenigen eidlich anerkannt worden, welche das Kind der Inquisitin zur Zeit deren Weggangs von D—tzsch am 1. Juli an sich gehabt habe.

Ueber das Verhalten der Inquisitin nach ihrem Weggange von Schw—ra bis zur Niederkunft und nach derselben, sind folgende Zeugenaussagen zu bemerken: der Marie Elisabeth B—stein zu W—dorf und der Johanne Christiane K—tsch zu W—da, bei welchen die Inquisitin bei ihrem Weggange von Schw—ra einkehrte, und zwar der Erstern: „sie sey nicht betrübt, sondern heiter gewesen;" und der Letztern: „sie habe vernünftig gesprochen;" ihres eignen Vaters, Johann Michael H—kel, zu dem sie nach M—dscha kam und sich entdeckte: „sie habe sich ganz ruhig benommen;" ingleichen des Eigenthümers des Hauses, in welchem die Aeltern der Inquisitin als Auszügler wohnen, Johann Gottlieb M—dt zu M—dscha: „es sey ihr die ganze Sache zum Spaß gewesen;" ferner der Christiane P—mann zu D—tzsch: „ihre Schwester — die Inquisitin — habe sich in ihrer damaligen Lage nicht unglücklich befunden und sie habe nichts Auffallendes an derselben bemerkt;" des Hans Adam P—mann zu D—tzsch: „sie sey stets heiter gewesen und habe die Zeit des Fortgangs von D—tzsch gar nicht erwarten können;" Johann Gottfried Z—ns

Digitized by Google

zu D—tzsch — welcher als Bote zu J—gern nach B—lach geschickt wurde und nach seiner Zurückkunft meldete, J—ger sey nicht zu Hause gewesen, und seine Leute hätten gemeint, er habe schon Alles weg, sie könnten nichts schicken —: „es sey der Inquisitin dies alles zum Spaß gewesen; sie habe gemeint, das könne doch gar nicht seyn; sie habe ganz vernünftig gesprochen und er habe nicht Auffallendes an ihr bemerkt;" der Rosine P—mann zu D—tzsch endlich: „die Inquisitin habe die ganze Zeit ihres Aufenthalts zu D—tzsch sehr verständig gesprochen."

Auch hat die Inquisitin, nach den Aussagen mehrerer Zeugen, weder zu Schw—ra, noch nach ihrem Weggange von da, ihre Schwangerschaft geheim gehalten, vielmehr solche selbst mehrfach zum Gegenstande der Unterhaltung gemacht.

Uebrigens ist das Holz über B—dorf, in welchem die Inquisitin von ihrer Schwester sich trennte und ihr Kind zum letzten Male stillte, nach der Angabe des Criminalgerichts, $1\frac{1}{2}$ Viertelstunden vom Jakobssee entfernt.

Endlich kommen noch zwei von dem Physikus **Dr. Sch.** besonders erstattete Gutachten in Betracht:

Das eine betrifft die Frage, ob bei und nach der Geburt des Kindes der Inquisitin gehörig verfahren worden sey, und lautet folgendergestalt:

„Wenn es nicht zu leugnen ist, daß bei der Entbindung der H—kel nicht so, wie es die Gesetze vorschreiben, verfahren worden ist, indem dieselbe bei der Geburt des Kindes selbst keinen Beistand, am allerwenigsten den einer verpflichteten Hebamme gehabt hat, sie auf einem kalten, vielleicht zugichten Boden hat nieder-

kommen müssen, und überhaupt nichts zu ihrer Entbindung vorgerichtet gewesen ist, auch die Ablösung des Kindes nach der Geburt nicht auf die vorgeschriebene Weise bewerkstelliget werden konnte: so kann man auf der andern Seite mit Bestimmtheit annehmen, daß, da die H—kel sogleich nach ihrer Entbindung gepocht und Hülfe bekommen, das Kind gleich darauf vorsichtig eingepackt und in eine warme Stube gebracht worden ist, dasselbe ferner noch mit der Nachgeburt durch die noch ungetrennte Nabelschnur in Verbindung gestanden, die Nabelschnur dann von einer Frau, die damit umzugehen weiß, gehörig gelöset worden, und das Kind selbst gehörig eingewickelt worden, auch übrigens nun dem Kinde Alles gereicht worden ist, was immer neugebornen Kindern zukommt, dem Kinde durch ein solches Versehen in der Entbindung an seiner Gesundheit kein Schade zugefügt worden sey, so wie ja dasselbe, laut der Acten, auch bis zu seinem Tode völlig wohl gewesen ist."

Das zweite Gutachten (v. 22. Oct. 1822), veranlaßt durch die dem Physikus zugegangene Aufforderung des Gerichts, die Inquisitin im Gefängnisse zu besuchen, und über seine Wahrnehmungen in psychologischer Hinsicht ein ausführliches Gutachten zu den Acten zu geben, ist dahin ausgefallen:

„Die Inquisitin, gegen 30 Jahr alt, von gutem und mäßig großen Körperwuchse, gesundem und wohlgenährten Ansehen, ist nicht nur nach ihrer Angabe schon von Jugend an immer gesund und wohl gewesen, sondern ist dies auch ganz vorzüglich jetzt; nicht nur, daß dies ihr Ansehen deutlich zu erkennen giebt, sondern sie hat auch guten Appetit und Verdauung, ihr Kopf und Brust sind frei von Schmerzen und anderen Zufällen, sie schläft

Digitized by Google

gut und auch ihr Puls geht gehörig. Die einzige Unordnung in ihren natürlichen Verrichtungen ist die, daß ihre Menstruation noch nicht wieder eingetreten ist (obgleich sie nun schon seit dem 1. Juli d. J. ihr Kind gewöhnt hat und doch gewöhnlich 6 Wochen nach dem Entwöhnen die Menstruation wieder einzutreten pflegt) und sie statt den mensibus einen fluorem album hat. Was nun aber hauptsächlich ihren Geisteszustand anbelangt, so kann man wohl nicht leugnen, daß ihr Verstand für ihr Geschlecht, Alter und Stand hinlänglich ausgebildet ist, indem sie nicht nur fertig lesen kann, sondern auch in der Bibel gut bewandert ist, einen großen Theil der Sprüche und andere nützliche Stellen aus derselben auswendig weiß und auch richtig über das Gelesene spricht. Sie beantwortet jede an sie gethane Frage bestimmt und spricht auch übrigens gut; dabei zeigt sie auch noch eine lobenswerthe Ordnungs- und Reinlichkeitsliebe. Dessenungeachtet scheint ihre Vernunft nicht in gleichem Verhältnisse mit ihrem Verstande zu stehen, und ihr die höhere Geisteskraft, die gehörige Reflexion und Combinirung der erweckten Vorstellungen und Ideen, so wie der auf die innern Sinne einwirkenden äußeren Objecte zu fehlen. Dies beweiset vor Allem die so unüberlegte Tödtung ihres Kindes selbst, die sie bestimmt nicht unternommen haben würde, wenn sie vorher bedacht hätte, daß sie durch die Annahme eines Ammendienstes oder auf mehrere andere Weisen recht wohl für den Unterhalt ihres Kindes sorgen konnte, und bei welcher That sie nur bei einiger Reflexion bestimmt überzeugt seyn mußte, daß sie nicht unentdeckt bleiben würde; dies beweiset ferner die Unüberlegtheit der Folgen, welche ein solches Verbrechen für sie haben mußte;

Digitized by Google

denn nach ihrem mehrmaligen Geständniß hat sie zwar gefürchtet, daß es ihr nicht gut gehen würde, wenn die That herauskäme, aber es scheint ihr unbewußt gewesen zu seyn, daß sie ihr Leben dadurch einbüßen könne; dies beweiset ferner die an großen Leichtsinn grenzende Sorglosigkeit, mit der sie sich jetzt im Gefängnisse benimmt; denn ich habe sie fast stets aufgeräumt und heiter getroffen; auf mein Befragen, wie es ihr gehe, hat sie mir immer geantwortet, daß es ihr gut gehe, und nur, wenn ich sie auf den Punct brachte, der die Ermordung ihres Kindes und die Beweggründe dazu betraf, schlug sie die Augen nieder, schien gerührt zu seyn und gab zu erkennen, daß sie die That bereue und daß sie jetzt so etwas nicht thun werde; dies äußert sich endlich aber auch noch in anderen Stücken (so kann sie eigentlich nicht ihr Alter angeben), und selbst ihre Physiognomie drückt ganz die eines simpeln Menschen aus, zumal wenn man sie unbemerkt beobachtet und ihr dann einige gleichgültige Fragen vorlegt. Nach allem diesem nun glaube ich von dem Geisteszustande der oft erwähnten Inquisitin behaupten zu können, daß zwar ihre niederen Geisteskräfte sich nicht in einem abnormen Zustande befinden, daß aber die höhere Geisteskraft, die Vernunft, nicht denselben Grad von Ausbildung hat, so daß die Inquisitin zwar leicht äußere und innere Eindrücke und Vorstellungen aufnehmen, erwecken und der Vernunft vorführen kann, diese aber nicht Fähigkeit genug besitzt, diese vorgeführten Eindrücke, Ideen u. s. w. richtig aufzufassen und darüber genau reflectiren zu können."

Digitized by Google

III. Urtheil der Großherzoglichen Landes-Regierung zu Weimar.

Am 5. Februar 1823 ging bei dem Criminalgericht zu Weida ein Erkenntniß der Großherzoglichen Landes-Regierung zu Weimar des Inhalts ein:

daß Inquisitin, Marie Elisabeth H—kel, wegen des an ihrem unehelichen Kinde, August H—kel, verübten Mordes, dessen sie geständig, daferne sie vor öffentlich gehegtem peinlichen Halsgericht bei ihrem Geständnisse beharret oder dessen sonst wie Recht überführt wird, ihr zur wohlverdienten Strafe, Anderen aber zum abschreckenden Beispiel

mit dem Schwerte

vom Leben zum Tode zu richten und die Kosten der Untersuchung aus deren Nachlasse, in so weit derselbe dazu ausreicht, beizubringen.

Diesem Erkenntniß ist [4]) folgende

Entwicklung aus den vorliegenden Ergebnissen der Untersuchung

beigefügt:

Aus dem Vorliegenden sind folgende Resultate zu ziehen:

I. Die Inquisitin beging vorsätzlich eine Handlung, welche an und für sich geeignet war, den Tod eines zarten Kindes herbeizuführen. Denn sie hat gestanden, ein erst zehntägiges Kind in einen Teich geworfen zu haben, von dem sie

---

[4]) Die dem Erkenntniß ebenfalls beigefügte Darstellung der Geschichte und der Ergebnisse der Untersuchung ist unter I. und II. mitgetheilt.

selbst sagt, er sey ganz voll Wasser und namentlich an der Stelle, wo das Hineinwerfen geschah, wohl 3 Ellen tief gewesen, und den das Gericht bei der gehaltenen Lokalexpedition an der fraglichen, von der Inquisitin bezeichneten Stelle 3 Fuß tief fand; sie hat ferner gestanden, es sey dies in der Absicht geschehen, daß das Kind habe um's Leben kommen sollen.

II. Die Inquisitin beging diese Handlung an dem am 5. Juli 1822 im Jakobssee bei B—dorf gefundenen todten Kinde. Zwar war die Vorlegung dieses inzwischen begrabenen und ganz verwesten Kindes an die Inquisitin zur Recognition unmöglich, und man könnte daher vielleicht versucht seyn, die Identität desselben mit dem von der Inquisitin geständigermaßen in den Jakobssee geworfenen in Zweifel zu ziehen; allein offenbar mit Unrecht, da, abgesehen von dieser nirgends als wesentlich und unerläßlich vorgeschriebenen Anerkennung, jene Identität durch eine Menge einzelner Umstände so weit hergestellt ist, daß ein vernünftiger Zweifel hierüber nicht ferner erregt werden kann.

Dahin gehört zunächst das Urtheil der Physikatspersonen, das gefundene Kind sey ungefähr 14 Tage bis 3 Wochen alt gewesen, und habe etwa 6 bis 7 Tage im Wasser gelegen, welcher Befund nicht im Widerspruch steht mit der durch Zeugenaussagen unterstützten Angabe der Inquisitin, ihr Kind sey am 20. Juni geboren, und sie habe es am 1. Juli in den Teich geworfen. Zwar wäre hiernach das Kind der Inquisitin am 1. Juli noch nicht volle 11 Tage alt gewesen und hätte am Tage der Auffindung nur erst vier Tage im Wasser gelegen; allein diese unbedeutende Differenz kann hier

Digitized by Google

um so weniger in Betracht kommen, als das Alter eines solchen Kindes, und wie lange ein menschlicher Körper im Wasser sich befunden, auf mehrere Tage auf und ab sich bekanntlich mit Gewißheit nicht bestimmen läßt, und als ferner das Kind der Inquisitin von dieser selbst und von deren Schwester, der P—mann, als dick und vollkommen beschrieben wird, mithin leicht um einige Tage älter erscheinen konnte, als es eigentlich war. Hiernächst ist zu gedenken, daß die Inquisitin von ihrem Kinde sagt, es habe schwarze Haare gehabt und der Nabel sey schon zugeheilt gewesen, was auch bei dem im Jakobssee gefundenen Kinde der Fall war. Ferner gehört hierher die von der Inquisitin gegebene Beschreibung der Localität in Rücksicht des Teichs, in welchen sie ihr Kind geworfen — welche Beschreibung mit der Localität des Jakobssees übereinstimmt — und die von derselben geschehene Anerkennung des letztern für jenen Teich, nach vorheriger eigner Aufsuchung.

Hauptsächlich aber ist hier zu erwähnen die übereinstimmende Angabe der Inquisitin, ihrer Schwester Christiane P—mann und der Rosine P—mann, das Kind der erstern sey mit einem alten geflickten leinenen Hemdchen bekleidet gewesen, und habe eine gleichfalls leinene Nabelbinde nebst dergleichen Bäuschchen an sich gehabt; ingleichen das Auffinden solcher Gegenstände bei dem im Jakobssee gelegenen Kinde, und die unumwundene, resp. eidlich geschehene Recognition der letzteren für diejenigen welche das Kind an sich getragen, von Seiten der Genannten. Daß nicht auch das Kissen, in welches das Kind der Inquisitin gewickelt gewesen, bei dem im Jakobssee gelegenen Kinde sich vorgefunden hat, kann der Identität keinen Eintrag thun; denn es war dasselbe,

Digitized by Google

nach der Angabe der Inquisitin und der Christiane P—mann, nur mit Nadeln zugesteckt, mithin auf eine Weise befestigt, daß es bei dem mehrtägigen Liegen des Kindes im Wasser, wodurch der Körper desselben, besonders der Unterleib, sehr aufgetrieben wurde, sehr leicht aufgehen und von dem Körper sich trennen, auf diese Weise aber abhanden kommen konnte.

Endlich darf auch nicht unberücksichtigt bleiben, daß nirgends in der Umgegend ein zweites Kind vermißt worden ist, von dem man annehmen könnte, es sey das im Jakobssee gefundene, und daß sonach von dieser Seite nichts vorliegt, was die vorstehenden Ergebnisse in Bezug auf die Identität zu schwächen vermöchte.

III. Das von der Inquisitin in den Jakobssee geworfene und dort gefundene Kind war durch das Band der Verwandtschaft mit derselben verbunden, war ihr leibliches Kind.

Hierüber kann kein Zweifel seyn, erwägt man das Geständniß der Inquisitin, sie sey in Folge außerehelicher Schwängerung von einem Kinde entbunden worden, unterstützt durch die von Johann Gottfried August J—ger zu B—lach — dem von ihr angegebenen Schwängerer — eingeräumte fleischliche Vermischung; erwägt man ferner die eidliche Angabe der P—mannschen Eheleute und der Rosine P—mann zu D—tzsch, die Inquisitin habe in der Nacht vom 20. zum 21. Juni dort geboren, das Kind sey getauft worden und die Inquisitin sey am 1. Juli mit demselben fortgegangen; erwägt man endlich, daß die Inquisitin an demselben Tage noch, ohne dieses Kind, zu ihrem vorigen Dienstherrn C—us in Schw—ra gekommen ist und nirgends sich eine Spur gezeigt hat, daß dasselbe noch am Leben sey.

Digitized by Google

IV. Durch das Werfen in den Jakobssee ist der Tod des Kindes auch wirklich herbeigeführt worden. Daß dasselbe früher überhaupt gelebt habe, ist eine entschiedene Thatsache, faßt man — selbst abgesehen von den, schon an und für sich und besonders hier wegen der eingetretenen Fäulniß trüglichen, Resultaten der veranstalteten Lungenprobe — die Angaben der Physikatspersonen in's Auge, das gefundene Kind sey 14 Tage bis 3 Wochen alt gewesen, dessen Nabel sey fast zugeheilt, und es habe sich eine milchartige Feuchtigkeit in dessen Magen vorgefunden; lauter Umstände, die das stattgefundene Leben des Kindes nothwendig voraussetzen, und verbindet man damit, nächst dem Geständniß der Inquisitin, die Depositionen der Familie P—mann zu D—tzsch und der sonst noch vernommenen dortigen Einwohner über das Leben des Kindes der Inquisitin nach der Geburt.

Dagegen könnte wider den Satz, das Werfen in's Wasser sey die wirkende Ursache des Todes gewesen, der doppelte Zweifel erregt werden:

a) ob das Kind überall durch eine gewaltthätige Handlung um's Leben gekommen, oder nicht vielmehr eines natürlichen Todes verstorben sey? so wie

b) ob dasselbe — von Letzterm abgesehen — durch das Werfen in's Wasser oder nicht vielmehr schon vorher, durch gewaltsame, absichtliche oder unabsichtliche, Einwirkung auf seinen Körper, das Leben verloren habe.

Denn es haben die Physikatspersonen geurtheilt, das Kind sey entweder schon ehe es in das Wasser gekommen, an einer innern Krankheit verstorben, oder nach dem Heineinwerfen an einem Stick- oder Schlag-

Digitized by Google

fluß umgekommen; sie haben ferner in Ansehung der am Hinterkopfe des Kindes wahrgenommenen schwammigen Geschwulst der Integumente sich dahin geäußert, es sey dieselbe höchst wahrscheinlich Folge einer sehr beträchtlichen Contusion, die das Kind bei'm Einwerfen in's Wasser, oder auf eine andere Weise erhalten habe, die aber auf alle Fälle einen tödtlichen Schlagfluß habe herbeiführen können. Allein

zu a) stellen die Physikatspersonen den Fall der Todesveranlassung durch innere Krankheit als einen bloß möglichen, durch den zweiten Fall des Absterbens in Folge eines Stick- oder Schlagflusses gerade nicht ausgeschlossenen, ohne Anführung irgend eines Grundes dafür, hin, während sie umgewandt den letztern Fall für wahrscheinlich halten, und dieses ihr Urtheil durch wahrgenommene Erscheinungen belegen.

Diese Wahrscheinlichkeit wird nun aber durch manche sonstige Ergebnisse der Untersuchung, wenn auch nicht zu mathematischer, doch zu derjenigen jurldischen Gewißheit gesteigert, die auf der im Untersuchungsprocesse ausreichenden Grundlage beruhet, daß die Annahme des Gegentheils jedes vernünftigen Grundes ermangle.

In dieser Hinsicht ist zuvörderst das auf Erfordern noch besonders erstattete Gutachten des Physikus D. Sch. zu erwähnen, es sey, obschon die Inquisitin ohne Beistand, namentlich einer Hebamme, niedergekommen, nach Maßgabe des actenmäßigen beschwornen Hergangs und der Behandlung des Kindes nach der Geburt, mit Bestimmtheit anzunehmen, daß dem letztern an seiner Gesundheit kein Schaden zugefügt worden.

Hieran reihet sich das Geständniß der Inquisitin und die oben erwähnten beeidigten Aussagen der P—mann-

schen Familie zu D—tzsch über den vollkommenen Gesundheitszustand des Kindes während des zehntägigen Aufenthalts zu D—tzsch, ingleichen die Angabe der Erstern und der P—mannschen Ehefrau, daß das Kind am 1. Juli auf dem Wege von D—tzsch bis in das Holz über G—dorf, viermal und zuletzt in dem gedachten, nach der Angabe des Criminalgerichts, nur 1½ Viertelstunden vom Jakobssee entfernten Holze, an der Mutter getrunken und abwechselnd geschlafen habe, so wie endlich die Versicherung der Inquisitin, das Kind habe unmittelbar vor dem Einwerfen in's Wasser geschlafen und ruhig Athem geholt, was wohl unzweideutig die Abwesenheit eines innern Krankheitszustandes, und daß das Kind nicht an Folge einer solchen Krankheit, schon ehe es in das Wasser gekommen, gestorben gewesen, bekundet.

Hiernächst ist

zu b) nicht außer Acht zu lassen, daß es nach dem Gutachten der Physikatspersonen überall noch ungewiß bleibt, ob die Erscheinung am Hinterkopfe des Kindes Folge einer gewaltsamen Einwirkung gewesen, und ob in Folge der letztern der Tod des Kindes eingetreten sey.

Denn sie nehmen es nur für höchst wahrscheinlich an, daß eine Contusion diese Wirkung hervorgebracht habe, und deuten selbst darauf hin, daß noch eine andere wirkende Ursache hierbei sich denken lasse, nämlich die zur Zeit der Leichenöffnung schon begonnene Fäulniß, die sie zwar bezweifeln, die denn doch aber immer noch möglich bleibt; sie sprechen es ferner eben so wenig für gewiß aus, daß eine am Hinterkopfe erhaltene Contusion den Tod des Kindes habe herbeiführen müssen, sondern sagen nur so viel, daß die höchst wahrscheinlich erhaltene Contusion so bedeutend gewesen sey, daß dadurch

Digitized by Google

ein Schlagfluß habe erregt und dadurch das Leben des Kindes habe geendet werden können.

Davon abgesehen ist jedoch auch nicht der geringste Grund zu der Annahme vorhanden, es habe das Kind vor dem Einwerfen in's Wasser — absichtlich oder zufällig — eine so heftige, tödtliche Wirkung äußernde Contusion erhalten; im Gegentheil treten einer solchen Annahme umgewandt die vorhin zu a. angegebenen Momente entgegen, welche auf einen ganz normalen Gesundheitszustand des Kindes vor dem Werfen in's Wasser schließen lassen, wozu noch die Versicherung der Inquisitin kommt, daß sie dem Kinde, außer dem, daß sie es in den Teich geworfen, nichts weiter zugefügt habe.

Unter diesen Umständen müßte man, wäre auch gewiß, daß die fragliche Geschwulst der Integumente durch eine Contusion entstanden sey, aus Gründen vernünftiger Wahrscheinlichkeit den Fall unterstellen, das Kind habe jene Contusiion bei'm Hineinfallen in's Wasser erhalten, sie sey mithin Folge der eingestandenen Handlung des Werfens in den Teich.

Die Inquisitin selbst deutet darauf hin, indem sie, über die Erscheinung am Hinterkopfe des Kindes vernommen, von freien Stücken erwähnt, es könne wohl seyn, daß das Kind bei'm Hineinwerfen in den Teich mit dem bloßen Kopfe — das Mützchen hatte sie ihm vorher abgenommen — auf einen Sturzel gefallen sey, deren sie mehrere im Teiche wahrgenommen habe, und der über diese Angabe noch besonders vernommene Physikus D. Sch. urtheilt: es sey sehr wahrscheinlich die schwammige Geschwulst am Hinterhaupte durch das Auffallen auf einen harten Körper entstanden, und es könnten die Umstände, welche die Inquisitin darüber anführe,

Digitized by Google

um so mehr als wahr angenommen werden, als er selbst dergleichen Holz, wovon Letztere gesprochen, in dem Teiche gefunden habe.

Bei dieser Lage der Sache kann der Thatbestand in Betreff des Cohärenznexus zwischen der Thathandlung des Werfens in den Jakobssee und dem Tode des Kindes als genügend ermittelt angenommen werden.

V. Die Inquisitin vollbrachte die Tödtung ihres Kindes mit Vorsatz und Ueberlegung, nicht im Zustande des Affects. Hierüber läßt sich auch nicht der geringste Zweifel erheben, faßt man die Angaben der Inquisitin über den Hergang der Sache in's Auge.

Schon ehe sie an den Jakobssee gelangte — nach dem Ergebniß der gehaltenen Localbesichtigung noch 100 Schritte davon entfernt — faßte sie den Gedanken, ihr Kind in's Wasser zu werfen, und zwar nicht etwa in Folge plötzlicher Aufwallung, sondern weil sie bei sich erwogen haben will, ihr Kind müsse, da sie nichts habe und ihr Schwängerer ihr am Ende nichts gebe, Hunger leiden.

An dem Teiche angekommen, wirft sie nicht etwa das Kind ohne Weiteres hinein, sondern sie legt dasselbe erst an's Ufer, wickelt es auf, nimmt den Ueberzug vom Wickelkissen herunter, bindet ihm das Mützchen ab und wickelt es darauf wieder ein.

Dann sieht sie das Kind wohl eine Viertelstunde lang an und überlegt bei sich, ob sie es in den Teich werfen solle oder nicht.

Sie schaut sich auch noch überall um, ob Jemand in der Nähe sey, und dann erst erfolgt das Hineinwerfen

Digitized by Google

und zwar in der Absicht, daß das Kind um's Leben kommen solle.

Vorher ist sie sich aller Gründe hierzu bewußt gewesen: sie habe nämlich — erzählt sie — gedacht, sie könne das Kind nicht ernähren, sie habe nicht gewußt wohin, habe sich nicht getrauet, ihren Schwängerer um etwas anzusprechen, habe sich geschämt, mit dem Kinde an den Ort zu gehen, wo sie früher gedient gehabt, und habe endlich gerne wieder in Dienste gehen wollen und geglaubt, es werde sie Niemand nehmen, wenn sie ein Kind hätte.

Nirgends ist hier ein Zustand des Affects oder der Leidenschaft zu erkennen, in Folge deren die Inquisitin zur That hingerissen worden wäre; vielmehr erscheint dieselbe als das Product vollkommener Willkür und ruhiger Ueberlegung.

Ja sie hat sich nicht einmal vor der That in der letzten Zeit ihrer Schwangerschaft, so wie nach ihrer Niederkunft und bis zu ihrem Weggange von D—tzsch in einem Zustande getrübter Seelenruhe und des Affects befunden, wie aus den Aussagen der Marie Elisabeth W—stein zu W—dorf, Johannen Christianen K—tsch zu W—da, Johann Michael H—kels zu M—dscha, Johann Gottlieb M—hardts daselbst, Christiane P—mann, Hans Adam P—mann, Rosine P—mann und Johann Gottfried Z—ns, sämmtlich zu D—sch, deutlich hervorgeht.

Ist aus dem Vorstehenden so viel klar, daß ein Verbrechen von der Inquisitin begangen worden, so fragt es sich nur: welches bestimmte Verbrechen liegt hier vor? und diese Frage beantwortet sich sehr leicht dahin: Die Inquisitin ist des Mordes und zwar des

Ver-

Digitized by Google

Verwandtenmordes schuldig. Dieser besteht in der vorsätzlichen, nicht im Affect, sondern im Zustande der Ueberlegung beschlossenen oder wenigstens ausgeführten Tödtung eines Menschen, mit welchem der Urheber der Tödtung durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft in den gesetzlich näher bestimmten Graden und namentlich als Ascendent oder Descendent verbunden ist,

L. 1. D. ad L. Pompej. de parricid.

Art. 137. der Peinl. Hals-Ger.-Ordn.

und die vorausgeschickte Ausführung ergiebt, daß alle Merkmale dieses Verbrechens im vorliegenden Falle zusammentreffen, auch, sammt der Urheberschaft der Inquisitin, in die erforderliche juridische Gewißheit gesetzt sind.

Daß das ermordete Kind von der Inquisitin außer der Ehe erzeugt und zehn Tage vor der Tödtung erst zur Welt gekommen war, kann hier nichts ändern und namentlich das vorliegende Verbrechen nicht als bloßen Kindermord im engern Sinne erscheinen lassen.

Denn wenn dieser eine, nach vorausgegangener Verheimlichung der Schwangerschaft, von der Mutter begangene Tödtung ihres neugebornen unehelichen lebensfähigen Kindes voraussetzt, wenn ferner dasjenige Kind für ein neugebornes nicht mehr erachtet wird, welches schon so lange gelebt hat, daß dessen Existenz allgemein bekannt geworden ist, vielmehr die Tödtung eines solchen Kindes als eigentlicher Verwandtenmord gilt,

Klein, Grundsätze des peinlichen Rechts §. 345.

Salchow, Lehrbuch des peinlichen Rechts §. 239.

so kann das vorliegende Verbrechen nicht Kindermord seyn, da dasselbe an einem schon über 10 Tage alten Kinde, dessen Vorhandenseyn hinlänglich bekannt war,

und ohne vorherige Verheimlichung der Schwangerschaft, verübt wurde.

Die Strafe des Verwandtenmordes ist nach gemeinem Recht, ohne Unterschied der Fälle, das Rad, nebst Schärfung durch Schleifen des Verbrechers zur Richtstätte, oder durch Zangenrisse;

P. G. O. Art. 137.

Die in den vormals Königlich Sächsischen Gebietstheilen des Großherzogthums Sachsen-Weimar und Eisenach noch geltende und daher bei Bestrafung des vorliegenden Verbrechens zum Grunde zu legende Königlich Sächsische Gesetzgebung hingegen weicht hiervon ab.

Es setzt nämlich

Constit. Elect. Sax. 3. Part. IV. v. J. 1572.

auf die Ermordung der Anverwandten in auf- und absteigender Linie, ingleichen der Ehegatten, die Strafe der Säckung, und wo diese, in Ermangelung des Wassers, nicht ausführbar sey, das Rad, jedoch ohne Schärfung, welche letztere vielmehr nur bei der wiederholten Kindermordung schuldigen Verbrechern eintreten soll; auf die Ermordung naher Seitenverwandten aber die Strafe des Schwerts, mit Schleifung zur Richtstätte.

Jene alternativ geordnete Strafe ist jedoch in Ansehung der Kindermörderinnen durch das

Rescript v. 17. Jun. 1761 (Cod. Aug. Contin. I. pag. 402.) [5])

[5]) „Nachdem Wir aus bewegenden Ursachen die in der P. H. G. O. auf die Kindermordungen gesetzte ordentliche Strafe der Säckung an den Delinquenten hinführo nicht weiter zur Vollstreckung gebracht, sondern bei denen sich künftig ereignenden Vorgängen, wo nach Maasgebung der Gesetze und des alljährlich zweimal von den Kanzeln abzulesenden Mandats wider die Ab-

Digitized by Google

abgeändert und hier ohne Unterschied auf das Rad zu erkennen befohlen worden.

Ehrhard, Handbuch des churſächſiſchen peinlichen Rechts §. 283. 291.

Nach der Praxis wird jedoch, wie

Ehrhard a. a. O. §. 283. Note *)

bezeugt, auf's Rad bei'm Kindermorde nicht mehr erkannt, und in Berückſichtigung deſſen ſowohl, als in Erwägung, daß überhaupt Philoſophie und neuere Legislation die qualificirten Todesſtrafen verwerfen, iſt denn im gegenwärtigen Falle die Strafe des Schwerts ausgeſprochen worden, obſchon der Vertheidiger — übrigens ganz damit einverſtanden, daß es ſich hier von dem Verbrechen des Verwandtenmordes handele, und daß deſſen objectiver und ſubjectiver Thatbeſtand gehörig ermittelt ſey — der Meinung iſt, daß Todesſtrafe, wegen vorhandener Strafminderungsgründe, hier überall nicht Platz greifen könne, vielmehr nur eine Freiheitsſtrafe zu erkennen ſey. Denn alles dasjenige, was in dieſem Bezuge angeführt und geltend zu machen verſucht worden, iſt in rechtlicher Hinſicht nicht ſo beſchaffen, daß von der erkannten Strafe hätte abgegangen werden können.

Der Vertheidiger hat nämlich

1) zunächſt und hauptſächlich darzulegen geſucht, daß bei der Inquiſitin nicht volle Zurechnung ſtatt finde, indem dieſelbe bei ihrer Handlung, ihrem Seelenzuſtande gemäß, der innern Willkür, wenigſtens zum Theil, beraubt geweſen ſey.

---

treib-, Umbringung und Wegſetzung der Leibesfrüchte und zur Welt gebrachten Kinder d. d. 14. October 1744 auf die Strafe der Säckung zu ſprechen iſt, das Erkenntniß auf die Strafe des Rades gerichtet wiſſen wollen; ſo u. ſ. w."

Digitized by Google

Er bezieht sich in dieser Hinsicht auf das über den Gemüths- und Seelenzustand der Inquisitin von dem Physikus D. Sch. auf Erfordern erstattete Gutachten, nach welchem zwar der Verstand der Inquisitin verhältnißmäßig hinlänglich ausgebildet sey, allein die Vernunft derselben nicht im gleichen Verhältniß mit dem Verstande stehe, insbesondere ihr die höhere Geisteskraft, die gehörige Reflexion und Combinirung der erweckten Vorstellungen und Ideen abgehe. Dabei sucht er dies durch die Ergebnisse der Untersuchung selbst zu belegen. Die Inquisitin habe nämlich nicht einmal überlegt, daß sie durch den Verkauf ihrer Kleidungsstücke, durch ihren rückständigen Lohn, sich wenigstens eine Zeitlang in den Stand habe setzen können, ihr Kind zu ernähren, daß sie durch Ansprechen der Hülfe anderer Menschen, durch Annahme eines Ammendienstes, recht gut für dessen Unterhalt habe sorgen können; sie habe nicht überlegt, daß ihr Schwängerer außer seinem Erbtheile noch Vermögen besitzen könne. Der Eindruck, den die Nachricht, daß ihr Schwängerer nichts habe, auf sie gemacht, habe sich ihrer so stark bemächtiget, daß alle andern Vorstellungen, wie sie ihr Kind erhalten könne, dadurch in den Hintergrund zurückgedrängt worden seyen. Selbst die Art der Ausführung des Verbrechens beweise diesen großen Mangel an Reflexion; sie habe nicht bedacht, daß die Entdeckung ihres Verbrechens in kurzer Zeit unvermeidlich erfolgen müsse, und daß sie weit bessere und sicherere Gelegenheit das Verbrechen zu begehen schon gehabt habe und noch haben könne. Ferner habe sie nach Begehung der That keine Anstalt getroffen, sich vor der gesetzlichen Ahndung derselben sicher zu stellen; statt sich von dem Orte des begangenen Verbrechens zu entfernen

Digitized by Google

und in einer unbekannten Gegend in Dienste zu gehen, habe sie sich zu ihrem vorigen Dienstherrn zurückbegeben, der mit ihrer Schwangerschaft eben sowohl, wie die übrigen Bewohner jener Gegend, bekannt gewesen sey, wo also eine Verheimlichung ihres Verbrechens sich kaum habe denken lassen. Endlich gehe auch aus dem leichtsinnigen und sorglosen Benehmen der Inquisitin in ihrem Arreste, aus ihrem Benehmen bei den Verhören, aus dem schweren Begreifen der ihr vorgelegten, oft sehr leichten Fragen, jene verringerte Geisteskraft derselben hervor. Als Erklärungsgrund dieses Mangels an Reflexion führt der Vertheidiger an: die schlechte Erziehung der Inquisitin, den geringen Schulunterricht, den sie genossen, den Mangel an Gelegenheit zu Ausbildung der höheren Geisteskräfte nach zurückgelegten Schuljahren; er deutet endlich hin auf die, nach dem Zeugnisse des Physikus, in einem abnormen Zustande sich befindende Menstruation der Inquisitin und auf den Einfluß, den Störung in der monatlichen Reinigung auf den Seelenzustand habe.

Diesem Vorbringen stehet jedoch Folgendes entgegen: Die Zurechnungsfähigkeit setzt nichts weiter, als das gewöhnliche Maaß des Verstandes bei dem Verbrecher voraus, kann also nur da ganz aufhören oder verringert erscheinen, wo Mangel an Verstand das freie Handeln aufhebt, oder beschränkt. Keineswegs aber wird eine solche Ausbildung des Verstandes erfordert, wie sie nöthig ist zu allgemein vernunftmäßigem, der Klugheit überall entsprechendem Handeln in allen Verhältnissen des Lebens; denn auch ohne eine solche Steigerung der Erkenntniß — ohnehin nur das Eigenthum weniger Menschen — ist Einsicht der Strafbarkeit einer That, ist willkürliches

Digitized by Google

Handeln möglich. Eine solche normale Beschaffenheit des Verstandes ist nun aber bei der Inquisitin unstreitig als vorhanden anzunehmen. Der Physikus hat als Resultat sechswöchentlicher Beobachtung ausgesprochen: ihr Verstand sey für ihr Geschlecht, Alter und Stand hinlänglich ausgebildet, sie könne fertig lesen, sey in der Bibel gut bewandert, wisse einen großen Theil der Sprüche und anderer nützlichen Stellen in derselben auswendig, spreche richtig über das Gelesene, beantworte jede an sie gethane Frage bestimmt und spreche überhaupt gut.

Bei der Untersuchung selbst hat sich etwas diesem Urtheil Widersprechendes nicht ergeben; namentlich hat sich bei den mit der Inquisitin abgehaltenen Verhören in dem Benehmen und den Antworten derselben nirgends etwas Auffallendes gezeigt, das zu der Vermuthung berechtigte, sie sey ihres Verstandes nicht mächtig.

Der Physikus hat zwar allerdings jenem Urtheil noch hinzugefügt, daß die Vernunft der Inquisitin nicht in gleichem Verhältniß mit ihrem Verstande stehe, daß ihr die höhere Geisteskraft, die gehörige Reflexion und die Gabe der Combination der erhaltenen Vorstellungen abgehe, und es ist nicht zu leugnen, daß sich dies auch in ihrer Handlungsweise bei Begehung des Verbrechens beurkundet hat; allein dieser Mangel, den die Inquisitin mit vielen Menschen theilt, die übrigens im vollen Gebrauch des Verstandes zu seyn erachtet werden, kann die Zurechnungsfähigkeit derselben nicht schwächen, beweist vielmehr in seiner Erscheinung im vorliegenden Falle nur den höchst sträflichen Leichtsinn der Inquisitin und die zur Ungebühr unterlassene Bekämpfung ihrer Sinnlichkeit mit Hülfe des ihr beiwohnenden Verstandes.

Digitized by Google

Der Vertheidiger beruft sich ferner zu Erwirkung einer Strafminderung

2) darauf, daß die Inquisitin bei Begehung des Verbrechens in einem wahren Nothstande sich zu befinden geglaubt habe, indem sie für die Subsistenz des Kindes gefürchtet und an ihrem Unterkommen in Herrendiensten mit demselben gezweifelt, ingleichen

3) daß sie die gute Absicht gehabt habe, das Kind vom Hungertode zu retten.

Es ist indessen

zu 2) ohne weitere Darlegung von selbst klar, daß ein Nothstand, wie er erforderlich ist, um entweder gänzliche Strafloſigkeit oder doch Herabsetzung der Strafe zu begründen, zur Zeit der Tödtung weder überhaupt vorlag, noch auch von der Inquisitin als vorhanden angenommen werden konnte und durfte, hiernächst aber

zu 3) die Wirklichkeit einer guten Absicht auf Seiten der Inquisitin nicht nur nicht ermittelt, sondern sogar allen Umständen nach anzunehmen, dieselbe habe bloß aus eigenem Interesse und zu Erreichung selbstischer Zwecke die Tödtung ihres Kindes bewerkstelliget, übrigens aber auch bekannt, daß auf die Absicht und ob solche gut oder böse war, bei dem Verbrechen der Tödtung überhaupt etwas nicht ankommt.

Feuerbach, Lehrb. des peinlichen Rechts §. 216.

Wenn endlich der Vertheidiger

4) den übrigens guten und fast untadelhaften frühern Lebenswandel der Inquisitin, so wie

5) das offene Bekenntniß derselben geltend macht, so beruhen diese Minderungsgründe nirgends auf gesetzlichem Grunde,

Feuerbach a. a. O. §. 101.

Digitized by Google

und können daher überall bei Anwendung eines bestimmten Strafgesetzes nicht in Betracht kommen.

Dieses Erkenntniß wurde der Inquisitin am 6. Februar 1823 publicirt. Nach der Publication rief sie weinend aus:

„Das habe ich mir gedacht, daß so eine Strafe gegen mich erkannt wird, denn ich habe sie verdient!"

und behielt sich die, in Gemäßheit der provisorischen Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung v. 20. Dec. 1816, binnen drei Tagen von ihr abzugebende Erklärung, ob das zweite Erkenntniß von dem Ober-Appellationsgericht zu Jena oder von einer andern Spruchbehörde eingeholt werden solle, vor. Nach genommener Rücksprache mit ihrem zweiten Vertheidiger, dem Kammersecretair und Advocat L—r zu Weida, trug sie am 8. Febr. auf Abfassung des zweiten Erkenntnisses durch das Ober-Appellationsgericht zu Jena an. Noch ehe der Vertheidiger die Vertheidigungsschrift einreichte, hatte er mit der Inquisitin, im Beisein des Criminalgerichts-Actuars D., eine Unterredung, in welcher die Inquisitin die ihr von dem Vertheidiger vorgelegten Fragen:

1) Wie viel Tage nach der Geburt ihres Kindes vergangen gewesen, als sie von D—tzsch sich fortbegeben?
2) Ob, als sie den Weg antrat, der bei Wöchnerinnen gewöhnliche Blutabgang gestört, oder in Ordnung war? und
3) ob sie unterwegs etwas genossen, was ihr Blut in Bewegung gebracht oder ihr Gemüth afficirt habe?

dahin beantwortete:

zu 1) in der Donnerstags-Nacht sey sie mit ihrem Kinde niedergekommen, am Sonntag sey dasselbe getauft worden und den Montag über acht Tage darnach sey sie von D—tzsch fortgegangen;

zu 2) es sey ihr nicht recht wohl gewesen, als sie von D—tzsch fortgegangen; sie habe sich geschämt, in ihren Verhören etwas davon zu sagen, weil sie versichert hätte, es habe ihr Essen und Trinken geschmeckt; auch sey es sonst nicht richtig mit ihr gewesen; der Abfluß aus ihren Geburtstheilen habe ihr nicht natürlich zu seyn geschienen, er habe weiß ausgesehen;

zu 3) sie habe auf der Reise etwas Branntwein und Bier genossen; sie wolle zwar nicht behaupten, daß ihre Sinne davon ergriffen worden, es sey ihr aber doch, besonders als auch ihre Schwester sie verlassen habe, ganz sonderbar um's Herz gewesen; immer sey es ihr gewesen, als wenn eine innere Stimme ihr zugerufen habe: „Wirf dein Kind in's Wasser!"

auch bei diesen Angaben bei einer, nach Einreichung der Vertheidigungsschrift und vor Wiedereinsendung der Acten, gehaltenen Vernehmung vor besetzter Gerichtsbank stehen blieb, obschon sie wiederholt versicherte, daß sie gewußt habe, was sie that, daß sie hin und her geschwankt habe, ob sie ihr Kind in den Teich werfen solle, oder nicht, und daß sie vor dem Hineinwerfen das Kind aufgedeckt, die Kissenzüge abgezogen und das Mützchen herunter gethan habe, weil sie die Sachen gedauert hätten.

Nach Eingang der zweiten Vertheidigungsschrift [6])

---

[6]) Die darin aufgeführten Vertheidigungsmomente sind in dem Ober-Appellationsgerichts-Urtheil berührt.

Digitized by Google

wurden die Acten an die Großherzogliche Landes-Regierung zu Weimar, zur Mittheilung an das Ober-Appellationsgericht zu Jena am $\frac{19}{21}$ März 1823 wieder eingesendet, und am 23. Juli gelangten dieselben an das Criminalgericht zu Weida zurück mit folgendem

IV. Urtheil des Ober-Appellationsgerichts zu Jena:

„In Untersuchungssachen wider Marie Elisabeth H—kel, aus M—dscha, Inquisitin und Ober-Appellantin, wegen Tödtung ihres unehelichen Sohnes August H—kel, erkennt auf die von der Inquisitin ergriffene Ober-Appellation und deren Ausführung, das Großherzoglich Sachsen-Weimar- und Eisenachsche und Gesammt-Ober-Appellationsgericht zu Jena in letzter Instanz für Recht:

daß die Acten Nichts enthalten, was der genannten Inquisitin wider die ihr zuerkannte Todesstrafe rechtlicher Weise zu Statten kommen könnte; daher das in den Acten ersichtliche Todesurtheil nunmehr gebührend an ihr zu vollziehen ist. Es sind auch die ferner aufgelaufenen Unkosten aus dem Vermögen der Inquisitin, so weit solches reicht, abzutragen.

Von Rechts Wegen."

Entscheidungsgründe.

Das vorstehende Erkenntniß entscheidet die Ober-Berufung, welche gegen das wider die Inquisitin in erster Instanz gefällte Todesurtheil, sowohl nach Vorschrift der provisorischen O. A. G. O. §. 33., als zu Folge der eigenen zeitigen Wahl der Inquisitin, eingewendet

Digitized by Google

worden ist und deren weitere Ausführung in der zweiten Schutzschrift anzutreffen ist.

An der Competenz des hiesigen Tribunals läßt sich hier also auf keine Weise zweifeln; vielmehr kommt es lediglich auf eine sorgfältige Prüfung des Rechtsbestandes der wider die Inquisitin ausgesprochenen Verurtheilung zur Todesstrafe an.

Dieser Rechtsbestand der vorliegenden Verurtheilung aber fällt, rücksichtlich seiner formellen Voraussetzungen, deshalb sogleich in die Augen, weil 1) das Großherzogliche Criminalgericht zu Weida, in dessen Bezirk der Wohnort der Aeltern gegenwärtiger, zur Errichtung einer eignen Haushaltung noch nicht gelangten Inquisitin, mithin

Stübel, Criminalverfahren I. §. 310 und 314. deren eigner Wohnort eben sowohl, als der Ort des begangenen Verbrechens belegen ist, die vorliegende Untersuchung mit seiner gewohnten Sorgsamkeit geführt und dabei alle gesetzlichen Vorschriften beobachtet hat — so daß auch keiner der beiden Defensoren der Inquisitin in dieser Beziehung das Geringste zu erinnern gefunden; — weil sodann auch 2) das erfolgte erste Criminal-Erkenntniß von der dazu competenten Großherzoglichen Regierung zu Weimar mit der erschöpfenden Umsicht, welche ein solcher Fall verdient, gefällt und gehörig publicirt worden ist.

Bleibt demnach nur das Materielle dieses Erkenntnisses zu prüfen übrig, so muß hier sofort natürlicherweise

I. der objective Thatbestand des untersuchten und der Inquisitin imputirten Verbrechens erwogen werden.

Digitized by Google

Der Leichnam des demnächst gehörig obducirten Kindes — dessen Auffinden in dem Jakobssee die gegenwärtige Untersuchung veranlaßte — enthält nun alle Erfordernisse eines Gegenstandes des Verbrechens der Tödtung, sobald actenmäßig gewiß ist, daß dieses Kind zu der Zeit gelebt habe, zu welcher dasselbe in den genannten Teich geworfen worden ist:

Feuerbach, Lehrb. des peinlichen Rechts §. 207. darum verdient nur über dessen Leben zu jener Zeit

a) das Bekenntniß der Inquisitin bemerklich gemacht zu werden. Denn diese hat, zu wiederholten Malen, vor dem förmlich besetzten peinlichen Gerichte, namentlich auch in dem mit ihr veranstalteten Haupt- und Schlußverhöre, eingestanden: daß sie ihr Kind noch kurz vor ihrer Ankunft bei dem genannten Teich gesäugt habe und dasselbe munter gewesen sey; ferner: daß dasselbe ruhig geschlafen und Athem geholt habe, als sie es, nach dessen nochmaligem Betrachten, in diesen Teich geworfen, wo es einige Schritte vom Ufer in das Wasser gekommen und von ihr darin liegen gelassen sey. Verbindet man mit diesem an und für sich vollgültigen Geständnisse

b) die actenmäßigen Aussagen unverdächtiger und eidlich verhörter Zeugen, welche die Inquisitin und ihr Kind, bei der Geburt des letztern und nachher die wenigen Tage über, welche dazwischen verflossen sind, bis kurz vor ihrer Ankunft bei'm Jakobssee beobachtet und einstimmig versichert haben, daß die Inquisitin, so wie dieses fragliche Kind, stets gesund gewesen, und daß letzteres auf dem Wege von D—tzsch bis in das etwa 23 Minuten vom Jakobssee entfernte Holz, mehrmals an der Inquisitin getrunken habe; — und hält man damit nicht weniger

Digitized by Google

c) den durchaus normalmäßigen Zustand zusammen, worin alle zur Fortsetzung des Lebens nöthige Organe bei dem in oben genanntem Teiche gefundenen Leichnam eines Kindes zu der Zeit angetroffen sind, als dasselbe (am Tage dessen Auffindens) legaliter ist secirt worden;

so ergeben sich, wenn man die Identität des secirten mit dem von der Inquisitin in jenen Teich geworfenen Kinde einstweilen als ausgemacht annimmt, für jenes Geständniß solche actenmäßige Unterstützungsgründe, daß an dessen vollständiger Beweiskraft durchaus nicht, und zwar um so weniger gezweifelt werden kann, je deutlicher die Acten auch ergeben, daß die Inquisitin (welche ihre That planmäßig verborgen hatte) nicht etwa durch Lebensüberdruß zu Ablegung jenes Bekenntnisses bestimmt worden ist.

Zu diesem Geständnisse kommt ferner noch

d) das Gutachten der Obducenten, welches aus angegebenen Gründen für wahrscheinlicher erklärt, daß dieses Kind beim Werfen in das Wasser an einem Stick- oder Schlagflusse umgekommen, als daß dasselbe vor dem Hineinwerfen in das Wasser an einer innern Krankheit verstorben sey; und

e) daß es für letztere Supposition ohnehin an allen positiven Gründen fehlen würde; daß eine bloße Möglichkeit aber von gar keinem rechtlichen Gewichte ist.

Stübel Criminalverfahren II. §. 688. und III. §. 1122.

Tittmann Handb. der Strafrechtswissenschaft, IV. §. 793.

Solchem allen zu Folge ist die Identität des secirten mit dem von der Inquisitin gebornen und demnächst in den oft genannten Teich geständigermaßen geworfenen Kinde allein noch zu prüfen übrig, um sich von dem ob-

Digitized by Google

jectiven Thatbestand der Tödtung des in Frage stehenden Kindes juristisch zu überzeugen. Nun ist aber

f) auch diese Identität für juristisch erwiesen zu achten, weil

α) die von mehreren eidlich verhörten, unverdächtigen Zeugen angegebene Beschreibung des Kindes der Inquisitin in Ansehung des Geschlechts, der Farbe, der Haare und des Zustandes der Nabelvernarbung mit demjenigen genau übereinstimmt, was hiervon an dem obducirten, bei dessen Leichenschau, wahrgenommen ist; weil

β) die Kleidungsstücke dieses letztern Kindes — deren Aechtheit vermittelst der eidlichen Zeugen-Aussagen feststeht — für identisch mit denjenigen Kleidungsstükken, welche das Kind der Inquisitin noch am Tage seines Verschwindens, ja wenige Minuten zuvor, ehe es in die Nähe des Jakobssees gelangte, getragen hat, von mehreren vollkommen glaubwürdigen Zeugen eidlich erklärt und von der Inquisitin anerkannt worden sind, die übrigen Kleidungsstücke des verschwundenen Kindes der Inquisitin aber in dem Gewahrsam dieser letztern aufgefunden wurden; weil

γ) Zeit und Ort des Auffindens, ja sogar die Situation des auf dem Bauch liegend gefundenen, nachher obducirten Kindes, sowohl mit den Geständnissen der Inquisitin und deren ohne Suggestion erfolgter Local-Nachweisung, als auch mit den eidlichen Zeugen-Aussagen übereinstimmen, welche theils die Zeit und den Ort angeben, wo die Inquisitin zuletzt mit ihrem Kinde gesehen worden ist, theils den Zeitpunct bestimmen, wann die Inquisitin nachher zuerst ohne ihr Kind erschien und dessen Absterben behauptete, theils endlich die Si-

Digitized by Google

tuation des Kindes im Teiche, bei dessen Auffinden, beschreiben; weil überdies

δ) in dem Zwischenraume von vier Tagen, seit dem 1. bis zum 5. Julius 1822, also von dem Verschwinden des Kindes der Inquisitin an gerechnet bis zum Auffinden des secirten Kindes, ja selbst während der ganzen folgenden Zeit in dem Teiche, in welchen Inquisitin das ihrige geworfen zu haben beharrlich vor besagter Criminalgerichtsbank gestanden hat und noch gestehet, überall kein anderes, als das demnächst obducirte Kind, ist aufgefunden worden.

Daher denn nicht nur eine (zur criminal-rechtlichen Gewißheit genügende) positive sehr hohe Wahrscheinlichkeit

Stübel über den Thatbestand der Verbrechen §. 167—170. 182 ff.

Mittermaier Handb. des peinl. Prozesses. 2. Bd. S. 262.

solcher Identität des gefundenen und dann secirten, mit dem von der Inquisitin geborenen und am 1. Julius von D—tzsch hinweggetragenen, zuletzt in G—dorf und in dem Walde ohnweit des Jakobssees bei ihr gesehenen Kinde, actenmäßig vorliegt, sondern auch alle vernünftigen Gründe dafür fehlen, eine andere Beschaffenheit des Hergangs dieser Ereignisse für wahr halten zu können.

Als Resultat aller dieser bisher zusammengestellter actenmäßiger Momente ergiebt sich aber, daß es als eine völlig erwiesene Thatsache zu betrachten sey,

daß das Kind, von welchem die Inquisitin am 21. Junius 1822 entbunden worden ist, lebendig in den Jakobssee bei B—dorf geworfen und nach einigen Tagen todt aus demselben herausgenommen sey; daß auch keine Spur einer andern Todesart, als der des Ertrin-

Digitized by Google

kens, an dem Leichname dieses Kindes wahrzunehmen gewesen:

daher es denn, nach allen Grundsätzen über Criminalbeweis, für ausgemacht ebenfalls gehalten werden muß, daß das in Frage stehende Kind der Inquisitin sein Leben durch dessen geschehenes Werfen in jenen Teich verloren habe, indem (auch ohne alles Gutachten von Kunstverständigen) von selbst erhellet, daß diese Todesart bei einem hülflosen Kinde von kaum zehn Tagen der unvermeidliche Erfolg davon werden mußte, daß dasselbe in einen Teich geworfen wurde, darin auch liegen blieb, dessen Wasserstand noch am 3. August 1822 an der Stelle des Hineinwerfens drei Fuß tief gefunden ist, und welcher, zur Zeit des verübten Verbrechens, sogar ganz mit Wasser angefüllt gewesen seyn soll.

Vergebens hat, unter diesen Umständen, der Inquisitin zweiter Defensor sich bestrebt, den objectiven Thatbestand dieses Ersäufens des in Frage stehenden Kindes als zweifelhaft aus medicinischen Argumenten darzustellen, welche er dem Gutachten der Obducenten entgegengesetzt hat, und die, als die Behauptung eines, zur advocatorischen Praxis zwar, nicht aber als Arzt habilitirten Mannes, um so weniger von Gewicht seyn können, je klarer deren Unschlüssigkeit oder Unrichtigkeit vor Augen liegt. Denn wer möchte wohl mit diesem Defensor behaupten, daß aus dem Umstande, überall, in dem Munde und der Rachenhöhle des secirten Kindes, nicht vorgefundener fremder Substanzen gefolgert werden könne, dieses Kind müsse nicht ersäuft worden seyn? — Schon die einzige actenmäßige Thatsache, daß dieses Kind „mit dem Gesichte nach dem Wasser zu" — also auf dem Bauche liegend — im Teiche schwamm, wie man dasselbe

selbe fand, reicht zu, um den natürlichen Grund einzusehen, warum Schlamm und ähnliche Substanzen, wenn sie auch anfänglich in den Mund des Kindes eingedrungen seyn möchten, darin doch nicht haften konnten, sondern bei dieser Lage des Körpers während dessen mehrtägigen Schwimmens im Wasser wieder herausgespült werden mußten, indem der Mund etwas geöffnet gefunden ist.

Des Defensors berührter Zweifel fällt mithin, wäre solcher auch an sich besser gegründet, als er ist, hier gänzlich hinweg. Und eben so irret derselbe, wenn er das bemerkte Vorliegen der Zunge des Kindes zwischen dessen Lippen für etwas Natürliches gehalten hat, da solches doch auch ein Zeichen des Erstickens (im Wasser oder sonst) abgiebt;

Ploucquet, Abhandl. über d. gewaltsf. Todesarten ed. 2. S. 164. §. 66.

F. L. Augustin, Archiv d. Staatsarzneikunde I. Bd. 1. St. S. 34.

gleichwie ferner alle Zeichen eines krampfhaften Zusammenziehens der Nerven an einem im Wasser gefundenen und außerdem nicht verletzten Leichname allerdings auch zu den Merkmalen des Erstickungstodes gehören, welcher bei Ertrunkenen häufiger, als ein apoplectischer Tod erfolgt;

Henke, Lehrb. der gerichtl. Medicin; 3. Ausg. §. 472—474.

daher der zweite Defensor der Inquisitin die Bemerkung dieser Kennzeichen in dem Obductions-Protocoll mit Unrecht tadelt.

Wenn derselbe aber ferner daraus, daß, bei der Leichenöffnung, der Magen, die Gedärme und die Urin-

blase des Cadavers leer und in ersterem nur eine milchartige Feuchtigkeit, die Därme aber nur von Luft aufgetrieben gefunden sind, hat folgern wollen, es sey hierdurch nur noch mehr in Gewißheit versetzt, daß das in Frage stehende Kind im Jakobssee nicht ersäuft, sondern höchstens als „moribundus" da hineingeworfen, so ist jene Schlußfolgerung eben so unrichtig, als dieser letzte Thatumstand, wenn er (was doch gar nicht der Fall ist) völlig erwiesen wäre, rechtlich unerheblich seyn würde. Denn es leidet keinen gegründeten Zweifel, daß auch an einem im Sterben bereits begriffenen (jedoch nicht schon wirklich verstorbenen) Menschen ein vollendetes crimen homicidii verübt werden könne,

P. G. O. Art. 148., vergl. mit

L. 51. pr. D. ad L. Aquiliam.

Stübel, vom Thatbestande §. 103.

und die Leere des Magens, bis auf eine milchartige Feuchtigkeit (welche mit der von diesem Kinde bis dahin ausschließlich genossenen Nahrung sehr natürlich übereinstimmt) beweiset, nebst der Leere der übrigen Eingeweide des Unterleibes, nur die hier stattgehabte vollkommenste Verrichtung der Lebens-Functionen des Kindes, dessen mehrtägiges Leben nach der Geburt an und für sich außer Zweifel ist; keineswegs hingegen liegt etwas Unnatürliches in jenen Thatsachen.

Erwägt man nicht weniger — mit Uebergehung der ungebührlichen Entstellung des Gutachtens der Obducenten, welche der zweite Defensor sich erlaubt hat, [7]) —

---

[7]) Derselbe hatte in der Vertheidigungsschrift für die Inquisitin bestens acceptiret, daß sich bei der Leichenschau und Section des Kindes von einer gewaltsamen Todesart nichts habe auffinden lassen, sondern das Kind vor dem Hin-

Digitized by Google

daß dessen aus der Unthunlichkeit einer genauen Untersuchung des Gehirns von dem secirten Cadaver hergeleitetes Bedenken aus dem Grunde verschwindet, weil das völlig gesunde Leben dieses namentlich auch von Krämpfen stets befreiten Kindes während 10 Tagen nach der Geburt durch Zeugen, so wie durch Geständniß, vollständig erwiesen ist, was bei einer mit nichts wahrscheinlich gemachten fehlerhaften Organisation im Gehirne nicht Statt gefunden haben könnte; und bedenkt man ferner, daß das geringe Gewicht der Lungen, worauf der Defensor sich bezieht, aus der bereits eingetretenen bedeutenden Fäulniß des Cadavers seine natürliche Erklärung erhält, und daß die allgemeine Versicherung der Obducenten in dem Sectionsprotocolle, als hätten sich sämmtliche Intestina in der besten Lage und Normalität befunden, keinen Zweifel darüber gestattet, daß unter andern auch die Bauchspeicheldrüse, die Milz und die Leber des Cadavers, so weit solches erforderlich ist, untersucht sey,

Chur-Sächsisches Generale v. 6. Sept. 1806.

gleichwie dieses Zeugniß auch durch den erwiesenen zehntägigen ununterbrochenen Gesundheitszustand des Kindes unterstützt wird, durch welchen die Frage [8]) des Defensors zur Genüge beantwortet ist: so kann man, allen vorliegenden actenmäßigen Umständen nach, nicht umhin, den objectiven Thatbestand des hier untersuchten Verbrechens einer geschehenen Tödtung des aus dem Jakobs-

einwerfen ins Wasser „muthmaßlich" schon an einer innern Krankheit verstorben gewesen seyn könne.

[8]) Ob in dem Kinde die Werkzeuge der Sinne, die Lungen und der Speisegang, ihre Bestimmungen zu erfüllen, natürlich vollkommen geeigenschaftet waren?

see hervorgezogenen Kindes, und zwar einer durch Hineinwerfen dieses annoch lebendig gewesenen Kindes in jenen Teich geschehenen Tödtung, als vollständig nach Grundsätzen des Criminal-Verfahrens erwiesen anzuerkennen.

Hiermit ist nun aber auch

II. für den subjectiven Thatbestand des hier in Frage stehenden Verbrechens schon sehr viel dargethan, weil zu Folge der erwiesenen Identität des im Jakobssee gefundenen und in dem Bisherigen näher betrachteten Kindes, mit demjenigen, was die Inquisitin geboren und, als ein völlig gesundes, zehn Tage lang gepflegt, dann aber bis in die Nähe des Jakobssees getragen und am Abende desselben Tages für schon vorher wieder verstorben ausgegeben hat, der natürlichste Verdacht gegen die Inquisitin begründet ist, daß sie selbst dieses ihr Kind in jenen Teich geworfen und dadurch getödtet habe.

Da die Inquisitin nun auch, dieses Verbrechen verübt zu haben, gleich bei ihrem ersten gerichtlichen Verhöre und in der Folge dieser Untersuchung wiederholt und ganz umständlich gestanden hat, wobei dieselbe stets beharret: so erscheint auch die Person der Thäterin durch dieses beharrliche, umständliche und von den zuvor bemerkten Verdachtsgründen unterstützte Bekenntniß als vollständig erwiesen; und es bedarf keiner genauern Nachweisung der einzelnen Momente dieser criminalrechtlichen Gewißheit, da solche in den Gründen des ersten Urtheils genügend zusammengestellt worden sind.

Ueber die Zurechnung des so eben beschriebenen und als pflichtwidrig, ja als höchst strafbar von selbst sich darstellenden Benehmens der Inquisitin kann aber gleichfalls kein Zweifel obwalten, da sie den Vorsatz, dieses ihr

Digitized by Google

Kind umzubringen, und zu solchem Ende in den Teich zu werfen, unumwunden eingestanden, und hierbei, mit sehr unbedeutenden Modificationen, rücksichtlich unerheblicher Nebenumstände, beharret hat, ohnehin aber auch, nach Beschaffenheit der eingestandenen Behandlung des zehntägigen Kindes, den evidentesten, wenn gleich auf Schlußfolgerungen beruhenden Beweis des verbrecherischen Vorsatzes wider sich haben würde, welcher sowohl nach römischen,

L. 6. C. de dolo malo

L. 25. C. de probationibus

L. 2. C. quorum appellat.,

als nach deutschem gemeinen neuern Recht

Reichsabschied von 1594 §. 69., vergl. mit P. G. O. Art. 22.,

und nach der Großherzogl. S. Verordnung v. 7. Mai 1819 §. 37. zu einer criminalrechtlichen Gewißheit des mit Vorsatz begangenen Verbrechens selbst dann genügen würde, wenn er nicht einmal durch das Bekenntniß der Inquisitin unterstützt würde, wie gleichwohl der Fall ist.

Von der äußersten Wichtigkeit würde dagegen allerdings die Behauptung des dermaligen Defensors der Inquisitin seyn, daß dieselbe, zur Zeit des begangenen Verbrechens, an Wahnsinn gelitten habe, wenn solche nur im mindesten wahrscheinlich gemacht worden wäre; allein es ist nicht nur nicht der Fall, sondern im Gegentheile haben alle deshalb verhörten Zeugen mit Bestimmtheit versichert, daß die Inquisitin nie, in ihrem Leben, Spuren einer Geisteskrankheit an sich getragen, vielmehr auch während ihres letzten Wochenbettes und in der Folgezeit sich durchgehends verständig betragen, und selbst ihre Heiterkeit, bei unangenehmer Nachricht, die sie erhielt, bei-

Digitized by Google

behalten habe; welches mit ihrer, auch in der frühern Zeit gewohnten Art, sich zu benehmen, vollkommen übereinstimmt.

Da nun der jetzige Defensor für seine Behauptung überall weiter keine Gründe hat, als daß die Inquisitin, zur Zeit der begangenen That, noch der Kindbettreinigung unterworfen gewesen und solche bei ihr, durch den am eilften Tage nach der Entbindung, und zwar, wie der Defensor sagt, in der Kühle des Morgens (es war aber 7 Uhr Morgens am 1. Julius 1822) unternommenen wohl fünfstündigen Weg, so wie das, während desselben, genossene hitzige Getränk, um so wahrscheinlicher zerstört worden, je weniger die Inquisitin, auch noch 6 Wochen später, einer völligen Gesundheit sich wieder zu erfreuen gehabt habe: so fällt es in die Augen, daß dieses ganze Defensionsmoment wieder auf bloßer Möglichkeit, ohne allen positiven Beweis der Wirklichkeit, beruhet. Denn der späterhin an der Inquisitin bemerkte Fluor albus mag immerhin (was indessen nicht erwiesen ist) durch eine Störung der Lochien veranlaßt seyn, diese Störung aber ihren Grund darin gehabt haben, worin der Defensor solchen sucht, obgleich auch dabei sehr leicht ein Fehlschluß (fallacia causae) vorgegangen seyn kann, so folgt, auf allen Fall, aus diesen Suppositionen doch nicht der mindeste Grund, um die Inquisitin, am Tage ihrer Reise von D—tzsch nach Schw—ra und namentlich am Nachmittage dieses Tages, zur Zeit der verübten Tödtung ihres Kindes, für wahnsinnig halten zu können, da die Inquisitin selbst über ihren Gesundheitszustand an jenem Tage, auf Befragen des Defensors und dann vor völlig besetzter peinlicher Gerichtsbank, weiter nichts anzuführen vermocht hat, als 1) daß ihr bei ih-

Digitized by Google

rem Hinweggehen von D—tzsch nicht recht wohl gewesen (was sie in ihren früheren Verhören zu sagen sich geschämt haben will, weil sie angegeben gehabt, daß Essen und Trinken ihr geschmeckt! und wovon sie nachher, vor besetzter Gerichtsbank, auch wieder das Gegentheil versicherte); es auch sonst noch nicht so recht richtig mit ihr gewesen; der Abfluß aus ihren Geburtstheilen ihr nicht natürlich geschienen, weiß ausgesehen habe. — Ferner: 2) sie wolle zwar nicht behaupten, daß ihre Sinne von dem auf der Reise mit ihrer Schwester, für 6 Pf., genossenen Branntwein und der später von Beiden getrunkenen einen Kanne einfachen Biers ergriffen worden seyen; es wäre ihr aber doch, besonders als demnächst nun auch ihre sie begleitende Schwester sie verlassen gehabt, ganz sonderbar um's Herz gewesen! es wäre immer gewesen, als wenn eine innere Stimme ihr zugerufen: wirf dein Kind in's Wasser! oder, wie sie noch genauer vor der besagten Gerichtsbank sagt: auf den Genuß des gedachten Branntweins zu T—s (etwa 3—4 Stunden von dem Jakobssee entfernt) sey ihr „so drehend im Kopfe" geworden, und als sie zu D—nitz die erwähnte Kanne Bier mit ihrer Schwester getrunken, sey ihr „es immer so fort drehend im Kopfe" gewesen, wovon sie ihrer Begleiterin aber nichts gesagt und diese auch nichts gemerkt habe. Sie, die Inquisitin, „habe von D—tzsch aus bis „dahin, wo ihre (sie begleitende) Schwester von ihr ge„gangen sey, auch gewußt, was sie gesprochen und ge„than. Wie ihre Schwester von ihr gegangen, wäre es „ihr immer noch so schwiebelnd im Kopfe gewesen. Sie „hätte aber ebenfalls immer noch gewußt, was sie ge„than. — Es sey ihr, wie sie so allein gewesen, in die „Gedanken gekommen, ihr Kind umzubringen; sie habe

Digitized by Google

„gedacht, wenn sie an ein Wasser kommen, so werfe sie „es hinein; und wie sie nun den Teich bei B—dorf „gesehen, habe sie gleich gedacht, hier willst du es hin„einschmeißen. Sie habe (dort am Jakobssee) ihr Kind „im Arme gehabt und immer gedacht:

„wirfst du es 'nein, oder wirfst du es nicht 'nein!

„Nachher habe sie ihr Kind aufgewickelt, habe die Kis„senzüge abgezogen und dem Kinde das Mützchen her„unter gethan, weil sie die Sachen gedauert hätten. „Hierauf habe sie das Kind mit dem Kissen in den „Teich geworfen, und wie sie vom Teich hinweg war, die „Kissenzüge und das Mützchen in ein Tuch gebunden, „das sie bei sich gehabt."

Hält man diese Aussage über der Inquisitin eigennützig besonnenes, nach mehrerem Abwägen der Momente für und gegen die That, endlich beschlossenes, das natürliche Gefühl einer Mutter gänzlich verleugnendes Betragen, mit ihren früheren Angaben, laut deren ihr auch der Gedanke an die Strafbarkeit ihrer That nicht ferne blieb, und wohl gar mit der auffallenden Art zusammen, wie sie ihre Schwester, welche noch weiter sie zu begleiten bereitwillig war, zurückschickte und einen Umweg, ungeachtet der ihr gemachten Bemerkung, daß es ein solcher sey, einschlug, welcher allein sie an den Jakobssee führte, so muß man (weit entfernt, irgend eine Spur von Wahnsinn an der Inquisitin bei diesem Benehmen zu entdecken) vielmehr eine kalte Ueberlegung und bedachtsame Entschließung zur That hier wahrnehmrn, welche auch von dem Affect keine Beweise liefert, worin, nach der Meinung des jetzigen Defensors, die Inquisitin des Verbrechens sich schuldig gemacht haben soll.

Eben so enthält des Physikus besonderes Gutachten,

Digitized by Google

welches derselbe über den Geistes- und Gemüthszustand der Inquisitin, nach längerer Beobachtung derselben, zu den Acten gegeben hat, die officielle namentliche Versicherung, „daß ihr Verstand für ihr Geschlecht, Alter und Stand hinlänglich ausgebildet sey;" auch sind genügende Gründe dieses Zeugnisses angegeben. Ferner ist in eben diesem Gutachten angeführt worden, „daß der Inquisitin niedere Geisteskräfte sich nicht in einem abnormen Zustande befinden;" man muß daher die Zurechnungsfähigkeit der Inquisitin in Beziehung auf deren jetzo in Frage stehendes Verbrechen als vollständig erwiesen betrachten, und kann es nur für einen criminalrechtlich unerheblichen Zusatz halten, wenn in eben diesem Gutachten des Physici noch weiter bemerkt worden ist: „daß die höheren Geisteskräfte der Inquisitin, die Vernunft, nicht denselben Grad von Ausbildung habe." Denn, wäre die Eintheilung der Geisteskräfte, in die höheren und niederen, auch weniger schwankend, als sie ist,

G. E. Schulze, psychische Anthropologie (2. Ausg.) §. 59 und 60.

W. T. Krug, Fundamental-Philosophie S. 193.

und würden auch die Ausdrücke „Vernunft" und „Verstand" in einem weniger verschiedenen Sinne, neuerer Zeit, gebraucht, als doch geschieht,

Fries, Handb. der psychischen Anthropol. 2. Bd. Vorrede S. X.

könnte man also über den Sinn jenes Zusatzes außer Zweifel seyn: so würde doch immer, zu Folge der bestimmt vorhergegangenen amtlichen Versicherung eben dieses Physici und der dabei hinzugefügten Beschreibung des Benehmens der Inquisitin bei mit ihr angestellter Unterredung, klar erhellen, daß die Inquisitin keine von

Digitized by Google

den Voraussetzungen entbehre, von welchen die Fähigkeit zu der juristischen Zurechnung zur Schuld abhängt. Denn, da durch die Richtung der Aufmerksamkeit auf das, was Recht ist, und durch Belebung der Vorstellung von dem Werthe dieses Rechten die Vorstellung auch Kraft für das Handeln des Menschen bekommt, und den Forderungen der sinnlichen Begierden überlegen wird; hierzu aber jeder dem Geiste nach gesunde und mit einiger Bildung versehene Mensch die Fähigkeit besitzt, mithin derjenigen innern oder geistigen Willkür (unter gewöhnlichen Verhältnissen) sich zu erfreuen hat, von welcher jene Zurechnung zur Schuld abhängt,

Feuerbach, Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts, II. Thl. S. 43—47.

Stübel, Grundsätze z. Vorles. über den allgemeinen Theil des Crim. Rechts §. 62 ff.

so darf man, in Beziehung auf diese Erfordernisse, nur die Eigenschaften und die Ausbildung, so wie das Betragen der gegenwärtigen Inquisitin, so weit das Alles aus den Acten erhellet, unbefangen prüfen, um sich zu überzeugen, daß sie mit der gewöhnlichen innern Willkür eines nicht geisteskranken und in solcher Beziehung hinreichend ausgebildeten, auch von der Strafbarkeit seines Beginnens unterrichteten Menschen, das jetzo in Frage stehende Verbrechen beschlossen und vollzogen habe.

Man muß sogar auch daran völlig zweifeln, daß die Inquisitin im Zustande eines bedeutenden Affects — von welchem der jetzige Defensor die richtige Ansicht bei seiner Ausführung nicht benutzt hat —

G. E. Schulze a. a. O. §. 196., 197. und 206. sich bei Begehung des vorliegenden Verbrechens befun-

Digitized by Google

den habe, weil sie nicht allein mit besonnener Ruhe, ihrer eigenen Angabe nach, die That ausgeführt, sondern auch den an sich doch geringfügigen Werth eines Mützchens und Kissenüberzugs berechnet hat, welchen sich zu erhalten sie für dienlich fand, zu dem Ende aber ihr Kind auskleidete, das Kissen vom Ueberzug trennte, alsdann das Kind wieder in das Kissen befestigte und — es nun erst in das Wasser warf! endlich weil ihr Betragen nach der That, die ruhige Fortsetzung ihres Weges zu ihrem frühern Dienstherrn und die demselben, wenige Stunden nach Begehung des Verbrechens, von ihr umständlich erzählte Unwahrheit von einem natürlichen Absterben ihres Kindes, sichere Zeichen einer mit Ueberlegung von ihr geschehenen Tödtung des Kindes enthalten.

M. A. Egger, über Mord und Todtschlag. Landsh. 1816. §. 13 und 16.

Alle Erfordernisse der Anwendung des übertretenen Strafgesetzes liegen, diesem gemäß, gegen die Inquisitin in der nothwendigen criminalrechtlichen Gewißheit actenmäßig vor, und man kann dagegen auch den Umstand nicht zum Einwande benutzen, daß Beides zugleich, die Person der Thäterin und auch der objective Thatbestand des vorliegenden Verbrechens, nur erst durch das Bekenntniß der Inquisitin in dem erforderlichen Maße dargethan worden sey: denn die hiervon durch verschiedene Criminalrechtslehrer hergeleitete Bedenklichkeit

G. J. F. Meister, princip. jur. crimin. (edit. VI.) §. 407. sub Nro. 1.

Westphal, Criminalrecht S. 91. §. 3.

hebt sich alsdann sehr leicht, wenn, wie im vorliegenden

Digitized by Google

Falle, das Bekenntniß durch schlüssige Nebenumstände hinreichend unterstützt ist.

Klein, Kleinschrod und Konopak, Archiv des Criminalrechts 4. Bd. 4. St. S. 113 ff. §. 13.

Stübel, Criminal-Verfahren II. §. 719 und 736 ff.

Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft (1. Ausg.) IV. §. 801.

In jeder Beziehung ist demnach der Inquisitin, jetzt Ober-Appellantin, dadurch, daß sie des ihr angeschuldigten und von ihr gestandenen Verbrechens als wirklich schuldig durch das vorige Urtheil angenommen worden ist, auf keine Weise zu nahe geschehen, sondern sie vielmehr nur völlig gerecht beurtheilt worden.

Es kommt mithin III. allein noch auf die derselben dictirte Strafe an, um die Frage zu erschöpfen, ob ein hinreichender Grund zu einem abändernden Erkenntniß vorhanden sey?

Aber auch in solcher Beziehung muß diese Frage unbedingt verneint werden, weil, nach den vorhin zusammengestellten Beweisgründen, die Inquisitin sich eines eigentlichen Verwandten- und nicht bloß eines, gewissermaßen doch milder zu beurtheilenden, Kindesmordes schuldig gemacht hat, da sie (eine zum zweiten Mal unehelich Geschwächte) ihr eigenes, bereits 10tägiges und öffentlich getauftes Kind vorsätzlich getödtet hat; ihr mithin diejenigen besonderen Nebenumstände nicht zur Entschuldigung gereichen, um dererwillen der wahre Kindesmord mit gelinderer Strafe bedrohet ist.

Feuerbach, Lehrbuch des peinl. Rechts (edit. 7.) §. 239 und 240.

Digitized by Google

Die Inquisitin hat daher nicht bloß die Todesstrafe überhaupt, sondern namentlich auch die härtere Gattung derselben verdient, welche die im Neustädter Kreise noch geltenden Königl. Sächsischen Gesetze auf ihr Verbrechen gesetzt haben.

Constitut. v. 1572. P. II. const. 3., vergl. mit dem Mandat v. 26. Octbr. 1744. und Rescript v. 17. Juni 1761.

Da sie nun zu der gelindesten Gattung aller Todesstrafen, der Strafe des Schwertes,

Kleinschrod, systemat. Entwickel. der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinl. Rechts, 3. Ausg. Thl. 3. §. 111.

verurtheilt ist: so kann auch durch die Qualität und Quantität der ihr zuerkannten Strafe keine Beschwerde wider das Erkenntniß für sie begründet seyn. Zwar ließe es sich im Allgemeinen denken, daß rechtlich zulässige Milderungsgründe selbst jede Todesstrafe bei ihr unanwendbar machen könnten; allein in der That fehlt es hier an irgend einer rechtlich erheblichen Minderungsursache, da namentlich die Verlegenheit, worin die Inquisitin in Beziehung auf die Ernährung und Verpflegung ihres Kindes sich zur Zeit der begangenen That befunden hat, und welche sie als Veranlassung zu dem Verbrechen anführt, keineswegs so groß und dringend war, daß sie nicht noch selbst Mittel genug in Händen gehabt hätte, ohne irgend Jemandes Kränkung sich aus derselben zu ziehen, wie sie selbst hat einräumen müssen; daher der Inquisitin früherer Defensor ohne Grund von einem Nothstande redet, welcher hier doch überall nicht vorliegt.

Unzulässig sind aber die Beziehungen, welcher eben

Digitized by Google

dieser Defensor auf der Inquisitin gute Absicht bei ihrem Verbrechen, auf ihren früheren, angeblich guten Lebenswandel und auf ihr offenes Bekenntniß genommen hat; denn diese Rücksichten laufen den Gründen der gesetzlichen und der richterlichen Strafbestimmung zuwider.

Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft. §. 143., 144. und 146.

Da nun aus den Acten auch keine anderen statthaften Strafminderungsgründe hervorgehen, so erhellet nunmehr, daß das wider die Inquisitin gefällte Strafurtheil, in keiner Beziehung, für sie beschwerend sey.

Dasselbe hat daher lediglich bestätiget und die Inquisitin eben darum in die ferneren Kosten verurtheilt werden müssen, indem selbst Begnadigungs-Anträge, von Seiten der Gerichtshöfe, nicht ohne hinreichende Gründe erfolgen können, im vorliegenden Falle aber es an dergleichen Veranlassung fehlt.

Anders, als geschehen ist, hat folglich nicht erkannt werden können.

V. Widerruf des Bekenntnisses der Inquisitin.

Das vorstehende Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts zu Jena wurde der Inquisitin vom Criminalgericht zu Weida [9]) am 24. Juli 1823 bekannt gemacht, demnächst aber eröffnet, daß ihr Leben dem Gesetz verfallen sey, und daß ihr kein Weg weiter offen stehe, als

---

[9]) Wegen Abwesenheit des frühern Inquirenten war die Leitung der Publication und des weitern Verfahrens von dem Dirigenten übernommen worden.

Digitized by Google

die Gnade Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs anzuflehen.

Hierauf brach die Inquisitin in die Worte aus:

„So soll ich denn sterben! dann will ich Ihnen auch sagen, wie Alles zugegangen ist; denn ich habe in meiner zeitherigen Untersuchung die Wahrheit nicht allenthalben angegeben.

Das Kind war schon todt, als ich es in den Jakobssee warf.

Meine Schwester hatte sich in dem Holze kaum von mir entfernt, als ich dem Kinde noch einmal zu trinken geben wollte, da hatte es Sticken und einen Gischt vor dem Munde und war bewegungslos. Ich rüttelte und schüttelte es, es regte sich aber nicht mehr.

Ich ging jetzt fort mit dem Kinde und dachte bei mir: „„Du lieber Gott, wo gehest du nun hin? gehest du damit nach B—dorf, so nimmt dich Niemand auf.““ In diesen Gedanken kam ich an den Teich und warf das Kind todt hinein.“

Das Gericht suchte von der Inquisitin sofort die Gründe zu vernehmen, aus welchen sie erst jetzt mit dieser ihren früher abgelegten Geständnissen ganz entgegen laufenden und sonach einen Widerruf in sich fassenden Angabe hervorgetreten sey.

Das Gericht: Wenn diese Umstände wahr wären, warum hast Du sie nicht früher angeführt?

Sie: Ich dachte, ich wollte leichter durchkommen, Sie glaubten mir nicht! Daher habe ich gesagt, ich hätte das Kind lebend in den Teich geworfen; auch habe ich mich vor Schlägen gefürchtet.

Das Gericht: Bist Du jemals mit Schlägen bedroht worden?

Digitized by Google

Sie: Nein, das nicht! Allein ich habe von meinem Gefängnisse aus gehört, daß Andere Schläge erhalten haben.

Das Gericht: Wenn es wahr wäre, was Du angeführt, warum hast Du Dich da nicht Deinem Herrn Vertheidiger eröffnet, mit welchem Dir eine Unterredung gestattet worden ist?

Sie: Ich dachte, es wäre schon zu spät.

Das Gericht: Glaubst Du, daß es jetzt noch Zeit sey?

Sie: Ja!

Das Gericht: Wie kannst Du aber zu diesem Glauben kommen, da Du es schon für zu spät hieltest, als Du zum zweiten Male vertheidiget wurdest?

Sie: Weil ich sehe, daß ich sterben soll und muß, will ich mein Herz rein machen.

Das Gericht: Glaubst Du denn, daß Du den Tod verdient hast, wenn Du Dein Kind todt in den Jakobssee warfst?

Sie: Nein, das dächte ich nicht!

Das Gericht: Warum denkst Du das nicht?

Sie: Weil ich nicht Schuld daran bin, daß der liebe Gott es mir selbst weggenommen hat.

Das Gericht: Wußtest Du schon, als Du zu Arrest kamst, daß Du dieser Handlungen wegen den Tod nicht verdient hättest?

Sie: Ich dachte schon damals nicht, daß ich den Tod deshalb verdient hätte.

Das Gericht: Wußtest Du, als Du zu Arrest kamst, schon, was es zu bedeuten hatte, wenn Du Dein Kind lebend in den Teich geworfen hättest?

Sie:

Sie: Da dachte ich, ich hätte den Tod verdient, wenn ich es lebendig hineingeworfen hätte.

Das Gericht: Ist Dir denn an der Erhaltung Deines Lebens etwas gelegen?

Sie: Ja, ich will nicht gerne sterben, habe auch vorher nicht gerne sterben wollen.

Das Gericht: So gieb an, warum Du früher gestanden hast, Du hättest Dein Kind lebend in das Wasser geworfen.

Sie: Weil ich dachte, daß ich so leichter durchkommen würde.

Das Gericht. Das ist ja ein Widerspruch in sich! Denn Du hast ja angegeben, daß Du die Strafe, welche Dich für die Tödtung Deines Kindes erwarten würde, gekannt und gewußt hättest, daß dieselbe Strafe nicht eintreten würde, wenn Du das Kind todt in das Wasser geworfen hättest.

Sie: Von vorne herein habe ich mir das doch nicht so recht bedacht. Darauf habe ich mich erst nachher besonnen.

Das Gericht: Hat Dir das irgend Jemand gesagt?

Sie: Nein, es hat mir das Niemand gesagt.

Das Gericht führte der Inquisitin hierauf zwar ihre früheren Geständnisse und die Unwahrscheinlichkeit zu Gemüthe, welche in ihren jetzigen Angaben zu liegen scheine, und ermahnte sie allen Ernstes, jetzt, wo sie große Ursache habe, mit dem Leben abzurechnen und sich mit Gott zu versöhnen, sich keiner Unwahrheit schuldig zu machen; sie erklärte jedoch:

„Ich will darauf leben und sterben und damit vor Gottes Angesicht treten, daß das Kind schon

todt gewesen ist, als ich es in den Teich geworfen habe."

Auf die von dem Criminalgericht über diesen Vorgang erstattete berichtliche Anzeige wurde von der Großherzoglichen Landesregierung zu Weimar durch Rescript v. 30. Juli 1823 nähere Erörterung der Wahrheit oder Unwahrheit des Widerrufs und nach geschlossener Untersuchung anderweite Vertheidigung der Inquisitin angeordnet.

Dieser Anordnung gemäß vernahm das Criminalgericht zunächst die Inquisitin anderweit, wobei dieselbe bei jenem Widerruf beharrlich stehen blieb, und sich über den Vorgang mit dem Kinde noch folgendergestalt äußerte:

Meine Schwester hatte sich etwa eine halbe Stunde von mir getrennt, und ich war inmittelst weiter gegangen, als ich dem Kinde noch einmal die Brust reichen wollte.

Das Kind schrie, als ich es anlegen wollte, erhielt dann einen Gischt vor dem Munde, wurde darauf ruhig und der Athem blieb aus.

Das Kind fing an zu schreien, darum legte ich es wieder an die Brust.

Ich hatte das Kind im Arme getragen und es in den Rock gewickelt, welchen ich hierauf über die Schultern geschlagen hatte.

Ich rüttelte und schüttelte es, es erhielt aber kein Leben wieder, und darauf ging ich fort, bis ich an den Teich kam, wo ich es hineinschmiß.

Wohl eine Viertelstunde habe ich mit dem Kinde gethan, daß es wieder lebendig werden sollte, allein es wurde nicht.

Digitized by Google

Ich warf es nur so im Vorbeigehen hinein; ich wußte nicht, was ich mit dem todten Kinde machen sollte.

Das Kind hatte ein Häubchen auf und ein Hemdchen an und war eingedeckelt; das Häubchen hatte ich ihm vorher abgethan und den Ueberzug von dem Wisselkissen abgezogen.

Ich hatte das Kind während dessen auf meinem Schooße liegen; es hatte kein Leben mehr, es ging kein Athem mehr ein und aus, und es hatte einen blauen Mund.

Der Mund schien mir noch blauer, als vorher.

An dem Teiche habe ich es auch noch gerüttelt und geschüttelt, allein es war todt.

Die Händchen waren auch ein wenig blau und die Finger waren zusammengezogen. (Sie machte die Bewegung einer geballten Faust.)

Die Füße waren nach dem Körper hinaufgezogen und steif.

Uebrigens bestätigte die Inquisitin zwar, auf Vorhalt des Criminalgerichts, ihre in der Hauptuntersuchung vorgekommene Aussage, daß sie das Kind erst noch unmittelbar vor der Entfernung ihrer Schwester in dem Holze unter G—dorf gesäugt gehabt habe, gab jedoch dabei an, es habe nicht viel getrunken, und ließ sich auf die Frage: ob ihr Kind auch früher schon ähnliche Zufälle, wie die von ihr beschriebenen, gehabt habe? dahin heraus: „es habe immer Tag und Nacht geschrieen und keine Ruhe gehabt."

In Betreff der Verspätung der neuerlichen Angaben über den Hergang der Sache sind noch folgende, bei dieser zweiten Vernehmung an die Inquisitin gerich-

Digitized by Google

tete Fragen und darauf gegebene Antworten bemerkenswerth:

Das Gericht: In Deinen früheren Vernehmungen haſt Du angegeben, das Kind habe geſchlafen, als Du an den Teich gekommen wäreſt.

Die Inquiſitin: Ja, das habe ich geſagt.

Das Gericht: Und warum haſt Du das geſagt?

Die Inquiſitin: Ich dachte, ich wollte damit durchkommen, Sie würden mir nicht glauben, wenn ich ſpräche, es ſey todt geweſen.

Das Gericht: In wiefern hoffteſt Du denn damit durchzukommen?

Die Inquiſitin: Ich dachte mit einer leichtern Strafe durchzukommen.

Das Gericht: Du haſt aber ſchon angegeben, Du hätteſt gewußt, es ſey ein geringeres Verbrechen, ein todtes Kind in das Waſſer zu werfen, als ein lebendiges: wie konnteſt Du unter ſolchen Umſtänden hoffen, mit einer leichtern Strafe durchzukommen, wenn Du ſprächſt, das Kind ſey lebendig geweſen?

Die Inquiſitin: Ich habe mir es erſt überlegt, als ich es hineingeworfen hatte, daß es nicht ſo ſchlimm ſey, als wenn es lebendig geweſen wäre.

Das Gericht: Du haſt ja aber viel ſpäter, in dem Laufe Deiner Unterſuchung, fortwährend behauptet, das Kind ſey lebendig in den Teich geworfen worden.

Die Inquiſitin: Ja, ich dachte, Sie glaubten mir nicht, wenn ich ſpräche, es ſey todt geweſen.

Das Gericht: Warum dachteſt Du das, haſt Du dafür einen beſonderen Grund gehabt?

Die Inquiſitin: Ich dachte, Sie würden eher glauben, wenn ich ſpräche, es ſey lebendig geweſen.

Digitized by Google

Das Gericht: Hast Du irgend schon einmal erwähnt, daß das Kind schon todt gewesen sey, und hast Du damit keinen Glauben gefunden?

Die Inquisitin: Nein! Ich habe noch gegen Niemand gesagt, daß das Kind schon todt gewesen sey.

Auf diese Vernehmung der Inquisitin folgte die anderweite Abhörung der schon in der vorausgegangenen Untersuchung vernommenen Zeugen Christiane P—mann, Schwester der Inquisitin, Hans Adam P—mann, deren Schwager, Rosine P—mann, des Letztern Mutter, sämmtlich aus D—tzsch, welche übereinstimmend deponirten:

Das Kind der Inquisitin sey, so lange sich Letztere in dem P—mann'schen Hause zu D—tzsch aufgehalten, frisch und gesund gewesen und habe ordentlich getrunken. Geschrieen habe dasselbe wohl schon — der eine Zeuge sagt sogar, ziemlich viel — allein es sey doch auch zu beschwichtigen gewesen; wenn es zu trinken bekommen, sey es ruhig geworden. Es habe Schlaf gehabt und ruhig geschlafen; von Zuckungen oder Krämpfen hätten sie bei demselben nichts wahrgenommen, eben so wenig, daß es Sticken gehabt oder einen Gischt oder Schleim von sich gegeben habe.

Christiane P—mann insbesondere gab noch an:

Sie habe das Kind an dem Tage, wo sie ihre Schwester begleitet, ehe sie sich in dem Holze hinter G—dorf von ihr getrennt, genau betrachtet; es sei dick und fett gewesen, frisch und gesund, es habe zwar geweint, sich aber übrigens munter und wohl befunden. Ihre Schwester habe das Kind säugen wollen, da habe es die eine Brust versagt, an der andern aber frisch getrunken. Als es getrunken gehabt und trocken gelegt

Digitized by Google

worden, sey es wieder ruhig geworden, und sie habe keine Krankheit an ihm bemerkt Wie sie sich von ihrer Schwester getrennt hätte, habe diese das Kind in der Maße getragen, daß sie den Rock über die Schultern genommen und dasselbe hineingehüllt habe, doch so, daß es gehörig habe Athem schöpfen können, denn wo der Kopf des Kindes gelegen, sey der Rock offen gewesen; um es vor der Luft zu bewahren, wäre ihm ein Läppchen über den Kopf gedeckt worden.

Diese Zeugenaussagen sind eidlich bestärkt und resp. von Rosine P—mann, nach Hinweisung auf ihren früher geleisteten Eid, als wahr versichert worden.

Bei dem Schlußverhör beharrte die Inquisitn, auf Vorhalten der von ihren Angaben theilweise abweichender Zeugenaussagen dabei:

Das Kind habe während ihres Aufenthalts zu D—tzsch viel geschrieen und wenig geschlafen, auch nicht viel getrunken; Letzteres sey auch der Fall gewesen, als sie dasselbe vor der Entfernung ihrer Schwester hinter G—dorf an die Brust gelegt habe;

und gab dabei noch folgende nähere Umstände an: das Kind habe, so lange sie sich mit ihm in D—tzsch befunden, immer im Schlafe gearbeitet und mit den Händen gezuckt, so daß sie geglaubt habe, es fehle ihm etwas. An dem Tage, wo sie sich von D—tzsch weggegeben, sey dies aber nicht der Fall gewesen. Sonst habe sie jedoch nichts an demselben wahrgenommen. Am Tage ihres Wegganges von D—tzsch habe das Kind unterwegs viel geschlafen und mitunter auch viel geschrieen, wo sie es an die Brust gelegt habe. Dies sey auch geschehen, als das Kind, nachdem sich ihre Schwester ungefähr eine halbe Stunde entfernt gehabt,

Digitized by Google

geschrieen habe und darauf sey es ruhig geworden, habe aber nicht getrunken. Wie sie es angelegt, habe es einen Gischt vor dem Munde gehabt und die Lippen seyen weiß gewesen, der Athem wäre noch ein wenig ein- und ausgegangen, und die Augen seyen geschlossen gewesen; übrigens habe es ruhig gelegen. Sie habe es aufgewickelt und an ihm herumgerieben, daß es wieder habe lebendig werden sollen; allein der Athem sey ganz ausgeblieben, und es sey nicht wieder geworden. Als sie es an die Brust gelegt und später aufgewickelt habe, hätte es die Beine an den Leib gezogen und mit den Armen gezuckt. Die Oberarme habe es ebenfalls an den Leib gezogen und mit den Unterarmen und Händen hinauswärts von sich geschlagen. Etwa ½ Viertelstunde habe es gedauert, ehe dem Kinde der Athem ausgeblieben. Der Gischt, der ihm vor dem Munde gestanden, habe weiß ausgesehen, und es habe, als derselbe zum Vorschein gekommen, nicht geschrieen. Als dem Kinde der Athem ausgegangen, seyen die Beine an den Leib angezogen gewesen, die Fersen nach dem Hintern zu gerichtet, etwa einen Finger breit davon entfernt, die Arme ein wenig gebogen und die Hände zusammengeballt, die Daumen aber eingeschlagen; Erstere hätten über's Kreuz gelegen, jedoch von der Brust, über welche sie gekreuzt gewesen, ein wenig abgestanden. In derselben Stellung hätten sich die Füße, Arme und Hände noch befunden, als sie den todten Körper in den Jakobssee geworfen; der Mund sey aber etwas blauer, als vorher, gewesen.

Das Criminalgericht forderte nun die Physikatspersonen auf, darüber: ob das neuerliche Anführen der Inquisitin, daß sie ihr Kind bereits todt in den Jakobssee geworfen, sich nach medicinischen Grundsätzen recht-

Digitized by Google

fertige, und der angeblich natürliche Tod des Kindes aus den Erscheinungen, welche die Inquisitin an demselben wahrgenommen haben wolle, nach physiologischen und pathologischen Gründen sich erklären lasse, ein Gutachten abzugeben.

Die Physikatspersonen reichten hierauf folgendes Gutachten ein:

„Die Inquisitin, früher stets gesund, ist, wie aus den Acten bekannt, in der Nacht vom 20sten auf den 21. Juni v. J. bei ihrer verheiratheten Schwester zu D—tzsch zwar auf dem Boden und ohne Beihülfe einer Kindfrau, doch leicht und glücklich mit einem Knaben niedergekommen, auch ist gleich nach der Geburt Alles geschehen, was sowohl für sie, als für das Kind erforderlich war. Eben so ist dieselbe während ihres Aufenthalts zu D—tzsch von ihrer Niederkunft an bis zum 1. Juli nebst ihrem Kinde wohl und gesund gewesen. Dies giebt sie nicht nur selbst an, sondern dasselbe bezeugen die alte P—mann (diese fügt noch ausdrücklich hinzu, das Kind habe in der Zeit nie eine Krankheit gehabt, auch durchaus keine Krämpfe), ferner der Zimmermann P—mann und dessen Frau, welche Beide versichern, daß die Inquisitin nebst ihrem Kinde bei ihrem Weggehen von D—tzsch am 1. Juli ganz gesund gewesen sey und ihr Essen und Trinken geschmeckt habe. Auch bestätigen dies Beide in einer spätern Vernehmung, und die alte P—mann sagt noch ausdrücklich, daß sie das Kind der Inquisitin genau betrachtet und an demselben kein Unthätchen bemerkt habe, auch habe es, so lange es in D—tzsch gewesen, geschlafen und getrunken und sey fromm gewesen; — so daß nicht angenommen werden kann, daß die ohne Hülfe einer Kindfrau und auf dem

Boden — es war ja fast Ende Juni — aber leicht und schnell überstandene Geburt für die Inquisitin oder das Kind nachtheilige Folgen gehabt habe (s. das frühere Gutachten hierüber). Wie vorsichtig bei dem Transport des Kindes am 1. Juli verfahren worden, ist ebenfalls aus den Acten zu ersehen; denn dasselbe ist, nach Aussage der Inquisitin, in einem Korbe getragen worden, in welchem ein Kissen befindlich, auf welchem das wohl eingewickelte Kind gelegen (welches auch die Dienstmagd H—kel bezeugt); über den Korb waren noch ein Paar Sprenkel gemacht und über diese ein Tuch gehangen, und als sich ihre Schwester, die P—mann, von ihr trennte, hat sie ihr Kind in ihren Rock genommen und so weiter getragen; wie auch die P—mann bezeugt. Daß das Kind ferner unterwegs sich wohl befunden, bezeuget, daß dasselbe sowohl in T. als in G—dorf gehörig getrunken, und weder von der Inquisitin, noch von der P—mann eines Krankheitsumstandes des Kindes gedacht worden ist, bestätiget ferner die Dienstmagd H—kel zu G—dorf, die P—mann und die Inquisitin selbst, welche wiederholt gestehet, daß sie das Kind schlafend, mithin lebend in den Teich geworfen habe.

Obgleich es nun, nach dem bisher Angeführten, schon hinlänglich erwiesen zu seyn scheint, daß

1) der Inquisitin Kind und sie selbst sowohl während ihres Aufenthalts zu D—tzsch als auch unterwegs am 1. Juli wohl gewesen;
2) aber auch, daß die Inquisitin ihr Kind lebend in den Teich geworfen habe, was vorzüglich noch durch den Sections-Befund völlige Gewißheit erhält;

so hat doch die Inquisitin, bei Publication ihres zweiten Todesurtheils, geleugnet, daß sie ihr Kind lebend in's

Digitized by Google

Wasser geworfen habe, und mit Bestimmtheit erklärt, daß ihr Kind schon todt gewesen sey, als sie es in den Teich geworfen habe. Sie sagt: ihre Schwester habe sich im Holze kaum von ihr entfernt gehabt, als sie dem Kinde wieder zu trinken geben wollen, da hätte das Kind Sticken und einen Gischt vor dem Munde gehabt und sey bewegungslos gewesen u. s. w.

Diese so genauen Angaben von Seiten der Inquisitin könnten nun zwar allerdings glaubend machen, als sey der Tod ihres Kindes wirklich auf die von ihr angegebene natürliche Weise erfolgt; diese scheinbare Glaubwürdigkeit ihrer Angaben verliert aber gar bald allen Glauben, wenn man erwägt:

1) daß es ausgemacht ist, daß die Inquisitin, nach der Zeugen Aussagen, ein vollkommenes und gesundes Kind geboren;

2) daß dieses während ihres Aufenthalts zu D—tzsch wohl und gesund gewesen;

3) daß es ferner sich noch am 1. Juli unterweges wohl befunden habe, was nicht nur die Inquisitin selbst früher, sondern auch die Dienstmagd H—kel und die P—mann ganz bestimmt zum Oftern versichern, und die Letztere auch noch in einer spätern Vernehmung ausdrücklich angiebt;

4) daß das Kind am 1. Juli unterwegs mit der größten Vorsicht getragen und behandelt worden ist;

5) daß mithin keine Ursache aufgefunden werden kann, die einen solchen und einen so schnellen Tod eines gesunden Kindes zur Folge hätte haben können;

6) daß die früheren Angaben der Inquisitin, daß ihr Kind bis zum Hineinwerfen in den Teich gesund und wohl gewesen sey und ruhig geschlafen und geathmet

Digitized by Google

habe, zu sehr übereinstimmend an und für sich und mit den Aussagen der Zeugen sind, und den gesunden Zustand der nothwendigsten Functionen eines lebenden Menschen und hier des befraglichen Kindes nur zu deutlich aussprechen, als daß man an deren Glaubwürdigkeit zweifeln könnte;

7) daß dagegen die neueren Angaben der Inquisitin in Bezug auf das Sterben ihres Kindes sich in so vielen Puncten auffallend widersprechen, als: wo sie anführt, „ihr Kind habe Sticken und einen Gischt vor dem Munde gehabt und sey bewegungslos gewesen," weiter unten aber wieder: „das Kind habe erst geschrieen, als sie es anlegen wollen;" dann sollen erst die Lippen weiß und dann bläulich geworden seyn, was doch wohl umgekehrt hätte statt finden müssen; dann sollen früher die Beinchen hinaufgezogen und steif gewesen seyn und doch bei ihrer Ankunft am Teiche der Körper des Kindes noch warm gewesen seyn; früher sagt sie, das Kind sey gleich bewegungslos gewesen, und doch sagt sie später, vor dem Ableben habe es noch die Beinchen angezogen und mit den Aermchen gezuckt; vorzüglich aber giebt sie an, das Kind sey an Krämpfen oder Frieseln verschieden, und doch ist das Kind mit fest an den Leib gezogenen Beinchen und Aermchen in dem Teiche gefunden worden, und es ist bekannt, daß sich der Mensch, wenn er die heftigsten klonischen Krämpfe gehabt hat, im Tode völlig strecke;

8) daß ferner der Inquisitin schon früher ein Kind angeblich am Frieseln gestorben ist und ihr die Erscheinungen bei einem solchen Kranken daher bekannt geworden sind, die sie jetzt wieder glaubwürdig scheinend hat angeben können; endlich

Digitized by Google

9) daß der Sectionsbefund nur zu bestimmt beweiset, daß der Inquisitin Kind lebend in's Wasser gekommen ist; —

so daß wir, nach reiflicher Abwägung aller Umstände, keinen Anstand nehmen, unser Gutachten dahin abzugeben:

A. daß das Kind der Inquisitin lebend in den bewußten Teich gekommen ist; und

B. daß der von der Inquisitin angegebene natürliche Tod des Kindes aus den Erscheinungen, welche die Inquisitin an dem Kinde bemerkt haben will, nach physiologischen und pathologischen Gründen sich nicht erklären lasse."

Das Criminalgericht theilte nun die Acten dem ersten Vertheidiger der Inquisitin zu Ausarbeitung einer neuen Vertheidigung mit, und legte, nach Eingang der Vertheidigungsschrift [10]), in welcher der Vertheidiger zugleich darauf angetragen hatte, daß die ergangenen Acten einem erfahrnen Psychologen — dem Hofrath Dr. K—r zu Jena — vorgelegt, und derselbe zur Prüfung des Geisteszustandes der Inquisitin ꝛc. veranlaßt werden möge, die Acten Großherzoglicher Landesregierung vor.

Letztere fand zwar den Antrag des Vertheidigers auf Prüfung des Geisteszustandes der Inquisitin durch einen erfahrnen Psychologen nicht in den Acten begründet, nahm jedoch auch Anstand, das über den vorliegenden Widerruf anderweit zu fällende Erkenntniß sofort abzufassen, indem sie an dem Gutachten der Physikatspersonen auszusetzen fand:

---

[10]) Die darin angeführten Vertheidigungsmomente sind in dem nächsten Erkenntniß berührt.

Digitized by Google

1) daß es sich bloß dahin ausspreche, es lasse sich in den, dem Werfen des Kindes in das Wasser vorausgegangenen Umständen keine Ursache auffinden, die dessen Absterben, so wie die Inquisitin es jetzt erzähle, zu rechtfertigen vermöchte, während doch unstreitig die Aufgabe dahin gegangen sey, ganz allgemein und abgesehen von jenen immer nur äußern Verhältnissen zu bestimmen, ob ein solcher plötzlicher Tod, wie ihn die Inquisitin beschreibe, selbst ohne alle Anregung und Veranlassung von außen physisch möglich, und ob die angegebenen Erscheinungen damit in Einklang zu bringen, oder ob das Anführen der Inquisitin in medicinischer Hinsicht schlechterdings verwerflich sey;

2) daß es im Einzelnen sich bloß über die Unstatthaftigkeit der Annahme: der Tod des Kindes sey durch Krämpfe herbeigeführt worden, verbreite, während es sich doch noch gar sehr frage, ob das Kind gerade an Krämpfen gestorben seyn müsse, oder ob nicht — da auf die Diagnose der Inquisitin nichts zu geben — die Erscheinungen, welche diese an demselben wahrgenommen haben wolle, Begleiter oder Wirkungen einer andern Krankheit gewesen;

3) daß es endlich, um den Beweis zu führen, das Kind sey lebend in's Wasser gekommen, auf den Sectionsbefund sich zurückbeziehe, aus welchem dieses ganz bestimmt hervorgehen solle, da doch die Physikatspersonen auf den Grund dieser Section früher selbst geurtheilt hatten, das Kind könne auch schon vor dem Einwerfen ins Wasser an einer innern Krankheit verstorben seyn.

Es wurde daher zuvörderst die Einholung eines artistischen Gutachtens von der Ober-Medicinal-Behörde

Digitized by Google

durch Communication mit Großherzoglicher Landesdirection beschlossen, und darauf dieses dahin abgegeben:

„Wenn man annehmen darf, daß der Ausdruck des Sections-Protocolls: „in der Luftröhre, dem Kehlkopfe und dem Schlunde ist nichts Normwidriges zu bemerken u. s. w." so zu verstehen ist, es sey keine fremdartige Substanz, kein Wasser, kein blutiger Schaum u. s. w. vorhanden gewesen, so fehlen auch die Zeichen des durch Erstickung bei Ertrunkenen veranlaßten Todes, wie auch die Blutleere des Herzens gegen einen solchen Tod angeführt werden möchte.

Ob das Kind durch einen Schlagfluß gestorben sey, wie auch bei Personen, welche im Wasser umkommen, geschehen kann, darüber konnte die Section, bei der bereits eingetretenen Fäulniß des Gehirns, keinen sichern Aufschluß geben. Die Beschaffenheit der Extremitäten aber und der erigirte Zustand des Penis — welcher letztere Zustand nicht selten eine locale Affection des Gehirns, besonders des kleinen Gehirns, begleitet — ist doch nicht entscheidend genug, um einen Ausspruch darauf zu gründen, zumal doch auch vielleicht das (durch die eingetretene Fäulniß) stark aufgetriebene Scrotum einigen Einfluß auf die Stellung des Penis haben kann.

Indem wir annehmen müssen, daß (da sich eine Spur von gewaltsamer Verletzung nicht hat entdecken lassen) die schwammige Auftreibung der Kopf-Integumente und das beim Zerschneiden derselben daraus hervorfließende dünnflüssige Blut kein eigentliches angehäuftes Extravasat gewesen sey, können wir diese Erscheinung auch nicht als ein Zeichen eines gewaltsam veranlaßten Todes, sondern nur als Folge der anfangenden Fäulniß und der Lage des Leichnams betrachten.

Digitized by Google

Nach dem Sectionsbericht und aus den in den Acten verzeichneten Thatsachen läßt sich die eigentliche Todesart des Kindes durchaus nicht mit Gewißheit bestimmen.

Was die zweite Aussage der Inquisitin anlangt, so ist das Urtheil hierüber ebenfalls sehr schwierig. Man kann zwar mit Sicherheit behaupten, daß sich in den Acten nichts vorfinde, welches dem in der zweiten Aussage erzählten Todeshergange eine besondere Wahrscheinlichkeit gäbe, und kommt in dieser Hinsicht noch in Anschlag:

a) daß das Kind, wie alle Zeugen sagen und das Gutachten der Physikatspersonen mit Recht hervorhebt, gesund gebauet und in seinen Functionen gesund erschienen;

b) daß, die Angeklagte ausgenommen, Niemand etwas von Krankheit bei dem Kinde bemerkt hat, daß es kurz vorher noch mehreremal getrunken hat;

c) daß, wie auch das Gutachten der Physikatspersonen erinnert, in der Aussage der Inquisitin über die dem Tode des Kindes unmittelbar vorangehenden und begleitenden Erscheinungen einige Widersprüche vorkommen (z. E.: „als ich dem Kinde nochmals zu trinken geben wollte, da hatte es einen Gischt vor dem Munde und war bewegungslos" und „das Kind schrie, als ich es anlegen wollte, erhielt einen Gischt vor dem Munde, wurde darauf ruhig und der Athem blieb aus;" ferner: „das Kind hatte einen blauen Mund, der Mund schien mir noch blauer" und: „als ich das Kind anlegte, hatte es einen Gischt vor dem Munde und die Lippen waren weiß und nach und nach wurden sie blaulich u. s. w.")

Aber diesem allen ungeachtet, darf man doch nicht absolut leugnen, daß das Kind eines schnellen natürli-

Digitized by Google

chen Todes gestorben seyn könne. Und auch die Möglichkeit, daß die den Tod begleitenden Erscheinungen, dem Wesentlichen nach, so gewesen seyn können, wie die Inquisitin angegeben, läßt sich nicht ableugnen. Weshalb wir denn auch dem letzten von den Physikatspersonen abgegebenen Gutachten nicht überall beitreten und namentlich den so ganz bestimmten Ausspruch, daß das Kind lebend in den Teich gekommen, nicht geradezu unterschreiben mögen."

D. Huschke.

D. J. Chr. Stark. D. F. v. Froriep, D.

VI. Urtheil der Großherzoglichen Landes-Regierung zu Weimar über die Statthaftigkeit des Widerrufs.

Am 19. März 1824 ging nun bei dem Criminalgericht zu Weida ein Erkenntniß der Großherzoglichen Landes-Regierung zu Weimar v. 5. März 1824 des Inhalts ein:

> daß es, des von der Inquisitin geschehenen Widerrufs ihres Geständnisses ungeachtet, bei dem frühern Todesurtheil lediglich bewendet, und dasselbe selbst dann, wenn die Inquisitin vor gehegtem peinlichen Halsgerichte diesen Widerruf wiederholen sollte, zu vollstrecken; auch die Kosten des neuerlich eingeleiteten Untersuchungsverfahrens aus dem Nachlasse derselben, insoweit solcher dazu ausreicht, gleichfalls beizubringen.

Diesem Erkenntniß sind [11]) folgende Entscheidungsgründe beigefügt: Ue-

[11]) Außer der bereits unter V. mitgetheilten Darstellung der Geschichte und Ergebnisse der weitern Untersuchung.

Ueber die Nothwendigkeit eines Erkenntnisses über die Statthaftigkeit des in Frage stehenden Widerrufs kann kein Zweifel seyn; denn der Widerruf jedes, auch noch so vollgültigen Bekenntnisses, auf welches ein Strafurtheil gebauet worden, ist ein Versuch, das Substrat des letztern hinwegzunehmen, welcher Versuch Prüfung und Ausspruch des Richters über Statthaftigkeit und Wirkung desselben, schon der Natur der Sache nach, erfordert. Damit stimmt denn auch das positive Criminalrecht vollkommen überein.

Peinl. Gerichts-Ordnung Art. 91.

Stübel, Criminalverfahren §. 775. 781.

Die Competenz Großherzoglicher Landes-Regierung zu Fällung dieses Erkenntnisses ist hiernächst in der Verfassung gegründet, nach welcher dieselbe überhaupt in Untersuchungssachen — also auch da, wo über Gültigkeit eines Widerrufs in erster Instanz ein rechtlicher Ausspruch zu thun ist — das erste Erkenntniß zu fällen hat.

Ist nun übrigens an den Formalien des neu eingeleiteten Untersuchungsverfahrens nirgends etwas auszusetzen, so kann sich auch sofort zu der Materie desselben, zu Prüfung dessen Ergebnisse, hingewendet werden.

Hier ist nun vor allen Dingen die Frage zu beantworten:

> ob die in Folge des Widerrufs verhangene Untersuchung Resultate geliefert habe, durch welche die Unterlage des wider die Inquisitin gesprochenen Todesurtheils in objectiver Hinsicht vernichtet oder geschwächt worden, so daß aus diesem Grunde, mithin von dem Widerrufe ganz abgesehen, eine Abänderung jenes Erkenntnisses jetzt erfolgen müßte?

Denn es ist dieselbe insofern präjudiciell, als ein nä-

heres Eingehen auf die Ergebnisse hinsichtlich des Widerrufs ganz überflüssig seyn, oder doch die Beurtheilung der Wirkung desselben ganz anders sich gestalten würde, wenn sich bei deren Erörterung ergäbe, daß die Inquisitin vielleicht schon wegen neuerlich hervorgetretener Mängel in Ansehung des objectiven Thatbestandes mit jeder Strafe verschont werden müßte, oder doch nur mit einem geringern, als dem im Gesetz bestimmten ordentlichen Strafübel belegt werden könnte.

Es muß jedoch diese Frage verneint werden.

Zwar spricht das eingeholte Gutachten der Ober-Medicinal-Behörde — das sich auf eine Kritik des im Laufe der Hauptuntersuchung abgegebenen Urtheils der Physikatspersonen über die Ursache des Todes des im Jakobssee gefundenen Kindes mit einläßt — den Satz aus, daß sich die eigentliche Todesart nicht mit Gewißheit bestimmen lasse; allein demungeachtet steht der objective Thatbestand immer noch so weit fest, daß das gesprochene Todesurtheil seine Rechtfertigung findet.

Denn auch schon früher, vor dem ersten Erkenntnisse, war die eigentliche Veranlassung des Todes zweifelhaft, war dieser Theil des objectiven Thatbestandes durch Sachverständiger Urtheil für berichtiget nicht anzusehen, indem die Physikatspersonen ihr Gutachten alternativ dahin gestellt hatten:

> das Kind sey entweder vor dem Einwerfen in's Wasser an einer innern Krankheit verschieden, oder, Falls es lebend in den Jakobssee gekommen, an Stick- oder Schlagfluß gestorben;

und nur den letztern Fall, unter Angabe einiger Gründe, als den wahrscheinlichern bezeichneten.

Nichtsdestoweniger aber wurde der Thatbestand in

dieser Hinsicht als für gehörig berichtigt angenommen, und zwar in Berücksichtigung des in der Lehre vom Criminalbeweise geltenden Grundsatzes, daß, mit Beiseitesetzung mathematischer Gewißheit, der Beweis in Untersuchungssachen überhaupt nur auf vernünftiger Wahrscheinlichkeit und dem Mangel jedes positiven Grundes für das Gegentheil, dessen bloße Möglichkeit niemals zu berücksichtigen, beruhe.

Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft §. 793. 853.

Stübel, Criminalverfahren §. 688.

Unter Bezug auf die in den Entscheidungsgründen des ersten Urtheils hierüber enthaltene ausführliche Darstellung ist hier nur noch zu gedenken, daß nach richtiger, auch mit den positiven Gesetzen im Einklange stehender Theorie der objective Thatbestand eines Verbrechens, selbst des schwersten, in Ermangelung anderer Erkenntnißgründe, auch durch das Bekenntniß des Angeschuldigten, sobald dasselbe nur an sich zu den rechtsgültigen gehört, und durch andere, dessen innere Wahrheit bestätigende Umstände gekräftiget dastehet, dargethan und auf solches die ordentliche Strafe des in Frage stehenden Verbrechens gegründet werden kann.

Peinl. Ger. Ordn. Art. 54. 60.

Tittmann, über Geständniß und Widerruf §. 5 und 7 ff.

Stübel, Criminalverfahren §. 719. 744. 745. 746.

Lag nun aber — wie bereits früher entwickelt worden — das Bekenntniß der Inquisitin, ihr Kind lebend in das Wasser geworfen und es auf diese Weise getödtet zu haben, nach außen und innen betrachtet, gehörig geei-

Digitized by Google

genschaftet vor, traten demselben hiernächst die Aussagen eidlich abgehörter, unverdächtiger Zeugen, sammt dem bei der Section des Kindes gefundenen normalmäßigen Zustande aller zur Fortsetzung des Lebens nöthigen Organe verstärkend zur Seite, Umstände, die dessen schon an sich nicht zu bezweifelnde Wahrheit in ein noch helleres Licht setzten, und die Annahme des Gegentheils durchaus irrationell erscheinen ließen, so bedurfte es, strenge genommen, zur Herstellung des objectiven Thatbestandes der Tödtung und zu Begründung des abgefaßten Strafurtheils nicht einmal der Bezugnahme auf das, die Tödtung des Kindes durch das Werfen in's Wasser doch immer ungewiß lassende Gutachten der Physikatspersonen; vielmehr hätte, wie geschehen, erkannt werden müssen, wenn auch dieses Gutachten überall nicht vorhanden gewesen wäre.

Denn es ist ja in Folge jener Theorie über die Beweiskraft des Geständnisses hinsichtlich des objectiven Thatbestandes überhaupt nicht einmal erforderlich, daß man bei einem eingestandenen Verbrechen auch noch die äußere Thatsache desselben selbst gefunden haben müsse, um den Bekennenden verurtheilen zu können; vielmehr ist hiernach, namentlich gegen einen des Mordes geständigen Inquisiten, selbst dann auf die gesetzliche Strafe dieses Verbrechens zu erkennen, wenn der Leichnam der als ermordet angegebenen Person sich überall nicht vorgefunden hat und der Untersuchung durch Sachverständige nicht unterworfen werden konnte, sobald nur jenes Bekenntniß durch gewisse Nebenumstände, wie z. B., daß der angeblich Ermordete plötzlich oder eines unnatürlichen Todes gestorben, oder daß an dem bezeichneten Verbrechensorte der Leichnam des geständlich Ermordeten, oder

Digitized by Google

auch nur überhaupt ein todter menschlicher Körper um die Zeit der eingestandenen Verbrechensverübung herum von dritten Personen gesehen worden, unterstützt ist.

Unter diesen Umständen kann es auch in der Sache gar nichts ändern, wenn das Gutachten der Obermedicinalbehörde die eigentliche Todesursache des Kindes der Inquisitin gewissermaßen noch problematischer darstellt, als sie es schon nach dem Urtheil der Physikatspersonen war, indem Erstere sich dahin ausspricht, es lasse sich die eigentliche Todesart nicht mit Gewißheit bestimmen, während Letztere — deren neueste kategorische Behauptung, das Kind sey lebend in's Wasser gekommen, als ihren früheren Angaben geradezu widersprechend, ganz außer Berücksichtigung bleiben muß — den Fall, das Kind sey erst nach dem Einwerfen in's Wasser an Stick- oder Schlagfluß verstorben, für wahrscheinlicher ausgeben.

Denn, da nach jedem dieser Gutachten die Veranlassung des Todes ungewiß bleibt, so kommt es immer zunächst und hauptsächlich auf das Geständniß der Inquisitin mit den dasselbe begleitenden Unterstützungsmomenten an, so daß, hätten die Physikatspersonen ihr Urtheil in der Maaße abgegeben gehabt, wie jetzt die Obermedicinalbehörde, ein verurtheilendes Erkenntniß in der früheren Art und Weise nichts desto weniger hätte erfolgen müssen, und zwar um so mehr, als auf der andern Seite doch auch wieder die, nach jenem Gutachten der Physikatspersonen vorhandene Ungewißheit über die Entstehung der am Hinterkopfe des Kindes vorgefundenen schwammigen Auftreibung der Integumente und deren Veranlassung, sammt dem daraus hervorgegangenen Zweifel in Betreff der eigentlichen Todesursache, durch

Digitized by Google

das Urtheil der Obermedicinalbehörde: „jene Erscheinung sey nicht als Zeichen eines gewaltsam veranlaßten Todes, sondern nur als Folge der angefangenen Fäulniß des Leichnams und dessen Lage zu betrachten," gänzlich gehoben worden ist.

Ist sonach durch das neue Untersuchungsverfahren nichts hervorgetreten, was, von dem Widerrufe ganz abgesehen, die früheren Untersuchungsresultate wesentlich verändert hätte, stehet daher das frühere Erkenntniß auch jetzt an sich noch fest, und ist folglich gegenwärtig nur über die Wirkung des Widerrufs an und für sich betrachtet Entschließung zu fassen, so ist es auch offenbar ein ganz vergebliches Unternehmen des jetzigen Vertheidigers, wenn er, bevor er sich über den Widerruf verbreitet, den frühern Rechtsspruch dadurch anzugreifen sucht, daß er

1) die Beweisfähigkeit des Geständnisses der Inquisitin an sich ansicht, indem er Andeutung zu geben versucht, daß

a) dieselbe bei Abgabe ihres Geständnisses Neigung, sich unverdienten Uebeln zu unterwerfen, insbesondere Lebensüberdruß geleitet habe, und daß

b) jenes Bekenntniß der menschlichen Natur, der angebornen Mutterliebe widerstreite, auch durch die Unvorsichtigkeit, mit welcher das Verbrechen nach der Erzählung der Inquisitin begangen worden, verdächtig werde; daß derselbe hiernächst

2) das Unzureichende und Mangelhafte der Ergebnisse der Section und des darauf gebauten Gutachtens des Obducenten herauszusetzen sucht, und endlich

3) darzuthun sich bestrebt, daß die Aussagen der über das frühere Befinden und den Gesundheitszustand

des Kindes der Inquisitin abgehörten Zeugen das Bekenntniß zu unterstützen nicht vermöchten, weil, ungerechnet, daß der Umstand, das Kind sey lebend in das Wasser geworfen worden, dadurch direct nicht bewahrheitet werde, jene Zeugen, als Nichtsachverständige, ob ein Kind gesund oder krank sey, nicht zu beurtheilen vermöchten, hiernächst aber auch nicht ganz unverdächtig seyen.

Denn alle diese Anführungen sind unerheblich, indem

zu 1 a) von einer solchen Neigung oder von Lebensüberdruß die Acten nicht das Geringste ergeben; sodann

zu 1 b) die natürliche Mutterliebe nur zu häufige Ausnahmen, der Erfahrung nach, leidet, und, selbst wo sie vorhanden ist, durch innere oder äußere Einwirkungen bisweilen geschwächt, ja sogar gänzlich unterdrückt zu werden pflegt, und daher, eben so wenig, wie die Unvorsichtigkeit in Hinsicht der Ausführung des Verbrechens, gegen ein sonst gehörig qualificirtes Geständniß der Kindestödtung mit Wirkung angezogen werden mag; da ferner

zu 2) auf die Mängel der Section und die Unbestimmtheit des Urtheils der Physikatspersonen gezeigtermaßen überhaupt hier nichts ankommen kann, und da endlich

zu 3) durch die Aussagen der Zeugen keineswegs ein selbstständiger Beweis der Tödtung, welcher die Bewahrheitung des Umstandes, das Kind sey lebendig in das Wasser geworfen worden, allerdings erfordern würde, hergestellt, sondern nur das Geständniß der Inquisitin durch Ermittlung von dasselbe wahrscheinlich machenden Thatumständen unterstützt werden soll, das Befinden eines Menschen aber, in so weit solches äußerlich erkenn-

Digitized by Google

bar ist, und namentlich ein krankhafter Zustand desselben, der, besonders bei einem zarten Kinde, immer durch äußere in die Sinne fallende Erscheinungen bemerkbar zu werden pflegt, gar wohl auch durch Zeugen dargethan werden kann, und die Acten endlich nicht das Geringste enthalten, was die hier abgehörten Zeugen zu verdächtigen vermöchte.

Und sonach wird es denn lediglich nur darauf ankommen, zu bestimmen, ob der geschehene Widerruf eine Aenderung der vorliegenden Strafurtheile herbeiführen könne, und somit eine nähere Prüfung desselben gegenwärtig erfolgen müssen.

Zu diesem Behuf ist Folgendes vorauszuschicken:

Der Grund, warum ein übrigens gehörig geeigenschaftetes Bekenntniß der Schuld in Criminalsachen Glauben findet, während Angaben des Angeschuldigten, die zu seinen Gunsten gereichen, des Beweises bedürfen, wenn sie berücksichtiget werden sollen, liegt in der Voraussetzung, daß der Bekennende ohne das Bewußtseyn seiner Schuld nichts einräumen werde, und diese ist wieder in der Natur des Menschen gegründet, welcher, theils nach Maaßgabe des in ihm wohnenden Ehrgefühls, Abneigung empfindet, in den Augen seiner Mitmenschen als Urheber oder Theilnehmer von lasterhaften und verbrecherischen Handlungen zu erscheinen, theils und noch viel mehr wegen seiner Sinnlichkeit, schmerzliche Empfindungen und Uebel jeder Art flieht und von sich abzuwenden sucht.

Sind nun mit dem Bekenntnisse begangener Verbrechen solche den sinnlichen Menschen afficirende Uebel — die in dem Gesetz verordneten Strafen — verknüpft, so muß auch, in Folge des menschlichen Selbsterhaltungstriebes, ein dergleichen Bekenntniß so lange für wahr

Digitized by Google

gehalten werden, als nicht zuverlässige Umstände eintreten, welche die Grundlage dieser Annahme in concreten Fällen erschüttern.

Stübel, Criminalverfahren §. 722 ff.

Kleinschrod, über das Geständniß §. 2.

Auf Geständnisse kann daher, der Natur der Sache nach, jede Strafe gegründet werden, und es ist bloß positiven Rechtens, wenn verlangt wird, daß außerdem noch gewisse Thatsachen vorhanden seyn müssen, welche die Richtigkeit des Bekenntnisses bestätigen.

Ein Bekenntniß trägt sonach seine Kraft und Glaubwürdigkeit in sich selbst.

Ganz anders verhält es sich nun aber mit dem Widerrufe eines gültigen Geständnisses, der als ein Zeugniß der Unschuld aus des Angeklagten eigenem Munde, für sich allein, keinen Glauben verdienen kann; denn es beruhet derselbe auf der bloßen Erklärung des Angeschuldigten, während das vorausgegangene Geständniß eine Grundlage der Ueberzeugung hat, die auch nach dem Widerrufe dieselbe bleibt, nämlich, daß der Angeschuldigte wußte, daß er sich dadurch ein Strafübel zuziehe, und kein vernünftiger Grund vorhanden ist, anzunehmen, daß er etwas zu seinem Nachtheile habe erdichten wollen.

Nimmt daher der Angeschuldigte seine für ihn gravirlichen früheren Angaben zurück, so läßt sich wohl der Widerruf mit dem Bewußtseyn der Schuld, das vorhergegangene Bekenntniß aber, ungeachtet des nachdrücklichsten Widerrufs, nichtsdestoweniger noch immer nicht mit dem Bewußtseyn der Unschuld vereinigen.

Es behält folglich ein Geständniß auch nach geschehenem Widerrufe seine Glaubwürdigkeit, und letzterer

kann für sich allein der Wirkung des erstern gar nichts und dann noch um so viel weniger benehmen, wenn das Bekenntniß, wie nach positivem Recht erforderlich, nicht bloß auf sich selbst beruhet, sondern durch gewisse, außerdem noch vorhandene Thatsachen verstärkt ist.

Soll also ein Widerruf überhaupt Beachtung finden, so muß er mit einer Garantie seiner Richtigkeit versehen seyn, die stark genug ist, die Vermuthung der Wahrhaftigkeit des Bekenntnisses zu erschüttern; er muß mit Gründen, welche die Glaubwürdigkeit des Bekenntnisses entweder ganz aufheben, oder sie doch wenigstens verdächtig machen, unterstützt werden, und diese müssen in die erforderliche juridische Gewißheit gesetzt, auch darf der Widerruf überhaupt nicht unter Umständen geschehen seyn, welche denselben schon an und für sich verdächtig machen.

Stübel, Criminalverfahren §. 767.

Tittmann, Strafrechtswissenschaft §. 804.

Diese gemeinrechtlich erforderliche Qualification jedes Widerrufs ist auch durch die, im vorliegenden Falle zur Anwendung kommende, Königlich Sächsische Gesetzgebung anerkannt;

Mandat v. 17. April 1810. [12])

---

[12]) „Die Beweiskraft eines Bekenntnisses, welches ein Angeschuldigter vor gehörig besetzter Gerichtsbank abgelegt hat, wird durch dessen nachherigen Widerruf nicht aufgehoben oder geschwächt; es mag dieser Widerruf bei der Vernehmung über Artikel oder zu irgend einer andern Zeit geschehen. Es ist daher dem Angeschuldigten eben dieselbe Strafe, auch wenn es eine Todesstrafe wäre, zuzuerkennen, auf welche zu sprechen gewesen wäre, wenn er sein Bekenntniß nicht widerrufen hätte. Ausnahmen hiervon dürften nur dann Statt finden, wenn Gründe vorhanden sind,

Digitized by Google

und es ist in Bezug auf dieses Gesetz noch zu bemerken, daß unter den darin erwähnten Gründen der Vermuthung hier, wo der Gesetzgeber zu dem Richter spricht, nur Rechtsgründe verstanden werden können, und daher eine bloß menschliche, auf dem Gefühle und willkürlichen Voraussetzungen beruhende Präsumtion ganz bei Seite gesetzt werden muß.

Zu jener, sowohl nach gemeinem, als nach Sächsischem Rechte nothwendigen Qualification des Widerrufs wird nun im Einzelnen erfordert:

1) Er muß unter Umständen geschehen seyn, welche schon an und für sich keine Vermuthung der Unwahrhaftigkeit erregen;

2) er muß unter Angabe von Umständen bewirkt worden seyn, welche es in Gewißheit setzen oder doch vermuthen lassen, daß es dem abgelegten Geständnisse an einer der gesetzlichen Bedingungen zur Gültigkeit fehle; oder aber

3) der Widerrufende muß Umstände angeben, welche direct — nämlich durch Nachweisung seiner Unschuld — die Richtigkeit seines Widerrufs in Gewißheit setzen, oder letztere doch wenigstens, falls jene Nachweisung nicht vollständig zu führen sein sollte, vermuthen lassen; oder Umstände, die dieses indirect bewirken, durch Darlegung eines Widerspruchs oder Mangels an Zusammenhang zwischen dem Geständniß und den zu dessen Unterstützung dienenden Nebenumständen.

Stübel, Criminalverfahren §. 760—764.

---

welche es in Gewißheit setzen oder vermuthen lassen, daß der Angeschuldigte das widerrufene Geständniß gegen die Wahrheit abgelegt habe."

Digitized by Google

Tittmann, über Geständniß und Widerruf §. 20—22.

Diesen Maaßstab eines gehörig geeigenschafteten Widerrufs auf den vorliegenden Fall angewendet, ergiebt sich aber gar bald das Resultat, daß der von der Inquisitin geschehene Widerruf als ein begründeter, die Beweiskraft des vorausgegangenen Bekenntnisses aufhebender oder auch nur schwächender, keineswegs betrachtet werden kann.

Denn

zu 1) ist der Natur der Sache nach derjenige Widerruf von dem Verdachte der Unwahrhaftigkeit nicht frei, welcher erst spät und nachdem dem Angeschuldigten sich schon öfters die Gelegenheit dazu dargeboten hatte, geschiehet.

Je länger der Angeschuldigte es bei seinem Bekenntnisse hat bewenden lassen, je mehr er Zeit hat zur Ueberlegung der Wichtigkeit desselben und seiner Folgen, je öfter er dasselbe wiederholte, desto weniger darf sein Widerruf auf Wahrscheinlichkeit Anspruch machen.

Dies ist nun offenbar auch hier der Fall; die Inquisitin ist offenbar nicht nur durch die ganze frühere Untersuchung hindurch bei ihrem gleich Anfangs abgelegten Geständnisse unverrückt und ohne alle Abweichung stehen geblieben, sondern auch noch nach Eröffnung des ersten, wider sie gefällten Todesurtheils, bei welchem sie noch weinend in die Worte ausbrach:

„Das habe ich mir gedacht, daß so eine Strafe „wider mich erkannt wird, denn ich habe sie ver„dient!"

ingleichen bei der ihr, ihrem eigenen Wunsche nach, gestatteten Unterredung mit ihrem zweiten Vertheidiger.

Digitized by Google

Erst nach Publication ihres zweiten und letzten Urtheils, und nachdem das Criminalgericht ihr bemerklich gemacht hatte, daß sie nun keine Instanz weiter habe, vielmehr ihr bloß noch der Gnadenweg offen stehe, trat sie mit jener Zurücknahme ihres Geständnisses hervor, mithin zu einer Zeit, wo sie sich die Vollstreckung der Todesstrafe schon als nahe bevorstehend denken und ihre dadurch vielleicht stark afficirte sinnliche Natur mit der Liebe zur Wahrheit, die ihr Bekenntniß veranlaßt hatte, in großen Conflict gerathen mußte.

Noch mehr wird aber der Verdacht der Unwahrhaftigkeit des Widerrufs gesteigert, wenn man die Antworten der Inquisitin auf die Fragen des Gerichts, in Betreff der Verspätung des Widerrufs, in's Auge faßt, wo sie auf die

Frage: Wenn es wahr wäre, was Du angeführt, warum hast Du Dich da nicht Deinem Herrn Vertheidiger eröffnet, mit welchem Dir eine Unterredung gestattet worden ist?

die

Antwort: Ich dachte, es wäre schon zu spät;

und auf die fernere

Frage: Glaubst Du, daß es jetzt noch Zeit sey?

die

Antwort: Ja!

endlich, auf weitere

Frage: Wie kannst Du aber zu diesem Glauben kommen, da Du es schon für zu spät hieltest, als Du zum zweiten Male vertheidiget wurdest?

die

Antwort: Weil ich sehe, daß ich sterben soll und muß, will ich mein Herz rein machen;

Digitized by Google

giebt. Denn es erscheinen diese Antworten so inconsequent und ungenügend, daß man schon daraus allein gegen den Widerruf Verdacht schöpfen und denselben als Product der Furcht der Inquisitin vor Vollstreckung der ihr rechtskräftig zuerkannten Strafe betrachten muß.

zu 2) Da jedes Geständniß zu seiner materiellen Gültigkeit erfordert, daß der Gestehende einmal die Wahrheit habe sagen können, und daß er sie zweitens auch habe sagen wollen, so hätte Inquisitin bei ihrem Widerrufe Gründe angeben sollen, die es entweder in Gewißheit setzten oder wenigstens juridisch-rationell vermuthen ließen, daß, als sie ihr Bekenntniß abgelegt, eine jener beiden Voraussetzungen nicht existent gewesen sey, daß sie also zu jener Zeit in einem Zustande sich befunden habe, der sie physisch oder psychisch gehindert habe, Wahrheit zu reden, oder daß sie absichtlich und mit Besonnenheit gelogen habe.

Alles, was die Inquisitin in diesem Betracht angebracht hat, besteht nur bloß darin, daß sie angiebt: sie habe früher die Wahrheit nicht sagen wollen, weil sie nämlich

a) leichter durchzukommen gedacht und gefürchtet habe, man glaube ihr nicht, wenn sie spräche, das Kind sey schon todt gewesen, wie sie es in den Jakobssee geworfen, und weil sie

b) für den Fall, daß sie anders spräche, sich vor Schlägen gefürchtet habe.

Dieses Anführen kann jedoch weder Gewißheit noch Vermuthung für die Unwahrheit des Geständnisses bewirken.

Denn wenn

zu a) Inquisitin zuvörderst angiebt, sie habe geglaubt,

Digitized by Google

leichter — oder, wie sie bei der zweiten Vernehmung sich herausgelassen, mit einer leichtern Strafe — durchzukommen, so erscheint dieser angebliche Glaube in so ferne ganz widersinnig, als sie nicht hat in Abrede stellen können, schon früher gewußt zu haben, daß das Einwerfen eines todten Kindes in's Wasser nicht so strafbar sey, als das eines lebendigen, und daß im letztern Falle Todesstrafe den Thäter erwarte.

Eine solche, auch nicht einmal den geringsten Schein von Glaubwürdigkeit an sich tragende Ausrede darf auf Berücksichtigung nicht den mindesten Anspruch machen, so lange von rationeller Begründung des Widerrufs die Rede ist.

Von nicht viel besserm Gehalte ist aber auch das fernere Vorbringen der Inquisitin, sie habe gedacht, es werde ihr nicht geglaubt, wenn sie sage, das Kind sey todt von ihr in's Wasser geworfen worden.

Ergäben die Acten auch nur die leiseste Spur davon, daß das Geständniß der Inquisitin durch Einwirkung irgend einer Art von Seiten des Untersuchungsgerichts herbeigeführt worden wäre, daß namentlich dieselbe erst geleugnet hätte, von dem Gericht aber der That bezüchtiget und unter Vorstellung des wider sie sprechenden Verdachts und der Unglaubwürdigkeit ihres Leugnens dringend und ernstlich aufgefordert worden wäre, das Geständniß der Tödtung abzulegen; hätte freilich die Inquisitin schon einen Versuch gemacht gehabt, die verbrecherische That von sich abzulehnen, und dann erst, auf jene Einwirkung, gestanden: so würde noch eher ein einigermaßen scheinbarer Grund vorhanden seyn, ihr jetziges Vorbringen für nicht erdichtet zu halten; wiewohl demselben auch selbst dann noch entgegenstehen würde, daß

Digitized by Google

hier, wo es sich von einem, wie der Inquisitin bekannt war, todeswürdigen Verbrechen handelt, der so mächtige Selbsterhaltungstrieb die weit geringere Befürchtung, in den Augen des Criminalgerichts keinen Glauben zu finden, unterdrückt und die Inquisitin zur Angabe der vermeintlichen Wahrheit angetrieben haben müßte.

So aber gehet aus den Acten im Gegentheil hervor, daß die Inquisitin schon unmittelbar nach ihrer Festnehmung, im ersten Verhöre vor dem Stadt- und Landgericht zu Gera, auf bloße einfache Ermahnung zur Wahrheit, sofort das Bekenntniß der Tödtung ihres Kindes abgelegt und dieses auch gleich bei ihrer ersten Vernehmung vor dem Criminalgericht zu Weida wiederholt hat, so daß letzteres gar nicht in den Fall gekommen ist, Behufs der Erlangung des Geständnisses auf die Inquisitin in der vorhin angedeuteten Art einwirken zu müssen.

Dazu kommt noch die von derselben geschehene Verneinung der vom Criminalgericht ausdrücklich an sie gerichteten Frage: ob sie irgend schon einmal, daß das Kind schon todt gewesen sey, erwähnt und damit keinen Glauben gefunden habe?

Wenn endlich

zu b) die Inquisitin als Grund der Ablegung ihres frühern, angeblich wahrheitswidrigen Geständnisses noch angiebt: „sie habe sich vor Schlägen gefürchtet," so kann darauf eben so wenig das geringste Gewicht gelegt werden; denn ist auch ein durch Schläge herbeigeführtes Bekenntniß unstreitig in der Regel von aller Gültigkeit entblößt, so kann doch die Inquisitin so wenig behaupten, daß sie jemals mit Schlägen belegt, als daß ihr nur überhaupt damit gedrohet worden, und wenn sie, um

ihre

Digitized by Google

ihre Besorgniß zu rechtfertigen, anführt, sie habe während ihrer Haft im Criminalgericht andere Mitgefangene schlagen hören, so steht dem entgegen, daß nichts sie zu dem Glauben berechtigte, diese ausgetheilten Schläge seyen Folgen des Leugnens, und sie werde daher, wenn sie leugne, deren ebenfalls bekommen; hauptsächlich aber, daß sie ja schon vor dem Beginn ihrer Haft vor dem Stadt- und Landgericht zu Gera, gestanden hatte.

Wenn übrigens der Vertheidiger, um die Wahrscheinlichkeit darzulegen, daß die Inquisitin wirklich gedacht habe, leichter durchzukommen und eher Glauben zu finden, wenn sie sich zur Mörderin ihres Kindes bekenne, Bezug nimmt auf das Benehmen derselben während der Untersuchung und auf ein früheres Gutachten des Physikus, woraus hervorgehe, daß ihr die gehörige Reflexion, die Combinirung der erweckten Vorstellungen und Ideen mangele: so ist dies in so ferne ein ganz vergebliches Beginnen, als von einem Mangel an Ueberlegung und Besonnenheit bekundenden Benehmen der Inquisitin während der frühern Untersuchung die Acten nicht das Geringste enthalten, und als hiernächst das angezogene Urtheil des Physikus in den vorigen Erkenntnissen bereits gewürdiget und herausgesetzt worden ist, daß die Inquisitin nach demselben Gutachten mit hinlänglichem Verstande begabt sey, und daß auf die höhere Ausbildung der Geisteskräfte überall etwas nicht ankommen könne; unter welchen Umständen denn jener gezeigtermaßen ganz widersinnige Glaube mit dem Verstandesmaaße der Inquisitin im auffallendsten Widerspruche stehet.

Dem Vertheidiger scheint die von der Inquisitin gegebene Erklärung über die angeblich wahrheitswidrige Ablegung des Geständnisses übrigens selbst so ungenügend,

daß er die Untersuchung des psychischen Zustandes derselben durch einen Psychologen in Antrag bringt, um auf diesem Wege bessere Aufklärung über die eigentlichen Beweggründe der Inquisitin zu erlangen; ein Antrag, der jedoch keine Berücksichtigung finden konnte, da eine dergleichen Untersuchung schon früher durch den Physikus vorgenommen worden ist und sich hierbei etwas Normwidriges oder sonst Auffallendes nicht ergeben hat, überhaupt aber, abgesehen von der mit Gewißheit anzunehmenden Effectlosigkeit einer solchen abermaligen Untersuchung, es sich vernünftiger Weise nicht denken läßt, daß die Inquisitin, gesetzt, ihr Geständniß wäre wirklich wahrheitswidrig, hätte sie sich durch andere, als die bereits angegebenen Gründe, welche so ganz unhaltbar und erdichtet sich darstellen, zu dessen Ablegung verleiten lassen, diese bei dem von dem Criminalgericht ihr gemachten Vorhalt über die Unwahrscheinlichkeit jenes Vorbringens verschwiegen haben würde.

Zu 3) Was von der Inquisitin in dieser Hinsicht geschehen, kann man nur einen ganz effectlosen Versuch nennen.

Sie erzählt, ihr Kind sey unfern des Jakobssees plötzlich eines natürlichen Todes gestorben, und sie habe es hierauf todt in jenen Teich geworfen, und das sind allerdings Thatsachen, welche an sich das frühere Geständniß der Tödtung als unwahr und den jetzigen Widerruf als gegründet darzustellen vermöchten; allein es sind dieselben weder juridisch bewiesen, noch auch nur so weit wahrscheinlich gemacht worden, daß ihre Wahrheit vermuthet werden könnte, und das war doch hier um so mehr erforderlich, als gerade andere Umstände vorliegen, welche — wie früher gezeigt worden — umgewandt

Digitized by Google

das Geständniß der Tödtung so weit unterstützen, daß dadurch der Beweis der letztern für objectiv genüglich hergestellt geachtet werden muß.

Nichts als die nackte Erzählung der Inquisitin ist in Bezug auf jene Thatsachen vorhanden, und nach Maaßgabe derselben, so wie auf den Grund des eingeholten Gutachtens der Ober-Medicinal-Behörde, läßt sich nur so viel sagen: man darf gerade nicht absolut leugnen, daß das Kind eines natürlichen Todes gestorben seyn könne, und es ist auch möglich, daß die den Tod begleitenden Erscheinungen im Wesentlichen so gewesen seyn können, wie die Inquisitin angegeben; dagegen ist durch das neuerliche Untersuchungsverfahren positiv nichts ermittelt worden, was der Erzählung der Inquisitin eine besondere Wahrscheinlichkeit zu geben geeignet wäre.

Im Gegentheil sind einige Umstände dadurch zum Vorschein gekommen, welche jenes Anführen der Inquisitin schon an sich sehr verdächtig machen. Dahin gehört, außer den von den Physikatspersonen sowohl als von der Ober-Medicinal-Behörde herausgehobenen, sich einigermaßen widersprechenden Angaben der Inquisitin über die dem Tode des Kindes angeblich vorausgegangenen und im Gefolge desselben eingetretenen Erscheinungen, ein Widerspruch zwischen einigen Behauptungen der Inquisitin und den Aussagen der hierüber vernommenen Zeugen; denn während erstere — vermuthlich um den behaupteten plötzlichen Tod ihres Kindes glaublicher erscheinen zu lassen — angegeben hat, ihr Kind habe zur Zeit ihres Aufenthaltes zu D—tzsch wenig geschlafen und nicht viel getrunken, auch im Schlaf immer gearbeitet und mit den Händen gezuckt, haben die abgehörten, der wie-

derholten, jedoch bloß auf die vorigen Gründe gestützten Ausstellungen des Vertheidigers gegen deren Glaubwürdigkeit ungeachtet, vollgültigen Zeugen Christiane, Hans Adam und Rosine P—mann, das Gegentheil hiervon versichert.

So wenig nun durch das fragliche, ganz unbescheinigte, auch nicht einmal an sich wahrscheinliche Vorbringen der Inquisitin deren Unschuld für direct dargethan zu achten oder auch nur nach vernünftigen Gründen einigermaßen wahrscheinlich ist, eben so wenig aber gehet dieselbe indirect daraus hervor, indem jenes Vorbringen durchaus nicht geeignet ist, das frühere Bekenntniß der Inquisitin mit den dasselbe unterstützenden Nebenumständen in Widerspruch zu setzen, ja nicht einmal den Zusammenhang zwischen beiden aufzulösen oder zu schwächen vermag, so daß jenes Bekenntniß mit allem, was zu seiner Kräftigung erforderlich, noch jetzt unerschüttert dastehet.

Ist nun, allem Vorstehenden zu Folge, der in Frage stehende Widerruf, als ein durchaus leerer, in keiner Art rechtlich zu berücksichtigen, so mußte es auch, zu Folge der eben angeführten Rechtsgrundsätze und ausdrücklicher Gesetzesbestimmung, bei der früher ausgesprochenen Todesstrafe lediglich bewenden.

Eine nothwendige Folge davon aber war der Ausspruch, daß die neuerlich erwachsenen Untersuchungskosten aus dem Nachlasse der Inquisitin beizubringen seyen.

Dieses Erkenntniß wurde der Inquisitin am 22. März 1824 von dem Criminalgericht gehörig bekannt gemacht und zugleich ihre weitere Vertheidigung angeordnet. Der ihr zugeordnete Vertheidiger trug Tags dar-

Digitized by Google

auf für die Inquisitin auf Einholung des zweiten Erkenntnisses von der Juristen-Facultät zu Würzburg [13]) an, und überreichte, innerhalb der ihm gestatteten weitern Vertheidigungsfrist, folgende

VII. Vertheidigungsschrift. [14])

1.

Kurzer Abriß der Prozeßgeschichte.

Die wegen geständigermaßen verübter Ermordung ihres unehelichen Kindes bei dem Großherzoglichen Criminalgericht zu Weida in Untersuchung befangene, bereits durch zwei Erkenntnisse der ꝛc. Landesregierung zu Weimar und des ꝛc. Ober-Appellationsgerichts zu Jena zur Todesstrafe mittelst Schwerdtes verurtheilte Marie Elisabeth H—kel aus M—dscha widerrief bei Publication des zweiten vom Ober-Appellationsgericht zu Jena gefällten

---

[13]) Nach der provisor. Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung §. 32. und deren Publications-Patent d. d. Weimar den 20. Dec. 1816 §. XI. stehet dem Angeschuldigten in appellabeln Criminalfällen die Wahl der Spruchbehörde, welche das zweite Erkenntniß fällen soll — das Ober-Appellationsgericht zu Jena oder eine auswärtige Facultät — frei; er hat sich jedoch binnen drei Tagen zu erklären. Das Gesetz d. d. Weimar den 15. Mai 1826 über die Acten-Versendung in Criminalsachen hat jene früher allgemein zugelassene Wahl lediglich auf solche Fälle beschränkt, wo auf den Tod oder auf lebenslängliche Freiheitsstrafe erkannt ist, ingleichen wenn der Gegenstand der Untersuchung ein Staatsverbrechen ist.

[14]) Die nachstehende Vertheidigungsschrift — eine der früheren defensorischen Arbeiten des Einsenders — soll keineswegs als Muster gelten. Der Einsender hat sie, um der wiederholten öffentlichen Aufforderung zur Einsendung solcher Schriften seiner Seits nachzukommen, dem Herrn Herausgeber mitgetheilt und dessen Ermessen anheimgegeben, in wie weit sie der öffentlichen Mittheilung werth geachtet werden könnte.

Digitized by Google

Straferkenntnisses das von ihr früher wiederholt abgelegte Geständniß, daß sie ihr in dem Jakobsee bei B—dorf todtgefundenes Kind lebend in diesen Teich geworfen habe, mit dem Anführen, daß das Kind eines natürlichen Todes gestorben und todt von ihr ins Wasser geworfen worden sey.

Auf diesen Widerruf des frühern Bekenntnisses wurden, in Gemäßheit eines hohen Landesregierungs-Rescripts, die Inquisitin sowohl als ihre Verwandten über die den Widerruf betreffenden Thatumstände vernommen, die Physikatspersonen mit ihrem Gutachten gehört, eine anderweite Vertheidigung der Angeschuldigten verfügt, und hierauf die ergangenen Acten an die ꝛc. Landesregierung zur Entscheidung eingesendet.

Nach gepflogener Communication mit der ꝛc. Landesdirection, wegen Abgabe eines Gutachtens von Seiten der Ober-Medicinal-Behörde, fällte die ꝛc. Landesregierung das Erkenntniß:

> daß es, des von der Inquisitin geschehenen Widerrufs ihres Geständnisses ungeachtet, bei dem frühern Todesurtheile lediglich bewendet und dasselbe selbst dann, wenn die Inquisitin vor gehegtem peinlichen Halsgerichte jenen Widerruf wiederholen sollte, zu vollstrecken, auch die Kosten des neuerlich eingeleiteten Untersuchungsverfahrens aus dem Nachlasse derselben, in so weit solcher dazu ausreicht, gleichfalls beizubringen.

Dieses hohe Erkenntniß wurde der Angeschuldigten am 22. März l. J. gehörig bekannt gemacht, und mit Genehmigung derselben dem Verfasser ihre anderweite Vertheidigung übertragen, welche gegenwärtige Schrift zum Zweck hat.

Digitized by Google

Die Wahl der Spruchbehörde, welche in Folge des Widerrufs der Inquisitin das zweite Erkenntniß fällen soll, nämlich der Juristen-Facultät zu Würzburg, hat derselbe, Namens der Angeschuldigten, bereits unterm 23. März d. J. erklärt.

2.

Juristischer oder kritischer Theil.

A. Formalien des Rechtsmittels betreffend.

Jeder Widerruf hat die Tendenz, die dem bereits auf das frühere Bekenntniß hin gefällten Straferkenntniß untergelegten Thatsachen hinwegzunehmen. Er macht daher Prüfung, und auf deren Resultat gebaueten richterlichen Ausspruch nothwendig.

Stübel, Criminalverfahren, II. §. 782.

Tittmann, Strafrechtswissenschaft IV. §. 870. (III. §. 911. der 2. Ausg.)

Es kann daher

a) keinen Zweifel leiden, daß die Wirkung des von der Angeschuldigen geschehenen Widerrufs ihres frühern Bekenntnisses Untersuchung des Grundes oder Ungrundes dieses Widerrufs und Einholung eines Erkenntnisses hierüber von der in Untersuchungssachen als erste Instanz verfassungsmäßig eintretenden Behörde, Großherzoglicher Landesregierung, seyn mußte.

Allein, da zufolge der

Provisor. Ober-Appellat. Gerichts-Ordnung §. 32 und 33.

gegen das erste Erkenntniß in Untersuchungssachen überhaupt Berufung eintritt, ja so oft im ersten Erkenntniß auf den Tod oder auf zehnjährige Freiheitsstrafe oder auf eine andere gleichkommende oder härtere Strafe er-

Digitized by Google

kannt ist, eine nochmalige Vertheidigung nothwendig geführt werden muß, so muß auch

b) gegen das am 22. v. M. der Inquisitin bekannt gemachte, in Folge ihres Widerrufs gefällte Straferkenntniß Berufung und nochmalige Vertheidigung derselben stattfinden, und da nach dem

Großherzogl. Publications-Patent z. prov. O. A. G. O. v. 20. Dec. 1816, §. XI.

es von der Wahl des Angeschuldigten abhängen soll, nach dem ersten Erkenntniß auf geführte Vertheidigung die Acten an das Ober-Appellations-Gericht oder an eine andere Spruchbehörde versenden zu lassen, so kann auch

c) der Einholung des zweiten Erkenntnisses von der ꝛc. Juristen-Facultät zu Würzburg, in Gemäßheit der von dem Vertheidiger bewirkten Wahl, um so weniger ein Bedenken entgegenstehen, als

d) der Vertheidiger, Namens der Angeschuldigten, binnen der gesetzlich bestimmten dreitägigen präclusivischen Frist bei der publicirenden Behörde die Wahl des Rechtsmittels und der erkennenden Behörde gehörig erklärt hat.

B. Die Materialien betreffend.

Eine Prüfung des Widerrufs der Angeschuldigten, mithin der Materialien des von der Angeschuldigten eingewendeten Rechtsmittels, läßt sich am zweckmäßigsten in zwei Fragen zertheilen, und aus deren mit Gründen unterstützten Beantwortung der Grund oder Ungrund des Widerrufs selbst bestimmen, nämlich:

I. Läßt sich das frühere Bekenntniß der Angeschuldigten, daß sie ihr todt gefundenes Kind lebend in's Wasser geworfen habe, als durchaus gültig und beweiskräftig, abgesehen von dem spätern Widerruf desselben, annehmen? und

II. Welche Wahrscheinlichkeitsgründe unterstützen den spätern Widerruf jenes frühern Bekenntnisses und in wiefern verdient dieser Widerruf Berücksichtigung?

Was nun

zu I.

die erste präjudicielle Frage anlangt, so haben die Herren Verfasser des auf den Widerruf der Angeschuldigten gefällten ersten Erkenntnisses dieselbe bejahen zu müssen geglaubt, und behauptet, daß das frühere Bekenntniß der Angeschuldigten als vollkommen gültig und beweiskräftig zu betrachten sey.

Allein bei Beantwortung dieser Frage ist nicht zu übersehen, daß daraus, weil bei einem frühern Straferkenntnisse der objective Thatbestand eines Verbrechens durch des Verbrechers eignes Geständniß und durch andere dieses unterstützende Gründe für hinreichend erörtert und für criminalrechtlich gewiß angenommen worden ist, nicht gefolgert werden kann, daß diese Annahme auch späterhin und namentlich nach Zurücknahme des Bekenntnisses, mithin nach Wegnahme der Hauptgrundlage des richterlichen Ausspruchs, schon an sich bestehen muß, da bekanntlich an eine Rechtskraft der Criminalerkenntnisse und an eine Unabänderlichkeit derselben vor ihrer Vollziehung nicht zu denken ist,

Martin, Criminal-Proceß §. 56.

Tittmann a. a. O. IV. §. 864. (III. §. 904. 2. Aufl.)

Kleinschrod, über die Rechtskraft peinlicher Urtheile, im Archiv des Criminalrechts II. 3. S. 23.

Stübel a. a. O. V. §. 3232.

und noch weniger eine Rechtskraft der Entscheidungsgründe,

Digitized by Google

sie mögen mit dem Urtheil publicirt seyn, oder nicht, angenommen werden kann.

Stübel a. a. O. V. §. 3234 ff.

Es kann daher nicht darauf ankommen, ob der objective Thatbestand des untersuchten Verbrechens in dem ersten Erkenntnisse als criminalrechtlich gewiß angenommen worden ist, sondern darauf, ob er mit Recht so hat angenommen werden können, ob das frühere Bekenntniß wirklich gültig und beweiskräftig war.

Begreiflich muß man ein in den Acten vorliegendes Bekenntniß, wenn es widerrufen wird, strenger prüfen, als ein noch unverändert vorliegendes, dessen Gültigkeit noch Niemand widersprochen oder nur bezweifelt hat; es ist daher sehr natürlich, wenn man bei einem widerrufenen Bekenntniß Zweifelsgründe gegen dessen Gültigkeit und Beweiskraft auffindet, welche ohne den Widerruf vielleicht nicht aufgefunden oder doch wenigstens nicht geltend gemacht worden wären.

Die in dieser Rücksicht in der vorigen Vertheidigungsschrift aufgestellten Zweifelsgründe dürften daher keinesweges als ganz unerheblich zu betrachten seyn. Vielmehr ist rücksichtlich der Erfordernisse und Voraussetzungen der Gültigkeit und Beweiskraft des vorliegenden Bekenntnisses allerdings Manches mit Grunde zu erinnern, indem

a) rücksichtlich der persönlichen Glaubwürdigkeit der Bekennenden, 1) die Fähigkeit der Angeschuldigten, die Wahrheit zu wissen und damals unentstellt mitzutheilen; nicht als so ausgemacht vorhanden angesehen werden kann, daß jeder Zweifel cessiren müßte.

Gerade bei den früheren Vernehmungen führte die

Angeschuldigte immer an, daß ihr Kind geschlafen habe, als sie es in den Teich geworfen, und es ist daher eine Selbsttäuschung derselben, ein Wahn, daß ihr Kind schlafe, während es vielleicht bereits todt war, um so leichter denkbar, als, bekannten Erfahrungen zufolge, der Lebensfaden kleiner Kinder zart und leicht zerreißbar, die Sinne einer Wöchnerin abgespannt und ihre sinnliche Perception unzuverlässig ist, und jenes Anführen mit dem Anführen, daß das Kind, ungeachtet sie es ausband und mehrfache Bewegungen damit vornahm, ruhig fortgeschlafen habe, zu streiten scheint, je mehr andere Gründe anzunehmen, daß das Kind lebend in den Teich gekommen sey, mangeln und dieser Annahme geradezu widerstreitende Gründe vorhanden sind.

Denn wenn man auch nicht den Grundsatz der älteren Praktiker, daß ein Bekenntniß in Untersuchungssachen, wo eine Todes- oder harte Leibesstrafe in Frage ist, ein unzureichender Erkenntnißgrund sey,

cf. Stübel a. a. O. II. §. 747 ff.

und daß namentlich rücksichtlich solcher Gegenstände, zu deren Beurtheilung Sach- und Kunstkenntniß in der Regel erforderlich ist, das Bekenntniß des Angeschuldigten nicht beweiskräftig sey (z. B. rücksichtlich der Frage, ob die verbrecherische Handlung wirklich Ursache des erfolgten Todes gewesen ist), nicht so uneingeschränkt annehmen darf, so muß dennoch das Bekenntniß, wodurch der objective Thatbestand ermittelt werden soll, so seyn, daß nicht gegründete Zweifel dagegen eintreten und dadurch das Bekenntniß selbst an Wahrscheinlichkeit verliert, und daß nicht Gründe eintreten, welche die Täuschung des Bekennenden wahrscheinlich machen, wie dies nach Obigem hier allerdings der Fall seyn dürfte.

Digitized by Google

Auch

2) rücksichtlich des Willens der Bekennenden, die Wahrheit zu sagen, dürfte aus dem ganzen Benehmen derselben, wie solches in den Acten vorliegt, eine auffallende Gleichgültigkeit derselben gegen die ihr zuerkannte Strafe zu folgern seyn, und diese fast durchgehends bei ihr vorherrschende, mit ihrer eingestandenen Kenntniß der ihr drohenden Strafe in grellem Widerspruch stehende, nur durch sehr seltene Aeußerungen von Lebenslust unterbrochene kalte Ruhe und Ergebung, welche nicht nur aus den Acten hervorgeht, sondern auch Jedem, welcher die Inquisitin sieht und beobachtet, auffällt, scheint allerdings auf eine Neigung, sich unverdienten Uebeln zu unterwerfen, auf Lebensüberdruß hinzudeuten. Könnte dieses Benehmen der Inquisitin bei ihren Vernehmungen so in den Acten bemerkt werden, wie es wirklich vorgelegen hat, wären hierauf die über die Vernehmungen aufgenommenen Protocolle mit gerichtet werden, so würde sich auch diese Neigung der Inquisitin vollkommner aus den Acten nachweisen lassen. Wahrscheinlich wird aber dieses kalte ruhige Benehmen der Angeschuldigten auch den Herren Inquirenten aufgefallen seyn und durch deren Zeugniß der Mangel der Niederschrift einigermaßen sich heben lassen.

b) Was den Inhalt der eingestandenen Thatsache und die in dieser Rücksicht nothwendigen Erfordernisse anlangt, so entstehen

1) allerdings gegründete Zweifel gegen die Gewißheit der von der Angeschuldigten eingestandenen Thatsache aus der in der menschlichen Natur gegründeten angebornen Mutterliebe, welche mit dem Kindesmord in geradem Widerspruch steht und doch als regelmäßig vorherr-

Digitized by Google

schend angesehen werden muß, wenn auch Ausnahmen vorkommen, um so mehr, da gerade die Angeschuldigte, nach Ausweis der Acten, ihre Mutterliebe gegen ihr Kind mehrfach gezeigt hat, und hinreichende Beweggründe, wodurch eine gänzliche Unterdrückung dieser angebornen und von ihr vorher bethätigten Mutterliebe wahrscheinlich werden könnte, nicht nachgewiesen worden; so wie aus der Unvorsichtigkeit der Begehung, wenigstens in so weit, daß sie zur Unterstützung anderer gegen die Gültigkeit des abgelegten Bekenntnisses sprechender Gründe gebraucht werden können.

Von diesen letzteren ist hier besonders noch hervorzuheben:

2) Der Mangel einer positiven Uebereinstimmung des fraglichen Bekenntnisses mit anderen Thatsachen und Beweisgründen.

vergl. Martin a. a. O. §. 74.

In dieser Rücksicht verdient besonders die Haupterkenntnißquelle des objectiven Thatbestandes der Tödtungen, nämlich

aa) die Angaben der Sach- und Kunstverständigen, geprüft zu werden.

Unter den Aerzten ist als ausgemacht gewiß zu betrachten, daß die Todesart der Ertrunkenen nur eine zweifache, nämlich daß entweder Erstickung oder Schlagfluß dem Leben des Ertrinkenden ein Ende mache.

Henke, Lehrbuch der gerichtl. Medicin, 3. Ausg. Berlin 1821. §. 472 ff.

Metzger, System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, 2. Ausg. §. 191.

Auch sind die meisten Aerzte darin unter einander einig, daß der suffocatorische Tod bei Ertrunkenen der gewöhn-

Digitized by Google

lichste und häufigste, der Tod durch Schlagfluß hingegen nur selten, bei zum Schlagfluß geneigten Individuen, vorkommt, Henke a. a. O. §. 473.

Kopp, Jahrb. der Staats-Arzneikunde III. S. 6. während Einige annehmen, daß der Tod der Ertrunkenen nur suffokatorischer Art seyn könne.

Nach dem Sections-Protocoll ist in der Luftröhre, dem Kehlkopfe und dem Schlunde des todt gefundenen Kindes nichts Normwidriges, mithin keine fremdartige Substanz, kein Wasser, kein blutiger Schaum bemerkt worden; auch die Beschaffenheit des Blutes in den Gefäßen ist nicht normwidrig, mithin, wie bei den eines natürlichen Todes Verstorbenen, geronnen, nicht flüssig gewesen. Daher läßt sich mit Bestimmtheit annehmen, daß die Todesart des todt gefundenen Kindes nicht die gewöhnlich bei Ertrunkenen eintretende suffocatorische gewesen seyn könne; und dahin hat diese Frage auch das Gutachten der medicinischen Section der Großherzoglichen Landesdirection entschieden.

Es kann daher bloß noch die zweite, selten vorkommende Todesart der Ertrunkenen, der apoplektische Tod, hier in Frage kommen. Allein auch die Zeichen des apoplektischen Todes im Wasser mangeln, Ausweises des Obductions- und Sections-Protocolles und des darauf sich stützenden angeführten Gutachtens der medicinischen Behörde, so daß sich hiernach nicht behaupten läßt, daß das todt gefundene Kind seinen Tod im Wasser gefunden habe. Vielmehr sprechen namentlich die blutleeren dunkelrothen Lungen, das normmäßige Geronnenseyn des Blutes, für die Annahme, daß das Kind nicht lebend in das Wasser gekommen, in dem Wasser seinen Tod nicht gefunden habe.

Digitized by Google

Hierdurch entsteht ein Widerspruch des Bekenntnisses der Angeschuldigten mit der zuverlässigsten Erkenntnißquelle des objectiven Thatbestandes bei Tödtungen, welcher auch

bb) durch die Aussagen der Zeugen nicht gehoben und dadurch das Bekenntniß der Angeschuldigten nicht bekräftiget werden kann.

Denn selbst wenn man diese Zeugenaussagen nicht als Mittel, einen selbstständigen Beweis der Tödtung herzustellen, sondern bloß als Unterstützungsgründe des nach obigen Grundsätzen keineswegs als vollgültig anzusehenden Bekenntnisses der Inquisitin betrachten will, so muß deren Werth dennoch bedeutend geschwächt, ihnen wohl gar alle Beweiskraft, mithin auch eine unterstützende dadurch entzogen werden, daß

α) das Erforderniß der Fähigkeit, die Wahrheit sagen zu können, und

β) das Erforderniß der Fähigkeit, die Wahrheit sagen zu wollen,

Tittmann a. a. O. §. 818. (2. Ausg. III. §. 851.)

ihnen abgeht.

In der erstern Rücksicht verdient bemerkt zu werden, daß sämmtlichen Zeugen eine hinreichende ratio scientiae ihrer Aussagen fehlt, daß nicht nur ein directer Beweis, daß das Kind lebend in das Wasser gekommen sey, von ihnen nicht hergestellt werden kann, sondern daß auch gegen die Prämissen des künstlichen Beweises, deren Wahrheit durch sie dargethan werden soll, die Bedenklichkeit eintritt, daß sie Thatumstände enthalten, deren Vorhandenseyn nicht mit gewöhnlicher Kenntniß und Beurtheilungskraft, sondern nur vermöge besonderer

Digitized by Google

Kunstkenntniß wahrgenommen werden kann, deren Vorhandenseyn auch nicht immer, sondern nur bisweilen aus solchen äußerlichen Erscheinungen abgenommen werden kann, welche auch ohne besondere Kunstkenntniß wahrgenommen werden können, wie der krankhafte Zustand eines zarten Kindes.

Die tägliche Erfahrung lehrt, daß oft da, wo diejenigen äußeren Erscheinungen, welche auf einen krankhaften Zustand hindeuten und für Jedermann wahrnehmbar sind, fehlen, dennoch ein krankhafter Zustand vorhanden ist, und daß der Wechsel des gesunden und krankhaften Zustandes, des Lebens und Todes, bei zarten, erst in die Welt getretenen Kindern, besonders wenn, wie im gegenwärtigen Fall, eine Veränderung in ihrer Behandlungsweise eintritt, oft schnell erfolgt, daß daher die Schlußfolgerung von dem gesunden Zustande eines Kindes auf dessen auch nur stundenlange Fortdauer eben so unrichtig ist, als die Schlußfolgerung von dem Mangel gewisser, bei einem krankhaften Zustande bisweilen vorkommender äußerer Erscheinungen auf das Nichtvorhandenseyn des krankhaften Zustandes selbst.

In der letztern Rücksicht ist besonders aufzuführen, daß Mangel des Interesses der Zeugen bei ihren Aussagen keinesweges angenommen werden kann. Bekannten Rechtsgrundsätzen zu Folge, wird die Vermuthung, daß ein Zeuge seine von einer Sache sich gemachte Vorstellung dem untersuchenden Richter aufrichtig mittheilen wolle, ganz entkräftet, wenn der Zeuge ein unmittelbares und für ihn bedeutendes Interesse an der Entscheidung der Sache hat oder von der Beschaffenheit seiner Aussage bedeutende Vortheile oder Nachtheile zu

er-

erwarten hat; geschwächt aber wird diese Vermuthung durch das Vorhandenseyn eines mittelbaren oder geringfügigen oder unmittelbaren, aber gewissen Interesses.

Kleinschrod, über den Beweis durch Zeugen in peinlichen Sachen; im Archiv des Criminalrechts Bd. VI. St. III. Nr. 2. §. 6 ff.

Stübel, Criminalverfahren II. §. 881 und 892.

Ein solches jene Vermuthung entkräftendes oder doch bedeutend schwächendes Interesse läßt sich auch bei den als Zeugen abgehörten Verwandten der Angeschuldigten nicht verkennen. Denn wenn diese ihre Aussagen dahin abgeben wollten, daß das Kind der Angeschuldigten bei deren Weggange von D—tzsch allerdings krank gewesen sey, daß sie aber dennoch die Angeschuldigte vom Weggehen mit ihrem kranken Kinde nicht nur nicht zurückgehalten, sondern wohl gar noch dazu veranlaßt hätten, so würde der unvermeidliche Nachtheil für sie daraus entstehen, daß sie wegen dieser negativen oder mittelbaren Mitwirkung zum Tode des kranken Kindes, auf ihr eigenes Bekenntniß hin, in Strafe genommen werden müßten, welchen Nachtheil sie im entgegengesetzten Falle vermeiden; ein hinreichender Grund, die Beschaffenheit dieser Aussage zu bestimmen!

Nicht einmal als das Bekenntniß der Angeschuldigten unterstützend können daher die Aussagen der Verwandten derselben betrachtet werden.

Aus diesen Gründen glaubt daher der Vertheidiger der Angeschuldigten mit Bestimmtheit behaupten zu können:

daß das frühere Bekenntniß der Angeschuldigten, ihr todt gefundenes Kind lebend in's Wasser geworfen zu haben, keinesweges als vollgültig und beweiskräftig betrachtet werden könne.

Wendet man sich daher zur Prüfung der zweiten Frage, nämlich

zu II.

Ob und inwiefern der Widerruf dieses nicht vollgültigen und nicht beweiskräftigen Bekenntnisses zu berücksichtigen seyn dürfte? so kann deren Beantwortung zu Gunsten der Angeschuldigten wohl nicht zweifelhaft seyn, da der Widerruf eines nicht vollgültigen, mangelhaften Bekenntnisses weit weniger beschränkt ist, als der eines vollgültigen.

Martin a. a. O. §. 75. Note 11.

Stübel a. a. O. II. §. 760 ff.

Die criminalrechtliche Beweiskraft jedes Bekenntnisses beruht auf der natürlichen Wahrscheinlichkeit, daß kein vernünftiger Mensch ein Uebel, welches er als solches kennt, mit Verleugnung aller Selbstliebe sich zuziehen wolle. Die Beweiskraft des Bekenntnisses im Criminalrecht läßt sich nicht, wie im Civilrecht, aus einer Disposition des Bekennenden über das Seinige herleiten, da hier oft unveräußerliche Güter in Frage kommen, und die Grundlage des Strafrechts — die Erhaltung des durch verübte Verbrechen gefährdeten Staates, das öffentliche Wohl — die Sicherstellung der Unschuld gegen unverdiente Strafen eben so kategorisch fordert, als die Gewißheit, daß kein verübtes Verbrechen der verdienten Bestrafung entgehe.

Martin a. a. O. §. 7.

Aus diesem Grunde muß der Richter die eingestandenen Thatsachen prüfen und ihre Wahrscheinlichkeit aus anderen Kenntnißquellen zu erforschen suchen; aus diesem Grunde muß derselbe auch einen nicht ganz leeren Wi-

Digitized by Google

derruf des Bekenntnisses prüfen und, wenn er mit Gründen unterstützt ist, berücksichtigen.

Martin a. a. O. §. 75. a. E.

Stübel a. a. O. II. §. 779.

Der Widerruf eines Bekenntnisses, d. h. die Behauptung des Bekennenden, daß dasjenige, was er vorher in Beziehung auf seine Strafbarkeit ausgesagt hat, unwahr sey, wenn er ein vollgültiges Bekenntniß entkräften oder dessen Beweiskraft schwächen soll, nach gemeinrechtlichen Grundsätzen

Tittmann a. a. O. IV. §. 804. (2. Ausg. III. §. 837.)

Stübel a. a. O. II. §. 767.

wie nach Sächsischen Particulargesetzen

Mandat v. 17. April 1810.

Stübel a. a. O. II. §. 784 b.

erfordert:

a) daß der Widerruf überhaupt unter solchen Umständen geschehen sey, welche keine Vermuthung der Unwahrhaftigkeit erregen;

b) daß er unter Angabe von Gründen geschehe, welche die Ablegung des Geständnisses als unrichtig darstellen;

c) daß er mit Angabe solcher Umstände erfolge, welche die Uebereinstimmung der als wahr gefundenen Thatsachen mit dem Geständnisse als bloß scheinbar erkennen lassen, und endlich

d) daß der Widerruf unter Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten geschehe.

Tittmann a. a. O. IV. §. 804. (2. Ausg. III. §. 837.)

Stübel a. a. O. II. §. 760 ff.

Digitized by Google

Je nachdem dieſe geſetzlichen Erforderniſſe mehr oder weniger bei einem Widerrufe vorliegen, je nachdem wird das vollgültige Bekenntniß ganz entkräftet, oder mehr oder weniger deſſen Beweiskraft geſchwächt.

Stübel a. a. O. II. §. 779.

Wendet man nun die geſetzlichen Erforderniſſe des Widerrufs auf den vorliegenden Fall an, ſo ergiebt ſich

zu a) daß die Angeſchuldigte ihr früheres Bekenntniß nicht mit Unentſchloſſenheit und Verlegenheit, ſondern entſchloſſen und beharrlich widerrufen hat. Als ihr von dem Criminalgericht das zweite Straferkenntniß bekannt gemacht worden war, als ihr eröffnet worden war, daß ihr Leben nunmehr dem Geſetz verfallen ſey, und daß ihr kein Weg weiter offen ſtehe, als die Gnade Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs anzuflehen, und als ſie nun gefragt wurde, ob ſie auf dieſem Wege der Gnade Milderung der Strafe ſuchen, oder aber ihrem Geſchick ſich geduldig unterwerfen und dem Tode muthig entgegengehen wolle? brach ſie in die Worte aus:

> „So ſoll ich denn ſterben; dann will ich Ihnen auch ſagen, wie Alles zugegangen iſt; denn ich habe in meiner zeitherigen Unterſuchung die Wahrheit nicht allenthalben angegeben. Das Kind war ſchon todt, als ich es in den Jakobsſee warf!"

und gab nun ſofort die Umſtände an, welche das frühere Bekenntniß als unwahr darſtellen ſollen, mit einer Genauigkeit und Umſtändlichkeit, welche bei einer Perſon, bei welcher ein bedeutender Grad von Verſtandesſchwäche actenmäßig vorliegt, und welche nothwendig über das eben ausgeſprochene Todesurtheil betreten ſeyn mußte, nicht annehmen laſſen, daß ſie erdichtet oder unwahr

Digitized by Google

sind. Entschlossen erwiedert sie auf die nochmalige ernstliche Ermahnung des Gerichts, daß sie jetzt, wo sie große Ursache habe, mit dem Leben abzurechnen und sich mit Gott zu versöhnen, sich keiner Unwahrheit schuldig machen solle:

„Ich will darauf leben und sterben und damit vor Gottes Angesicht treten, daß das Kind schon todt gewesen ist, als ich es in den Teich geworfen habe."

Es sieht zwar nicht zu leugnen, daß die Angeschuldigte erst spät, nach Publication des zweiten und letzten Urtheils, nachdem sie durch die ganze frühere Untersuchung hindurch bei ihrem Geständniß unverrückt stehen geblieben war, mit ihrem Widerruf hervorgetreten ist, und daß sie schon früher Gelegenheit gehabt hat, zu widerrufen; allein der nothwendig bei ihr vorauszusetzende Gedanke, daß sie ja doch noch mit einer leichten Strafe, ohne noch einer langwierigen Untersuchung ausgesetzt zu seyn, wegkommen könne, und daß sie lieber erst das letzte Erkenntniß abwarten wolle, ehe sie durch Erzählung des wahren Herganges neue Untersuchung, neue Weitläufigkeiten veranlassen wolle, daß sie aber nunmehr, wo wider ihr Erwarten eine Todesstrafe für sie eintreten sollte, eine neue Untersuchung, als das geringere Uebel, nicht mehr scheuen dürfe, die vielleicht jetzt gerade bei ihr verstärkte Liebe zur Selbsterhaltung, so wie der Umstand, daß sie ja auch jetzt noch nicht zu widerrufen nöthig gehabt hätte, sondern daß sie erst noch den Weg der Gnade hätte betreten können, daß sie mithin diesen Widerruf nicht bis zum letzten Todeswege verschoben hat, dürften die Annahme des Schlusses hiervon auf die Unwahrhaftigkeit ihres Widerrufs als sehr bedenklich darstellen.

Digitized by Google

Die Antwort aber, welche die Angeschuldigte auf die Fragen, warum sie nicht früher ihrem zweiten Herrn Vertheidiger sich eröffnet habe, und warum sie jetzt glaube, daß es nicht zu spät sey, da sie es doch vorher für zu spät gehalten habe? giebt, nämlich:

„Weil ich sehe, daß ich sterben soll und muß,
will ich mein Herz rein machen;"

läßt sich eben so gut aus einer gänzlichen Resignation der Angeschuldigten, aus dem Eindruck, welchen der Gedanke des unverdienten, jedoch vielleicht durch ihre Schuld herbeigeführten Todes augenblicklich auf sie machen mußte, verbunden mit der Jeden, welcher dem Tode sich nahe sieht, ergreifenden, alle kleinern Uebel verachtenden kalten Verzweiflung, mit größerer Wahrscheinlichkeit erklären, da die actenmäßig vorliegende Verstandesschwäche der Angeschuldigten der unverkennbaren Verschlagenheit und Hinterlist, welche, wenn die ihrem Widerruf zu Grunde gelegten Thatumstände unwahr wären, der Angeschuldigten beiwohnen müßten, geradezu widerstreiten muß.

Dafür spricht aber auch noch besonders der Mangel aller Wahrscheinlichkeit, ja auch des leisesten Verdachts, daß die Widerrufende durch gewisse, jetzt erst eingetretene oder ihr bekannt gewordene Umstände zu der Hoffnung veranlaßt worden sey, sich durch Widerruf loslügen zu können, oder daß sie von Anderen Eingebungen erhalten u. dergl.,u m so mehr, da jeden diesfallsigen Verdacht die Genauigkeit und Umständlichkeit der ihren Widerruf begründenden Thatsachen, so wie das feste Beharren dabei, aufheben würden. Auch

zu b) rücksichtlich des zweiten Erfordernisses hat die Angeschuldigte allerdings Gründe angegeben, welche juridisch-rationell die Vermuthung begründen, daß sie, als

Digitized by Google

sie ihr Bekenntniß ablegte, die Wahrheit nicht habe sagen können oder wollen.

In dieser Rücksicht ist hier alles dasjenige zu wiederholen, was bereits oben über die persönliche Glaubwürdigkeit der Angeschuldigten bei ihrem Bekenntniß, namentlich über ihre Fähigkeit, die Wahrheit zu wissen, und über ihren Willen, die Wahrheit zu sagen, überhaupt angeführt worden ist. Aber auch dasjenige, was die Angeschuldigte in diesem Betracht selbst zur Rechtfertigung ihres Widerrufs angeführt hat, ist nicht so ungenügend, daß es berücksichtiget zu werden nicht verdiente.

Die Angeschuldigte giebt nämlich als Grund, warum sie früher die Wahrheit nicht habe sagen wollen, an, daß sie

aa) geglaubt habe, leichter durchzukommen, und gefürchtet habe, man glaube ihr nicht, wenn sie die Wahrheit sage; und

bb) daß sie sich vor Schlägen gefürchtet habe.

In dieser Hinsicht ist es nun gewiß sehr begreiflich, daß die Angeschuldigte auf den Gedanken kommen mußte, man werde ihr nicht glauben, daß ihr Kind schon todt gewesen sey, als sie es in den Jakobssee geworfen hätte, man werde sie für die Mörderin ihres Kindes halten und, wenn sie leugne, eine langwierige Untersuchung gegen sie einleiten, sie vielleicht gar zum Geständniß zwingen und am Ende doch zu einer härtern Strafe verurtheilen, als sie geständigen Kindesmörderinnen zuerkannt zu werden pflegt.

Der Angeschuldigten waren zwar rohe Begriffe von der Strafe des Todtschlägers, vom Wiedervergeltungsrecht gegenwärtig, allein es mußten ihr auch mehrere in

Digitized by Google

den neueren Zeiten, namentlich in den angrenzenden Fürstl. Reußischen Staaten, vorgekommene Fälle bekannt seyn, in welchen geständige Kindesmörderinnen nur eine gelinde Freiheitsstrafe von einigen Jahren erhalten haben.

Schon dies, verbunden mit dem Gedanken, man werde ihr nicht glauben, man werde sie zum Eingeständnisse zu bewegen wissen, mit der Furcht vor Schlägen, welche ihr nicht etwa während ihrer Haft im Criminalgericht vorgekommene Fälle, sondern schon frühere, ihr aus ihrer Kindheit erinnerliche, vielleicht an ihr selbst gemachte Erfahrungen, daß nämlich Aeltern und Erzieher durch Schläge ein Geständniß zu erzwingen suchten, einflößen konnten, mit dem Wahne, daß sie auf jeden Fall dieselben Nachtheile von einer wahrhaften Erzählung, als von einer freiwilligen Uebernahme der fast immer sehr gelinden Strafe der Kindesmörderinnen, ja im letztern Fall weniger Unannehmlichkeiten zu befürchten haben werde, konnte hinreichen, sie zum letztern Entschluß zu bestimmen.

Hierbei ist nicht zu übersehen, daß zwar die Acten nichts davon enthalten, daß durch Einwirkung irgend einer Art, von Seiten des Untersuchungsgerichts, das Geständniß der Angeschuldigten herbeigeführt worden ist; allein die Angeschuldigte wurde zuerst nicht vom hiesigen Criminalgerichte vernommen, sondern vom Stadt- und Landgerichte zu Gera, dessen Protocoll bloß die Angaben der Angeschuldigten, nicht aber die Fragen und anderen Mittel, wodurch diese Angaben von ihr erforscht worden sind, enthält: so daß man mithin ungewiß bleibt, ob nicht die Angeschuldigte von dieser Behörde und vorher von dem sie in Haft nehmenden Gerichtsfrohn als bereits überführt behandelt und durch diese Behandlung zu einem

Geständniß verleitet worden ist, welches sie bei ihren späteren Verhören vor dem hiesigen Criminalgericht nicht mehr, ohne große Nachtheile befürchten zu müssen, zurücknehmen zu können glaubte. Der Schein sprach offenbar gegen die Angeschuldigte, man konnte bei den vor ihrer Verhaftung vorliegenden Anzeigen kaum auf entfernte Art vermuthen, daß sie dennoch unschuldig seyn könnte. Es läßt sich daher leicht denken, daß der sie arretirende Gerichtsdiener sie mit dem dergleichen Leuten eignen rohen Diensteifer, als eine schwere Verbrecherin bearbeitete, und daß auch das ihre erste Vernehmung leitende Gericht sich eben nicht sehr angelegen seyn ließ, die Angeschuldigte zum Leugnen einer Handlung zu veranlassen, welche sie zwar nicht begangen hatte, deren Begehung aber bereits als höchst wahrscheinlich angenommen werden mußte.

Eine mächtige Einwirkung des Selbsterhaltungstriebes oder der Ehrliebe der Angeschuldigten *gegen* eine freiwillige Uebernahme eines unverschuldeten Uebels kann hier um so weniger angenommen werden, da der unverkennbare Wahn derselben, sie werde mit einer leichten Strafe durchkommen, die Einwirkung des Selbsterhaltungstriebes und der Gedanke, man werde ihr doch nicht glauben, ihre Richter und Andere würden sie doch für schuldig halten, die der Ehrliebe schwächen und aufheben und die Vorstellung der ihr drohenden Strafen des Leugnens einen überwiegenden Einfluß äußern mußte.

Durch die Länge der seitdem verflossenen Zeit, durch die ihr klar gewordene Täuschung ihrer Erwartung, und durch die mit der Aussicht des nahen Todes verknüpfte kalte Gleichgültigkeit gegen geringere Nachtheile und durch ihre neu erwachte Selbsterhaltungs- und Ehrliebe,

Digitized by Google

durch diese zusammentreffenden, vielleicht zu gleicher Zeit einwirkenden Motive, mußten die Beweggründe, welche sie zu ihrer frühern wahrheitswidrigen Aussage veranlaßten, gehoben und dadurch der Widerruf derselben herbeigeführt werden.

Nach dem Gutachten des Physikus über den Seelenzustand der Angeschuldigten fehlt derselben die gehörige Reflexion, die Combinirung der erweckten Vorstellungen und Ideen. Hiernach, so wie überhaupt nach der Meinung eines Jeden, welcher sie während ihrer Haft zu sehen und mit ihr in Berührung zu kommen Gelegenheit gehabt hat, selbst nach der Ueberzeugung des Untersuchungsgerichts, leidet sie an einem nicht ganz geringen Grade von Verstandesschwäche, welcher sich in falschen Urtheilen, jedoch verbunden mit gutem und genauem Gedächtniß in Ansehung einzelner Umstände, in unbesonnenen und unüberlegten Handlungen, verbunden mit einer gewissen Dreistigkeit, äußert, und welchen man daher mit neueren Psychologen

Hoffbauer, die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege; II. Ausg. Halle 1823. §. 17 und 26 ff.

Dummheit (stupiditas) nennen kann.

Diese Verstandesschwäche läßt sich leicht erklären, wenn man die Erziehung und die spätere Lebensweise der Angeschuldigten betrachtet; sie ist vielleicht durch ihre Niederkunft, verbunden mit den dadurch herbeigeführten Sorgen für ihr und ihres Kindes Fortkommen, noch gesteigert worden, und hat die Angeschuldigte zu dem unüberlegten Hineinwerfen ihres todten Kindes in den nahen Teich, zu der Vorstellung, es sey besser, freiwillig die Strafe der Kindesmörderinnen zu übernehmen, als

durch, doch zuletzt erfolgloses, Leugnen sich größere Nachtheile zuzuziehen, zu der vielleicht grundlosen Furcht vor Schlägen und zu der Meinung, man werde ihren Aussagen keinen Glauben beimessen, wenn sie anders beschaffen wären, als sie früher gewesen sind, verleitet. Es mußte allerdings von Wichtigkeit seyn, das Vorhandenseyn dieser Verstandesschwäche und den Grad derselben, mit Angaben von Gründen, genügend nachzuweisen; das Gutachten des Physikus, so günstig es der Angeschuldigten in dieser Rücksicht ist, leidet Mangel an Genauigkeit und Umständlichkeit; und deshalb geschah bei der vorigen Vertheidigung der Antrag auf eine nochmalige Untersuchung der Angeschuldigten durch einen erfahrnen Psychologen. Denn auf den Grund einer solchen genauen Untersuchung konnte dann die Wahrscheinlichkeitsbestimmung des Einflusses, welchen diese Verstandesschwäche hinsichtlich des unüberlegten Geständnisses der Angeschuldigten gehabt haben dürfte, sicherer gebauet werden, als auf das zwar für die Angeschuldigte günstige, allein durch genaue Angaben hinreichender Gründe nicht unterstützte Zeugniß des Physikus.

Nicht Mangel der Zurechnungsfähigkeit des wirklich begangenen Verbrechens, sondern nur Wahrscheinlichkeitsgründe für die Annahme eines unüberlegten und unwahrhaften Bekenntnisses sollten auf das Ergebniß dieser Untersuchung gestützt werden; daher können die in den vorigen Erkenntnissen zur Würdigung des fraglichen Gutachtens angeführten psychologischen und juristischen Gründe hier wohl nicht angezogen werden; daher dürfte es auch sehr bedenklich seyn, jenen Antrag in einer so kritischen Untersuchungssache, wie die gegenwärtige ist, wo es sich um ein Menschenleben handelt, zu verwerfen, ohne gleich-

Digitized by Google

wohl das bereits vorliegende Gutachten zu Gunsten der Angeschuldigten zu benutzen.

Je mehr aber auch rücksichtlich des zweiten Erfordernisses eines vollkräftigen Widerrufs Zweifelsgründe der Angeschuldigten entgegengesetzt werden können, desto wichtigere Wahrscheinlichkeitsgründe treten

zu c) in der dritten Rücksicht der Angeschuldigten zur Seite.

Die Beschreibung, welche die Angeschuldigte von den bei ihrem sterbenden Kinde wahrnehmbaren äußeren Erscheinungen macht, ist sehr genau und umständlich, diese Erscheinungen sind, wie auch in dem letzten, der Angeschuldigten übrigens so nachtheiligen Physikats-Gutachten hat zugegeben werden müssen, den bei an epileptischen Zufällen eines natürlichen Todes sterbenden Kindern vorkommenden Erscheinungen gleich. Diesen Mangel des Widerspruchs mit medicinischen Erfahrungen scheint auch die Großherzogliche Ober-Medicinalbehörde durch den Ausspruch zu bestätigen, daß, nach medicinischen Grundsätzen und Erfahrungen, das Kind allerdings eines schnellen natürlichen Todes gestorben und dabei die den Tod begleitenden, von der Angeschuldigten angegebenen Erscheinungen vorgekommen seyn können. Leider! vermißt man bei diesem Ausspruch die hier so wünschenswerthe Angabe der für und wider diese Annahme sprechenden Gründe, und namentlich ist es noch dunkel, ob die von der Inquisitin angegebenen äußeren Erscheinungen bei eines natürlichen Todes sterbenden Kindern vorkommen oder vorzukommen pflegen; dieses Gutachten, gleich dem von dem Physikus ertheilten, scheint sich mehr mit Beurtheilung der Beweiskraft der den frühern Gesundheitszustand des todtgefundenen Kindes betreffenden

Beweisgründe und mit den in den Angaben der Angeschuldigten vermeintlich enthaltenen Widersprüchen — welche sich doch größtentheils durch Annahme einer bestimmten Zeitfolge der angegebenen äußeren Erscheinungen recht wohl heben lassen — zu beschäftigen und bloß zum Augenmerk zu machen, ob in den Acten, etwa im Sectionsbericht oder in Zeugenaussagen, Gründe für die Wahrscheinlichkeit der von der Angeschuldigten gegebenen Erzählung der Krankheits- und Todesgeschichte ihres Kindes zu finden sind, dabei aber die Hauptfrage, ob nämlich die von der Angeschuldigten angegebenen äußeren Erscheinungen bei eines natürlichen Todes sterbenden Kindern vorkommen, mithin medicinisch gegründet sind, aus den Augen zu setzen, falls nicht etwa der Schluß des Gutachtens eine Bejahung dieser Frage enthalten soll, wie dies freilich die Absicht gewesen seyn dürfte.

Innere Wahrscheinlichkeit läßt sich den von der Angeschuldigten zur Begründung ihres Widerrufs angeführten Thatumständen nicht absprechen. Ein directer Beweis dieser Thatumstände und der Unwahrheit des frühern Bekenntnisses ist überhaupt selten möglich; er ist aber hier insbesondere der Angeschuldigten durch die Unvollständigkeit des Obductions- und Sectionsberichts geradezu abgeschnitten und unmöglich gemacht. Auf indirecte Weise lassen die zur Widerlegung der Glaubwürdigkeit des frühern Bekenntnisses angeführten Thatsachen durch den Widerspruch sich beweisen, in welchem dieses Bekenntniß mit dem Befund der Obduction und Section, welcher alle Wahrscheinlichkeit, daß das todt gefundene Kind lebend in's Wasser gekommen und den Tod der Ertrunkenen gestorben sey, aufhebt, stehet, so wie durch die übrigen, das frühere Bekenntniß als mangelhaft dar-

Digitized by Google

stellenden Gründe, welche bereits oben nachgewiesen sind; und es bedarf hier bloß noch bemerkt zu werden, daß selbst dann, wenn das todtgefundene Kind wirklich vollkommen gesund gewesen wäre, eine schnelle, den Tod zur Folge habende Veränderung dieses Zustandes in einen krankhaften dadurch an innerer Wahrscheinlichkeit gewinnen würde, daß, nach den Acten, die Angeschuldigte kurz vor ihrer Trennung von ihrer Schwester, vielleicht schmerzlich ergriffen von dieser Trennung und der Vorstellung ihrer wahrlich nicht beneidenswerthen Lage, ihr Kind an die Brust legte, daß die eine Brust versagte; was allerdings auf eine nachtheilige Einwirkung der traurigen Gemüthsstimmung der Mutter auf die Muttermilch und durch diese auf des trinkenden Kindes Gesundheit hinzudeuten scheint.

Zur Widerlegung dieser Wahrscheinlichkeit läßt sich auch keineswegs das neuere, bereits in der vorigen Vertheidigungsschrift und in dem Gutachten der Ober-Medicinalbehörde gehörig gewürdigte Gutachten der Physikatspersonen anführen, und eben so wenig können die Zeugnisse der Verwandten der Angeschuldigten diese Wahrscheinlichkeit mindern, da die gegen deren Glaubwürdigkeit sprechenden bereits bemerkten Verdachtsgründe so stark sind, daß den Aussagen derselben kaum einige Beweiskraft beigelegt werden kann. Es kann namentlich in Ansehung der neueren Vernehmungen wohl kaum bezweifelt werden, daß die den Verwandten der Angeschuldigten sich nothwendig aufdringende Vorstellung, man werde sie zur Untersuchung und Strafe ziehen, wenn sie selbst angäben, daß sie die Angeschuldigte mit ihrem kranken Kinde hätten gehen heißen oder gehen lassen, einen mächtigen Einfluß auf ihre Angaben über den

Gesundheitszustand des gestorbenen Kindes zur Zeit des Wegganges der Angeschuldigten äußern mußte, und daß sie, vielleicht in der Meinung, man wolle jetzt gegen sie selbst mit der Untersuchung vorschreiten (diese Meinung konnten sie wenigstens hegen, da sie nun schon so lange nicht von der Lage der gegen die Angeschuldigte anhängigen Untersuchung in Kenntniß gesetzt worden waren, und diese Sache für beendiget halten mußten), so viel möglich die Verantwortlichkeit von sich ab und jedoch ohne sich dessen bewußt zu seyn, der unglücklichen Inquisitin zuzuwälzen suchten. Die Aussagen dieser Zeugen selbst geben hierüber genügende Nachweisung, und es bedarf in dieser Rücksicht keiner weitern Ausführung, um ihnen alle Beweiskraft abzusprechen.

Daß endlich

zu d. der Widerruf des von der Angeschuldigten abgelegten Bekenntnisses unter Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten, vor besetzter Gerichtsbank und zwar wiederholt geschehen ist, ergiebt sich aus den Acten, und es kann in diesem Betracht keine Bedenklichkeit vorliegen.

Nur ein durch keine Entschuldigungsgründe unterstützter Widerruf eines an sich und durch das Hinzukommen anderer Beweisgründe, namentlich unverdächtiger Zeugnisse und bestimmter Gutachten Sachverständiger, oder anderer rationeller Gründe so vollgültigen Bekenntnisses, daß es zur Verurtheilung des Angeschuldigten kaum des Bekenntnisses bedurft hätte, verdient keine Berücksichtigung. Ist aber das widerrufene Bekenntniß nicht als vollgültig zu betrachten, ist es rücksichtlich des einen oder des andern rechtlichen Erfordernisses mangelhaft, ist es von anderen Beweisgründen nicht oder nur wenig unter-

Digitized by Google

stützt, ist der Widerruf einigermaßen begründet, oder sind die, statt der widerrufenen Thatsachen, eingeschobenen Thatumstände mehr oder weniger wahrscheinlich gemacht, liegen überhaupt die rechtlichen Erfordernisse des Widerrufs einigermaßen, mehr oder weniger, vor: so kann die auf das widerrufene Bekenntniß sich gründende Strafe nicht vollzogen werden, vielmehr treten dann dieselben Wirkungen ein, welche der unvollkommne Anschuldigungsbeweis hat.

Stübel a. a. O. II. §. 767—781.

Bei Beurtheilung der Wirkungen des unvollkommnen Anschuldigungsbeweises, mithin auch des nicht ganz nackten, aber auch nicht ganz vollkommen begründeten Widerrufs kommen folgende anerkannt richtige Grundsätze zur Anwendung:

Stübel a. a. O. III. §. 1218 ff.

Ein unvollkommer Beweis bewirkt immer nur größere oder geringere Wahrscheinlichkeit. Die aus den nicht vollkommen erwiesenen, mehr oder minder wahrscheinlichen Thatsachen abzuleitenden Rechte sind nicht gewiß, sondern nur wahrscheinlich. Die Ausübung eines Rechts setzt voraus, daß dessen Zuständigkeit gewiß sey, sie setzt ferner auch noch voraus, daß das Recht äußerlich erkennbar sey; derjenige, welcher ein Recht geltend machen will, muß es im Widerspruchsfall beweisen; erst durch den Beweis und den richterlichen Ausspruch wird ein wirkliches Recht geltend, es wird ein formales Recht und zur richterlichen Execution geeignet. Will der Staat sein Strafrecht ausüben, so muß er in Gewißheit setzen, daß es ihm zustehe; er muß diese Zuständigkeit äußerlich erkennbar machen, sie beweisen und durch richterlichen Ausspruch bewirken, daß sein Recht in ein formales übergehe und

da-

Digitized by Google

dadurch zur Execution geeignet werde. Bloße Wahrscheinlichkeit reicht nicht hin, um einen richterlichen Ausspruch zu bewirken, wodurch das Strafrecht des Staats in ein formales übergeht, sie reicht daher auch nicht hin, um den Staat in Stand zu setzen, sein Strafrecht auszuüben. Hieraus ergiebt sich daher als nothwendige Folge, daß bei einem unvollkommenen Anschuldigungsbeweis der Staat sein Strafrecht gar nicht ausüben kann und darf, daß vielmehr der Angeschuldigte, gegen den er sein Strafrecht vollkommen zu beweisen nicht vermag, freigesprochen werden muß. Erwägt man nun dabei, daß die Gefahr der Verminderung der öffentlichen Sicherheit und der Existenz des Staats, welche diesem droht, wenn seine Strafgesetze ungestraft übertreten werden, wegfällt, wenn es ungewiß ist, ob wirklich ein Strafgesetz übertreten, mithin ein Strafrecht des Staats begründet war; erwägt man ferner, daß es immer ungewiß bleibt, ob die Freisprechung und die Nichtvollziehung der verwirkten Strafe Verminderung der öffentlichen Sicherheit und dadurch mittelbar Zerrüttung und Untergang des Staats wirklich zur Folge haben werde, daß dagegen die Vollziehung der Strafe immer den Verlust eines Gutes, nicht etwa bloß eine wahrscheinliche Gefahr des Verlustes zum Gegenstande hat, daß die Pflicht der Selbsterhaltung, welche er durch Ausübung seines Strafrechts ausübt, durch die Bedingung, daß mit ihr das Recht Anderer bestehen könne, und durch die Pflicht des Staats, das Recht Anderer, besonders seiner Glieder, auf Selbsterhaltung zu achten und nicht zu verletzen, beschränkt seyn muß: so kann man nicht ungewiß darüber bleiben, ob der Staat bei einem unvollkommnen Beweise der Zuständigkeit seines Strafrechts im einzelnen Falle dieses den-

noch ausüben oder vielmehr der Angeschuldigte freigesprochen werden soll.

Man muß sich nothwendig für das Letztere entscheiden, besonders dann, wenn von einer Todesstrafe die Frage ist, welche den Angeschuldigten des höchsten Gutes, welches ihm der Schöpfer gegeben hat, des Mittels, sich zu vervollkommnen und dem Staate und seinen Mitbürgern nützlich zu werden, berauben soll, und von welcher es noch problematisch ist, ob der Staat befugt sey, sie überhaupt anzuwenden, welche er jedenfalls aber nur so selten als möglich und unter den sichersten Voraussetzungen anwenden darf.

Diese Grundsätze sind auch auf den vorliegenden Fall durchaus anwendbar.

Es ist dargethan, daß das frühere Bekenntniß der Angeschuldigten nicht vollgültig und beweiskräftig, sondern mangelhaft war, daß es durch andere Beweisgründe nicht hinreichend unterstützt wird, daß dagegen der Widerruf der Angeschuldigten so wie die neueren Angaben der Angeschuldigten zur Unterstützung dieses Widerrufs einigermaßen begründet sind, daß sie der Mittel zur bessern Begründung unverschuldet durch die Unvollständigkeit der in den Acten befindlichen Beweismittel, namentlich des Obductions- und Sections-Berichts, beraubt ist; es muß daher dieser Widerruf dieselbe Wirkung haben, welche ein unvollkommner Anschuldigungsbeweis zur Folge hat, nämlich — Freisprechung.

Theils das Uebergewicht derjenigen Gründe, welche für die Wahrhaftigkeit des Widerrufs der Angeschuldigten sprechen, theils der Mangel jeder Aussicht, daß neue Beweismittel sich veroffenbaren und man sich einen befriedigenden Erfolg versprechen dürfte, theils endlich der

Digitized by Google

untadelhafte Lebenswandel der Angeschuldigten, ihr auch noch während der Untersuchung fortdauerndes gutes Betragen und das Entferntseyn aller Furcht vor künftigen Verbrechen derselben, sprechen für eine gänzliche Freisprechung derselben; sollte aber auch diese nicht erfolgen können, so wird sie doch gewiß auf eine solche zeitige Freisprechung gegründeten Anspruch machen können, welche nicht mit den im Gesetz über die Ungehorsamsstrafen und den Anzeigenbeweis in Criminalsachen v. 7. Mai 1819 §. 39.[15]) bezeichneten Nachtheilen verknüpft ist.

Daher gehet denn auch das rechtliche Gesuch, welches der Vertheidiger, Namens der Angeschuldigten, auf das von ihm zu ihrer Vertheidigung Angeführte gründet, dahin:

daß die Hohe Spruchbehörde die Angeschuldigte entweder gänzlich oder doch in Ermangelung mehreren Verdachts ohne jene erwähnte Einschränkung von der Instanz freizusprechen geruhen wolle;

---

[15]) „Der von der Instanz Entlassene hat in den Fällen, wo die Strafe des ihm angeschuldigten Verbrechens Zuchthausstrafe oder noch härtere Strafe seyn würde, und wo er zwar nicht vollkommen überwiesen, jedoch des Verbrechens in einem hohen Grade verdächtig ist, durch tüchtige, im Großherzogthum ansässige Bürgen, oder durch gerichtliche Verpfändungen Sicherheit zu leisten, daß er sich jedenfalls auf Erfordern vor Gericht stellen und den ihm zum Aufenthaltsort angewiesenen Bezirk, ohne Vorwissen des Gerichts, nicht verlassen wolle. Ist er solche Sicherheit zu leisten nicht im Stande, so wird er 1) bei Verbrechen, die eine geringere, als achtjährige Zuchthausstrafe nach sich ziehen würden, der besondern polizeilichen Aufsicht seines Wohnorts unterworfen; 2) bei Verbrechen, welche härter bedroht sind, in einem öffentlichen Arbeitshause, jedoch abgesondert von den Sträflingen, in Verwahrung gehalten."

Digitized by Google

und er beschließt gegenwärtige Vertheidigungsschrift mit dem Wunsche, daß diese Erwartung nicht getäuscht und daß seine für die Angeschuldigte gefertigte Darstellung der ihr zur Seite stehenden Vertheidigungsgründe nicht ganz verworfen werden möchte!

Mit dieser Vertheidigungsschrift sendete das Criminalgericht die ergangenen Untersuchungsacten an die Landesregierung zu Weimar wieder ein, indem es sich in dem denselben beigegebenen Bericht v. 15. April 1824 über einen von dem Vertheidiger gestellten besondern Antrag, daß es bezeugen möge:

a) daß die Inquisitin sich im Laufe der wider sie verhängten Untersuchung kalt und ruhig benommen habe, und

b) daß die Inquisitin an einem nicht ganz geringen Grade von Verstandesschwäche leide, welche sich in falschen Urtheilen, jedoch verbunden mit gutem und genauem Gedächtniß in Ansehung einzelner Umstände, in unbesonnenen und unüberlegten Handlungen, verbunden mit einer gewissen Dreistigkeit, äußere,

dahin aussprach:

daß es das zu a. verlangte Zeugniß auszustellen unbedenklich finde, indem es die Angeschuldigte selbst bei Publication der wider sie ausgesprochenen Todesurtheile nur wenig bewegt gefunden, und ihre Ruhe und Haltung hierbei ihm auffallend gewesen sey. Was dagegen das Zeugniß zu b. betreffe, so glaube es sich auf das von dem Physikus in dieser Hinsicht ausgestellte beziehen zu dürfen, indem es sich nicht Seelenkunde genug zutraue, um sich ein diesfallsiges Urtheil anzumaßen. Doch

erlaube es sich die Bemerkung, daß es der Inquisitin wohl mehr an bloß speculativem Verstande zu gebrechen schien. Den Beleg hierzu glaube es in den Acten und hauptsächlich in dem Umstande zu finden, daß sie ihren Widerruf nicht besser, als geschehen, zu coloriren gewußt habe, was ihr bei einigem speculativen Verstande doch wohl nicht schwer geworden seyn dürfte.

Die Landesregierung zu Weimar versendete die Acten an die Juristen-Facultät zu Würzburg, und am 22. Juni 1824 gelangten dieselben an das Criminalgericht zurück mit folgendem

VIII. Urtheil der Juristen-Facultät zu Würzburg.

In Untersuchungssachen gegen die Marie Elisabeth H—kel von M—dscha, die Ermordung ihres unehelichen Kindes betreffend, wird, auf eingeholten unpartheiischen Rath auswärtiger Rechtsgelehrten, zu Recht erkannt:

daß die im Urtheile vom 22. März 1824 erkannte Todesstrafe wieder aufzuheben, die Inquisitin vielmehr mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe zu bestrafen und verbunden sey, die Kosten der weitern Vertheidigung und Acten-Versendung, so weit ihr Vermögen zureicht, zu tragen.

Von Rechts Wegen.

Entscheidungsgründe.[16])

Bei der Beurtheilung dieses Rechtsfalles ist es zu untersuchen nothwendig, ob der Widerruf der Inquisitin

---

[16]) Den nachstehenden Entscheidungsgründen ist eine kurze Proceßgeschichte vorausgeschickt, welche aber, um Wiederholungen zu vermeiden, hier wegbleibt.

Digitized by Google

die Wirkung haben könne, ihr zuvor abgelegtes Geständniß, sie habe ihr Kind lebend in den Jakobssee geworfen, zu schwächen oder aufzuheben. Da aber der Widerruf eines Geständnisses mehr oder weniger Wirkung haben muß, je nachdem das Geständniß mehr oder weniger begründet ist, so muß, ehe wir zum Widerruf selbst übergehen, erst geprüft werden, welchen innern Gehalt das Geständniß der Inquisitin habe.

Dieses ihr Geständniß, sie habe ihr Kind lebend in den Jakobssee geworfen, wird unterstützt:

1) durch die Aussagen des Zimmermanns P—mann, dessen Mutter und Frau, in deren Hause die Inquisitin in der Nacht vom 20. auf den 21. Junius 1822 niederkam und mit ihrem Kinde bis zum 1. Julius 1822 verblieben ist. Alle kommen darin überein, daß das Kind der Inquisitin diesen Zeitraum über frisch und gesund gewesen sey; und nächstdem sagt die Schwester der Inquisitin, Ehefrau P—mann, sie habe am 1. Julius ihre Schwester bei ihrem Weggehen begleitet und das Kind derselben in einem Korbe getragen; als sie in dem Walde, wo der Weg nach W—da führt, ihre Schwester verließ (was nach den in den Acten liegenden Aufklärungen an eine kleine halbe Stunde vom Jakobssee war), habe diese ihrem Kinde zu trinken gegeben und es habe tüchtig getrunken.

2) Durch die Leichenschau und die Section, wobei die Physikatspersonen das im Jakobssee gefundene Kind für ein vollkommen ausgetragenes und mit den zur Fortsetzung des Lebens erforderlichen Organen vollkommen versehenes Kind erklären.

Daß aber das im Jakobssee gefundene Kind jenes der Inquisitin gewesen sey, müssen wir als vollkommen

erwiesen voraussetzen, da diese Identität in den Entscheidungsgründen der beiden ersten Urtheile ganz befriedigend nachgewiesen ist.

3) Dadurch, daß das Physikatsgutachten dahin geht, es sey wahrscheinlicher, daß das Kind beim Werfen ins Wasser an einem Stick- oder Schlagflusse verstorben, als daß es todt ins Wasser gekommen sey.

Aber diese Unterstützungen des Geständnisses beruhen nur auf Vermuthungen, welche zum Theil noch dazu entfernt sind. Denn

ad 1. die P—mannschen Eheleute geben an: daß sie das Kind, so lange es bei ihnen im Hause war, nicht viel gesehen haben, weil sie am Tage ihrer Arbeit nachgegangen seyen. Und daß die Beobachtung des Kindes am Abende und in der Nacht eben nicht sorgfältig gewesen seyn mag, läßt sich daraus ermessen, daß Landleute, welche am Abende müde von ihrer Arbeit nach Hause kommen, eher die ihnen so nöthige Ruhe suchen, als sich mit Beobachtung von Kindern, die nicht ihnen selbst gehören, abgeben. Nicht zu gedenken, daß Landleute über die Beurtheilung der Frage, ob Kinder gesund oder krank seyen, keine zuverlässigen Richter sind, da oft zu dieser Beurtheilung der Gesundheit oder Krankheit eines Kindes, wo nicht wissenschaftliche Kenntnisse, doch wenigstens eine gebildete und durch längere Beobachtung geübte Erfahrung erforderlich sind.

Ob die alte P—mann das Kind der Inquisitin länger und wiederholt beobachtet habe und darüber ein gründliches Urtheil fällen könne, läßt sich aus den Acten nicht ermessen.

Angenommen aber auch, das Kind sey im P—mannschen Hause frisch und gesund gewesen, so beruht es doch

Digitized by Google

nur auf einer Vermuthung, daß es bis zum Werfen in den Jakobssee auch gesund geblieben sey. Diese Vermuthung würde dadurch stärker werden, wenn man als erwiesen annehmen könnte, was die Ehefrau P—mann sagt: ihre Schwester habe, als sie von ihr wegging ($1\frac{1}{4}$ Stunde vor dem Teich), ihr Kind zum Trinken angelegt; die eine Brust habe es versagt, an der andern frisch getrunken. Aber eines Theils kommt es darauf an, ob die P—mann so genau darauf Acht gegeben hat, ob das Kind damals viel oder wenig getrunken habe, andern Theils steht ihrer Behauptung jene der Inquisitin entgegen, welche angiebt: das Kind habe damals wenig getrunken. Es streitet also hier eine Aussage gegen die andere, wobei man keinen Beweis dieses Punctes annehmen kann.

Eben so beruht

ad 2 und 3. das Gutachten der Physikatspersonen über die Beschaffenheit des Kindes und dessen muthmaßliche Todesart ebenfalls nur auf Vermuthungen, indem daraus, daß das Kind seinen Organen nach hätte fortleben können, noch nicht nothwendig folgt, daß es zur Zeit, wo es in den See geworfen ward, gelebt habe, und wenn es die Physikatspersonen für wahrscheinlicher halten, daß das Kind an einem Schlag- oder Stickfluß gestorben sey, so ist diese Behauptung nur durch wenige Gründe unterstützt, welche noch dazu von der Großherzoglichen Ober-Medicinal-Behörde für trügliche Kennzeichen erklärt werden.

Das Geständniß der Inquisitin ist diesem nach in Hinsicht des Hauptpuncts, ob das Kind lebend in den Jakobssee geworfen ward, nicht bedeutend unterstützt, und es wird noch dazu durch das Gutachten der Ober-Me-

dicinal-Behörde etwas geschwächt. Es heißt in diesem: Wenn man annehmen darf, daß der Ausdruck des Sections-Protocolls: „in der Luftröhre, dem Kehlkopfe und dem Schlunde ist nichts Normwidriges zu bemerken," so zu verstehen ist, es sey keine fremdartige Substanz, kein Wasser, kein blutiger Schaum vorhanden gewesen, so fehlen auch die Zeichen des durch Erstickung bei Ertrunkenen veranlaßten Todes, wie auch die Blutleere des Herzens gegen einen solchen Tod angeführt werden kann; ob das Kind durch einen Schlagfluß gestorben sey, darüber konnte die Section bei bereits eingetretener Fäulniß des Gehirns keinen sichern Aufschluß geben: — die eigentliche Todesart des Kindes läßt sich also durchaus nicht mit Gewißheit bestimmen.

Daß aber die oben angeführte Stelle des Sections-Protocolls so zu verstehen sey, wie sie hier genommen wird, läßt sich daraus ermessen, daß die Physikatspersonen es hätten angeben müssen, wenn sie in der Luftröhre, dem Schlunde oder Kehlkopfe Wasser, Schlamm, blutigen Schaum und dergl. gefunden hätten, so wie sie angegeben haben, daß sie im Herzen wenig Blut und im Magen einige milchartige Substanz entdeckten. Unter dieser Voraussetzung wird aber das Geständniß der Inquisitin, sie habe das Kind lebend ins Wasser geworfen, durch dieses Gutachten geschwächt, weil am Kinde keine Zeichen einer Erstickung entdeckt wurden, vielmehr sich aus dem Sections-Protocolle Puncte ergeben, die der Annahme einer Erstickung entgegenstehen, welche bekanntlich bei Ersäufungen die gewöhnliche Todesart ist.

Dadurch wird aber keineswegs das Geständniß ganz aufgehoben, indem es immer noch denkbar ist, daß das Kind im Wasser erstickte, was man aber um deswillen,

Digitized by Google

weil es vier Tage im Wasser lag, nicht mehr wahrnehmen konnte, so wie es auch möglich ist, daß es im Wasser an einem Schlagflusse verstarb, was wegen eingetretener Fäulniß des Gehirns nicht mehr auszumitteln war.

Diesemnach bleibt also soviel richtig, daß das Geständniß der Inquisitin in Hinsicht des Hauptpunets nicht bedeutend unterstützt ist, und noch dazu durch den obgedachten Ausspruch der Großherzoglichen Ober-Medicinal-Behörde geschwächt wird, so daß man nicht sagen kann, daß das Leben des Kindes bei dem Werfen in den See vollkommen wahr sey befunden worden. In dieser Hinsicht sind wir überzeugt, daß der Widerruf des Geständnisses einige Wirkung haben müsse.

Dieser Widerruf hat zwar allerdings verschiedene Gründe gegen sich:

a) die Motive, die die Inquisitin angiebt, und die Entschuldigungen, warum sie ihre neuere Angabe, das Kind sey todt gewesen, als sie es in den Teich geworfen habe, nicht früher angab, sind ohne Anstand sehr unbedeutend. Denn wenn sie sagt: sie habe geglaubt, leichter durchzukommen, wenn sie sage, sie habe ihr Kind lebend in den Teich geworfen, so ist dies unglaublich und widersprechend, da sie nach ihren vorhergehenden Aussagen wußte, daß auf die Tödtung eines lebendigen Kindes eine schwere Strafe folge, und sie sogar einmal angegeben hat, sie habe geglaubt, sie werde dafür auch ins Wasser geworfen, weil sie ihr Kind hineingeworfen habe. Sie sagt ferner: sie habe gedacht, man werde ihr nicht glauben, wenn sie sage, sie habe ihr Kind todt hineingeworfen, und habe besorgt, sie werde mit Schlägen zum Geständniß gezwungen. Aber sie muß auch zugeben, daß sie nie mit Schlägen bedroht worden sey. Auf

die Frage, warum sie nicht bei der Verkündung des ersten Todesurtheils den Widerruf vorgebracht oder wenigstens dessen Inhalt ihrem Defensor bekannt gemacht habe, sagt sie, sie habe geglaubt, es sey zu spät, und doch hat sie noch später, bei der Publication des zweiten Todesurtheils, ihr Geständniß widerrufen.

b) Die Inquisitin gab bei ihrem Widerruf an, das Kind sey schon während des Aufenthalts im P—mannschen Hause krank gewesen, es habe immer viel geschrieen, Zuckungen im Schlafe gehabt u. s. w., wovon aber die P—mannschen Eheleute nichts wissen wollen.

c) Im Physikats-Gutachten ist angegeben, daß die neueren Aussagen der Inquisitin Widersprüche und solche Behauptungen enthalten, welche nach physiologischen und pathologischen Grundsätzen sich nicht erklären lassen.

Aber diese Gründe sind nicht vermögend, den Widerruf ganz verwerflich zu machen, da

ad a. auf die Motive des Widerrufs und die Ursachen, warum er nicht früher vorgebracht ward, wenig ankommt;

ad b. oben schon bemerkt ward, daß die P—mannschen Eheleute, besonders aus Mangel der Beobachtung des Kindes, keine zuverlässigen Zeugen seyen;

ad c. die Großherzogliche Ober-Medicinal-Behörde zwar auch in den neuen Angaben der Inquisitin Widersprüche gefunden hat, aber beisetzt: es sey dessen ungeachtet möglich, daß das Kind eines schnellen natürlichen Todes gestorben sey, und daß die Erscheinungen, wie sie die Inquisitin angiebt, bei dem Kinde eingetreten seyen; welchem zufolge die Inquisitin die Krankheit, woran ihr Kind gestorben seyn soll, richtig beschrieben hätte. Zwar sagt dagegen das Physikat, die Inquisitin habe ihr erstes

Digitized by Google

außereheliches Kind angeblich am Frieſel verloren, ſie habe alſo dort die Erſcheinungen jener Krankheit kennen gelernt und dieſelben auf ihr zweites, jetzt in Frage ſtehendes Kind übertragen können, um ihren Widerruf wahrſcheinlicher zu machen. Aber da ſich nicht ausmitteln läßt, an welcher Krankheit ihr erſtes Kind ſtarb und welche Erſcheinungen bei dieſer Krankheit eintraten, ſo kann darauf keine Rückſicht genommen werden.

Nebſtdem aber bekommt der Widerruf und die Behauptung, das Kind ſey todt in das Waſſer geworfen worden, dadurch eine Unterſtützung, daß nach dem ſchon angeführten Gutachten der Großherzoglichen Ober-Medicinal-Behörde im Sections-Protocolle keine Zeichen eines Erſtickungstodes des Kindes, vielmehr Gründe gegen einen ſolchen Tod ſich vorfinden, wie bereits oben vorkam.

Dieſemnach wäre alſo das Geſtändniß der Inquiſitin, ſie habe ihr Kind lebend ins Waſſer geworfen, in Hinſicht dieſes Hauptpuncts nur durch Vermuthungen unterſtützt, und ſelbſt gegen dieſen Hauptpunct laſſen ſich aus dem Gutachten der Ober-Medicinal-Behörde Anſtände erregen. Dieſes Gutachten giebt der neueren Behauptung der Inquiſitin, ihr Kind ſey bei dem Werfen ins Waſſer bereits todt geweſen, eine Unterſtützung. Wenn man dieſe Gutachten betrachtet, ſo läßt ſich nicht behaupten, daß der objective Thatbeſtand noch immer erwieſen ſey, indem das Geſtändniß der Inquiſitin auf vernünftiger Wahrſcheinlichkeit beruhe, durch Zeugen und durch das visum repertum unterſtützt werde, auch keine poſitiven Gründe fürs Gegentheil da ſeyen. Denn man muß bei der nicht bedeutenden Unterſtützung des Hauptpuncts des Geſtändniſſes in Erwägung ziehen, daß das

Digitized by Google

oben gedachte Gutachten Gründe fürs Gegentheil an die Hand giebt, da darin behauptet wird, daß aus dem Sections-Protocolle sich keine Zeichen des Erstickungstodes des Kindes, vielmehr Gründe dagegen ergeben.

Bei dieser Lage der Dinge halten wir dafür, daß das Geständniß der Inquisitin durch den Widerruf und vorzüglich durch das Gutachten der Großherzoglichen Ober-Medicinal-Behörde in so weit geschwächt werde, daß auf Todesstrafe nicht erkannt werden kann.

Denn um die ordentliche Strafe auf ein Geständniß gründen zu können, wird erfordert, daß nicht nur die Gewißheit des Thatbestandes hergestellt ist,

v. Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts, §. 587.

sondern auch, daß die Hauptpuncte des Geständnisses vollkommen wahr sind befunden worden, was nicht nur die Gesetze verordnen,

Art. 54 und 60. Peinl. Ger. O.

L. 1. §. 4 und 17. D. de quaestion.

sondern auch von den Rechtslehrern so allgemein angenommen wird, daß wir die Anführung einzelner Schriften für überflüssig halten.

Da nun das hier vorliegende Geständniß, der bisherigen Ausführung zufolge, diese Eigenschaften nicht vollkommen hat, so muß dessen Widerruf die Wirkung haben, daß dadurch die Beweiskraft des Geständnisses geschwächt wird.

Klein, Grundsätze des peinlichen Rechts §. 105.

Kleinschrod im Archiv des Criminalrechts IV. Bd. 4. St. No. 3. §. 18.

Diesen Behauptungen stehet das Königl. Sächsische Gesetz vom 17. April 1810 nicht entgegen. Denn man

Digitized by Google

muß auf einer Seite annehmen, daß dieses Gesetz ein vollkommen unterstütztes Geständniß voraussetze, was hier nicht ganz der Fall ist, und auf der andern Seite heißt es daselbst: der Widerruf soll nur dann Wirkung haben, wenn Gründe vorhanden sind, welche in Gewißheit setzen oder vermuthen lassen, daß der Angeschuldigte das widerrufene Geständniß gegen die Wahrheit abgelegt habe. Aber die Gründe, welche wir oben aus dem Gutachten der Großherzoglichen Ober-Medicinal-Behörde abgeleitet haben, lassen einigermaßen vermuthen, daß die Inquisitin unrichtig gestanden habe, ihr Kind lebend in den Teich geworfen zu haben; wenigstens können daraus Zweifel gegen die Richtigkeit des Geständnisses abgeleitet werden.

Unsere bisherige Ausführung geht jedoch bloß dahin, zu zeigen, daß auf dieses Geständniß keine Todesstrafe stattfinden könne. Aber dessen ungeachtet kann, unserer Ueberzeugung nach, allerdings eine außerordentliche Strafe erkannt werden. Denn das wiederholt abgelegte Geständniß ist durchgängig wahr befunden worden und hat nur in Hinsicht des Hauptpunctes einige Zweifel gegen sich, welche es zwar schwächen, aber keineswegs aufheben. Es ist also zwar nicht geeignet, eine Todesstrafe darauf zu gründen, es gewährt aber doch noch eine solche Ueberzeugung, daß die nächste Strafe nach dem Tode erkannt werden kann.

Daß das Kind der Inquisitin von der Geburt an bis zum 1. Juli 1822 gelebt habe, ist außer Zweifel; daß es gesund war, ist, nach den obigen Bemerkungen, durch die Zeugen wenigstens wahrscheinlich hergestellt; daß es auf dem Wege von D—tzsch bis in die Gegend von B—dorf an der Inquisitin noch getrunken habe, ist durch

Digitized by Google

deren Angabe und durch die Zeugin P—mann ebenfalls erwiesen; man kann also nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur annehmen, daß es bei dem Werfen in den Teich noch lebte. Nur hat dieser Punct des Geständnisses einige Zweifel gegen sich, die oben schon wiederholt vorkamen. Aber nichts destoweniger gewährt das Geständniß zwar nicht eine ganz vollkommne, aber immer noch eine große Ueberzeugung. Denn wenn auch am Kinde keine Zeichen des Erstickungstodes, vielmehr Gründe dagegen sich vorfanden, so konnte es auch am Schlagflusse im Wasser gestorben seyn, was aber wegen eingetretener Fäulniß des Gehirns nicht mehr untersucht werden konnte. Dazu kommt noch der Umstand, wenn man auch als wahr annehmen will, was die Inquisitin bei dem Widerruf von der Krankheit und von dem allmäligen Absterben ihres Kindes erzählt, so konnte doch die Inquisitin nicht gewiß wissen, ob ihr Kind wirklich todt sey. Denn wenn sie sagt, das Kind habe keinen Athem mehr geholt, so konnte dies auch bei einer starken Ohnmacht der Fall seyn. Die Inquisitin mußte am Tode des Kindes um so mehr zweifeln, da sie sagt, das Kind sey noch etwas warm gewesen, als sie es in den Teich warf. Sie hat also eine widerrechtliche Handlung unternommen, welche für das Kind, wenn es noch lebte, nothwendig tödtlich seyn mußte.

Es kann aber schon bei dem gewöhnlichen Kindermorde eine außerordentliche Strafe eintreten, wenn die zur Vollbringung des Mordes unternommenen Handlungen erwiesen sind, und die Kunstverständigen über das Leben des Kindes kein bestimmtes Gutachten abgeben.

Tittmann, Handb. der Strafrechtswissenschaft II. §. 214.

Dieß ist hierher anwendbar, nur ist hier die Strafe um deswillen schwerer zu bestimmen, weil es sich hier nicht von einem gewöhnlichen Kindermorde, sondern von einem Descendentenmorde handelt.

Schon aus diesem eben angeführten Grunde ist die von uns erkannte lebenslängliche Zuchthausstrafe nicht als eine sogenannte Verdachtsstrafe anzusehen, was sich daraus ergiebt, weil nach unsrer Ansicht das Geständniß der Inquisitin hinlängliche Ueberzeugung gewährt, um diese Strafe zu erkennen.

Eben diese Strafe läßt sich aber auch aus dem Großherzoglichen Gesetz vom 7. Mai 1819 rechtfertigen. In demselben wird §. 35. [17]) gestattet, auf das Zusammentreffen der Anzeigungen, anstatt des Todes, lebenslängliche Festungs- oder Zuchthausstrafe zu erkennen, was nach §. 37. [18]) auch auf den Beweis des Thatbestandes anwendbar seyn soll. Wenn nun nach dieser Verordnung auf Anzeigungen statt der Todesstrafe lebenslängliches Zuchthaus erkannt werden kann, so muß dieses um so mehr bei einem Geständnisse erlaubt seyn, welches, wie hier eintritt, beinahe vollkommen durch andere Beweise oder Wahrscheinlichkeiten unterstützt ist, da auch ein solches Geständniß noch immer eine festere Ueberzeugung gewährt, als die Concurrenz von Indicien, welche

---

[17]) „Wenn der Angeschuldigte der That durch das Zusammentreffen der Anzeigungen überwiesen ist, so kann derselbe zu jeder Strafe, ausgenommen die Todesstrafe, an deren Stelle diesfalls lebenslängliche Festungs- oder Zuchthausstrafe tritt, verurtheilt werden."

[18]) „Die Bestimmungen der vorstehenden §§. 34—36. gelten analogisch auch von dem Beweise des Thatbestandes." —

Digitized by Google

che auch ohne die Schuld des Beschuldigten entstehen können.

Diese von uns erkannte Strafe kann dadurch nicht wegfallen oder gemildert werden, was in der letzten Vertheidigungsschrift zum Besten der Angeschuldigten angeführt wird. Denn

a) wenn der Defensor sagt, die Inquisitin habe gestanden, ihr Kind habe zur Zeit, wo sie es in den Teich warf, geschlafen, dabei könne sie sich getäuscht haben, indem sie das bereits todte Kind für schlafend hielt, so ist dies zwar nicht unmöglich, aber keineswegs wahrscheinlich. Dies verdient also wenig Rücksicht.

b) Bereits in den vorigen Vertheidigungsschriften ward der Punct sehr herausgehoben, daß die Verstandesschwäche der Inquisitin keine volle Zurechnung zulasse, und dieser Punct wird in der letzten Vertheidigungsschrift wieder angedeutet. Aber derselbe ist bereits in den Entscheidungsgründen des oberappellations-gerichtlichen Urtheils gründlich geprüft und widerlegt worden, worauf wir uns der Kürze wegen beziehen.

c) Wenn ferner der Defensor in der von der Inquisitin während des Processes bewiesenen Ergebung und kalten Ruhe, welche das Untersuchungsgericht bezeugt, einen Lebensüberdruß finden will, so glauben wir nicht, daß die Acten bestimmte Spuren dasselben enthalten, da vielmehr aus denselben sich ergiebt, daß der Charakter der Inquisitin einen hohen Grad von Leichtsinn beweise, womit Lebensüberdruß nicht wohl bestehen kann.

Die übrigen Ausführungen der letzten Vertheidungsschrift sind theils schon in den Voracten, theils in unseren Entscheidungsgründen gewürdiget worden.

Endlich versteht es sich von selbst, daß die Inquisi-

tin die Kosten der weitern Vertheidigung und Actenversendung, so weit ihr Vermögen reicht, übernehmen müsse, da sie die Vertheidigung durch ihren Widerruf nöthig machte und die Versendung der Acten begehrte.

Aus diesen Gründen sind wir, wie im Urtheile geschehen, zu erkennen bewogen worden.

Also beschlossen in der Sitzung unsers Spruchcollegiums.

Würzburg, den 28 Mai 1824.

L. S. Zum Spruchcollegium verordnete Dekan, Senior, Doctoren und Professoren der Juristen-Facultät auf der Königl. Baierschen Universität zu Würzburg.

Dieses Erkenntniß wurde der Inquisitin den 22. Juni 1824 bekannt gemacht. Ein von ihrem Vertheidiger an Se. Königl. Hoheit den Großherzog gerichteter Antrag auf Begnadigung derselben oder ausnahmsweise Gestattung einer dritten Instanz wurde abgelehnt und jenes Urtheil lediglich bestätiget. Die Angeschuldigte verbüßt seit dem 3. Juli 1824 die ihr zuerkannte Strafe in der Strafanstalt zu Weimar.

Digitized by Google

Ausland.

Digitized by Google

Digitized by Google

Europa.

Frankreich.

Falsche Anklage.*)

In der Nacht vom 20. zum 21. Februar 1833, die sehr düster und regnerisch war, entfernte sich Le Noir, Feldhüter in der Gemeinde St. Amand, im Manche-Departement, um 11 Uhr Nachts, aus einem Wirthshause, wo er ziemlich oft einkehrte. Von diesem Augenblick sah man ihn nicht wieder. Es war allgemein bekannt, daß Le Noir, der ein für seinen Stand bedeutendes Einkommen, 1200 Franken (zwischen 3- und 400 Rthlr.), hatte, gewöhnlich sein Geld und seine Papiere bei sich trug, so daß man voraussetzen konnte, man habe ihn ermordet, um derselben sich zu bemächtigen.

Bald darauf verbreitete sich ein Gerücht, welches mehrere Personen mit Verdacht bedeckte. Eine Frau Leharivel, wohnhaft in Torigny, bei St. Amand, berichtete, daß sie am 21. Februar sehr früh sich zu Lecarpentier, Landwirth in Biéville, begeben und ihn sehr aufgeregt und durchnäßt gefunden, wie wenn er die ganze Nacht gelaufen. Er sey auch mit Blut besudelt gewesen,

*) Eben so empörend für das Sittlichkeitsgefühl als unbegreiflich in Beziehung auf die Entscheidung. Verhielt sich die Sache wirklich vorgetragenermaßen: wie konnte sie nur zuchtpolizeilich, und nicht peinlich, gerügt und bei der Bestrafung der Angeschuldigten Art. 371. (wenn nicht 361.) des Strafgesetzbuchs umgangen werden, vorzüglich wenn man auch Art. 2. berücksichtiget? D. H.

Digitized by Google

und habe ihr nach langem Zögern gestanden, daß er einer von Le Noir's Mördern sey. Sie fügte zu dieser Aussage noch mehrere Umstände hinzu, die keinen Zweifel ließen, daß der Genannte wirklich einer der Schuldigen seyn könne.

„Tags darauf," sagte sie, „ging ich wieder zu ihm. Es begann bereits zu dämmern. Er hatte ein großes Feuer angezündet, und schien Jemand zu erwarten, weshalb er sehr mißvergnügt war über meinen Besuch, und mir ohne Weiteres die Thüre wies. Kaum in meiner Behausung angelangt, theilte ich meiner Tochter den gefaßten Verdacht mit, und um Gewißheit zu erlangen, versteckten wir uns Beide hinter Lecarpentier's Hecke.

Bald darauf kamen vier Männer, Mahieu, Gastwirth in Torigny, Lemazurier, Messerschmied ebendaselbst, Lecarpentier und ein vierter, denn wir nicht erkannten. Alle vier trugen Le Noir's Leichnam, nachdem sie ihn vorher in mehrere Stücke geschnitten, in einen Winkel von Lecarpentier's Garten, wo sie ihn verscharrten."

Diese eben so bestimmte als umständliche Aussage der Frau Leharivel und ihrer Tochter wurde in allen Stücken von der Frau Godard, der Frau David, der Frau Masseline und ihrer Tochter, der Frau Lecarpentier und der unverehlichten Lefoulon bestätigt. Eine von ihnen sagte noch aus, wie sie in der Nacht vom 20. zum 21. Februar drei Männer gesehen, die sich zu Mahieu begeben, um ihn zu wecken, und die zu ihm gesagt: „Wir haben so eben Le Noir umgebracht. Du bist ihm 400 Franken schuldig. Komm, hilf uns den Leichnam verbergen."

Unter solchen Umständen sah die Gerechtigkeit sich genöthigt, die Verhaftung der Verdächtigen, nämlich Mahieu's, Lecarpentier's und Lemazurier's, zu befehlen. Sie wurden einzeln eingesperrt, verhört und mit der größten Strenge bewacht. Nachgrabungen wurden in Lecarpentier's Garten in seiner Gegenwart vorgenommen. Die Leharivel und ihre Tochter deuteten den Ort an, wo der Leichnam verscharrt worden. Demungeachtet fand man davon nirgends eine Spur, obgleich die Lefoulon sich die Nase zuhielt, und beständig rief: „Ei, wie es hier stinkt!" Man bemerkte sogar, daß die Erde seit Langem nicht aufgewühlt zu seyn schien, und daß sie sehr fest war.

Dieser Umstand, wie einige Widersprüche in den Aussagen der obengenannten Frauenzimmer, ließen vermuthen, daß die Sache sich vielleicht nicht ganz so verhalte, als sie dargestellt worden. Eine Gegenuntersuchung begann, woraus sich jedoch nichts Befriedigendes ergab. Die Angeklagten befanden sich noch immer in strenger Haft, und sollten vor den nächsten Assisen erscheinen,

Digitized by Google

wo sie wahrscheinlich, in Erwägung der gegen sie gerichteten, in der Hauptsache übereinstimmenden Aussagen von acht Zeugen, verurtheilt worden wären.

So standen die Angelegenheiten, als plötzlich am Ostersonntage Le Noir's Leichnam auf dem großen Teich von Torigny schwimmend bemerkt wurde. Man fischte ihn auf, untersuchte ihn auf das Genaueste, und bemerkte eben so wenig irgend eine Spur von verübter Gewaltthätigkeit an seinem Körper, als die mindeste Unordnung in seiner Bekleidung. Er hatte noch in seiner Tasche seinen Hausschlüssel, seine Brieftasche, mit den darin befindlichen Papieren, und sein Geld.

Aller Wahrscheinlichkeit nach hatte er, nachdem er in der Nacht betrunken das Wirthshaus verlassen, seiner Gewohnheit nach am Teiche dadurch sich erfrischen und seinen Rausch verscheuchen wollen, daß er den Kopf sich benäßte, wobei er auf dem feuchten Boden ausgeglitscht und in den Teich gestürzt war.

Die drei Angeklagten wurden sogleich in Freiheit gesetzt, und die gegen sie aufgetretenen falschen Zeugen, deren Uebelwollen augenscheinlich war, erschienen vor dem Zuchtpolizeigericht in St. Lo. Man erfuhr nun, daß Lecarpentier früher einige Zeit der unverehlichten Leharivel den Hof gemacht, weßhalb diese sich geschmeichelt, daß er sich um ihre Hand bewerben werde, was jedoch nicht geschehen war, weßhalb Mutter und Tochter den Entschluß gefaßt, auf eine schreckliche Weise an ihm sich zu rächen. Die andern Frauen hatten sich überreden lassen, durch ihre Aussagen in diesem Vorhaben ihnen beizustehen. Mahieu und Lemazurier waren dem armen Lecarpentier in der Anklage nur beigefügt worden, weil einige der Furien, die sich, unbedeutender Dinge wegen, über sie zu beklagen hatten, es sich also ausbedungen.

Auffallend genug stand das am 31. Mai ausgesprochene Urtheil in durchaus keinem Verhältniß mit dem Vergehen, dessen die Angeklagten sich schuldig gemacht, und das in nichts Anderem bestand, als drei Männer, von deren Unschuld sie alle vollkommen überzeugt waren, auf's Blutgerüst bringen zu wollen.

Die Frau Leharivel und ihre Tochter wurden zu einmonatlicher Haft, die Frauen Lecarpentier, Godard und David jede zu 50 Franken (circa 15 Rthlr.) Strafe, alle zu 30 Franken (circa 3 Rthlr. auf jede Angeschuldigte) Schadenersatz gegen die von ihnen Beschuldigten und zu Bezahlung der Proceßkosten verurtheilt. Die drei anderen wurden freigesprochen.

Taubstumme Diebe und Damnificaten.

Eine Verhandlung vor der zweiten Abtheilung der Assisen, in Paris, bot vor Kurzem ein seltenes Schauspiel dar. Kläger, Angeklagte, Zeugen, Dolmetscher, Publicum, Alles war taubstumm, ausgenommen die Richter, die Geschwornen, und vor Allem die Advocaten, die in vollem Maaße ihrer Zunge freien Lauf ließen. Es war ein zugleich trauriger und merkwürdiger Anblick, alle diese beweglichen Gesichter zu sehen, die mit Blitzesschnelle die verschiedenen Eindrücke abspiegelten, welche die Zeichen und lebhaften Bewegungen der Angeklagten, wie der Zeugen, den Anwesenden gaben.

Es handelte sich um einen beträchtlichen Gelddiebstahl, den der Schuhmacher Emeux, in Gemeinschaft mit den beiden Frauenzimmern Montalant und Rouget, alle Drei Taubstumme, verübt haben sollte. Der Bestohlene, ebenfalls ein Taubstummer, Namens Choquet, war seines Standes Setzer in einer Druckerei. Seit drei Jahren lebte er im vertrautesten Verhältnisse mit der Montalant, die, einer Krankheit wegen, sich im Spital befand. Den 17. Februar 1833 begab sie sich mit Emeux und der Rouget nach Choquets Wohnung, unter dem Vorwande, ihre Sachen forttragen zu lassen. Der Thürsteher wollte den Koffer nicht verabfolgen lassen, weshalb Emeux sich entfernte, und bald darauf eine „Choquet" unterzeichnete Bewilligung brachte, wodurch aller Einspruch beseitigt wurde.

Indessen schickte man doch nach Choquet. Dieser sah nur oberflächlich nach, ob ihm nichts fehle, und da er eine zu den täglichen Ausgaben bestimmte Summe von 75 Franken fand, glaubte er, daß Alles in Ordnung sey. Erst am Abend bemerkte er, daß man ihm 7000 Franken, in sieben Säcken, jeden zu 1000 Fr., nebst einigen andern Sachen, entwendet habe. Er zweifelte nicht, daß die Montalant des Diebstahls Urheberin sey, weil sie allein wußte, wo er sein Geld verborgen.

Man hielt unverweilt Haussuchung bei Emeux und bei der Rouget. Bei dem Ersten fand man zwei Säcke, jeden mit tausend Franken, und zwei leere Säcke, nebst einigen andern Choquet gehörigen Gegenständen. Auch bei der Rouget wurden zwei Säcke, jeder mit tausend Franken, vorgefunden. Emeux gestand, daß er das dem Thürsteher vorgewiesene Billet selbst geschrieben, und das Geld fortgetragen, weil die Montalant ihn versichert, es gehöre ihr. Diese dagegen wollte von dem Allen nichts wissen, und schob die Schuld einzig und allein auf Emeux.

Digitized by Google

Nach langer Verhandlung, die um so schwieriger wurde, da es beinahe unmöglich war, aus den verschiedenen Zeichen der Taubstummen ein genügendes Resultat zu entnehmen, wurde Emeux zu fünfjähriger Gefängniß strafe, und die Montalant zu zweijähriger Haft verurtheilt. Die Rouget wurde freigesprochen. Noch als die beiden Ersten abgeführt wurden, bemüheten sie sich, den Gendarmen ihre Unschuld begreiflich zu machen.

Kirchenstaat.

Rom, den 3. April 1834.

Das peinliche Gesetzbuch de publ. den 1. Nov. 1832 *) entspricht in der praktischen Ausführung nicht der gehegten Erwartung, und die Regierung hat für gut gefunden, eine Umarbeitung desselben zu veranstalten. Sie hat zu dem Zwecke an alle Präsidenten der Gerichtshöfe eine Aufforderung erlassen, um ihre Ansichten und Vorschläge darüber zu vernehmen, damit diese bei der Revision berücksichtigt werden können. Indessen wäre zu wünschen, daß auch nur die bisherigen Gesetze mit Ernst ausgeführt worden wären. **) So setzte das erwähnte Gesetzbuch unter andern unfehlbare Todesstrafe auf jede Mordthat; ***) dieselbe erstreckte sich auch auf das weibliche Geschlecht, das man früher für eine verübte Mordthat nur mit einer Anzahl Jahre Gefängniß strafte. Jeder rechtliche Mann billigte diese strenge Verordnung; denn die schauderhaften Morde, die hier, freilich nur unter der niedrigsten Klasse der Bevölkerung, vorfallen, beleidigen alle menschlichen Gefühle, und man hoffte, die Furcht vor der Todesstrafe würde ihre Wirkung nicht verfehlen. Aber wir sehen und hören diese Unthaten zu oft noch sich wiederholen, als daß wir nicht wünschen sollten, die Regierung möchte nur auf ein paar Jahre die ganze Strenge des Gesetzes walten lassen, um diesen Gräueln ein Ende zu machen.

*) S. diese Annalen Bd. 15. S. 371—397.

**) Da liegt es.

***) A. a. O. S. 390.

Außer-Europäisches.

Australien.

Eine Parlaments-Debatte in Otaheiti über die Strafe des Meuchelmordes.

Nach Englischen Mittheilungen.

Das Gebäude, welches den Tempel und die Parlamentssitzungszimmer zugleich enthält, liegt am südlichen Ende der Stadt Otaheiti. Es ragt höchst reizend unter einer Bogenlaube hervor, grünend von Bananas und Kokosbäumen, welche es mit ihren dichten Blättern zu verbergen scheinen. Die weißen Ueberzüge der äußern Wände, und die warmen Töne der Farben, womit sie bemalt sind, stechen auf eine ganz bewunderungswürdige Art mit dem dunklen Grün der umgebenden Bäume ab. Das ganze Gebäude ist von Holz, und hat eine achteckige Form, das Dach besteht aus einem Geflechte von Bambusrohr und Bananasblättern, so dicht, daß der Regen niemals durchdringen kann. Acht große Fenster ohne Gläser erhellen das Innere des Saales, in welchem

Digitized by Google

man keine Verzierungen bemerkt. Dem Eingange gegenüber sind eine Kanzel und Pulte angebracht, erstere als Sitz des Präsidenten, und die letzteren als Plätze für die Redner. Ein Europäer, der den Sitzungen unserer Völker beigewohnt hat, wird sich den Anblick nicht vorstellen können, welchen ihm ein Parlament in Otaiti gewährt. Einhundert zwanzig Personen, nackt, aber doch in einzelne Kleidungsstücke von Europäern gehüllt, oder in Ueberzüge von Kattun gekleidet, die Aeltesten beschattet von Straußen- oder Pfauenfedern, die vom Kopfe herabhängen, oder bedeckt mit Hüten von englischen Soldaten, sitzen bei einander, und bieten durch den Ernst und stolzen Anstand von Patriziern, welcher mit der Aermlichkeit ihrer Bekleidung so sehr contrastirt, ein höchst sonderbares Bild dar. Sie sind der Meinung, daß sie durch das Tragen der Kleider europäischer Völker eine wohlgeordnete Nation vorstellen, und selbst die mehr oder mindere Vollständigkeit halten sie für ein mehr oder minderes Fortschreiten in der Civilisation.

In diesem Saale herrscht die tiefste Stille, nur die Stimme des Redenden ertönt; nie wird er unterbrochen, nie vernimmt man ein Flüstern oder Murren, ein Jeder ist gänzlich mit sich und dem Gegenstande beschäftigt. Die Redner selbst sind stets solche Männer, die sich der Achtung und des Vertrauens der Gesellschaft erfreuen; bestreiten sie die Meinung eines ihrer Vorgänger, so ist ihre Einwendung dergestalt mit Lobeserhebungen erfüllt, daß auch der böswilligste Mensch vergebens einen Vorwand finden, oder ein Wort erhaschen könnte, das auf Persönlichkeit gemünzt wäre. Diese Höflichkeit steht mit den Formen der europäischen Streitlehre sehr im Widerspruche, wo man oft absichtlich reizt, und schonungslos den Mitsprecher tadelt. Die Ausdrücke der otaitischen Redner sind stets einfach und frei, und ihre Gespräche äußerst lakonisch. Man möchte beinahe behaupten, daß keine politische Versammlung in Europa ist, die ihre Zeit weniger auf unnütze Erörterungen verwendet, und welche so genau alle Regeln der Schicklichkeit im Parlamente beobachtet, wie die otaitischen Senatoren.

Sobald die Mitglieder in den Saal eingetreten waren, machte ein Greis der Versammlung bekannt, daß die heutigen Debatten auf die Auflösung der Frage sich beziehen, ob der Meuchelmörder zum Tode oder zur lebenslänglichen Verbannung zu verurtheilen sey. Hierauf herrschte eine allgemeine Stille, und obgleich es seit mehreren Tagen schon bekannt war, daß dieser Gegenstand besprochen werden würde, so hatte doch kein Redner sich etwas aufgeschrieben, welcher Gebrauch hier wahrscheinlich nicht eingeführt ist. Alle Augen richteten sich sogleich auf einen der

Digitized by Google

Aeltesten, einen Mann von Geist und hohem Ansehen; dieser erhebt sich alsobald und steigt die Tribüne hinan. Es war Hitoti, ein eifriger Beförderer religiöser Reformen, und der Aelteste des Stammes der Papiten. „Ich zweifle nicht," sagte er, nachdem er den Präsidenten und die Versammlung begrüßt hatte, „daß es sehr passend ist, vorzüglich jetzt, da wir ein regenerirtes Volk bilden, auch die Bestrafung zu ändern, welche unsere alten Gesetze über den Meuchelmörder verhängen. Seit uns diese Frage beschäftigt, habe ich über dieselbe reiflich nachgedacht, und weil ihr verlangt habt, meine Meinung hierüber zu wissen, so will ich sie euch mit wenig Worten bekannt machen. Die englischen Gesetze, woraus wir so vieles Gute gelernt, müssen sie nicht auch selbst gut seyn? Diese Gesetze strafen bis jetzt den Meuchelmörder mit dem Tode, folglich kann das, was in England ausgeübt wird, auch bei uns sehr gut seyn. Dieses ist meine Meinung."

Eine allgemeine Stille folgte diesen Worten, und in kurzer Zeit bat Utami, der Aelteste von Buanama, um das Wort und sprach:

„Der Aelteste der Papiten hat der Wahrheit ein auffallendes Zeugniß dargebracht, indem er sagte, daß wir von dem christlichen Volke von Großbritannien große Wohlthaten empfangen haben; denn hat es uns nicht das Evangelium gesendet? Aber Hitoti ist zu weit gegangen, indem er die englischen Gesetze als allgemeine Norm vorschlug. Seit das Evangelium unser Leiter geworden ist, was haben wir die englischen Gesetze nöthig, wenn wir in diesem herrlichen Buche die Vorschriften für unsere Handlungen finden? Was sagt nun dieses Buch von der Verdammung zum Tode Jener, welche diebischer Weise in unser Haus eindringen; Jener, welche ein falsches Zeugniß geben; Jener, welche uns ein Schaf von der Weide stehlen? Ich frage, wer ist unter euch, der jenen Menschen zum Tode verurtheilen würde, welcher sich dieser Fehler schuldig machte? — und doch bestimmt ihm das englische Gesetz diese Strafe. Nein, lassen wir diesem großen Volke ihre Gesetze, sie können allerdings gut seyn für den Stand ihrer Civilisation, aber für uns sind sie zu grausam; das Evangelium allein sey unser Führer."

Bald nach seiner Rede trat Upuparu hervor, ausgezeichnet durch seine Beredsamkeit und die Grazie seiner Manieren; er erhob sich, und nachdem er die Rede seines Vorgängers gelobt hatte, behandelte er die Frage auf folgende Art:

„Obschon ich die Beschlüsse meines Bruders Hitoti annehme,

Digitized by Google

so bin ich doch weit entfernt, die Motive zu billigen, welche er, als zu Grunde liegend, annahm. In der That, wie Utami sehr gut bewiesen hat, dürfen wir, obschon die englischen Gesetze sehr gut sind, sie nicht immer als unsere Vorschriften ansehen. Oeffnen wir jedoch unser heiliges Buch, woraus wir so Vieles für unsere gesellschaftliche Ordnung schöpften, und wir werden die Stelle finden: „„Jener, welcher das Blut eines Menschen verspritzt, soll auch das seine verlieren.““ Diese Worte sind klar und bezeichnend, und lassen keinen Raum zu einer andern Deutung. Wir hatten über diesen Gegenstand mehrere Berathungen mit Mitti Truttu (einem englischen Missionäre), und er versicherte, diese Stelle habe die englischen Gesetzgeber zur Feststellung der Todesstrafe auf den Meuchelmord bestimmt. Ich wiederhole daher, daß ich nicht deswegen, weil das englische Gesetz den Mörder zum Tode verdammt, sondern weil es die Bibel will, den Vorschlag zu unserer Richtschnur billige.“

Diese Rede, vorgetragen mit einer festen Stimme, erzeugte große Sensation, es bildeten sich lebhafte Gruppen, die Gespräche der Einzelnen verwickelten sich, und es ließ sich ein Murren, mit Kehllauten vermischt, vernehmen, als eben der Präsident der Gesellschaft bekannt machte, es habe ein anderer Redner um das Wort gebeten, und alsobald sah man auf der Tribüne einen Mann sich zeigen, dessen Erscheinen alle Gespräche plötzlich endete, und die ängstliche, gespannte Miene der Anwesenden bewies, daß man viel von ihm zu erwarten habe.

Tati, eine wichtige Stütze des Staates, und einer der talentvollsten Räthe der Krone, erhob seinen kräftigen Körper; seine Aussprache war heiser, sein Gesicht war durch die von der Kopfbedeckung herabhängenden Straußenfedern beschattet, und das blitzende Feuer, das aus seinen Augen sprühte, ward dadurch gemildert. Eine Binde von weißen und blauen Muscheln zierte seinen Hals und bezeichnete die hohen Beschäftigungen, denen er vorstand; seine nackten Arme waren von Armbändern umschlossen, und an seinem Gürtel hing eine Schürze aus den Fasern des Bananasbaumes und verschieden gefärbten Federn. Der Stolz in seiner Haltung, der Geschmack in seinen Formen, die Fertigkeit in seinem Benehmen und die Ordnung in seinem Costüme bildeten ihn zu einer jener schönen Naturgestalten, welche von Künstlern gesucht werden, um ihre Gemälde zu zieren.

Nachdem er die gebräuchlichen Glückwünschungen an die Redner und die übrige Versammlung gerichtet hatte, ließ Tati sich folgendermaßen aus: „Ihr seyd ohne Zweifel erstaunt, daß ich

Digitized by Google

bis jetzt noch keinen Antheil an den Discussionen nahm, die euch beschäftigen. Jedoch, eh' ich mich über den schwierigen Gegenstand aussprechen wollte habe ich die Meinungen jener verständigen Männer kennen lernen wollen, die vor mir die Bühne betraten. Ich wünsche mir Glück, es gethan zu haben; denn ihre Worte, ihre Beobachtungen haben in mir Ideen erzeugt, zu welchen ich ohne diese Berathungen nicht gekommen wäre. Ich bin weit davon entfernt, an dem Gespräche meiner Vorgänger etwas zu tadeln, nur bin ich in meiner Meinung zwischen der von Upuparu und Hitcti getheilt. Wenn wir nicht für alle Fälle die englischen Gesetze annehmen können, wie Utami ganz richtig bemerkt, ohne uns den größten Inconvenienzen auszusetzen, so scheint mir aber auch, daß der Vorschlag des Upuparu dieselben Folgen haben wird. Es ist zwar richtig, daß die Bibel unsere beste und sicherste Führerin ist; aber vor Allem muß man auch genau den Sinn der Worte verstehen, welche mein Vorgänger anführte. Wenn wir uns an den Buchstaben dieses Gesetzes halten, so gerathen wir unvermeidlich auf ganz verfehlte Wege. Hört mir zu. Ich bin Richter; es wird ein Mensch zu mir gebracht, von dem es erwiesen ist, daß er einen Mord begangen; ich befehle, daß man ihn hinrichte. Ich bin es nun, welcher sein Blut vergießen macht, muß man also auch mich zum Tode verdammen? Ihr fühlt es, daß eine solche Auslegung barbarisch und ganz unzulässig ist; sie kann in dem Geiste dieser Worte nicht enthalten seyn. Uebrigens sind ja mehrere Vorschriften des alten Bundes durch Christus geändert, beschränkt und erklärt worden: ist es nicht möglich, daß auch diese darunter ist? Ich weiß es nicht, denn so genau kenne ich die heiligen Bücher nicht, aber Einige aus euch werden den Beweis wohl führen können. Wie dem aber auch sey, so finde ich im neuen Testamente, wo unsere Religion stets Sanftmuth und Liebe empfiehlt, einen directen Beleg dafür, und ich stimme somit für die Aufhebung der Todesstrafe."

Diese gewagte Widerlegung, die Appellation an das Evangelium durch einen Mann, der in Parlamentsstreitigkeiten sich einen großen Ruhm und Einfluß verschafft hatte, erregte große Aufmerksamkeit; Einige der Versammlung wünschten Tati Glück zu seinem Siege, und bald wurden diese Ausbrüche der Freude allgemein, als man das Wort für Pati, den Aeltesten und Richter von Eimeo, verlangte; er war zugleich oberster Priester von Ora, und der Erste, der mit Gefahr seines Lebens die Abgötterei abgeschworen hatte. Ordnung und Ruhe kehrten bald zurück, und

Digitized by Google

es nahte sich der Tribüne ein Greis, in seinem langsamen Gange durch den ältesten seiner vierzehn Söhne unterstützt.

Seine Gegenwart brachte Leben in die Gesellschaft, und sie bezeigte durch dreimaliges Beifallsrufen seinem Wiedererscheinen ihre Huldigung. „O! wie groß ist meine Freude," rief er aus, „die Vorzüglichsten der Nation zu sehen, vereinigt in dem Hause Gottes, beschäftiget mit so nützlichen Reformen, welche durch das Fortschreiten unserer Ausbildung nöthig gemacht werden. Seit langer Zeit nahm ich keinen Antheil mehr an euren Berathungen; aber dieses Mal vergesse ich mein Alter und meine Schwäche, einer Untersuchung beizuwohnen, deren Resultate einen großen Einfluß auf unsere Handlungen haben müssen. Der Richter Tati hat eine Frage aufgeworfen, auf welche ich antworten will; auch drängt es mich, euch den letzten schwachen Dienst meines Denkens und meiner Erfahrungen darzubringen. Er hat gesagt, daß er der Meinung sey, Christus habe mehrere Vorschriften des alten Testaments abgeändert; das ist auch wahr, denn ich kenne in der That im neuen Gesetze mehrere Stellen, welche den Todtschlag vertheidigen, aber ich weiß keine Stelle, welche gegen den Meuchelmörder auch so zu handeln empfiehlt."

„Allein warum verweilen wir bei diesem Puncte? erheben wir uns lieber zu dem Geiste unserer Religion, und wir finden, daß sie uns in allen Lagen Liebe zum Nächsten empfiehlt. Fahren wir nun fort, den Meuchelmörder mit dem Tode zu bestrafen, mit einem Leben zu verfügen, das nicht uns gehört, so sind wir ja Abgötterer, im Gegensatz unserer wahren Religion. Hört mich, ich sage nicht, daß man den Verbrecher ungestraft lassen müsse; — man bewahre ihn außer der Gesellschaft. Weit von uns muß der seyn, der so wenig Meister seiner selbst war, um ein so großes Verbrechen zu begehen."

„Die Pflicht der Vorgesetzten einer Nation besteht in der Abstrafung der Verbrecher, und in der Verhinderung, daß das böse Beispiel, das er gegeben, sich nicht fortpflanze. Ganz richtig bemerkte Hitoti, daß die englischen Gesetze den Mörder zum Tode verdammen, und daß wir ohne Gefahr dieselben auch für unser Volk annehmen können; aber er vergaß ohne Zweifel, daß in jenem Lande manche Menschen große Reichthümer, schöne Kleider, Kostbarkeiten, Häuser, theure Thiere u. s. w. besitzen, daß man den größten Theil seines Lebens anwendet, um sich solche Güter zu verschaffen, und daß derjenige, der dem Andern dieses rauben will, tausend Wege einschlägt, tausend Mittel versucht, welche den Untergang des Schlachtopfers nach sich ziehen."

Digitized by Google

„Bei uns ist es etwas ganz Anderes; Keiner begeht einen Mord, um das Canot, den Pfeil, den Bogen, die Angel seines Nachbarn zu erhalten, oder um ihm sein Haus oder seine Bananas zu rauben; diese Dinge hat Jeder; die Ursachen, warum sich ein Bewohner von Otaiti des Todtschlages schuldig macht, sind ganz anderer Art. Meistens ist es eine Folge von Streitigkeiten, oft die Sättigung eines eingewurzelten Hasses, oder die Begierde, aus persönlicher Leidenschaft Rache zu üben. Diese Leidenschaften sind zu heftig, als daß die Furcht vor der Todesstrafe Jene abhalten könnte, die sich von ihnen hinreißen lassen. Es ist beinahe so, wie wenn man in den Kampf ginge; man macht den Freiwilligen das Leben verachten, denn es geschieht nicht immer, daß der Vertheidiger siegreich aus dem Streite geht."

„Nach diesem, sagt mir, welche Strafe wollen wir über den Verbrecher verhängen? — Ihr sehet, daß der Mörder auf immer von seinem Weibe, seinen Kindern abzusondern sey, daß man ihn auf jene entfernten Inseln bringen müsse, wo der Fischfang schwierig ist, wo die Erde nur mühsam bebaut werden kann. Dort kann er wenigstens kein neues Verbrechen begehen. Denket ihr, daß der Gedanke an dieses Alleinseyn nicht mehr vermögend seyn wird, seine Hand von einem Menschenmorde zurückzuhalten, als jener an einen schnellen Tod, zu welchem er sich nothwendig entschließen muß, da er ihn vom Racheschwert des Gesetzes empfängt?"

„Wenn ihr die Vorschriften, die ich vorschlug, annehmen wollt, welcher Bewohner von Otaiti ist hier, der durch den Gedanken an diese immerwährende Absonderung nicht von einem gefaßten verbrecherischen Entschlusse zurückgeschreckt würde? Fern von seinem Vaterlande, beraubt aller Pflege, aller Genüsse, muß er fortleben; die Abende, an denen er von der Jagd oder dem Fischfange ermüdet zurückkommt, verfließen ihm nicht mehr bei seinem Weibe, in der Mitte seiner frohen Kinder; sie singen ihm keine Freudenlieder, daß er ihnen etwas gebracht; sie kommen ihm nicht mehr entgegen, um ihm Taoutte (ein sehr erfrischender Branntwein aus verschiedenen Früchten) anzubieten; wenn er in seine kleine Hütte tritt, empfängt seine Stirn nicht mehr den Kuß seines alten Vaters; und am Abende, nachdem er gebetet hat, wird er allein seyn mit seinem Verbrechen und seiner Gewissensangst. Ach, glaubet mir, diese Bestrafung wird die besten Erfolge haben, und alle Welt wird euch loben, sie angenommen zu haben ....."

Dieses wahre und rührende Gemälde des Lebens eines so verbannten Otaiten hatte den Redner bewegt; häufige Thränen roll-

rollten aus seinen Augen, und das Schluchzen, das sich aus seiner gepreßten Brust erhob, hinderte die Zuhörer, seine letzten Worte zu verstehen. Am Ende, als die ganze Versammlung seinen Vorschlag ergriffen hatte, und ihn sein Sohn wieder zurückgeleitete, umarmten ihn viele seiner Collegen, wünschten ihm Glück, und alsobald brachten ihm alle aus der Tiefe ihres Herzens in einem wiederholten Freudengeschrei ihren Dank dar. Dieses war für Pati ein sicherer Beweis, daß seine Rede alle Zweifel zerstreut und alle Gemüther überzeugt hatte.

Nun schien die Berathung erschöpft und beendet zu seyn, als jedoch noch Tatirii (ein Bezirksvorgesetzter) um das Wort für sich bat. Der Präsident, der schon den ganzen Beschluß zusammenfassen wollte, nahm Anstand, den neuen Redner vortreten zu lassen, allein die Versammlung bezeigte den Wunsch, ihn zu hören.

„Die Großältesten," sagte er, „haben ihre Meinungen bereits alle ausgesprochen; aber nach meinem Dafürhalten scheint mir, daß sie eine wohl zu berücksichtigende Sache vergessen haben, welche zu ergänzen ich so glücklich bin. In England, nach dem, was uns die Missionäre sagten, werden ja auch nicht Alle, welche zum Tode verurtheilt sind, hingerichtet, sondern man versendet sie auch dort auf entfernte Besitzungen und Inseln, wo sie ihre Fehler abbüßen müssen. Also erinnern wir uns an das, was gleich anfangs Hitoti und dann Eimeo sagten, so denke ich, daß wir auch hierin dem Beispiele des christlichen Volkes von Großbritannien folgen. Das war es, was ich euch noch zu sagen hatte."

Diese kurze Erklärung erzeugte eine allgemeine Freude, und vereinigte alle Partheien. Es traten noch einige Redner vor, um hier und da etwas zu erörtern, jedoch sie wirkten in der Hauptsache nichts mehr. Der Präsident fragte, ob man die Berathung als geschlossen betrachten wolle? welches auch alle Mitglieder bejahten, und nun las er diesen Beschluß in Gesetzesform herab; dieser Text war jedoch dergestalt überladen mit technischen und bizarren Ausdrücken aller Art, daß Zeit und besondere Kenntnisse nöthig wären, ihn zu commentiren. Alsdann stand jedes Mitglied mit einer gewissen Förmlichkeit auf und stellte sich vor den Präsidenten, welcher die Stimmen dafür und dagegen sammelte, und es zeigte sich, daß unter diesen 120 Mitgliedern 98 dafür und nur 7 dagegen waren; die übrigen nahmen keinen Antheil.

Die letzten Strahlen der untergehenden Sonne beleuchteten noch den Saal, als der Präsident das Ende der Sitzung anzeigte,

und die Einladung auf morgen machte. Die anwesenden Engländer gingen zuerst hinaus, um bei dem Austritte diese unvergleichlichen Gesetzgeber näher betrachten zu können. Außer dem Hause befand sich eine Menge von Frauen und Kindern, welche ihre Gatten und Väter abzuholen gekommen waren, darunter bemerkte man auch Gruppen, die ohne Zweifel noch Neulinge waren, und das Resultat der Berathschlagung erwarteten. Am Ausgange des Saales empfing jedes Mitglied die Freudebezeigungen seiner Familie, welche ihnen Früchte und Getränke anboten. Von hier begaben sie sich in kleinen Abtheilungen in ihre verschiedenen Wohnungen in der Stadt.

Bald war das Gedränge verschwunden, und es war nichts mehr zu hören, als das Echo der Gesänge, welche aus den Zirkeln der patrizischen Familien ertönten.

Digitized by Google

Vermischtes.

Eine Meinung über Caspar Hauser.

Von Schmidt von Lübeck,
Justizrath und Ritter vom Danebrog, in Altona. *)

Das Trauerspiel ist zu Ende und der Vorhang ist gefallen. Caspar Hauser hat den 17. December 1833 eben so räthselhaft in Ansbach geendet, als er den 26. Mai 1828 in Nürnberg auftrat. Als Räthsel wird, wie es scheint, seine Geschichte auf die Nachwelt übergehen. Wir, die Zeitgenossen, haben nichts Zuverlässiges über ihn und über sein Geheimniß erfahren; kaum einmal so viel, als nöthig ist, um eine gehörig motivirte Vermuthung aufzustellen. Ob die Gerichte in Ansbach zu einer solchen bestimmten Vermuthung Veranlassung gefunden haben, wissen wir auch nicht einmal mit Gewißheit. Der Staatsrath von Feuerbach leitete die Untersuchung, und seine Schrift über Caspar Hauser ist die gehaltreichste von allen, die in dieser Sache erschienen sind. Allein selbst diese Schrift berechtigt uns nur zu der Vermuthung einer gerichtlichen Vermuthung. Damit ist aber wenig gewonnen; denn auch die Vermuthung des Gerichts kann unrichtig seyn. Ueberdies sind die Acten, die bei dem Untersuchungs-Gerichte in Ansbach liegen, für die Welt so gut als gar nicht da. Sie werden in den Archiven begraben werden, wenn die Hand der Politik ihnen nicht einen früheren Tod bereitet.

*) Entlehnt aus den Literar. Blätt. der Börsenhalle (in Hamburg).

Digitized by Google

Wir wiederholen es noch einmal, es scheint, als ob die Sache von Amtswegen vorbei ist, und auf sich beruhen wird bis an den jüngsten Tag. Unterdessen hat diese merkwürdige Criminalgeschichte zu sehr die Aufmerksamkeit und die Theilnahme des Publicums erregt, als daß die Acten hier eben so leicht, wie in der Gerichtsstube, der Vergessenheit übergeben werden können. Die Sache ist unter den Zeitgenossen zu viel besprochen, und es ist ihr zu leidenschaftlich widersprochen worden, sie ist auch an sich zu merkwürdig, als daß nicht auch die Nachwelt, so lange außergewöhnliche Criminalfälle ein Interesse für sie behalten, selbige vor ihr Gericht ziehen sollte.

Bevor wir uns aber weiter über diesen Gegenstand aussprechen, müssen wir auf zwei kleine Schriften von uns hinweisen, nämlich: Ueber Caspar Hauser, 1831 bei Carl Aue in Altona,*) und Ueber Caspar Hauser, zweites Heft, 1832 bei demselben Verleger. Wiewohl wir auch jetzt mit allem dort Geäußerten noch völlig einverstanden sind, so hat dennoch die Endkatastrophe Hauser's unserer Meinung und Ansicht eine bestimmtere Richtung gegeben; und wir müssen gegenwärtig den Fall, den wir damals im zweiten Hefte Nr. 3, Seite 21—25, unter die möglichen Fälle gezählt haben,**) für den wahrscheinlichsten erklären.

Bei jedem Criminalfalle, der Aufsehen erregt, sind die zuerst verbreiteten Nachrichten selten die richtigen. Wahres, Halbwahres und Irriges läuft untereinander, und entstellt die Thatsache. Das Publicum aber ist geneigt, sogleich und auf der Stelle eine Meinung zu fassen, ohne die Sichtung des Wahren von dem Irrigen abzuwarten. Das Wunderbarste, das Ungewöhnlichste ist ihm das Liebste. So möchten wir auch beinahe behaupten, daß selbst die erste Ansicht des Richters, der doch den Thatbestand besser kennt, als das Publicum, eben so häufig nicht die richtige ist, weil die That absichtlich mit irreleitenden Erscheinungen um-

*) S. diese Annalen B. 13. S. 203 u. f. D. H.

**) Der Herr Verfasser sagt dort u. a.: „daß Hauser, weil er in jüngeren Jahren epileptisch, mondsüchtig, visionair, oder gar wahnsinnig war, auf die Seite geschafft worden, und daß die jahrelange Entfernung von allen äußerlichen Eindrücken, eine strenge Diät, bestehend aus Wasser und gewürztem Brodt, und der Gebrauch des Opiums, wovon man ihm einige Tropfen in sein Trinkwasser that, am Ende seine Gesundheit so weit wieder herstellte, daß man ihn aus dem Kerker entlassen konnte. Eine solche Annahme schließt keineswegs die Wahrscheinlichkeit eines sonst an ihm begangenen schweren Verbrechens aus ꝛc."

Anm. d. Red. d. L. Bl. d. B. H.

geben wird. Allein bei keinem Criminalfalle ist das Publicum gleich von vorn herein so irregeleitet worden, als bei dem Hauserschen, weil gleich Anfangs von dem Bürgermeister Binder in Nürnberg durch öffentliche Bekanntmachung eine Meinung festgestellt ward, die dem Ohre des das Wunderbare liebenden Publicums gar lieblich klang, und zugleich den Stempel der Authenticität trug, eben weil sie von obenherab kam. Selbst der berühmte Feuerbach, dieser tüchtige Jurist, scheint in seiner Ansicht von dem ersten Eindrucke geleitet worden zu seyn, und der Idee von einer hohen Geburt, von einem begangenen schweren Verbrechen an Familienrechten, und von einem Mordversuche von fremder Hand zu sehr nachgegeben zu haben. Uebrigens darf nicht unbemerkt bleiben, daß diese erste Meinung, das Geheimniß Hauser's und den Mordversuch in Nürnberg betreffend, keineswegs an sich unwahrscheinlich genannt werden konnte, sondern daß die Unwahrscheinlichkeit derselben sich erst durch spätere Umstände nach und nach immer mehr herausgestellt hat.

Als grelles Gegenstück zu dieser Ansicht ist in der Folge die Meinung aufgestellt worden, Caspar Hauser sey ein Betrüger. Wir wollen offen gestehen, daß es uns ganz unbegreiflich ist, wie man einem solchen Gedanken im Ernste hat Raum geben können. Daß es schon an sich höchst unwahrscheinlich sey, daß ein siebenzehnjähriger Knabe unter den Augen einer ihn scharf beobachtenden Umgebung eine Betrugsrolle so fein und consequent über fünf Jahre hindurch habe durchführen können, wollen wir nur beiläufig anführen, ohne darauf hier einen besondern Werth zu setzen. Allein eine jede Betrügerei will und muß doch ihrer Natur nach einen Zweck haben. Und welchen Zweck konnte Hauser bei dem ersten wie bei dem letzten Acte einer solchen angeblichen Rolle haben? Seine erste Absicht war, Reiterbursche bei einer Schwadron in Nürnberg zu werden. Um zu einem solchen Glücke zu gelangen, bedarf es wahrhaftig keiner so müh- und nothvollen Kniffe. Und gelang ihm dieser große Wurf nicht, so hatte er die Aussicht, als Blödsinniger in ein Narrenhospital geschickt zu werden. Er, der siebenzehnjährige Knabe, mußte, um die Betrugsrolle zu einem so erbärmlichen Zwecke hindurchzuführen, auf jeden Genuß des Lebens Verzicht leisten: er durfte Jahre lang nicht essen und nicht trinken, er mußte kümmerlich von schwarzem Brodte und Wasser leben. Um einen solchen Preis erkauft sich Niemand die päpstliche Tiare, viel weniger einen Stallknechtsdienst, oder ein Unterkommen im Narrenhause. Und nun vollends der letzte Act seiner glorreichen Rolle,

Digitized by Google

ein Selbstmord aus Betrügerei, ist nicht geschehen, so lange die Welt steht, und wird nicht geschehen, so lange sie noch ferner stehen wird. Ein Selbstmord aus List, nachdem ihm seine erste Betrügerei über alle Erwartung gelungen war, und er nun sicher und warm im Schooße eines für seine Verhältnisse übergroßen Glückes saß! — Wäre er ein Betrüger, und hätte er, was man doch dabei vernünftigerweise annehmen muß, früher, ehe er in Nürnberg auftrat, sichtbar auf der Erde herumgewandelt, so müßte er doch in irgend einer Gegend, oder von irgend einem der sehenden Menschenkinder vermißt werden. Er ward in Nürnberg öffentlich zur Schau ausgestellt, Signalement und Portrait wurden in alle vier Winde versandt, aber kein einziges Menschenkind erkannte den betrügerischen Jungen wieder. Um dieses Wunder zu erklären, müßte man ein noch größeres Wunder annehmen. Er müßte entweder von Amerika hergeschwommen oder aus dem Monde herabgefallen seyn, oder es müßten Alle, die ihn früher gekannt, und ihn in Nürnberg und Ansbach wieder erkannt, Mitverschworne des Betrugs gewesen seyn, oder den auf Nachweisung von ihm gesetzten hohen Preis großmüthig verschmäht haben, um den armen Teufel nicht in Ungelegenheit zu bringen, und zwar Alle, Alle ohne Ausnahme.

Und nun unsere eigene Meinung von der Sache. Wir verlangen nicht, daß man unserer Meinung ohne Prüfung beitreten solle, allein wir verlangen, daß Jeder, der sich seines guten Rechts bedienen will, in dieser Angelegenheit ein Urtheil abzugeben, den richtigen Thatbestand, so weit derselbe vorliegt, genau kenne. Wer denselben aus dem Gedächtnisse verloren hat, lese die beiden authentischen Schriften: Mittheilungen über Caspar Hauser, von seinem ehemaligen Pflegevater, Professor G. Fr. Daumer. Nürnberg bei Heinrich Haubensticker 1832; und: Caspar Hauser, Beispiel eines Verbrechens am Seelenleben des Menschen, von Anselm Ritter von Feuerbach. Ansbach bei J. M. Dollfuß 1832. Diese beiden Schriften umfassen übrigens nur die vier ersten Jahre während Hauser's Aufenthalt in Nürnberg; über das letzte Jahr, wo derselbe in Ansbach lebte, fehlt bis diesen Augenblick noch eine authentische Darstellung.*)

*) Seitdem ist diesem Mangel einigermaßen abgeholfen durch folgende Schrift: H. Fuhrmann, K. B. III. Pfarrer bei St. Gumbertus zu Ansbach: Caspar Hauser, beobachtet und dargestellt in der letzten Zeit seines Lebens von seinem Religionslehrer und Beichtvater (dem Verf.). Ansbach b. Dollfuß. 90 S. gr. 8. D. H.

Digitized by Google

So dunkel auch im Ganzen das Geheimniß Hauser's bis jetzt noch seyn mag, so scheinen doch folgende Umstände klar und deutlich hervorzutreten:

1) Hauser ist nicht von seiner Geburt an zu seinem späteren Loose bestimmt gewesen. Er ist Anfangs für die Welt bestimmt gewesen, und es ist Sorgfalt auf ihn verwendet worden. Das beweisen seine Impfnarben.

2) Es sind in der Folge Umstände eingetreten, die seine Entfernung aus der menschlichen Gesellschaft veranlaßt haben. Er hat wahrscheinlich ziemlich früh aufgehört, sichtbar in der Welt zu seyn, und ist nach und nach verschollen.

3) Während seiner Einsperrung hat man nicht aufgehört, für ihn zu sorgen. Ihm wurden Haare und Nägel beschnitten, man versah ihn mit reiner Wäsche, man gab ihm ein Roß zum Spielzeuge, man unterrichtete ihn ein wenig.

4) Das Roß spielt eine große Rolle in seiner Geschichte. Der Refrain aller seiner Gedanken und Aeußerungen war: ich will auch ein Reiter werden, wie mein Vater gewesen ist. Ein Roß war seine liebste Beschäftigung während seiner Einsperrung, und in den ersten Tagen nach seiner Befreiung. Er wußte, daß ein Roß mit dem Maule essen und trinken, und daß es aufgeschmückt werden konnte, und konnte dies nur aus früherer Erfahrung wissen. Unter ein Reiterregiment zu kommen, war sein erstes Verlangen gewesen. Er brachte es bald im Reiten zu einer befremdenden Gewandtheit.

5) Sein Wärter war, wie es scheint, kein übelwollender Mann; er ließ ihn weder hungern noch dursten, er sorgte für seine Reinigung, er versah ihn mit Spielzeug, er unterrichtete ihn, und Hauser sehnte sich in den ersten Tagen seiner Befreiung nach ihm zurück. War er auch, wie wahrscheinlich ist, der Verfasser des Empfehlungsschreibens an den Rittmeister von W., so war er ein simpler, zu einer Intrigue unfähiger Mann. Wir glauben, dies sonnenklar bewiesen zu haben in unserer vorgedachten kleinen Schrift über Caspar Hauser, im ersten Hefte.

6) Die Aussetzung Hauser's in Nürnberg geschah planlos und auf's Gerathewohl. Das ihm mitgegebene Empfehlungsschreiben war mährchenhaft und voll von Widersprüchen, er selbst völlig unvorbereitet zum Eintritt in die Welt, dürftig mit einem armseligen Anzuge versehen, und hatte keinen Heller in der Tasche. Unter diesen Umständen war voraus-

Digitized by Google

zusehen, daß er bei dem Rittmeister keine Aufnahme finden, sondern dem Nürnberger Armenwesen anheimfallen würde. Es scheint, man habe diesen Schritt nur versucht aus Rücksicht auf Hauser's fixe Neigung für Roß und Reiter.

7) Hauser war nicht allein bei seinem ersten Erscheinen in Nürnberg, sondern auch noch lange nachher in einem höchst ungewöhnlichen krankhaften Zustande, sowohl des Körpers als der Seele. Vorzüglich machen wir hier aufmerksam auf seinen unbezwingbaren und ungeheuchelten Abscheu gegen alle Nahrungsmittel außer Brodt und Wasser. Dieser physiologisch und psychologisch merkwürdige Zustand war entweder Folge oder Ursache seiner bisherigen Einsperrung.

8) Es sind nur sehr wenige Mitwisser seines Geheimnisses vorhanden, und nur solche, die bei demselben selbst compromittirt sind. Sonst würden die bedeutenden Prämien, die auf eine Nachweisung seiner Person ausgesetzt worden sind, nicht ohne allen Erfolg geblieben seyn.

9) Von Allen, die ihn in Nürnberg und Ansbach gesehen, so wie von Allen, die von ihm gehört und gelesen haben, hat Niemand eine frühere Kunde von ihm.

10) Hauser verspürte einige Tage vor seiner ersten Verwundung in Nürnberg, im Hause des Professors Daumer, Unbehagen, Angst, Ahnung.

11) Hauser radotirte eine Stunde vor seiner letzten tödtlichen Verwundung in Ansbach, den 14. December 1833, und sprach zu seinem Freunde, dem Doctor Hartmann,*) unverständlich von Traum-Erscheinungen.

12) Es ist nicht erwiesen worden, daß seine erstgedachte Verwundung in Nürnberg von fremder Hand geschehen ist.

13) Es ist nicht erwiesen worden, daß seine zweite Verwundung durch ein Schießgewehr in seinem Zimmer bei dem Magistratsrath Biberbach bloßer Zufall war.

14) Es ist nicht erwiesen worden, daß seine dritte tödtliche Verwundung im Hofgarten zu Ansbach von fremder Hand geschah.**)

---

*) Dieser Dr. Hartmann hat sich späterhin als eine fingirte Person erwiesen. D. H.

**) Hierüber spricht sich Dr. Heidenreich, pract. Arzt in Ansbach: Caspar Hauser's Verwundung, Krankheit und Leichenöffnung, Berlin bei Reimer. 35 S. 8. folgendermaßen aus: „Ob Hauser (nach der Meinung mehrerer Schriftsteller) ein Leben, in welchem er die Stelle des

Digitized by Google

15) Alle Nachforschungen der Gerichte nach einem Mörder, sowohl wegen des Attentats in Nürnberg, als des in Ansbach, sind bis jetzt ohne Erfolg geblieben.

---

raffinirtesten Betrügers zu spielen wußte, durch schmerzvollen Selbstmord geendet hat, oder ob er als unschuldiges Opfer einer verabscheuungswürdigen Unthat fiel, darüber sind die Ansichten derer, die berufen und unberufen das Urtheil sprechen, sehr verschieden.

Während die eine Meinung die Unmöglichkeit zu beweisen sucht, daß Hauser eine solche Wunde sich selbst habe beibringen können, und mit Bestimmtheit annimmt, daß diese Verletzung nur durch ein Banditenmesser und nur von einem geübten Mörder habe geschehen können, erklärt die andere Ansicht mit eben so viel Gründen und Festigkeit, daß dieser Streich habe tödten wollen, eben so gut aber von eigener, als von fremder Hand habe geführt werden können.

Die Wichtigkeit der Sache und Merkwürdigkeit dieser, von zwei erfahrnen sachverständigen, zum Ausspruche berufenen Männern, erhobenen Widersprüche gestattet etwas ausführlichere Darstellung.

Die äußere Wunde befand sich dritthalb Zoll unter der linken Brustwarze, drei Zoll von der Mittellinie des Körpers entfernt, und das unterste Ende derselben befand sich am Magen, an der Grenze der großen und kleinen Curvatur, d. h. an der obern und vordern Fläche, so ziemlich in der Mitte zwischen Cardia und Fundus. Betrachtet man nun den Körper in aufrechter Stellung, so verlief der Wundkanal in dreifach schiefer Richtung von Oben nach Unten, von Links nach Rechts und von Vorne nach Hinten.

Auch war der Streich nicht in einer ganz gerade stehenden, sondern in einer etwas nach Vorwärts gebeugten Stellung geführt worden; denn in dieser Situation, halb stehend, halb sitzend, etwas nach Vorne gebeugt, konnte ich mit dem Finger in die Wunde eindringen, bei mehr horizontaler Lage im Bette dagegen hatten die äußere und innere Wunde, und zwar, wie die Leichenöffnung ergab, die äußere über zwei Zolle nach Oben sich verschoben, woraus erhellt, daß über die Stellung, in der die Verletzung vorfiel, kein Zweifel bestehen kann.

Versucht man es nun an sich selbst, mit einer und der andern Hand, die man auf die Stelle der äußern Wunde auffallen läßt, die Richtung des Wundkanales einzuhalten, so ist solche kaum zu treffen, und fast jedesmal wird in diesem Falle die Richtung des Instrumentes einen stumpfern Winkel mit der Scheitellinie des Körpers bilden, d. h. in mehr horizontaler Richtung von Vorn nach Hinten treffen.

Dagegen ist diese Richtung von fremder Hand sehr leicht einzuhalten, und Alles ist viel leichter erklärbar, wenn man annimmt, daß ein vor Hauser stehender Mann ihm diese Verletzung beigebracht habe.

Es wird ferner der Selbstmörder in der angegebenen Stellung kaum die Kraft haben, einen solchen gleichförmigen Stoß durch den wattirten Rock, Kittelchen, Weste und Hemd noch vier bis fünftehalb Zolle tief in Brust und Unterleib zu treiben.

Daß aber dieser Stoß in einem einzigen kräftigen Zuge geführt

Digitized by Google

Diese angeführten Umstände werden von Niemand geleugnet oder auch nur in Zweifel gezogen werden können. Sie liegen

---

worden sey, geht aus der Richtung und Gleichförmigkeit der Wunde genugsam hervor.

Auch dieses spricht also gegen den Selbstmord und für Verletzung durch fremde Hand.

Noch ein Fall wäre denkbar, daß Hauser das Instrument mit der linken Hand angesetzt und gehalten, mit der rechten aber, oder gar mittelst eines in derselben geführten Körpers aufgeschlagen, und auf diese Weise das Messer hineingetrieben habe.

Auf solche Weise hätte er zwar leicht die Richtung der Wunde, keineswegs aber deren Gleichförmigkeit bewirken können, indem nur eine sehr bedeutende Gewalt, die kaum anzunehmen ist, das Instrument so tief führen konnte, und außerdem er bei Schmerzgefühl gezuckt haben müßte, wodurch die Wunde ungleichförmig geworden wäre.

Nimmt man dagegen aber an, wie von glaubwürdigen Beobachtern versichert wird, daß Hauser in der linken Hand mehr Fertigkeit und Kraft besessen habe, als in der rechten, so bedarf es dieser Gründe gegen den Selbstmord weniger, und derselbe ist dadurch wieder leichter zu erklären.

Woher sollte aber der genau beobachtete Hauser das Mordwerkzeug erhalten haben? zumal da es kein Instrument des gewöhnlichen Lebens, nicht einmal ein gewöhnlicher Dolch gewesen seyn sollte. Es bedarf aber hierzu keines Banditenmessers, indem ein sogenannter Niederländer Dolch vollkommen geeignet ist, eine solche Wunde zu bewirken.

Wie hätte aber Hauser diesen sich verschaffen sollen, ohne daß es hätte ermittelt werden können?

In einer Stadt, wie Ansbach, wäre Hauser, der Kauf eines Dolches und sein Tod durch gewaltsame Verwundung zu auffallend, als daß es sich nicht schon ergeben haben sollte, es müßte denn Hauser sich schon lange mit diesem Plan herumgetragen und bei einem früheren Aufenthalte in Nürnberg sich den Dolch zu verschaffen gewußt haben.

Warum noch Rock und Kleider durchstoßen, wenn er die Brust treffen wollte?

Die Stelle des Einstiches war übrigens dort gewählt, wo Jeder das Herz am deutlichsten schlagen fühlt, es also am sichersten zu treffen glaubt, und hierzu bedarf es keines geübten Mörders.

Wollten wir nun die Sache moralisch fassen, so läßt sich fragen: wie sollte der lebenslustige Hauser, der, wie er selbst sagte, so kurz zu leben erst angefangen, der, wenn ich nicht irre, erst wenige Tage vor seiner Verwundung geäußert hatte, er möge wohl gerne Officier werden, wenn es nur keinen Krieg gebe und er nicht verwundet oder gar todt geschossen würde, wie sollte der selbstgefällige, gutmüthige, tändelnde, feigherzige Hauser zum ernstlichen Entschlusse des Selbstmords kommen und zu einem so gewaltigen Streiche gegen sich selbst ausholen? er, den ein Federmesser, den eine Toilettenscheere in Mädchenhand zu erschrecken vermochte.

Nach tiefem Gefühle und Ausspruche der Allermeisten, die Hauser

Digitized by Google

klar am Tage. Und nun fragen wir jeden Unbefangenen, Jeden, der von keiner vorgefaßten Meinung eingenommen ist, welches Resultat aus der Zusammenstellung dieser Umstände hervorgeht. Nach unserm Dafürhalten berechtigen diese Umstände zu folgender Wahrscheinlichkeits-Annahme. Caspar Hauser verfiel in seinen jüngeren Jahren, vielleicht erst in seinem siebenten oder achten Lebensjahre, in eine Zerrüttung des Körpers und in eine Verwirrung des Gemüths, die zur Folge hatte, daß er entweder in ein Privat-Locale eingesperrt, oder in eine Kranken- oder Irren-Anstalt gethan ward; sey es nun mit oder ohne Absicht, ihn vor der Welt zu verheimlichen, sey es nothgedrungen geschehen, oder aus stiefmütterlicher Unnatur, oder aus einem andern unedlen Grunde. Ist er wirklich in einem Keller, wie es scheint, auf einem Strohsacke gebunden gewesen, so würde sich daraus schließen lassen, daß man nicht immer vor Raserei sicher war. Seine einfache Kost, schwarzes Brodt und Wasser, letzteres mitunter mit einigen Tropfen Opiums versetzt, war entweder ärztliche Vorschrift, oder seine kranke Individualität hatte schon damals denselben Abscheu gegen andere Nahrungsmittel, den selbige noch lange nach seiner Befreiung äußerte: eine Idiosynkrasie, die bei

---

früher und näher kannten, ist ein Selbstmord mit dem Charakter dieses Menschen vollkommen unverträglich.

Angenommen aber auch, er habe täuschen wollen, um durch einen scheinbar erneuten Mordversuch auf sein Leben die Gunst seiner Gönner, das Interesse des Publicums, die Zuneigung des schönen Geschlechtes sich in erhöhtem Grade zu erwerben, und es sey der Versuch nur etwas zu übel abgelaufen, so läßt sich hierauf mit Recht entgegnen: wer durch Betrug und Täuschung sein Daseyn verbessern will, ergreift wahrlich nicht die Maaßregeln, um es ganz zu vernichten; und daß man eine solche Wunde sich aus Unwissenheit und Unerfahrenheit zufügen könne, überhaupt, daß man so etwas zum Spaße treibe, möge mir Niemand einwenden.

Sanft und ruhig, ohne Feindschaft oder Haß, ist Hauser gestorben. Unter seine letzten Worte gehörte: „Warum sollte ich Zorn oder Groll hegen, da mir Niemand etwas gethan hat." Auch dieses hat man auf Selbstmord gedeutet.

Vergleicht man mit allem diesem nun noch die Beobachtung unsers hiesigen Stadtgerichtlichen Arztes, daß alle von fremder Hand Verwundete ängstlich über ihre Verletzung sind, und Besorgniß über ihr Schicksal äußern, Selbstmörder dagegen sich nicht um ihre Wunden kümmern, gleichgültig bleiben und ihren Zustand kaum einer Frage würdigen, wie letzteres von Hauser geschah, so gewinnt die Ansicht für den Selbstmord wieder mehr Wahrscheinlichkeit, wenn man Erfahrungen des gewöhnlichen Lebens auf diesen außerordentlichen Fall in Anwendung bringen darf, und der Widersprüche ist kein Ende."

Digitized by Google

Verrückten nicht selten ist. In einem solchen Zustande der Körper- und Seelen-Zerrüttung, in einer solchen Lethargie mag ihm manches Jahr gekommen und gegangen seyn, ohne Bewußtseyn, ohne Vorstellung von Zeit und Raum. Als gegen den Eintritt der Geschlechts-Entwickelung die Krankheit sich brach und der schwere Krampf allgemach sich löste, war die nächste Vergangenheit finstere Nacht; aber durch diese finstere Nacht dämmerte eine Rückerinnerung, ein Bild aus früherer besserer Zeit, das damals einen besonders lebhaften Eindruck auf ihn gemacht haben mag. Ein Roß und sein Vater darauf. Ich will auch ein Reiter werden, wie mein Vater gewesen ist, ward seine fixe, seine einzige Idee. Vielleicht mag er auch in jenen besseren Tagen oft selbst zu Pferde gesessen haben, was seine auffallende Behendigkeit im Erlernen des Reitens beinahe vermuthen läßt. Sein Wärter brachte ihm nur ein hölzernes Pferd. Dies Spielzeug füllte seine ganze leere Seele aus, von dem Augenblicke seines Erwachens bis er in tiefen Schlaf zurückfiel. Er schien nun halb genesen, er zeigte Gelehrigkeit, aber eine Albernheit des Gemüths war zurückgeblieben. Jetzt wollte man sich seiner auf die eine oder die andere Weise entledigen. Aber wohin mit dem albernen Jungen? Man beschloß, ihn auf's Gerathewohl seinem guten oder bösen Glücke draußen in der Welt zu überlassen. Da er aber eine so entschiedene Neigung für Roß und Reiter zeigte, so wollte man zugleich den Versuch machen, ihn bei der Reiter-Schwadron in Nürnberg unterzubringen. Dies verrathen deutlich die Schlußworte des bekannten Empfehlungsschreibens an den Rittmeister: wenn Sie ihn nicht behalten, so müssen Sie ihn abschlachten. Ob Gedanke und Ausführung dieses Vorhabens bloß dem Wärter zuzuschreiben sey, ob Mitleid oder ein anderer Grund denselben dazu veranlaßte, oder ob Angehörige des Unglücklichen, die aus verbrecherischen oder aus anderen Gründen ihn nicht wieder bei sich aufnehmen wollten, die Hände mit im Spiele hatten, muß dahingestellt bleiben. Die That geschah heimlich, und also wahrscheinlich widerrechtlich. Saß Hauser bisher in einer eigentlichen Kranken- oder Irren-Anstalt, die unter Aufsicht stand, und wo Protocolle geführt wurden, so mußten entweder mehrere Personen um seine heimliche Entlassung wissen, oder er mußte als gestorben, oder als an seine Angehörigen zurückgeliefert gemeldet werden. Saß er aber in einer Privat-Anstalt, so waren solche Veranstaltungen gar nicht einmal nöthig. Es sind hier viele Umstände denkbar; wir sind aber nicht gemeint, uns auf eine Hypothesen-Jagd ein-

Digitized by Google

zulassen. Alles kam nur darauf an, daß der Unglückliche, der nun unter einem fremden Namen in Nürnberg auftreten sollte, von Niemand, der nicht selbst bei der Sache betheiligt war, vermißt werde, und bei Niemandem der Verdacht der Identität der Person erregt werden konnte. Auf diese Weise war man vor jeder Entdeckung sicher, und alle Prämien auf eine Nachweisung waren vergeblich ausgeboten, weil Niemand anders etwas verrathen konnte, als der Strafbare selbst.

So ungefähr denken wir uns die früheren Verhältnisse Hauser's, ohne uns für eine Meinung zu bestimmen darüber, ob er von vornehmer oder von geringer Abkunft sey. — Bei einer solchen Voraussetzung, wie die obige, lösen sich von selbst alle Räthsel, und erklären sich alle Erscheinungen und Ereignisse seines späteren Lebens, vom Tage seiner Aussetzung in Nürnberg bis an sein Ende in Ansbach, leicht und ungezwungen. Selbst die Ungleichheiten und scheinbaren Widersprüche in seinem Betragen, selbst die ganz entgegengesetzten Urtheile über seinen Charakter finden in einer solchen Annahme ihre genügende Erklärung. Man lese nur die Daumer'sche und die Feuerbach'sche Schrift, und man wird, wenn man von einer solchen Ansicht ausgeht, Alles natürlich finden, was sonst befremdet. Freilich wird, was dort als Naivetät Hauser's erscheint, jetzt als Verworrenheit des Gemüths und als Albernheit erscheinen müssen, als Folge seines früheren Körper- und Seelen-Zustandes.

Es ist einleuchtend, daß, wer den Zusammenhang der Sache, so wie wir ihn dargestellt haben, für wahrscheinlich erklärt, die angeblichen Attentate auf Hauser's Leben von fremder Hand für unwahrscheinlich erklären wird. Er wird vielmehr der Meinung seyn müssen, daß, wenn Hauser auch nicht die eigentliche bestimmte Absicht gehabt habe, sich selbst zu tödten, dennoch die dreimaligen Selbstverwundungen als Ausbrüche seiner Seelenverwirrung und Geistesalbernheit anzusehen sind. Bei der zweiten Verwundung durch ein Schießgewehr in seinem eigenen wohlbewachten Zimmer im Hause des Magistratsrath Biberbach in Nürnberg, kann von keiner fremden Hand die Rede seyn; entweder er selbst oder der Zufall verwundete. Hingegen bei dem ersten Attentate im Hause des Professors Daumer in Nürnberg, so wie bei dem dritten Attentate, im Hofgarten zu Ansbach, konnte von keinem Zufalle, sondern nur von eigener oder fremder Hand die Rede seyn. Die Wahrscheinlichkeit der Selbstverwundung verhält sich also wie Drei zu Zwei; wenn die übrigen Umstände gar nicht in Betracht gezogen werden. Was aber die Umstände anlangt, so

Digitized by Google

sind wir von denselben, besonders in Ansehung des letzten Attentats, noch keineswegs auf authentische Weise gehörig unterrichtet, um selbige auf der Wagschale abwägen zu können. Was wir aber glaubwürdigerweise erfahren haben, spricht allerdings für Selbstverwundung. *) Wir haben diese Umstände bereits oben, Nr. 10—15., angedeutet, und fügen nur noch hinzu, daß Hauser noch achtundsiebenzig Stunden nach seiner Verwundung lebte, größtentheils ohne Fieber-Phantasie, daß seine Aussagen unzusammenhängend, verworren und widersprechend waren, und daß er seinem Beichtvater, dem Pfarrer Fuhrmann, auf dessen Frage, ob er mit seinen Feinden versöhnt sey, zur Antwort gab: Mir hat Niemand ein Leid gethan. **) Indessen müssen wir auch auf einen Umstand aufmerksam machen, den wir bis jetzt noch nicht haben in Einklang bringen können mit der Annahme einer Selbstverwundung. Zu der ersten und dritten Verwundung bedurfte es eines scharfen Mord-Instruments. Man fragt billig, wie kam er zu diesem Instrumente so heimlich, daß Niemand darum wußte, wie verbarg er es seinen Aufsehern, und wo blieb er damit nach der That, wo die Besinnungskraft ihn doch verlassen haben mußte? ***) Wir gestehen, daß wir auf diese Fragen bis diesen Augenblick weiter nichts zu erwiedern wissen, als daß es ein alter Erfahrungssatz ist, daß Tolle und Gemüthskranke unglaublich schlau zu seyn pflegen, wenn es darauf ankommt, irgend einen bestimmten Zweck zu erreichen.

Uebrigens müssen wir auch darauf noch aufmerksam machen, daß die Annahme eine Selbstverwundung allerdings in der Annahme einer Geistesverwirrung einen Stützpunct hat, daß aber dennoch keineswegs beide Annahmen miteinander stehen und fallen. Die Geistesverwirrung kann als wahrscheinlich erscheinen und die Selbstverwundung unwahrscheinlich, aber nicht umgekehrt. Daher haben wir auch unsere Meinung über den ersten Punct bestimmter aussprechen wollen, als über den zweiten.

---

*) S. o. S. 388—91. die Note **.

**) Hierüber erklärt sich Fuhrmann in der oben angeführten Schrift nach der Darstellung der letzten Stunden Hausers, welche als Anhang diesem sehr beachtungswerthen Aufsatze beigefügt ist. D. H.

***) Das war nicht der Fall. Bekanntlich machte er noch den ziemlich weiten Weg bis zu seiner Wohnung, ja selbst noch eine Strecke zurück, ehe er bewußtlos niedersank; folglich hatte er hinlänglich Zeit, das Instrument seiner Verwundung, wenn diese von ihm selbst ausgegangen, von sich zu werfen. Anm. d. Red. d. l. Bl. d. B. H.

Digitized by Google

Wäre unsere Vermuthung gegründet, daß Caspar Hauser wegen eines wirren Gemüthszustandes in einer Irren- oder Kranken-Anstalt, oder in einem Institute ähnlicher Art eingesperrt gewesen sey, so wäre die Hoffnung einer Entdeckung, und also auch die Hoffnung, seinem Geheimnisse auf die Spur zu kommen, noch nicht ganz verloren. Wenigstens möchte es doch wohl eines Versuchs werth seyn, nachzuforschen, ob in den Protocollen solcher Heilungs-Anstalten, sowohl in Nürnberg selbst, als in der Umgegend, in den Jahren, von denen hier die Rede seyn kann, eines gemüthskranken oder kataleptischen Knabens Erwähnung geschieht. Vor allen Dingen aber, ob in der letzten Hälfte des Mai-Monates 1828 ein solcher junger Mensch entweder als gestorben, oder als an seine Angehörigen zurückgeliefert, oder als aus einem andern Grunde entlassen angeführt worden sey.

Wir können diesen kleinen Aufsatz nicht schließen, ohne ein Wort hinzuzufügen über die letzte Katastrophe Hauser's. Es haben sich darüber bereits mehrere Stimmen im Publicum vernehmen lassen, und man streitet sich darüber, ob die Verwundung durch eigne oder durch fremde Hand geschehen sey. Eigentlich wissen wir hier an der Nieder-Elbe bis heute nicht viel mehr von der That, als daß sie geschehen ist. Die genaue Kenntniß derjenigen Umstände, die allein ein Urtheil begründen können, fehlt noch fast gänzlich. Auf zwanzig Fragen fehlen die Antworten. Ist es constatirt, daß die Verwundung wirklich im Hofgarten geschehen ist? Ist es constatirt, daß dort ein Arbeitsbeutel mit einer Handschrift gefunden worden? Was ist der Inhalt dieser Handschrift? Ist der Stich durch Oberrock und Weste gegangen, oder nur durch das Hemd? Sind die Ansichten der Aerzte im Sectionsberichte einstimmig und entscheidend? Wie waren Betragen und Aeußerungen Hauser's vor der That? Was hat derselbe in den achtundsiebenzig Stunden, die er nach der That noch lebte, ausgesagt? Hat sich irgendwo das Mord-Instrument gefunden? Von dem Allen wissen wir mit Zuverlässigkeit noch gar nichts. Allein gesetzt auch, es ergebe sich, daß die Verwundung nach Wahrscheinlichkeit von fremder Hand geschehen sey, so fragt es sich wiederum von neuem: Stand die That in Verbindung mit der früheren Geschichte Hauser's, oder geschah sie unabhängig von derselben? Und in diesem letzten Falle wiederum: war es ein Meuchelmord aus Eifersucht, Rachsucht, u. s. w., oder war es ein Zweikampf?

Wiewohl ein Selbst-Attentat aus unserer vorangeführten Meinung über Hauser aus einer natürlichen und nicht befrem-

Digitized by Google

denden Weise erklärt werden kann, so folgt dasselbe doch keineswegs nothwendiger Weise daraus. Allein wenn die Gewißheit oder auch nur die Wahrscheinlichkeit eines Selbst-Attentats ermittelt werden sollte, so würde dadurch unsere obige Darstellung so gut wie erwiesen seyn.

Hausers letzte Stunden nach Fuhrmanns Darstellung.

Am 14. December Nachmittags 1833 — erzählt Herr Pastor Fuhrmann — war ich mit Arbeiten in meinem Zimmer beschäftigt, da stürzen zu einer Thür desselben meine Magd, zur andern meine älteste Tochter herein und rufen Beide: „Wissen Sie es schon? der Hauser ist im Hofgarten erstochen worden!" „„Im Hofgarten?"" frage ich zweifelnd und erschrocken. „Ja, im Hofgarten" erhalte ich zur Antwort, will es aber immer noch nicht glauben. Endlich (es war nahe an 5 Uhr) lege ich meine Arbeit zur Seite, laufe mehr, als ich gehe, in das Haus des Schullehrers Meyer, welchem bekanntlich Hauser übergeben war, und finde leider die mir gewordene traurige Nachricht bestätigt. Drei Aerzte waren daselbst, ferner eine Stadtgerichts- und eine Polizeicommission. Meine erste Frage war nach der Gefährlichkeit der Wunde, und die Antwort, die ich erhielt, war: „Die Wunde sey zwar nicht tief, indessen könne man über ihre Gefährlichkeit noch kein bestimmtes Urtheil fällen." Es ist aber hier zu bemerken, daß bis zur Ankunft jener Herren Aerzte die sehr tiefe und absolut tödtliche Wunde sich wahrscheinlich von innen geschlossen hatte, weswegen sie mit der Sonde nicht mehr genau untersucht werden konnte. Indessen ging ich in Caspars Zimmer. Aber wie erschrak ich über ihn. Bleich, entstellt, ein Bild des Schreckens, lag er in seinem Bette, das Gesicht gegen die Wand gekehrt. Ich schleiche zu ihm, und als er sich wendet und mich starr ansieht, sage ich zu ihm: „Caspar, lieber Caspar! Was ist Ihnen geschehen? Ach! wie finde ich Sie!" Caspar, ohne den Blick zu wenden, ruft ängstlich mit äußerst gedämpfter Stimme: „„Herr Meyer! Herr Meyer!"" „Caspar, lieber Caspar, wiederhole ich, kennen Sie mich denn nicht? Ich bin ja nicht der Herr Meyer, ich bin Fuhrmann, Ihr Lehrer, Ihr Freund, bei dem Sie ja erst vor ein Paar Stunden so froh und zufrieden gewesen sind!" „„Herr Meyer, Herr Meyer, wiederholte mit dem Stöhnen eines Sterbenden Caspar, und

Digitized by Google

und setzte hinzu: Die Mutter soll kommen! Die Mutter soll kommen! Die Mutter!"" Diese Worte sprach er mit der größten Hast, und, wie seine Gebehrden zeigten, ohne ihren Sinn zu wissen. Auf meine Frage, wen er denn unter der Mutter meine, zeigte man mir die Frau Polizeicommissair K., Herrn Meyers würdige Schwiegermutter, welche im Zimmer war, und an welche, weil sie seiner, in Verbindung mit der Familie Meyer, immer so liebreich und theilnehmend gepflegt hatte, Caspar eine wahrhaft kindliche Anhänglichkeit hatte. Frau K. trat nun an Hausers Bette, beugte sich mit aller Liebe einer Mutter über ihn hin, und fragte ihn auf das Zärtlichste: „Was wollen Sie denn, lieber Hauser, was fehlt Ihnen denn?" „„Die Mutter soll kommen! die Mutter!"" und ein sehr ängstliches Stöhnen war die Antwort. Gleich darauf legte er sich wieder auf die Seite, und schien zu schlummern; ich aber verließ sein Zimmer, und ging in ein anderes, wo ich den seidenen Beutel, auf den Hauser nach den Aeußerungen der Anwesenden so viel Gewicht legte, sah, und die auf ein darin gelegenes Duodezblättchen feines Schreibpapier von der Rechten zur Linken mit Bleistift geschriebenen Zeilen las, die wörtlich also lauten: „Hauser wird es euch ganz genau erzählen können, wie ich aussehe und woher ich bin. Denn*) Hauser die Mühe ersparen, will ich es euch selber sagen, woher ich komme — — Ich komme von — — der Bayerischen Grenze, — — — Am Flusse — — — Ich will euch sogar meinen Namen sagen: M. L. O."

Da ich nun noch nichts Genaueres über den Hergang der Sache wußte, so erkundigte ich mich, nachdem ich den Brief gelesen, nach dem Zusammenhang der Umstände, und erfuhr Folgendes: Hauser stürzte, als eben Herr Meyer im Zimmer bei seiner Gattin stand, welche grade in einem für jeden Schrecken ungeeigneten Zustande sich befand, mit starr geöffneten Augen, athemlos herein, die Arme nach seinem Pfleger ausstreckend, der nicht wußte, ob er die einer Ohnmacht nahe Gattin, oder seinen, wie einem Wahnsinnigen sich gebehrdenden Pflegling zuerst ansehen sollte. Mit Schrecken und dem Ausrufe des Entsetzens bemerkte Herr Meyer alsbald, daß Hauser unterhalb des Herzens blute, und einen Stich habe. Auf das Angelegentlichste und Eindringlichste fragte er ihn, wo ihm denn das geschehen sey? Aber statt aller Antwort deutete Hauser durch Zeichen an, daß er nicht im Stande sey, zu sprechen, faßte Herrn Meyer hastig

*) Dies ist der einzige orthographische Fehler in den verruchten Zeilen.

beim Arm und zog ihn mit heftiger Gewalt mit sich fort, die Stiege hinunter, zum Hause hinaus durch die Reitbahn und das Schloß. Da er noch so schnell zu gehen vermochte, und sonst nicht kraftlos erschien, so glaubte Herr Meyer nicht, daß es Gefahr mit ihm habe. Unterwegs fragte er ihn oft, wo denn seine Verwundung geschehen sey? konnte aber keine Antwort aus ihm herausbringen, da er nach allen Zeichen nicht sprechen konnte, sondern nur immer weiter zu gehen verlangte. Herr Meyer giebt mit Mühe nach, und als sie an die außerhalb des Schlosses auf dem Schloßplatz gelegene sogenannte offene Reitschule kommen, fragt Herr Meyer, Unsicherheit an Hausers Gange bemerkend: War's vielleicht im Hofgarten? und kehrte, als Hauser es durch deutliche Zeichen bejahete, mit ihm um. Auf dem Rückwege fing Hauser an, in abgebrochenen Worten zu sprechen, woraus man abnehmen konnte, daß ihm ein großer Mann im Mantel mit schwarzem Schnur- und Backenbart beim Utz'schen Denkmal einen Beutel gegeben und einen Stich versetzt habe, und daß er den Beutel habe fallen lassen. Bei den letzten Worten wollte er wieder umkehren, und den Beutel holen. Herr Meyer gab das aber nicht zu, sondern brachte unter dem Versprechen, der Beutel solle geholt werden, den Verwundeten nach Hause, wo er auch sogleich zu Bette gebracht wurde.

Aerzte, Polizei, Stadtgericht wurden nun von der Sache in Kenntniß gesetzt, und nach dem Beutel sogleich fortgeschickt, den man auch am Fuße des Utz'schen Denkmals wirklich vorfand. Dieser Beutel, länglich-viereckig, ist ohne besondere Kunst aus lila-blauem Seidenzeug zusammengenäht, und mit weißem Seidenzeug gefüttert, hat oben einen Zug, durch welchen zwei Schnürchen gezogen sind. Darin nun fand sich das oben angegebene Briefchen, oder vielmehr Zettelchen. Mit dem Beutel selbst verhielt es sich etwa so: Während Hauser, der nach seiner Angabe von einem ihm unbekannten Fremden, allen Umständen nach bei schwerem Verbot, etwas davon zu entdecken, an das Utz'sche Denkmal, vielleicht unter dem Vorwande bestellt war, daß ihm nun sein ganzes Schicksal bekannt gemacht, und alle Aufschlüsse, nach denen er sich sehnte, gegeben würden, den fraglichen Beutel, welchen der Fremde fallen ließ, aufheben wollte, erhielt er zwischen die sechste und siebente Rippe auf der linken Seite einen Stich, der, wie die Section auswies, äußerst gefährlich, der absolut tödtlich war. Ob Hauser nach seiner Verwundung stürzte, und einige Zeit bewußtlos auf dem Boden lag, oder ob er sogleich in einer Art von Todesangst nach Hause rannte, konnte ich nicht er-

Digitized by Google

mitteln. Genug, er kam zu Hause an, wie wir aus dem bereits Erzählten wissen.

In derselben Nacht soll er auch die Besorgniß geäußert haben, er werde wohl sterben müssen, was er sich indessen wieder ausreden ließ. Am folgenden Tage war er bei sich, aber stark mit Gelbsucht befallen, und unfähig, ein Gespräch oder einen Gedanken lange fortzuführen. Er bekam häufige Schwächen.

Am Montag, als am 16. Dez., war ich Mittag zwischen 12 und 1 Uhr bei ihm, fand ihn sehr gelbsüchtig, aber heiter, wenn er gleich sehr kurz und schwer athmete, und über Schmerzen in der linken Seite klagte. Er sprach mit mir, meinte, es gehe ihm jetzt besser, und hörte es gern, als ich ihm bemerkte, wenn er wieder gesund sey, mich ja zu besuchen und mit seiner Kunst zu unterstützen; ja er gab mir sogar einige belehrende Winke, wie ich unterdessen allein in unserer unterbrochenen Arbeit fortfahren könne.*) Da ich indessen doch bemerkte, daß ihm das viele Sprechen wehe thue, entfernte ich mich, ihm ein christlich-ergebenes aufrichtiges Gebet zu dem himmlischen Vater empfehlend, der es gewiß bald wieder gut mit ihm machen werde.

Da ich Casparn so auf dem Wege einer schnell fortschreitenden Besserung wähnte, glaubte ich, er werde nun nur der Erholung wegen noch einige Tage das Bett hüten müssen, und nahm mirvor, am nächsten Tage, als am 17. Dez., ihm einen Abendbesuch zu machen, um ihm ein paar Stunden durch Unterhaltung zu verkürzen, und dadurch auch die Nacht ihm weniger lang zu machen. Ich aß zu dem Ende mit meiner Familie, der ich meinen Entschluß bekannt gemacht hatte, nach 7 Uhr zu Abend, und stand mit den Worten vom Tische auf: „Nun will ich mich anziehen und sehen, was mein Caspar macht." Eben nehme ich den Hut vom Nagel, da pocht es gewaltig an meine Stubenthür, und athemlos tritt Herrn Meyers Magd herein, mit den Worten: „Sie möchten so schleunig als möglich zu Herrn Hauser kommen; er stirbt!" Man kann sich denken, daß ich nicht zögerte. Ich lief trotz Sturm und Regen und Finsterniß — es war gegen acht Uhr des Abends — durch die Straßen, und kam auch wirklich eher als die mich rufende Magd in Hausers Wohnung an. Um mich vorher nach dem Zustande des Patienten zu erkundigen, ging ich in Herrn Meyers Wohnung, und fand nebst

*) Er hatte nämlich dem Verf. bei Papparbeiten, die er seiner Familie zu Weihnachten bestimmt, geholfen, da er diese Arbeit in Nürnberg erlernt. D. H.

dem Gerichtscommissair drei Aerzte daselbst, welche auf meine Fragen nach Hauser mir antworteten, daß er Mitternacht nicht überleben werde; diesen Nachmittag sey er schon von einem Starrkrampf überfallen worden, jetzt aber sey bereits partielle Kälte und schon Todesschweiß, auch Delirien eingetreten; ich sey jetzt nothwendiger als sie, und möge eilen, ihm noch eine Labung auf den letzten Weg zu geben. Ohne weitere Zögerung ging ich denn auch nach dem Sterbebette, auf dem der arme Caspar, nach so kurzem Leben, ohne daß der Schleier desselben sich auch nur im mindesten lüftete, schon nach zwei Stunden seinen Geist ausgehaucht hatte. —

Wehmuth, Ernst, Entsetzen waren die Gefühle, welche mich beim Anblick des stillen, ergebenen Dulders bewegten; ich hatte Mühe, die Thränen zurückzuhalten, und einen kurzen stillen Kampf mit mir selbst zu bestehen, ehe ich mich dem Sterbenden näherte, um ihm die Tröstungen der Religion darzubringen. Er schlummerte gerade, wachte aber in dem Augenblicke auf, als ich mich seinem Bette näherte. „Guten Abend, lieber Caspar!" sagte ich, seine Hand fassend, die matt und kalt in der meinigen lag, „wie geht es Ihnen denn? Sie sind wohl recht krank? Ihr Lehrer und Freund steht vor Ihnen, dem Ihre Leiden recht nahe gehen; wie ist denn Ihr Befinden? wie fühlen Sie sich denn?" „„Wohl!"" erwiederte er mir, „„ich habe keine Schmerzen, aber meine Glieder werden mir so schwer, ich bin sehr müde!"" Nach diesen Worten schloß er die Augen in etwas, öffnete sie aber bald wieder. Da fragte ich ihn: „Wollen Sie nicht beten, lieber Caspar?" „„Ich kann nicht beten"" antwortete er, und als ich ihn nach der Ursache fragte, so sagte er: „„Ich bin so matt — kann nicht sprechen — die Gedanken vergehen mir gleich!"" — — „Nun, sprach ich zu ihm, so will ich mit Ihnen beten, oder vielmehr, ich will ein Gebet laut sprechen, was auf Ihre Lage paßt, und Sie können das dann im Stillen mitsprechen." Da ihm das recht war, so faltete ich die Hände. Alle Umstehenden thaten es mit. Hauser aber erhob, so schwer es ihm ankam, die seinigen. Tiefe Stille herrschte unter allen Umstehenden, und ich sprach im Namen Hausers etwa Folgendes: „Gott, Vater in Jesu Christo, den ich auch als meinen Vater kennen gelernt habe, zu dir, der du in der Schule der Prüfung mich frühe schon geübt, aber immer treu und väterlich beschützt hast, zu dir wende ich mich nun in diesen ernsten Augenblicken. Dich bitte ich, verlaß mich mit deinem Troste nicht, und wie du deinen Engel einst meinem Heilande in seiner bangsten Stunde gesendet hast, so sende

ihn jetzt mir. Dunkel wird es um mich, immer dunkler; ach laß das Licht deiner Gnade leuchten. Vergieb dem sündigen Menschen, der jetzt so dringend zu dir flehet. Gieb mir Kraft, damit ich christlich trage, was du mir auferlegt hast. Nimm dich meiner Seele an, und erfülle das Wort an mir: Nahet Euch zu mir, so seyd ihr selig aller Welt Ende! Jesus Christus, der du so liebevoll rufest: Kommet zu mir alle, die ihr mühselig und beladen seyd, ich will euch erquicken, erquicke auch mich, denn ich komme zu dir! Amen!" „„Amen!"" wiederholte Hauser, und legte sich auf meine Frage, ob er etwa müde oder erschöpft sey, mit einem stillen „„Ja"" auf die rechte Seite, und schlummerte etwas ein. Bald erwachte er mit dem Begehren nach Wasser, welches ihm auch sogleich gereicht wurde. Nun nahte ich mich ihm wieder, und sagte: „Lieber Hauser, wie ist denn der Zustand Ihres Gemüths? sind Sie denn auch innerlich recht ruhig, drückt Sie kein Anliegen, wofür Sie Erleichterung wünschen?" „„Warum, sagte er, soll ich denn unruhig seyn, ich habe ja alle Leute, die ich kenne, um Verzeihung gebeten. Der liebe Gott wird mich gewiß nicht verlassen."" „Nein," antwortete ich darauf, „das wird der liebe Gott nicht, er wird sich freuen über Ihren christlichen demuthsvollen Sinn, dessen Aeußerungen ich, als Ihr Religionslehrer, mit großem Vergnügen vernehme. Aber ich muß Sie doch auch darauf aufmerksam machen, daß Christus, unser Herr, auch fordert, daß wir unsern Mitmenschen vergeben, und ich frage Sie deswegen in diesem ernsten Augenblicke, ob Sie auf Niemanden in dieser Welt zürnen, ob Sie keinen Groll auf Jemand im Herzen haben?" „„Warum sollte ich, sprach er hier, Groll oder Zorn haben, da mir Niemand etwas gethan hat!"" — Das ist nun eine Aeußerung Hausers, aus welcher der Zweifel an seiner Redlichkeit Gift über Gift saugt. Mir aber, der ich sie in Zusammenhang mit Hausers ganzem innern Leben, wie ich es kennen gelernt habe, bringe, mir, der ich die Stunde, in der er es sagte, genauer ins Auge fasse, fällt es nicht ein, in dieser Aeußerung etwas Verdächtiges zu finden, und es sind nach meiner Meinung und Beobachtung nur drei Gesichtspunkte möglich, aus denen sie betrachtet werden kann. Den ersten giebt Hausers außerordentliche Gutmüthigkeit an die Hand, die vielleicht von dem Mörder gar nicht sprechen, und lieber die Aufmerksamkeit von ihm wegwenden wollte. Den andern Grund finde ich darin, daß Hauser diese seine Worte in Zusammenhang mit den kurz zuvor von ihm gesprochenen brachte, und sie auf seine Bekannten bezog. Der dritte Grund liegt in dem Augenblicke des Sterbens. Hauser hatte da keine Erden-

Digitized by Google

sorge mehr, sein Gemüth war mit dem Himmlischen allzusehr beschäftigt, das Irdische war vergessen wie seine Wunde, von der er keinen Schmerz mehr empfand. Seine Seele hatte sich bereits über das Zeitliche erhoben. Dies ist mir das Allerwahrscheinlichste.

Da ich etwas unpäßlich war, so wirkte die Luft des kleinen, ziemlich mit Leuten angefüllten Zimmers auf einmal sehr widerlich auf mich, und ich glaubte mich um so eher einige Augenblicke entfernen zu können, weil Hauser eingeschlummert war. Als ich wieder zurückkam, schlummerte er noch, wachte aber alsbald auf, indem er ungefähr folgende Worte sprach: „„Ach diesen Kampf kann der Mensch nicht allein bestehen, er ist sehr schwer!"" Ich entgegnete ihm: „Getrost, mein lieber Freund, und nach oben gesehen, dort wohnt ja der gute himmlische Vater, zu dem wir vorhin mit einander gebetet haben: der hilft sicherlich, denn er sagt nicht umsonst: Fürchte dich nicht, denn ich bin mit dir, weiche nicht, denn ich bin dein Gott! Halten Sie nur fest an seinen Wegen, und vertrauen Sie sich ihm recht herzlich an!" Nach einiger Pause sagte Hauser, nachdem er wiederholt von einer weiten Reise, die er zu machen habe, gesprochen hatte: „Ja, das ist der rechte Weg, den ich nicht verlassen will." Hierauf trat Herr Meyer an sein Bette, faßte seine Hand, und fragte im freundlichsten Tone: „Lieber Hauser, haben Sie nichts mehr zu sagen?" und Hausers Antwort waren die herzlichsten Danksagungen an ihn und seine Gattin. Bald sagte er, von einigen Delirien unterbrochen: „„Ach das sind dunkle Wege, die Wege Gottes!"" „Aber," erwiederte ich, „Sie halten sie doch für Wege der Liebe und Gnade?" Ein festes „„Ja"" war seine Anwort. Da er öfters die Hände faltete, so sagte ich ihm häufige Trostsprüche, die ich aber durchaus nicht mehr alle wörtlich aufführen kann. Unter anderen sagte ich das Gebet Jesu: „Vater, nicht mein Wille geschehe, sondern der deinige." Als Hauser dieses wiederholte, so fragte ich ihn: „Wer hat dies gesprochen?" „„Der liebe Gott, Jesus Christus vor seinem Sterben!"" „Nun wohl," sagte ich darauf, „sey es auch Ihr Gebet jetzt, mein Lieber!"

Da war es nahe an 10 Uhr geworden, und Hauser, dem man fortwährend den Todesschweiß abtrocknen mußte, wurde immer schwächer, so schwach, daß er nichts Zusammenhängendes mehr reden und verstehen konnte. Glied für Glied starb langsam an ihm ab. Gerade als es 10 Uhr schlug, that er den letzten Odemzug. Keine abschreckenden Gesichtsverrungen, keine Verdrehung der Augen und Glieder, wie man sie öfters an Sterbenden sieht,

Digitized by Google

waren an ihm wahrzunehmen, nur einen äußerst schmerzhaften Zug an seinem Munde glaubte ich zu bemerken. So sah ich ihn auch am folgenden Tage, die noch heftiger ausgebrochene Gelbsucht abgerechnet, ganz unentstellt.

Beantwortung der von dem Herausgeber dieser Annalen u. s. w. S. 125 des vorigen Hefts sub * gestellten Frage.

Von Herrn Advocaten Demme in Altenburg.

Mittelst Landesjustizrescripts wurde auf die für Gottfried und Christoph John wegen Brandstiftung geführte (S. 112 des angezogenen Annalenhefts) mitgetheilte Defension entschieden: a) „daß Christoph John wegen der von demselben unternommenen Brandanlegung, in Betracht, daß er zur Zeit dieses Unternehmens des siebente Lebensjahr noch nicht erfüllt gehabt hat und deshalb für zurechnungsunfähig zu achten sey, übrigens aber auch nach dem Physikatsgutachten die Vollstreckung einer körperlichen Züchtigung an ihm bei seiner Gesundheits-Beschaffenheit bedenklich erscheine, zwar mit Strafe und empfindlichen Correctionsmaßregeln zu verschonen, ihm jedoch vom Kreisamte, wo möglich im Beiseyn und unter Mitwirkung des Pfarrers und Schullehrers, einen ernsten Vorhalt seiner strafbaren und so gemeingefährlichen Handlung halber, unter eindringlicher Ermahnung und Verwahrung vor Wiederbegehung einer solchen That zu ertheilen;" — b) „daß gegen dessen Vater, Gottfried John, wegen Concurrenz bei jener Brandanlegung, im Mangel mehreren Verdachts, zur Zeit zwar weiter nichts vorzunehmen, ihn aber wegen seines Verdacht erregenden Benehmens, insonderheit wegen der zum mindesten sehr unvorsichtigen Reden, zur Abstattung sämmtlicher erwachsenen Untersuchungskosten anhalten zu lassen."

Gottfried John appellirte zwar gegen dieses Erkenntniß — aber ohne beabsichtigten Erfolg, indem die frühere Entscheidung bestätigt wurde.

Digitized by Google

Literatur.

Lehrbuch des gemeinen Strafrechts, ein Grundriſs aus den Quellen des Römischen, canonischen und Germanischen Rechts, mit Rücksicht auf die Deutsche Praxis, und die Preuſsische, Oesterreichische, Baierische und Französische Strafgesetzgebung. Von Dr. C. A. C. Klenze, ord. Prof. der Rechte und dir. Ordinarius des Spruchcollegii der Juristenfacultät (zu Berlin.) Berlin bei Ferd. Dümmler 1833. XXXIV — 228 S. gr. 8.

Das Eigenthümliche dieſes neuen Grundriſſes ergiebt ſich aus folgenden Stellen der inhaltreichen Vorrede:

„Daß jetzt für den Anfänger die dringendſte Aufgabe iſt, — ſagt der Hr. Vf. — ſich erſt eine geſonderte Ueberſicht des Römiſchen, des Germaniſchen und des canoniſchen Strafrechts in jeder einzelnen Lehre zu verſchaffen, ehe er zur nähern Kenntniß deſſen übergeht, was unſre Deutſche Praxis daraus gemacht hat und machen kann, kann jetzt nicht mehr bezweifelt werden, wo wir ſo vortreffliche Arbeiten in dieſem hiſtoriſchen Sinne in unſrer Wiſſenſchaft ſchon vor uns haben. Das Einzige, was ich in dieſer Beziehung noch beſonders rechtfertigen muß, iſt nur das, daß ich die Darſtellung der Halsgerichtsordnung an das Germaniſche Recht angeſchloſſen, und der Deutſchen Praxis, für die man jene doch gewöhnlich als

Grundlage betrachtet, einen gesonderten Platz angewiesen habe. Freilich ist dabei oft nöthig, auf die Worte der Carolina noch einmal zurück zu kommen; aber eben so oft sind es auch Gesetze, die sich die Praxis aus den Römischen und canonischen, so wie aus den ältern Germanischen Quellen herangezogen; und in der That ist die Halsgerichtsordnung, wie oft auch dabei im Einzelnen Schwarzenberg das Römische Recht vor Augen gehabt hat, nur der Schlußstein des Germanischen Rechts und nur auf Grund dessen genügend verständlich zu machen. Die Deutsche Praxis dagegen ist im Strafrecht ein so selbständig Ganzes, daß ich es nicht billigen kann, wenn sich der Anfänger gleich gewöhnen soll, sie zunächst und allein auf irgend ein formell geschlossenes Gesetz zu gründen. Hat der Anfänger wie der Geübte aber ein klares und gesondertes Bild von den Grundsätzen des Römischen, des canonischen und des Germanischen Rechts, dann wird er leicht die spätere Praxis zu begreifen, zu billigen oder zu verwerfen vermögen, und wie viel auf diesem Wege in der Kenntniß und Beurtheilung der Deutschen Strafpraxis geleistet werden kann und noch zu leisten ist, haben neuere Versuche gezeigt. Allerdings aber hat diese Deutsche Praxis im Strafrecht noch mehr als im Civilrecht auf umfassende formelle Gesetzgebungen geführt, die der Willkür ein Ziel setzen sollten. Ob sie das wirklich gethan haben oder thun werden in der Weise, wie man es erwartete oder noch erwartet, wage ich nicht zu entscheiden; aber uns nöthigt ihre Erscheinung, sie in den Kreis der wissenschaftlichen Arbeiten mit aufzunehmen, und deshalb wird es gerechtfertigt seyn, daß ich bei jeder Lehre nach der Deutschen Praxis auf die bedeutendsten neuern Gesetzgebungen verwiesen habe."

„Was nun die äußere Form betrifft, die ich gewählt, so habe ich einen Versuch machen wollen, von der früher üblichen Form der Lehrbücher den Nutzen zu erreichen, ohne wieder der Gefahr zu unterliegen, die jene immer seltner bei uns gemacht hat."

„Es ist nämlich bekannt, daß solche Lehrbücher, wie z. B. die von Böhmer, Engau, Koch und Meister, in denen eine ausgeführte Uebersicht der wichtigsten Grundsätze gegeben wurde, allmählig immer seltner geworden sind; von der Einen Seite hat man sich wohl überzeugt, daß sie der gründlichen Wirkung der Vorlesung Abbruch gethan, indem sie Manchen zu der bequemen Ueberzeugung verleitet, Alles, was nicht im Lehrbuch stände, sey ein allenfalls entbehrlicher Luxus, und hiergegen sind dann jene Grundrisse üblich geworden, wie sie auch das Strafrecht aufweist, bei denen man dem mündlichen Vortrage Alles überläßt, und nur

Digitized by Google

eine größere oder geringere Angabe literarischer Hülfsmittel, die allgemeine Nachweisung der Quellen und vielleicht zur exegetischen Nachhülfe eine und andre Stelle derselben das bloße Schema des Lehrplans begleiten läßt; von der andern Seite hat ein natürliches Bedürfniß nach gründlicherer Vollständigkeit der Angaben oft die Lehrbücher zu einer solchen Ausführlichkeit der Darstellung gebracht, daß der Unterschied von den Handbüchern ganz verschwindet. Die ausgeführten kürzern oder ausführlichern Lehrbücher haben nun alle den Nachtheil, daß sie die Zuhörer leicht zu einer Beschränkung auf die gedruckten verba magistri verführen, während unsre neuern schematischen Grundrisse einen gewissen Grad von Fleiß für das Nachfolgen im mündlichen Vortrage einem jeden abdringen, der nicht gleich auf allen Nutzen des collegii verzichten will; dagegen aber wird freilich bei den ausgeführten Lehrbüchern eine Sicherheit gewonnen gegen alle die Verwirrungen und Verwechslungen, die sich auf dem Wege vom Munde des Lehrers bis zum Hefte des Zuhörers um so mehr ereignen werden, je weniger sich jener auf ein bloßes Dictiren beschränken mag. Ich weiß, daß sich in allen Berufskreisen eine Anzahl Menschen einfindet, die keine äußern Mittel vor Mißgriffen und Fehlern sichern, so wie es von der andern Seite ausgezeichnete, begabte und ausdauernde Naturen giebt, die auch bei ungeschickten Führern durch eignes Geschick und Fleiß zu einem gedeihlichen Ziele gelangen; das sind aber die Wenigen, die uns niemals leiten dürfen in dem, was wir öffentlich wirken wollen. Die bildungsfähige größere Menge ist es, auf die wir allein rechnen dürfen und sollen. Für diese nun sind jene bloß schematischen Grundrisse allerdings wohl ausreichend, wenn es uns im Vortrage gelingt, die Zuhörer nicht bloß zum ängstlichen Nachschlagen und Excerpiren einzelner Stellen, sondern zum freien Studium der Quellen zu veranlassen; und wenn Einer neben Pandectenvorträgen auch nur die Justinianischen Institutionen und Gajus, so wie die wichtigsten Titel der Pandecten, des Codex und einige Novellen nachliest, so kann er leicht berichtigen, was etwa im mündlichen Vortrage mißverstanden worden, und dabei eine quellenmäßige Anschauung von den Sachen gewinnen. Aber im Strafrecht ist es unmöglich, auch dem fleißigsten Zuhörer zuzumuthen, daß er in dem Semester, in welchem er daneben noch zwei oder drei andre Hauptvorlesungen bearbeiten muß, aus Römischen, Deutschen und canonischen Quellen sich eine eigne Anschauung der Sachen verschaffen soll, da es nicht einmal in jedem einzelnen dieser Elemente unsres Strafrechts eine systema-

Digitized by Google

tische Grundlage der Quellen giebt, wie es die Institutionen für das Römische Civilrecht sind. Ja es würde jenes nicht einmal dann durchgeführt werden können, wenn nach der vorschriftsmäßigen Erweiterung der juristischen Disciplinen, wie es bei der Erweiterung der naturwissenschaftlichen für die medicinische Facultät der Fall ist, statt des alten triennii ein quadriennium verlangt würde, geschweige bei den jetzt zum Erdrücken gesteigerten Ansprüchen an die alt hergebrachte, jetzt viel zu beschränkte Studienzeit. Auch eine Beschränkung auf die peinliche Halsgerichtsordnung Carl's V. würde nach dem, was wir oben über ihren jetzt praktischen Werth gesagt, eben so wenig helfen, als eine kleine Auswahl besonders wichtiger Belagstellen aus andern Rechten. So habe ich denn den Versuch gemacht, dem schematischen Grundriß, außer einer ausgewählten Literatur und der Angabe der zusammenhängenden Abschnitte der Quellen für jede einzelne Lehre, die bezeichnendsten Stellen aus allen drei Elementen unsres Rechts so beizufügen, daß der Zuhörer einen unmittelbaren Eindruck davon bekömmt, die etwanigen Mißverständnisse des mündlichen Vortrags daraus berichtigen kann, und zugleich so in die Quellen eingeführt wird, daß der gründlichere, besser vorbereitete, darin eine Veranlassung finden muß, wirklich tiefer in die Grundlagen unsres Rechts einzudringen, der minder vorbereitete oder ausdauernde dagegen, sey es zur Vorbereitung oder zur Repetition, mindestens eben so viel aus dem Buche allein lernen kann, als aus einem ausgeführten Lehrbuche. Deshalb habe ich denn auch gewagt, der Arbeit den Namen Lehrbuch vorzusetzen, und der Kundige wird mir es ohne Versicherung glauben, daß ich ein ausgeführtes Lehrbuch leichter hätte abschließen können, als diese selbst zu machende Auswahl und Darlegung eines scheinbar unverarbeiteten Materials. Ich habe dabei allerdings treffliche Vorarbeiten benutzt, in dem, was für das Römische Strafrecht durch A. Matthäi, Roßhirt und Wächter, für das Germanische früher in den S. Fr. Böhmer'schen meditationibus und in Heineccius elementis tom. II., neuerdings in dem Jarcke'schen Handbuche, so weit es fertig geworden, so wie in den anerkannten bedeutendern Monographieen unsrer Zeitschriften, geleistet ist; aber freilich habe ich im Ganzen das Material aus eignem zusammenhängenden Studium der Quellen schöpfen zu müssen geglaubt, und muß um Nachsicht bitten, wenn ich meine Vorgänger noch nicht überall so benutzt habe, wie es für die Sache wohl dienlich gewesen wäre. Auch in der Auswahl der excerpirten Quellen ist besonders im Deutschen Rechte die Grenze,

Digitized by Google

die man sich ziehen soll, sehr schwierig zu finden. Ich bin die Volksrechte und Capitularien ziemlich vollständig durchgegangen, eben so den Sachsenspiegel und das Schwäbische Landrecht; aber von den Land- und Stadtrechten mußte ich schon eine Auswahl solcher treffen, auf die regelmäßig Rücksicht genommen werden sollte, die übrigen aber konnten nur beiläufig angezogen werden; zu jenen habe ich die Goslar'schen Statuten, die Ostfriesischen Landrechte, das sogenannte Rechtsbuch Ruprechts von Freisingen und den merkwürdigen Rügianischen Landgebrauch gewählt. Es wird sich in der Folge sowohl in den zu excerpirenden Quellen überhaupt, als auch in den einzelnen Excerpten, eine bessere Auswahl treffen lassen, und ich bedaure schon jetzt, für das canonische Recht nicht mehr Rücksicht auf Regino, so wie für das Germanische nicht mehr auf die Bremischen und verwandten Statuten genommen zu haben; indessen gerade hierin hoffe ich auf Erinnerung und Beiträge solcher Freunde, die es vielleicht nicht unangemessen finden, selbst neben andern Lehrbüchern meine Sammlung zu benutzen, und deren Rath ich dankbar anerkennen will; vorläufig glaubte ich meinem ersten Bedürfnisse genügt, und wollte den Abdruck des Lehrbuchs nicht deshalb länger entbehren, weil sich doch hoffentlich bald Manches noch vollständiger und besser machen ließe."

„Was die Deutsche Praxis betrifft, so bin ich auf den Vorwurf gefaßt, warum ich mich, einzelne abgedruckte Worte ausgezeichneter Criminalisten abgerechnet, oft auf eine kurze literarische Angabe beschränkt, oft Alles dem mündlichen Vortrage überlassen habe. Ich habe aber die Erfahrung gemacht, daß bei der ersten Vorlesung über das Strafrecht ein vollständiges Eingehen in das, was man wohl jus controversum genannt hat, viel störender und verwirrender ist, als es seyn würde, wenn wir mit den Pandectenvorträgen wollten das Römische Civilrecht beginnen lassen. Ich halte es also für rathsamer, sich bei der Hauptvorlesung über das Strafrecht in der speciellen Entwicklung der praktischen Controversen etwas zu beschränken, und diese entweder dem eignen weitern Studium zu überlassen, oder allenfalls die Vorlesungen über den Strafproceß mit einer öffentlichen Ergänzungsvorlesung darüber zu verbinden. Für Beides ist das Wächter'sche Lehrbuch eine vortreffliche Grundlage. Aus diesem Grunde habe ich auch auf die particularrechtlichen Strafgesetze des 17ten und 18ten Jahrhunderts in dem Lehrbuche weniger Rücksicht genommen, als es jetzt mit leichter Mühe hätte geschehen können, nachdem hierfür so Manches neuerdings geschehen ist;

Digitized by Google

sie schließen sich ganz an die Deutsche Praxis an, und Excerpte aus ihnen würden ohne nähere Angaben über jene nur gestört haben."

„Daß ich von den neuern Gesetzbüchern nur die Citate gegeben, ohne alle Excerpte, ist wohl genug in der Voraussetzung gerechtfertigt, daß derjenige, für den sie ein hinreichendes Interesse haben, sie ohnehin vollständig besitzen und gebrauchen kann und muß."

„Was die Auswahl der angeführten Literatur betrifft, so habe ich mich sowohl in dem allgemeinen Abschnitte hierüber als in den besondern Anführungen bei den einzelnen Lehren nicht auf das beschränken dürfen, was ich von dem fleißigen Zuhörer nachgelesen erwarte, noch auch eine Vollständigkeit erstreben wollen, die bei solcher Gelegenheit eine übel angebrachte Mühe gefordert haben würde; noch viel weniger habe ich in der Anführung gerade das ausgewählt, was am meisten meine Billigung haben sollte. Sondern ich habe in dem allgemeinen Abschnitt eine Uebersicht der namhaftesten Werke geben wollen, wie sie der Anfänger wenigstens dem Namen nach kennen muß; zu den einzelnen Lehren habe ich die monographische Literatur so weit angeführt, daß ich mich bei einer möglichen Auswahl auf die anerkanntesten, vollständigsten und neuesten beschränkte, um demjenigen Zuhörer, der in einzelnen Puncten die Literatur verfolgen will, gleich die ersten Mittel nachzuweisen."

Als Grundlage für die drei Hauptklassen der Verbrechen hat der Herr Verf. angenommen: das Individuum, den Staat, und eine weder durch dieses noch durch jenes zunächst bedingte Sitte, und danach Staatsverbrechen, Privatverbrechen und Sittenverbrechen unterschieden. *)

*) In diese Abtheilung bringt der Herr Verf. unter vier Abschnitten folgende Verbrechen:

Erster Abschnitt. Verbrechen gegen die sittliche Heiligkeit der Religion.
I. Verbrechen gegen das Dogma. II. Aergerniß, Gotteslästerung.

Zweiter Abschnitt. Verbrechen gegen die sittliche Reinheit des Geschlechtsverhältnisses. Unzuchtsverbrechen.
A. Einleitung. Quellen. Allgemeiner Thatbestand. — B. Außerehelicher Beischlaf (stuprum, concubinatus). — C. Verbrechen gegen die sittliche Bestimmung der Ehe. AA. Blutschande (incestus). BB. Ehebruch. CC. Doppelehe (Bigamie). — D. Widernatürliche Unzucht. — E. Nothzucht. — F. Kuppelei.

Dritter Abschnitt. Verbrechen gegen Treu und Glauben.
A. Meineid und Eidesbruch. — B. Fälschung. AA. Im Allgemeinen. BB. Insbesondere falsche Anklage.

Vierter Abschnitt. Verbrechen gegen das eigne Leben. Selbstmord.

Digitized by Google

Als Probe der Behandlungsart der einzelnen Materien möge ein Abſchnitt mitgetheilt werden, welcher für den gegenwärtigen Augenblick beſonderes Intereſſe hat.

Verbrechen gegen den Staat im Ganzen und deſſen Oberhaupt. Majeſtätsverbrechen im weitern Sinne.

I. Römiſches Recht.

Paull. V. 29. Cod. Theod. Theod. IX. 4 — 6. §. 3. I. de publ. iud. IV. 18. Dig. XLVIII. 4. Cod. IX. 8.

I. van Beuker D. de crimine maiestatis. Franeq. 1719. (Oelrichs thes. vol. II.)

H. Ch. C. Grünebusch de crim. perduellionis atque maiestatis apud Romanos. Cell. 1802. 4.

C. F. Dick Geſch. des Röm. Majeſtätsverbr. in Deſſen hiſt. Verſ. über das Crim. der Römer. Halle 1822. S. 1—180.

Roßhirt Ueber den Hochverrath und die angrenzenden Verbrechen im N. A. Bd. IX. St. 1.

1. Alter Begriff von perduellis, perduellio *).
2. Crimen laesae vel minutae maiestatis populi, principis, magistratus **).

L. Apuleia (652), Varia (664), Cornelia (673), Iulia (Caesaris? Augusti?)

---

*) Varro LL. V. p. 14. (Spengel) „Multa verba aliud nunc ostendunt, aliud ante significabant, ut *hostis*; nam tum eo verbo dicebant peregrinum, qui suis legibus uteretur, nunc eum, quem tum dicebant *perduellem*." Vgl. L. 234. D. de V. S. „— cum quibus bellum esset —." Liv. I. 26. „Lex horrendi carminis: duumviri perduellionem iudicent. Si a duumviris provocaverit, provocatione certato: si vincent, caput obnubito: infelici arbore reste suspendito: verberato vel intra pomoerium vel extra pomoerium." (Horatius) vgl. Cic. pro Rab. c. 3—5.

**) L. 1. §. 1. D. h. t. „Maiestatis — crimen illud est, quod adversus populum Romanum vel adversus securitatem eius committitur: quo tenetur is, cuius opera d. m. consilium initum erit, quo obsides iniussu principis intercederent; quo armati homines cum telis lapidibusve in urbe sint conveniantve adversus remp.; locave occupentur vel templa; quove coetus conventusve fiat, hominesve ad seditionem convocentur: cuiusve opera consilio d. m. consilium initum erit, quo quis mag. p. R. — occidatur: quove quis contra remp. arma ferat; quidve hostibus p. R. nuntium — miserit — —: quive milites sollicitaverit —." L. 2. eod. „quive de provincia, cum ei successum esset, non discessit: aut qui exercitum deseruit, vel privatus ad hostes perfugit: quive sciens falsum conscripsit vel recitaverit in tabulis publicis; nam et hoc capite primo lege maj. enumeratur." L. 3. eod. „L. XII. tabb. iubet, eum qui hostem concitaverit, quive civem hosti tradiderit, capite puniri. Lex autem Iulia

II. Canoniſches Recht *).

c. 22. C. VI. qu. 1. C. XXXIII. qu. 3. de poenit. Dist. I. c. 9. c. 5. de poen. in 6. V. 9.

---

maiestatis praecipit, eum, qui maiestatem publicam laeserit, teneri." Cic. in Verr. II. 1. c. 5. „Maiestatem minuit, qui hostes accepta pecunia dimittit, qui sua sponte et iniussu populi e provincia exercitum educit, aut bellum gerit, qui per vim multitudinis rem ad seditionem vocat et exercitum sollicitat." Asc. in Cic. Verr. II. 1. 33. „Qui potestatem suam in administrando non defenderit, minuti magistratus, veluti maiestatis laesae reus erat." Id. in arg. ad Cic. or. pro Cornelio. „volebant videri, se iudicare, eam rem magnopere ad crimen *imminutae maiestatis tribuniciae* pertinere. Etenim prope tollebatur intercessio, si id tribunis permitteretur." Tac. Ann. I. 72. „Primus Augustus cognitionem de famosis libellis specie eius legis tractavit." L. ult. D. h. t. „— Plane non quisque legis Iuliae maiestatis reus est, in eadem conditione est, sed qui perduellionis reus est, hostili animo *adversus rempublicam vel principem* animatus: caeterum si quis ex alia caussa legis Iuliae maiestatis reus sit, morte crimine liberatur." L. 5. C. h. t. „Quisquis cum militibus vel privatis, vel barbaris scelestam inierit factionem, aut factionis ipsius susceperit sacramentum vel dederit, de nece etiam virorum illustrium, qui consiliis et consistorio nostro intersunt, senatorum etiam — — vel cuiuslibet postremo qui nobis militat" („iniuriam fecisti sed quia magistratui maiestatis actio est" Quint. inst. V. c. 10.) „cogitaverit, eadem enim severitate voluntatem sceleris qua effectum puniri iura voluerunt, ipse quidem utpote maiestatis reus gladio feriatur, bonis eius omnibus fisco nostro addictis. §. 1. Filii vero eius, quibus vitam imperatoria specialiter lenitate concedimus, — — in quibus paterni hoc et hereditarii criminis exempla metuuntur, a materna vel avita, omnium etiam proximorum hereditate ac successione habeantur alieni, testamentis extraneorum nihil capiant, sint perpetuo egentes et pauperes, infamia eos paterna semper comitetur, ad nullos prorsus honores, ad nulla sacramenta perveniant, — —. §. 2. Denique iubemus etiam eos notabiles esse sine venia, qui pro talibus unquam apud nos intervenire tentaverint. §. 3. Ad filias sane eorum — — Falcidiam tantum ex bonis matris — volumus pervenire; — — §. 4. Emancipationes — non valeant. Dotes, donationes — nullius statuimus esse momenti. — — §. 6. Id quod de praedictis eorumque filiis cavimus, etiam de satellitibus, consciis ac ministris, filiisque eorum simili severitate censemus. §. 7. Sane siquis ex his in exordio initae factionis — — initam prodiderit factionem, et praemio et honore a nobis donabitur. — — Si vel sero — patefecerit, absolutione tantum ac venia dignus habebitur." (Arcadius 397. L. 3. C. Theod. ad Leg. Corn. de sic. IX. 14. vgl. Gothofr. in h. l. No. 2. 11.).

*) c. 22. cit. iſt wörtlich die L. 3. C. Theod. ad L. Corn. de sic. IX. 14. und L. 5. C. Iust. ad L. Iul. mai. IX. 8. Desgleichen c. 9. cit. Dist. I. de poenit. Der Römiſche Begriff wird angewandt auf den „qui sanctae Rom. ecclesiae cardinalem fuerit hostiliter insecu-

Digitized by Google

III. Germaniſches Recht*).

L. Rip. LXXI. §. 1. L. Alam. XXIV. XXV. L. Baiuv. II. c. 1—3. L. Visig. II. 1. 6. L. Caroli M. §. 81. (Hein. p. 1155.) Ssp. II. 13. §. 4. Schw. LR. c. 116. §. 11. Aur. B. cap. 24. Bamb. Art. 149. 133. CCC. Art. 124.

IV.

tus, vel percusserit, aut ceperit, vel socius fuerit facientis u. ſ. w." in cap. 5. de poenis in 6. V. 9.

*) L. Ripuar. l. c. „Siquis homo regi infidelis extiterit, de vita componat, et omnes res eius fisco censeantur." L. Alem. XXIV. „Si aliquis homo in mortem Ducis consiliatus fuerit, et inde convictus fuerit, aut vitam perdat, aut se redimat sicut Dux aut Princeps populi iudicaverint —." Ibid. XXV. „Si homo aliquis gentem extraneam infra provinciam invitaverit, — — aut vitam perdat, aut in exilium eat, ubi Dux miserit, et res eius infiscentur in publicum." L. Baiuv. II. c. 1. §. 1. „Siquis contra ducem suum, quem rex ordinavit — —, aut populus — elegerit, de morte eius consiliatus fuerit, — — in Ducis potestate sit homo ille et vita illius, et res eius infiscentur in publico." L. Visig. II. 1. §. 7. „— — quicunque — — ad adversam gentem — — perrexerit, — — ut — contra gentem Gothorum — ageret, — — seu — intra fines patriae — — conturbationem aut scandalum facere voluerit, — — sive — — in necem vel abiectionem — regum — intendere — proditus videtur — —, mortem excipiat." Leg. Caroli M. §. 81. „Siquis — — dimisso exercitu absque iussu et licentia regis domum revertatur, et quod nos Teudisca lingua dicimus Heriliz, fecerit, ut ipse sit *reus maiestatis*, vitae periculum incurrat, et res eius fisco nostro socientur." (vgl. Capit. III. 70. et Leges Lotharii §. 57. Hein. p. 1229.). Ssp. II. 13. §. 4. „Vorredere — — die ſal man — radebraken." Schw. Ldr. c. 116. (Schilt. 166.) §. 11. 23. „Verreder haiſſen wir die, die mit rede ainen verbalmundent, alſo daz ſie in ſagent von ſiner Chriſtenhait, alz die pfaffen (mynner Brüder Uffenb.) kayſer Friderichen (II.) taten, daz ſi in uſſaiten er waer Sodomitte, oder er hab daz vihe geunraint, oder er ſi ain Ketzer; §. 24. müzen ſi daz uf in nit erzüzgen, ſo ſol man ſie radbrechen. §. 25. Und die ez nit turrent gereden, dez ſchribent ſi brief oder haiſſent ſie ander lut ſchriben. Und ſetzent ſie mit namen daran, und werſent die brief an die Strauzze, daz ſi die lüte uſheben und ſi leſen, daz iſt ain mort. §. 26. Und were ain tot noch wirſer (i. e. ärger) denne der ander (sc. das Rad) man ſolt ym en tun." Oſtfr. Landr. I. c. 59. „— Vorraders der Freeßlanden; deſülve ſoelen gefacket werden. — de Knechte, de eeren Heren verraden, eder umbringen; büſſen ſal men na olden Geſette — ſeeden." A. B. l. c. §. 2. „Und daß er mit demſelbin grimme gebuzzit wurde, als ein ſchuldig man der almechtekeit umb daz die vorgenannte Kurfurſtin ſint ein glet unſirs libis, und ſin gut in unſirn ſchaz geurteilit ſy. (Lat. „Eadem enim severitate voluntatem sceleris, qua effectum puniri — — — addictis, wie pr. L. 5. C. ad l. Iul. mai. ſ. oben)." §. 9. „— Waz wir von den vorgenanten und irim kinden geſetzit han, daz wullen wir in hirtekeit gehaltin han an irm knechtin, an irm dienern, die der miſſetat midewiſſinde ſint,

IV. Die Deutsche Praxis.

A. Verbrechen gegen die allgemeine Existenz des Staats. Hochverrath.

Feuerbach phil.-jurid. Untersuchung über das Verbr. des Hochverraths. Erf. 1798.

Kleinschrod Ueber den Begriff und die Strafbarkeit des Hochverraths im A. A. Bd. I. St. 1. S. 37—69.

AA. Thatbestand.

1. Subject (Unterthan?) *).
2. Object.
   a. Das Deutsche Reich oder die Territorien (Reichshochverrath, Landeshochverrath) **).
   b. Das Land (Landesverrath) oder die Verfassung (Revolution).
3. That.
   a. Wille (hostilis animus, dolus) ***).
   b. Ausführung (conatus, societas) †).

---

sint, und derselbin kinde (Lat. wie §. 6. l. c. „de satellitibus conscii ac ministris.") Cf. CCC. Art. 177. 178. CCC. Art. 124. „Item welcher mit boshafftiger verreterey mißhandelt, soll der gewonheyt nach (?), durch viertheylung zum todt gestrafft werden. Wer es aber eyn weibsbildt, die solt man ertrenken, und wo solche verreterey großen schaden oder ergernuß bringen möcht, als so die eyn landt, statt, seinen eygen herrn, bettgenossen oder nahe gesipten freundt betreffe, so mag die straff durch schleyffen oder zangenreissen gemert — — werden." Nach diesen Worten folgt in der Bamb. (Art. 149.): „Es möcht auch die verretterey so wenig böser umbstende haben, man möcht einen sölchen missetetter erstlich köpffen und darnach viertenlen; Aber die jhenen durch welcher Verkuntschafftung Richter oder obrigkeyt die übeltetter zu gebürendere straff bringen möchten, haben damit kein straff verwürckt, das alles Richte und urtheylet nach gelegenheyt der tat ermessen und erkennen und wo sie zweyfeln radt suchen söllen."

*) S. oben S. 31.

**) S. die goldne Bulle a. a. O.

***) L. 11. D. h. t. „— Plane non quisquis legis Iuliae maiestatis reus est, in eadem conditione est, sed qui perduellionis reus est, hostili animo adversus rem publicam vel principem animatus; caeterum si quis ex alia caussa legis Iuliae maiestatis reus sit morte crimine liberatur." (Vgl. L. 24. 21. §. 1. De captivis XLIX. 15. L. 1—4. h. t.).

†) S. oben S. 45. 50. Ueber die Praxis der L. 5. C. h. t. (Lex Quisquis) vergl. A. B. l. c. „Eadem severitate voluntatem sceleris qua effectum puniri volumus." L. 5. pr. cit. Vergl. §. 3. I. de publ. iud. IV. 18. „— moliti sunt —."

Digitized by Google

BB. Strafe.
1. Tod (Viertheilen, Ertränken) *).
2. Confiscation des Vermögens **).
3. Damnata memoria ***).
4. Strafe an den Kindern †).

B. Verbrechen gegen den Landesherrn.

AA. Angriff auf Leben und Freiheit des Landesherrn ††).

BB. Ehrenkränkungen. Majestätsverbrechen im e. Sinne.

H. W. E. Henke de vera crim. laesae maiest. secund. leg. posit. indole ac poena. Helmstad. 1806.

1. Thatbestand.

---

*) CCC. l. c. Nach Römischem Rechte das Schwerd L. 5. pr. L. 6. C. h. t.

**) Ueber das Römische und Germanische Recht vergl. die obigen Stellen; über Reception des Röm. Rechts A. B. c. 24.

***) L. 11. §. 3. D. de his qui notantur III. 2. „Non solent autem lugeri ut Neratius ait, hostes vel perduellionis damnati —". L. 35. D. de relig. XI. 7. „Minime maiores lugendum putaverunt eum, qui ad patriam delendam et parentes et liberos interficiendos venerit —." L. 24. D. de poenis XLVIII. 19. „Eorum qui relegati vel deportati sunt ex caussa maiestatis statuas detrahendas scire debemus." L. 6. C. h. t. „Maiestatis rei etiam post mortem tenentur et confiscatur eorum substantia: et post mortem hoc crimen moveri incipit, et memoria defuncti damnatur, et res eius heredibus auferuntur: nam ex eo tempore, quo hanc cogitationem subiit, propter cogitationem dignus est poena." Eben so L. 7 und 8. eod. (Alle drei Stellen sind restituirt. S. Biener u. Heimbach Beitr. zur Revision des Just. Codex. Berl. 1833. S. 171.) Der Grundsatz aufgenommen in die goldne Bulle cap. 24. §. 10.

†) L. 5. §. 1. 3. C. cit. und A. B. l. c. Ueber die praktische Anwendung dieses Princips s. Wächter's Lehrb. II. §. 220. Note 42.

††) Diese werden auf Grund der Römischen Gesetze über das crimen maiestatis zum Hochverrathe gerechnet. Das Römische Recht dehnt die härteste Strafe auch auf Attentate gegen die viri illustres aus. S. oben L. 5. §. 1. C. h. t. Ueber deren jetzige Praxis A. B. c. 24. §. 1. „Siquis cum principibus, militibus vel privatis seu quibuscunque personis plebeiis etiam scelestam factionem aut factionis ipsius inierit sacramentum, vel dederit consilium de nece venerabilium et illustrium nostrorum et S. R. imperii tam ecclesiasticorum quam saecularium principum electorum, seu alterius eorundem — —." Ueber das s. g. crimen quasi perduellionis s. perduellionis obliquae s. Feuerbach über den Hochverrath. S. 61 ff.

Digitized by Google

a. Object *).
b. That (dolus, conatus, societas).
2. Strafe **).

V. Die neuern Geſetzbücher.

A. Preußen.
1. Hochverrath.
ALdr. II. 20. §. 91—99.
2. Landesverrätherei.
ALdr. II. 20. §. 100—148.
3. Verbr. der bel. Majeſtät.
ALdr. II. 20. §. 196—213.

B. Oeſterreich (Hochverrath).
OGb. I. §. 52—60.

C. Baiern.
1. Staatsverrath.
BGb. Art. 299—308. (Hochverrath und drei geringere Grade).
2. Verbr. der bel. Majeſtät.
BGb. Art. 309—314.

D. Frankreich.
1. Crimes et délits contre la sureté extérieure.
Code pén. Art. 75—85.
2. Contre la sureté intérieure.
a. Attentats et complots contre le Roi et sa famille.
Code pén. Art. 86—90.
b. Crimes tendant à troubler l'état par la guerre civile.
Code pén. Art. 91—102,

*) Ueber die ganz verſchiedenen Anſichten der neuern Praxis ſ. Wächter's Lehrb. II. §. 230.

**) Bamb. Art. 132. „Item ſo einer Röm. keyſerl. oder künigl. maieſtet — — leſtert, verbündnuß oder einigung wider dieſelben — — machet, daß er damit zu Latein crimen laesae maiestatis getan hat, ſol nach ſage der keyſerl. geſchriben recht, an ſeinen eren, leben, und gut geſtrafft werden." Die Stelle fehlt in der CCC. Vergl. auch Schw. Ldr. am oben angef. Orte.

Digitized by Google

Inhalt.

Deutschland. Seite.

V. Herzogthum Braunschweig.

Mittheilungen des Herrn Geheimen Raths v. Strombeck in Wolfenbüttel.

A. Verheimlichte Schwangerschaft — absichtlich hülflose Geburt — beabsichtigte Tödtung des neugebornen Kindes, in sofern es gelebt hätte. . . . . 207 — 210

B. Cassen-Veruntreuung — Todesstrafe — die Strafgesetze mildernder Gerichtsgebrauch. 211 — 215

VI. Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Marie Elisabeth H—kel aus M—dscha. . 216 — 366
Beitrag zur Lehre vom Verwandtenmord und vom Widerruf des Bekenntnisses.

Mit Erkenntnissen der Landes-Regierung zu Weimar, des Ober-Appellationsgerichts zu Jena und der Juristen-Facultät zu Würzburg.

Mitgetheilt von Herrn Amts-Director Liebe zu Oppurg.

Ausland.

Europa.

Frankreich.

Falsche Anklage. . . . . 369 — 371
Taubstumme Diebe und Damnificaten. . 372

Kirchenstaat. 373

Außer-Europäisches.

Australien.

Eine Parlaments-Debatte in Otaheiti über die Strafe des Meuchelmordes. . . . 374 — 382
Nach Englischen Mittheilungen.

Vermischtes.

Eine Meinung über Caspar Hauser. . . 383 — 396
Von Schmidt von Lübeck, Justizrath und Ritter vom Danebrog, in Altona.

Digitized by Google

Digitized by Google

Schipper

Digitized by Google